Gutachterliche Stellungnahme

Rechtsstaatlichkeit politischer Verfahren in der Türkei

Erstellt von: Helmut Oberdiek

Recherchiert im Oktober 2005

Fertig gestellt: Mitte Januar 2006

Im Auftrag von:

amnesty international
FÜR DIE MENSCHENRECHTE

Werner Holtfort
HOLTFORT - STIFTUNG

PRO ASYL

Inhaltsverzeichnis:

I. Einleitung und Fragestellung 5
1. Die Fragen im Einzelnen 5
2. Untersuchte Zeiträume 6
3. Anmerkungen zu den Fallschilderungen 7
II. Die gesetzliche Grundlage 8
1. Dauer der Polizeihaft und Rechtsbeistand bis 1. Juni 2005 8
2. Die neuen Gesetze, gültig seit dem 1. Juni 2005 10
3. Verwertungsverbot 11
4. Verbotene Verhörmethoden 12
5. Staatssicherheitsgerichte oder Sonderkammern der Landgerichte 16
6. Regionale Verteilung der "Sonder"-Kammern der Landgerichte 22
7. Zusammenfassung 22
Die Fallbeispiele (01-06) 24
Die radikal-islamische Organisation "Hizbullah" 24
1. Abdulaziz Velioglu 27
Die Strafanzeige wegen Folter 46
2. Mehmet Serif Celik 50
3. und 4. Malatya und Ankara 53
Erfolterte Aussagen entscheidend für Bestrafung 61
5. Mehmet Desde 62
Das Urteil der 8. Kammer am Landgericht Izmir 70
Kritikpunkte am Verfahren 73
Das Phänomen der Folter 76
Das Ausreiseverbot 85
6. Rojda Erdogan 88
Parallelfall aus Istanbul 95
7. Endlose Verfahren 98
Weitere Beispiele für "Endlosverfahren" 102
Massive Foltervorwürfe in "Endlosverfahren" 108
8. Erdogan Yakisan 120
Parallelfall Lokman Külter 126
9. Die "Flaggenkrise" 130
10. Operation 1. April 139
Prozessbeobachtung 142
Verwertbarkeit von angeblich materiellen Beweisen 144
11. und 12. Yilmaz Kücük und Erdogan Kaldi 149
13. Hamit Turan 157
Prominenter Fall: Seyfettin Kizilkan 159
14. Selim Özmen 160
15. Verfahren aus Sirnak (14 Angeklagte) 168

Prozessbeobachtung 173
16. Servet Özgün 180
17. Studenten aus Ankara 183
Fallgeschichte 187
Strittiges Beweismaterial 188
Eigene Anmerkungen 190
18. Metin Kaplan 192
Die Anklageschriften 193
Die Verhandlungen bis zum Urteil 199
Der Antrag auf Befangenheit des Vorsitzenden Richters 209
Die "Beweise" 214
Das Verfahren aus dem Jahre 1998 215
Die Aussagen bei der Polizei 219
Die Beweiswürdigung (das Urteil) 227
War das Verfahren rechtsstaatlich ("fair")? 229
III. Ergebnisse 234
0. Vorbemerkungen 234
a. Auswahl der Orte 234
b. Dauer Polizeihaft und Rechtsbeistand 236
c. Aufteilung der Antworten nach Perioden 237
1. Antwort auf Frage 1 239
a. Vorbemerkungen 240
b. Folter: Behauptung oder Tatsache? 241
c. Fazit 248
2. Antwort auf Frage 2 249
a. Beispiele aus den Fallschilderungen 249
b. Fazit 255
3. Antwort auf Frage 3 257
a. Das Recht entlastendes Material einzufordern 257
b. Gutachten 263
c. Das Verfahren gegen die Abgeordneten der DEP 264
d. Fazit 266
4. Antwort auf Frage 4 267
a. Der Kassationsgerichtshof 268
aa. Lange Verfahrensdauer 268
ab. Aufhebung von Urteilen wegen Ermittlungen bei Foltervorwürfen 269
ac. Weitere Fälle 270
b. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGfMR) 276
ba. Allgemeines 276
bb. Wiederaufnahme des Verfahrens 276
bc. Weitere Fälle 277
c. Fazit 283

5. Bestandsaufnahme 284
a. Rückblick 284
b. Ausblick 285
6. Zusätzliche Aspekte 287
a. Waffenungleichheit zwischen Anklage und Verteidigung 287
b. Prozess(kosten)hilfe 289
c. Dolmetscherdienste 290
d. Länge der Verfahren 291
e. Ungleichbehandlung von politischen Gefangenen 292
f. Verschlechterung in den neuen Gesetzen 294
7. Wesentliche Erkenntnisse 298

I. Einleitung und Fragestellung

Nicht erst seit dem Regierungswechsel geht das auswärtige Amt davon aus, dass in der Türkei rechtsstaatliche Verhältnisse eingekehrt sind. Das wird an folgenden Formulierungen deutlich: "Beweisverwertungsverbote des türkischen Strafprozessrechts entsprechen den üblichen Regelungen. Nach Einschätzung von türkischen Rechtsanwälten gibt es in der Türkei keine Verurteilungen mehr, die allein aufgrund eines Geständnisses erfolgen, wenn im Prozess gerügt wird, dass das Geständnis durch Misshandlung/Drohung erlangt wurde und daher nicht verwertbar sei. Sofern keine anderen Beweismittel vorliegen, die für eine Verurteilung sprechen, muss freigesprochen werden. Eindeutige Nachweise für eine abweichende Praxis der Gerichte sind aus neuerer Zeit nicht bekannt geworden.“ (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.11.2005, S. 32).

Diese Äußerungen stehen im Widerspruch zu Aussagen von Anwälten und Menschenrechtlern in der Türkei (gerade auch jenen, mit denen ich während meiner Recherche sprach). Zwar gibt es Untersuchungen und zahlenmäßige Erhebungen der türkischen Menschenrechtsorganisationen über Fälle von Folter in der Türkei, aber bisher existierte keine gründliche Untersuchung zur gegenwärtigen Praxis von politischen Gerichtsverfahren in der Türkei, die bis vor Kurzem vor Staatssicherheitsgerichten stattfanden. amnesty international, Pro Asyl und die Holtfortstiftung haben mich daher am 09.09.2005 beauftragt, zu insgesamt vier Fragen Stellung zu nehmen. Die Fragen bezogen sich vor allem auf die Rechtsstaatlichkeit von politischen Verfahren in der Türkei, mit besonderem Fokus auf die Einhaltung des Beweisverwertungsverbots.

Als Vorgabe für meine Untersuchung wurde mir aufgegeben, durch Kontakte zu Anwälten und Anwältinnen in politischen Verfahren an drei Orten der Türkei (Izmir, Istanbul und Diyarbakir) Informationen zu Verfahren zu beschaffen, um an diesen Beispielen die Frage der Rechtsstaatlichkeit zu überprüfen.

1. Die Fragen im Einzelnen

Die mir für die Untersuchung gestellten Fragen lauteten im Einzelnen:

1. *Werden Geständnisse und Aussagen Dritter, welche unter Folter erpresst wurden, entgegen dem Verwertungsverbot zur entscheidenden Grundlage von Verurteilungen in Strafverfahren (insbesondere wegen politischer Taten wie Hochverrat, Mitgliedschaft etc.) gemacht?*

2. *Wird die Rüge, die Aussage sei unter Folter zu Stande gekommen, von den Gerichten berücksichtigt?*

3. *Werden weitere Beweismittel in die Verfahren eingeführt? Welcher Art und Qualität sind diese und lässt sich aus dem Urteil erkennen, auf Grundlage welcher Beweismittel und welcher Gewichtung die Verurteilung stattfindet? Werden 'entlastende' Beweismittel ermittelt und zum Beispiel Zeugen der Verteidigung zugelassen? Sind die Beweise der Anklage nachvollziehbar?*

4. *Ist effektiver Rechtsschutz bei drohender oder bereits erfolgter Verwertung von unter Folter erlangten Aussagen/Geständnissen zu erlangen? Sind Fälle bekannt, in welchen ein Eilrechtsantrag an den Kassationsgerichtshof und/oder den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte den weiteren Lauf der Verhandlung beeinflusst hat?*

2. Untersuchte Zeiträume

Diese Fragen sollten jeweils für die unterschiedlichen Zeiträume a) vor dem 22. Juni 1999 (Abschaffung der Militärrichter an den Staatssicherheitsgerichten), b) vom 22. Juni 1999 bis zum 16. Juni 2004 (Abschaffung der Staatssicherheitsgerichte) und c) seit dem 16. Juni 2004 bis heute (Zeitpunkt der Untersuchung: Oktober 2005) getrennt bewertet werden (vgl. aber Kap. III 0 c, das ist der Anfang der Auswertung). Ich habe mich bei meiner Recherche auf die Zeit nach 1999 konzentriert, weil ich davon ausging, dass die Zeit davor ausreichend dokumentiert ist.[1] Zudem stellte ich während meiner Recherche fest, dass sehr viele Verfahren aus der Zeit vor 1999 immer noch andauern. Neben dem wohl bekanntesten Verfahren gegen die Abgeordneten aus der Demokratiepartei (DEP) zählen dazu etliche Verfahren in Istanbul und Diyarbakir. Ich habe ein weiteres Verfah-

[1] In meiner Zeit als Türkeibeauftragter von amnesty international (1986-1990) habe ich u. a. die Fallbeispiele in den Publikationen EUR 44/101/89: "Folter und unfaire Verfahren für politischen Gefangene, Fallstudien zwischen August 1988 und 1989" vom Oktober 1989 und EUR 44/66/90: "Andauernde Verletzungen der Menschenrechte" vom Mai 1990 recherchiert.

ren gegen Studenten und Studentinnen aus Ankara aus dem Jahre 1996 als gesondertes Beispiel angeführt.

3. Anmerkungen zu den Fallschilderungen

Die Liste der Fälle ist länger als ursprünglich geplant. Einige Fallschilderungen sind aufgrund von komplizierten Sachverhalten auch recht umfangreich geworden. Ich habe bestimmte Aspekte der Kritik an solchen Verfahren in die Fallbeispiele einbezogen, allerdings erfolgt die umfassende Beantwortung der Fragen erst am Ende des Gutachtens. Die Fallschilderungen sind weder chronologisch noch örtlich aufgebaut, da sich aus der Schilderung eines Falles häufig Parallelen zu Verfahren an anderen Orten (oder zu anderen Zeiten) ergaben und mir eine solche (logische) Verbindung sinnvoller erschien.

In meiner Vorbereitung habe ich den Kern der Anfrage in die türkische Sprache übersetzt und den Text an die zu kontaktierenden AnwältInnen verschickt. Die Beispiele konnte ich in der Regel jedoch nur bei direkten Kontakten (Besuchen) finden.

Ein weiterer Punkt der Vorbereitung war das Studium der veränderten Rechtslage in der Türkei. Im Zusammenhang mit den Bemühungen um einen Beitritt zur Europäischen Union wurde seit dem Jahre 2000 eine Unmenge von Gesetzen geändert. Neben erheblichen Änderungen an der Verfassung von 1982 (das Gesetz 4709 vom 03.10.2001) wurden bislang sieben so genannte "Pakete" von Anpassungsgesetzen verabschiedet, mit denen Änderungen an Gesetzen der unterschiedlichsten Art vorgenommen wurden.

Die einschneidendste Änderung im Hinblick auf die Fragestellung bzw. in Bezug auf Strafverfahren in der Türkei allgemein war ein Bündel an Gesetzen, die ursprünglich am 1. April 2005, aufgrund von leichten Veränderungen dann aber endgültig am 1. Juni 2005 in Kraft getreten sind. Seit diesem Tage hat die Türkei nicht nur ein vollkommen neues Strafgesetz, sondern auch eine neue Strafprozessordnung. Selbst das Gesetz zum Strafvollzug wurde rundum erneuert und trat ebenfalls an diesem Tage in Kraft.

Unter teilweiser Vorwegnahme meiner Recherche muss ich persönlich sagen, dass diese gesetzlichen Neuerungen erheblich wichtiger sind als die nominellen Änderungen an den Gerichten, die sich mit politischen Delikten befassen. Aus diesem Grunde möchte ich an den Anfang meines Gutachtens einen Überblick über die gesetzlichen Neuerungen (sofern sie für die vorliegende Fragestellung relevant sind) stellen.

II. Die gesetzliche Grundlage

Die gesetzlichen Veränderungen der vergangenen Jahre korrekt wiederzugeben, ist kein leichtes Unterfangen, denn binnen kurzer Zeit wurden etliche Änderungen einem erneuten Wandel unterzogen oder wieder über Bord geworfen. So wurde z. B. das Anti-Terror Gesetz (das Gesetz 3713 zur Bekämpfung von Terrorismus, kurz ATG) erst revidiert (Gesetz 4744 vom 9. Februar 2002), bevor der Artikel 8 ATG (Separatismuspropaganda) mit dem Gesetz 4928 vom 19. Juli 2003 gänzlich abgeschafft wurde. Inzwischen liegt ein Entwurf für ein neues ATG dem Parlament vor. In der Regel stehen solche Entwürfe der Öffentlichkeit zur Verfügung, d. h. sie können auf den Webseiten der Großen Nationalversammlung der Türkei (TBMM) heruntergeladen werden. Dies ist bei dem Entwurf des neuen ATG nicht der Fall. Ich bin dennoch im Oktober 2005 in den Besitz eines Entwurfes gelangt, der von der Rechtskommission verabschiedet worden sein soll. Falls die mir vorliegende Fassung in Kraft treten sollte, würde es eine enorme Verschärfung der derzeitigen gesetzlichen Grundlage bedeuten. Da ich aber unsicher bin, ob dies der offizielle Wortlaut ist, möchte ich mich momentan eines Kommentars enthalten.

Ich möchte bei dem Überblick über die gesetzlichen Änderungen mit der Dauer der Polizeihaft und der Möglichkeit des Rechtsbeistandes beginnen und hoffe, dass die Darstellung nachvollziehbar wird.

1. Dauer der Polizeihaft und Rechtsbeistand bis 1. Juni 2005

Am 03.10.2001 wurden mit dem Gesetz 4709 etliche Artikel der Verfassung von 1982 geändert. Dazu gehört auch der Artikel 19, der erste Artikel im Kapitel mit der Überschrift "III. Persönliche Freiheit und Sicherheit". Die

relevanten Passagen lauten wie folgt (eigene Übersetzung aus der türkischen Sprache, HO):

"*Absatz 4: Den festgenommenen oder verhafteten Personen werden die Gründe für die Festnahme oder Verhaftung und die Vorwürfe gegen sie in jedem Fall schriftlich, wenn dies nicht gleich möglich ist, sofort mündlich, bei gemeinsamen Vergehen spätestens bis zur Vorführung beim Richter mitgeteilt."* (Dieser Absatz wurde nicht verändert, HO)

"*Absatz 5: (geändert: 03.10.2001-4709) Die festgenommene oder verhaftete Person muss abzüglich der Frist des Transportes vom Haftort zum nächsten Gericht spätestens innerhalb von 48 Stunden, bei gemeinsam begangenen Vergehen spätestens innerhalb von vier Tagen einem Richter vorgeführt werden. Niemand darf ohne einen richterlichen Beschluss seiner Freiheit beraubt werden, wenn diese Fristen verstrichen sind. Diese Fristen können unter Ausnahmezustand, Kriegsrecht oder im Falle von Kriegen verlängert werden.*"

Mit dem Gesetz 4744 (das 1. Paket zur Anpassung an die EU) wurden diese Änderungen nun auch in das Gesetz 2845 zur "Gründung und Strafprozessordnung von Staatssicherheitsgerichten" übernommen. Das am 6. Februar 2002 verabschiedete Paket (Gesetz) bestimmte in Artikel 5 (eigene Übersetzung, HO):

"*Der zweite Satz im zweiten Absatz des Artikels 16 im Gesetz 2845 vom 16.06.1983 zur Gründung und Strafprozessordnung von Staatssicherheitsgerichten wurde aus dem Text gestrichen und die Absätze drei und vier wurden folgendermaßen verändert.*

Für Personen, die im Gebiet des nach Artikel 120 der Verfassung ausgerufenen Ausnahmezustands festgenommen oder verhaftet werden, kann die im Absatz 2 mit vier Tagen bestimmte Frist auf Antrag eines republikanischen Staatsanwaltes und auf richterlichen Beschluss auf sieben Tage verlängert werden. Vor der Entscheidung hört der Richter die festgenommene oder verhaftete Person.

Ein verhafteter Angeklagter kann jederzeit mit seinem Verteidiger sprechen. Nachdem die republikanische Staatsanwalschaftt schriftlich die Verlängerung der Dauer der Polizeihaft angeordnet hat, wird die gleiche Bestimmung auch auf die Person in Polizeihaft angewandt."

Das Gesetz 4748 (das 2. Paket) vom 9. April 2002 hob den letzten Absatz des Artikels 16 aus dem Gesetz 2845 vom 16.06.1983 zur Gründung und Strafprozessordnung von Staatssicherheitsgerichten auf. Nach dieser Bestimmung war es dem Richter bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung möglich, dem Angeklagten und seinem Verteidiger bestimmte Informationen vorzuenthalten und ihre Gespräche durch einen Richter überwachen zu lassen.

Mit dem Gesetz 4928 vom 19. Juli 2003 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Personen, die unter Bestimmungen des ATG festgenommen wurden, Rechtsbeistand in Polizeihaft haben können.

2. Die neuen Gesetze, gültig seit dem 1. Juni 2005

Seit dem 1. Juni 2005 gelten nun folgende Regeln:

Artikel 91 der neuen Strafprozessordnung (Ceza Muhakemeleri Kanunu = CMK, im Gutachten als neue StPO benannt), das Gesetz mit der Nummer 5271, lautet (eigene Übersetzung, HO):

"*(1) Für eine Person, die nach dem vorhergehenden Artikel gefasst wird, kann, falls die republikanische Staatsanwalt sie nicht entlässt, eine Entscheidung zur Festnahme ergehen, um die Ermittlungen zu vervollständigen. Die Dauer der Festnahme darf vom Augenblick der Ergreifung 24 Stunden nicht überschreiten.*

(2) Die Festnahme hängt davon ab, ob diese Maßnahme für die Ermittlungen notwendig ist und ob es Hinweise darauf gibt, dass die Person ein Vergehen begangen hat.

(3) Bei gemeinsam begangenen Vergehen kann der republikanische Staatsanwalt aufgrund der Schwierigkeit, die Beweise zusammenzutragen oder wegen der Vielzahl der Verdächtigen schriftlich anordnen, dass die Polizeihaft jedes Mal nicht länger als einen Tag um eine Frist von drei Tagen verlängert wird. Die Anordnung der Verlängerung der Polizeihaft wird der festgenommenen Person sofort zugestellt.

(4) Gegen das Ergreifen, die Festnahme und gegen die schriftliche Anordnung des republikanischen Staatsanwalts auf Verlängerung der Polizeihaft

kann die ergriffene Person, ihr Verteidiger oder gesetzlicher Vertreter, sowie Verwandte und Verschwägerte ersten oder zweiten Grades den Friedensrichter anrufen, um eine sofortige Freilassung zu erwirken. Der Friedensrichter prüft die Sache nach Aktenlage und kommt zu einem sofortigen Bescheid zu dem Antrag, noch bevor 24 Stunden vergangen sind. Wenn er zur Ansicht gelangt, dass die Ergreifung, die Festnahme oder die Verlängerung der Polizeihaft angemessen ist, lehnt er den Antrag ab oder fasst einen Beschluss, dass die ergriffene Person mit den Ermittlungsunterlagen sofort der republikanischen Staatsanwaltschaft vorgeführt wird.

(5) Eine aufgrund des Ablaufs der Frist der Polizeihaft oder auf Beschluss des Friedensrichters entlassene Person darf aufgrund der Tat, die der Ergreifung zugrunde lag, nicht erneut ergriffen werden, sofern nicht neue und ausreichende Beweise gefunden wurden und der republikanische Staatsanwalt einen Beschluss fasst.

(6) Falls die festgenommene Person nicht freigelassen wird, wird sie am Ende dieser Fristen dem Friedensrichter vorgeführt und verhört. Bei dem Verhör ist auch ein Verteidiger anwesend."

3. Verwertungsverbot

Ein explizites Verwertungsverbot von Aussagen, die mit unerlaubten Methoden aufgenommen wurden, wurde im November 1992 in die türkische Strafprozessdurchführungsverordnung (Ceza Muhakemeleri Usülü Kanunu = CMUK, das Gesetz mit der Nummer 1412) aufgenommen. Allerdings hätten erfolterte Aussagen schon vorher nicht verwertet werden dürfen, denn nach Artikel 90 der Verfassung sind die Bestimmungen internationaler Konventionen bindendes nationales Recht. Die UN-Anti-Folter Konvention wurde im Jahre 1988 ratifiziert. Artikel 15 der Konvention verbietet die Verwendung von erfolterten Aussagen.[2]

[2] Es ist wohl überflüssig zu sagen, dass neben der Verfassung, dem Strafgesetz und der Strafprozessordnung auch die von der Türkei ratifizierte Europäische Konvention für die Verhinderung der Folter die Anwendung derselben verbietet. Aber obwohl es in der Türkei fünf Gesetze dagegen gibt, konnte bislang Folter nicht verhindert werden.

4. Verbotene Verhörmethoden

Die Form von Verhören wurde in der CMUK in den Artikeln 135 und 135/a geregelt. In der neuen Strafprozessordnung sind dies nun die Artikel 147 und 148. Ich habe die alte und neue Fassung verglichen:

Strafprozessverfahrensordnung (CMUK) **Gesetz Nr. 1412 vom 4. April 1929** **(wesentliche Änderungen am 18.11.1992)**	**Strafprozessordnung (CMK)** **Gesetz Nr. 5271** **Verabschiedet am: 4.12.2004**
Aussage und Form des Verhörs **Artikel 135** - (geändert durch Gesetz: 3842 - 18.11.1992) Bei der Aufnahme einer Aussage durch Vorgesetzte oder Beamte der Ordnungskräfte oder einen republikanischen Staatsanwalt, sowie bei dem Verhör durch einen Richter sind folgende Dinge zu beachten: 1. Die Personalien des Aussagenden oder Verhörten werden aufgenommen. Der Aussagende oder Verhörte ist verpflichtet, korrekte Angaben zu machen. 2. Ihm/ihr wird der Tatvorwurf erläutert. 3. Ihm/ihr wird mitgeteilt, dass ein Recht auf Beauftragung eines Verteidigers besteht, wenn die Möglichkeit nicht besteht, ein Verteidiger bei der Anwaltskammer bestellt werden kann und Recht auf Prozesskostenhilfe besteht, dass ein Verteidiger bei der Aussage oder dem Verhör anwesend sein kann, ohne eine Vollmacht zu haben, wenn dies die Ermittlungen nicht verzögert und dass einem Verwandten nach Wunsch über die Festnahme unterrichtet wird.	Aussage und Form des Verhörs **Artikel 147**. - (1) Bei der Aufnahme einer Aussage oder dem Verhör einer verdächtigen Person oder eines Angeklagten sind folgende Dinge zu beachten: a) Die Personalien der verdächtigen Person oder des Angeklagten werden aufgenommen. Die verdächtige Person oder der Angeklagte ist verpflichtet, korrekte Angaben zu machen. b) Ihm/ihr wird der Tatvorwurf erläutert. c) Ihm/ihr wird mitgeteilt, dass ein Recht auf Bestimmung eines Verteidigers besteht und dieser bei der Aussage oder dem Verhör anwesend sein kann. Wenn die Möglichkeit nicht besteht und Rechtsbeistand gewünscht wird, wird ein Verteidiger der Anwaltskammer beauftragt. d) Unter Vorbehalt der Bestimmungen in Artikel 95 wird ein Verwandter eigener Wahl der festgenommenen Person von der Festnahme unterrichtet.[4] e) Es wird gesagt, dass es gesetzliches Recht ist, sich nicht zu dem Tatvorwurf zu äußern

[3] Der Stern steht für die Bemerkung, dass diese Bestimmung nicht auf Personen anzuwenden ist, die sich nach dem Anti-Terror Gesetz (3713) zu verantworten haben.

[4] Der Artikel 95 sieht die Benachrichtigung eines Verwandten auf Befehl des Staatsanwaltes vor. Für Ausländer gilt, dass die konsularische Vertretung benachrichtigt werden muss, wenn der Betroffene dagegen keinen schriftlichen Einspruch erhebt.

4. Es wird gesagt, dass es gesetzliches Recht ist, sich nicht zu dem vorgeworfenen Delikt zu äußern. 5. Es wird daran erinnert, dass er/sie das Sammeln von konkreten Beweisen beantragen kann, um sich vom Verdacht zu befreien und es wird ihm/ihr Gelegenheit gegeben, die Verdachtsgründe gegen ihn/sie zu beseitigen oder die Sachen vorzubringen, die für ihn/sie sprechen. 6. Es werden Informationen über die persönliche Lage des Aussagenden oder Verhörten eingeholt. 7. Die Aussage oder das Verhör wird protokolliert. Im Protokoll wird notiert: a) Ort und Datum des Aussage- und Verhörvorgangs, b) Namen und Position der beim Aussage- und Verhörvorgang anwesenden Personen, sowie die Personalien des Aussagenden oder des Verhörten, c) ob bei der Aussage oder dem Verhör die oben genannten Formalitäten eingehalten wurden, falls nicht; welche Gründe es dafür gab, d) dass der Inhalt des Protokolls vom Aussagenden oder Verhört, sowie dem anwesenden Verteidiger gelesen und unterschrieben wurde. e) Falls Abstand von einer Unterschrift genommen wurde, die Gründe. (*) [3]	Tatvorwurf zu äußern. f) Es wird daran erinnert, dass er/sie das Sammeln von konkreten Beweisen beantragen kann, um sich vom Verdacht zu befreien und es wird ihm/ihr Gelegenheit gegeben, die Verdachtsgründe gegen ihn/sie zu beseitigen oder die Sachen vorzubringen, die für ihn/sie sprechen. g) Es werden Informationen über die persönliche und wirtschaftliche Lage des Aussagenden oder Verhörten eingeholt. h) Bei der Aufzeichnung des Aussage- und Verhörvorgangs werden technische Möglichkeiten genutzt. i) Die Aussage oder das Verhör wird protokolliert. Im Protokoll werden folgende Dinge notiert: 1. Ort und Datum des Aussage- und Verhörvorgangs. 2. Namen und Position der beim Aussage- und Verhörvorgang anwesenden Personen, sowie die Personalien des Aussagenden oder des Verhörten. 3. Inwieweit bei der Aussage oder dem Verhör die oben genannten Formalitäten eingehalten wurden; falls nicht, welche Gründe es dafür gab. 4. Die Tatsache, dass der Inhalt des Protokolls vom Aussagenden oder Verhörten, sowie dem anwesenden Verteidiger gelesen und unterschrieben wurde. 5. Falls Abstand von einer Unterschrift genommen wurde, die Gründe.
Verbotene Verhörmethoden **Artikel 135/a** - (zugefügt durch Gesetz: 3842 - 18.11.1992) Die Angaben eines Aussagenden oder Angeklagten müssen auf freiem Willen beruhen. Körperliche oder seelische Maßnahmen, die geeignet sind, das zu verhindern wie Misshandlung, Folter, erzwungene Zufuhr von Medikamenten, ermüden, betrügen, körperliche Gewalt, sowie Mittel, die den Willen	Verbotene Methoden bei der Aufnahme von Aussagen und Verhören **Artikel 148.** - (1) Die Angaben eines Verdächtigen oder Angeklagten müssen auf freiem Willen beruhen. Körperliche oder seelische Maßnahmen, die geeignet sind, das zu verhindern wie Misshandlung, Folter, erzwungene Zufuhr von Medikamenten, ermüden, betrügen, körperliche Gewalt, sowie Mittel, die den Willen brechen, dürfen nicht eingesetzt werden

brechen, dürfen nicht eingesetzt werden. Es darf kein ungesetzlicher Vorteil versprochen werden. Aussagen, die mit den oben beschriebenen verbotenen Methoden aufgenommen wurden, dürfen selbst bei Einwilligung nicht als Beweismittel verwertet werden.	werden. (2) Es darf kein ungesetzlicher Vorteil versprochen werden. (3) Aussagen, die mit den oben beschriebenen verbotenen Methoden aufgenommen wurden, dürfen selbst bei Einwilligung nicht als Beweismittel verwertet werden. (4) Eine Aussage bei den uniformierten Kräften, die ohne Anwesenheit eines Verteidigers aufgenommen wurde, darf nicht zur Urteilsfindung herangezogen werden, solange der Verdächtige oder Angeklagte sie nicht vor einem Richter oder Gericht bestätigt. (5) Sollte die Notwendigkeit einer neuen Aussage des Verdächtigen zum gleichen Vorfall entstehen, so kann dieser Vorgang nur von einem republikanischen Staatsanwalt durchgeführt werden.

Neben diesen gesetzlichen Grundlagen werden weitere Einzelheiten in diversen Verordnungen (yönetmelik) geregelt, von denen die **"Verordnung zur Ergreifung, Festnahme und Aufnahme einer Aussage"** eine zentrale Rolle spielt. Sie wurde das erste Mal am 01.10.1998 eingeführt.[5]

Die neue Fassung trat ebenfalls am 1. Juni 2005 in Kraft und enthält neben einer Definition von zentralen Begriffen[6] und der Wiederholung der einschlägigen gesetzlichen Grundlage einige Spezifizierungen. So heißt es im Artikel 6, dass "*ein Verwandter oder eine vom Ergriffenen bestimmte Person von der Ergreifung oder der Verlängerung der Polizeihaft* ***auf Befehl des republikanischen Staatsanwalts*** *unverzüglich unterrichtet wird.*" (Hervorhebung HO)

---

[5] Aufgrund meines Studiums der Kommunikation zwischen der Türkei und dem Europäischen Komitee zur Verhinderung der Folter habe ich den subjektiven Eindruck gewonnen, dass diese Verordnung eine Antwort auf die Kritik des Komitees darstellt. Besonders im Jahre 1997 hat die Türkei (Innen- und Justizministerium) mit einer Reihe von Dekreten versucht, die Vorgaben des Komitees umzusetzen.

[6] So wird u. a. der Begriff "uniformierte Kräfte", wie ich ihn als Übersetzung für "kolluk kuvvet" verwende, als Polizei, Gendarmerie, Zollbehörde und Küstenwacht definiert.

Artikel 9 ist besonders im Hinblick auf die Feststellung von Folterspuren von zentraler Bedeutung. Es gibt zwar noch weitere Vorschriften (wie z. B. die Verordnung zur körperlichen Untersuchung, Genetische Untersuchungen und Feststellung der Physischen Identität), aber die wesentlichen Bestimmungen sind in der Verordnung zur Ergreifung, Festnahme und Aufnahme einer Aussage festgelegt. Nach Artikel 9 der Verordnung müssen nach der Ergreifung (vor der offiziellen Festnahme) und am Ende der Polizeihaft bzw. bei jeder Veränderung des Status (z. B. jede Verlängerung der Polizeihaft oder vor der Vorführung bei einem Richter) Untersuchungen durch einen Arzt durchgeführt werden. Von den drei Kopien des Ergebnisses der Anfangsuntersuchung behält die untersuchende Stelle eine Kopie, der Betroffene erhält eine Kopie und die uniformierten Kräfte erhalten eine Kopie, um sie in die Ermittlungsakte zu tun.

Als Neuerung werden bei den weiteren Untersuchungen die Kopien für die Akte und an den Betroffenen nicht mehr ausgehändigt, sondern in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag auf dem schnellsten Weg an die republikanische Staatsanwaltschaft geschickt, die dem Betroffenen eine Kopie aushändigt und eine Kopie zur Akte nimmt.

Sollte ein Arzt Spuren von Folter, Misshandlung oder Qual (eziyet) feststellen, so muss er das sofort dem republikanischen Staatsanwalt mitteilen, weil dies nach den Artikeln 94-96 des neuen TStG einen Straftatbestand darstellt.[7]

Im vorletzten Absatz des Artikels 9 heißt es dann:

"*Grundlage der Untersuchung ist, dass sie aufgrund der Beziehung zwischen dem Arzt und Patienten durchgeführt wird (und) der Arzt und die zu untersuchende Person allein bleiben. Allerdings kann der Arzt unter Vorbringung von persönlichen Sicherheitsbedenken fordern, dass sie im Beisein der uniformierten Kräfte durchgeführt wird. Dieser Wunsch wird dokumentiert. In dieser Situation kann, falls die festgenommene Person es fordert, ein Verteidi-*

[7] Diese Vorschrift ist umstritten, denn sie setzt die Mediziner unter einen weiteren Druck, zumal im neuen TStG das Strafmaß für Unterlassen einer Strafanzeige erhöht wurde. Nach einer Publikation der Menschenrechtsstiftung der Türkei (TIHV) mit dem Titel "Folter und Straflosigkeit" (Ankara 2005) sollte es dem Opfer überlassen werden, ob es das Delikt zur Anzeige bringt (ebenda, Seite 185).

ger bei der Untersuchung anwesend sein, unter der Bedingung, dass es nicht zu Verzögerungen kommt."

Artikel 13 bestimmt, dass eine ergriffene Person dann als festgenommen gilt, wenn der Staatsanwalt nicht die Freilassung anordnet. Bei gewöhnlichen Straftaten gilt eine maximale Dauer von 24 Stunden. Bei Vergehen, die vor den Gerichten, die nach Artikel 250 der neuen StPO (CMK) eingerichtet wurden, zu verhandeln sind (dies sind die Gerichte, die an die Stelle der SSG traten), gilt eine maximale Dauer von 48 Stunden.

Artikel 14 bestimmt, dass bei gemeinsam begangenen Straftaten (im Falle von drei oder mehr Verdächtigen) der Staatsanwalt bis zu drei Mal die Dauer der Polizeihaft jeweils für einen Tag verlängern kann. Bei Vergehen, die vor den Gerichten, die nach Artikel 250 der neuen StPO (CMK) eingerichtet wurden, zu verhandeln sind und (zudem) in Gebieten unter Ausnahmezustand begangen werden, kann ein Richter auf Antrag des Staatsanwaltes anordnen, dass die Polizeihaft auf sieben Tage verlängert wird.

Artikel 22 enthält u. a. die Vorschrift, dass ein Verteidiger die Unterlagen bei den uniformierten Kräften nur auf schriftliche Anordnung des Staatsanwaltes einsehen darf. Das Recht der Akteneinsicht kann auf Antrag des Staatsanwaltes durch Anordnung eines Friedensrichters eingeschränkt werden.

Artikel 24 führt noch einmal die verbotenen Verhörmethoden auf und bestimmt in den beiden Schlussabsätzen, dass nach Anordnung der Untersuchungshaft eine erneute Vernehmung nur durch einen Staatsanwalt durchgeführt werden kann und niemand gezwungen werden darf, sich selber bzw. die im Gesetz bestimmten Verwandten zu belasten.

5. Staatssicherheitsgerichte oder Sonderkammern der Landgerichte

Kommen wir nun zu den Bestimmungen, die in Verfahren vor den ehemals als SSG bekannten Gerichten gelten. Ich werde an dieser Stelle nicht die Bestimmungen des Gesetzes 5190 vom 16.06.2004 übersetzen, mit denen seinerzeit die Vorschriften des Gesetzes 2845 vom 16.06.1993 zur Gründung und Strafprozessordnung von Staatssicherheitsgerichten um-

formuliert und als gesonderte Artikel in die alte StPO (CMUK) übernommen wurden, sondern mich auf die entsprechenden Artikel in der neuen Strafprozessordnung (CMK) beschränken.

Sie finden sich im 4. Absatz des ersten Teils im 5. Buch und tragen die Überschrift "**Verfahren bei einigen Vergehen**". Es beginnt mit Artikel 250, wo der **Umfang der Aufgabe und des Gebietes** bestimmt werden (eigene Übersetzung, HO).

Artikel 250. – *(1) Verfahren, die wegen folgender Vergehen im türkischen Strafgesetz,*

a) Organisierte Vergehen der Herstellung und des Handels mit Betäubungs- und Aufputschmitteln,

b) Vergehen im Rahmen einer Organisation, die mit dem Ziel ungerechten wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gegründet wurde und bei denen Gewalt und Drohung angewandt werden,

c) Vergehen, die in den Absätzen vier, fünf, sechs und sieben der vierten Teils im zweiten Buch definiert wurden (mit Ausnahme der Artikel 304, 318, 319, 323, 324, 325 und 332),

eröffnet wurden, werden vor Strafgerichten für Zuchthausstrafen durchgeführt,[8] *die auf Vorschlag des Justizministers durch den Hohen Rat für Richter und Staatsanwälte beauftragt werden, wobei ihre Gerichtsbarkeit mehr als eine Provinz umfasst.*

(2) Der Hohe Rat für Richter und Staatsanwälte bestimmt auf Vorschlag des Justizministers unter Berücksichtigung der eingehenden Arbeit, die Einrichtung mehrerer (Kammern der) Strafgerichte für Zuchthausstrafen am gleichen Ort, die für die im ersten Absatz aufgeführten Vergehen zuständig sind. In diesem Fall werden die Gerichte nummeriert. Der Vorsitzende und die Mitglieder dieser Gerichte (Kammern) dürfen von der Justizkommission der Gerichtsbarkeit nicht an anderen als diesen Gerichten oder zu anderen Tätigkeiten eingesetzt werden.

---

[8] Ich selber bevorzuge bei der Unterscheidung zwischen Gerichten für leichte und Gerichten für schwere Strafen (Zuchthaus) die in Deutschland übliche Trennung zwischen Amts- und Landgerichten, d. h. an die Stelle der SSG sind gesonderte Kammern der Landgerichte getreten.

(3) Personen, die Vergehen begehen, die im ersten Absatz aufgeführt sind, werden unabhängig von ihrer Stellung und Verbeamtung an den Strafgerichten (Kammern) für Zuchthausstrafen angeklagt, die durch dieses Gesetz damit beauftragt wurden. Bestimmungen zu Personen, die vor dem Verfassungsgericht oder dem Kassationsgerichtshof anzuklagen sind oder zu den Aufgaben der Militärgerichte zu Zeiten von Krieg oder Kriegsrecht, bleiben davon unberührt.

Ermittlungen

Artikel 251. – *(1) Die Ermittlungen und Anklagen von Vergehen, die im Artikel 250 erfasst wurden, werden direkt von republikanischen Staatsanwälten durchgeführt, die vom Hohen Rat für Richter und Staatsanwälte beauftragt wurden. Selbst wenn diese Vergehen im Dienst oder wegen des Dienstes begangen wurden, werden die Ermittlungen direkt durch die republikanischen Staatsanwälte durchgeführt. Die republikanischen Staatsanwälte dürfen von den republikanischen Oberstaatsanwaltschaften an keinen anderen Gerichten als den Strafgerichten für Zuchthausstrafen, die sich mit den Vergehen nach Artikel 250 befassen, oder zu anderen Tätigkeiten eingesetzt werden.*

(2) Innerhalb der Ermittlungen und Anklagen von Vergehen, die im Artikel 250 erfasst wurden, wenden sich republikanische Staatsanwälte bei notwendigen richterlichen Beschlüssen an ein Mitglied des Strafgerichtes (Kammer) für Zuchthausstrafen, die durch den Hohen Rat für Richter und Staatsanwälte damit beauftragt wurden; ansonsten können sie einen zuständigen Richter des Gerichtswesens heranziehen.

(3) Falls es die Ermittlungen erfordern, können sie am Tatort oder dem Ort der Beweise durchgeführt werden. Falls das Vergehen außerhalb des Orts des Strafgerichts für Zuchthausstrafen begangen wurde, kann der republikanische Staatsanwalt verlangen, dass der republikanische Staatsanwalt an diesem Ort die Ermittlungen führt.

(4) Fall das Vergehen an einem militärischen Ort begangen wurde, kann der republikanische Staatsanwalt verlangen, dass die zuständige Militärstaatsanwaltschaft die Ermittlungen führt. Die republikanischen Staatsanwälte, die nach Absatz 3 dieses Artikels beauftragt wurden und die militärischen Staatsanwaltschaften führen die Ermittlungen vorrangig und dringlich.

(5) Für Vergehen, die im Artikel 250 erfasst wurden, wird die im ersten Absatz des Artikel 91 für Ergriffene bestimmte Frist von 24 Stunden mit 48 Stunden angewandt. Für Personen, die im Gebiet des nach Artikel 120 der Verfassung ausgerufenen Ausnahmezustand festgenommen werden, kann die im Absatz 3 mit vier Tagen bestimmte Frist auf Antrag des republikanischen Staatsanwalts und richterlichen Beschluss auf sieben Tage ausgedehnt werden. Der Richter hört die festgenommene oder verhaftete Person vor dem Beschluss.

(6) Bei Ermittlungen und Anklagen nach Vergehen, die im Artikel 250 erfasst wurden, müssen die uniformierten Kräfte den Verdächtigten, den Angeklagten, den Zeugen, den Gutachter und den Geschädigten auf Befehl des Strafgerichts für Zuchthausstrafen oder seines Vorsitzenden, des republikanischen Staatsanwalts, des stellvertretenden Gerichts oder kommissarischen Richters am bestimmten Tag, Uhrzeit und Ort vorführen.

(7) Bei Vergehen, die im Artikel 250 erfasst wurden, können die republikanischen Staatsanwälte, falls die Ermittlungen es erfordern, vorübergehend Häuser, Fahrzeuge, Mittel und Personal von Verwaltungen mit allgemeinem oder besonderem Etat innerhalb des Gebietes der Gerichtsbarkeit dieser Gerichte, von staatlichen Wirtschaftsunternehmen, Sonderverwaltungen der Provinz oder Stadtverwaltungen anfordern, um daraus Nutzen zu ziehen.

(8) Falls die Anforderung an eine Truppe, einen Stützpunkt oder eine Einrichtung der türkischen Streitkräfte erfolgt, kann sie vom zuständigen Kommandanten bewertet und ausgeführt werden.

Verfahren

Artikel 252. – *(1) Bei Verfahren, die wegen Vergehen, die im Artikel 250 erfasst wurden, durchgeführt werden, gelten folgende Regeln:*

Die Verfahren zu diesen Vergehen gehören zu den dringlichen Aufgaben und die damit verbundenen Prozesse werden auch im gerichtlichen Urlaub durchgeführt.

In Fällen mit sehr vielen Angeklagten kann das Gericht beschließen, dass einige Verhandlungen in Abwesenheit von einem Teil der Angeklagten durchgeführt wird, die davon nicht betroffen sind. Wenn allerdings in diesen Ver-

handlungen eine sie betreffende Situation eintritt, werden ihnen die Kernpunkte der Worte und Vorgänge in den darauf folgenden Verhandlungen mitgeteilt.

Das Gericht kann aus Sicherheitsgründen beschließen, die Verfahren an einem anderen Ort durchzuführen.

Um in diesen Verfahren sein Schlussplädoyer vorzulegen, werden dem republikanischen Staatsanwalt, dem anwesenden Staatsanwalt oder seinem Stellvertreter; um sich gegen die Vorwürfe zu verteidigen, dem Angeklagten oder seinem Verteidiger eine angemessene Frist gewährt. In Situationen, wo diese Frist eine Einschränkung der Verteidigung bedeutet, wird sie von Amts wegen verlängert.

Das Gericht kann zu mündlichen Äußerungen und schriftlichen Einlassungen und Verhaltensweisen, die die Ordnung und Disziplin der Verhandlung stören und Äußerungen und Verhaltensweisen, die Beschimpfung oder Beleidigung des Gerichts, des Vorsitzenden, irgendeinem der Beisitzer, des republikanischen Staatsanwalts, des Verteidigers, des Schriftführers oder Bediensteten bedeuten, ein Publikationsverbot verhängen.

Der Vorsitzende Richter verweist einen Angeklagten oder Verteidiger, der die Ordnung der Verhandlung stört, aus dem Sitzungssaal, um nicht wieder an der Verhandlung des Tages teilzunehmen.[9] *Wenn sich bei der nächsten Verhandlung herausstellt, dass sie ein Verhalten fortführen, das die Verhandlung in wichtigem Maße stocken lässt und ihre Anwesenheit nicht als notwendig erachtet wird, kann vom Gericht beschlossen werden, die Verhandlung in ihrer Abwesenheit fortzuführen. Dieser Beschluss darf nicht in einer Weise ergehen, die die Plädoyers behindert und dem Angeklagten wird gestattet, sich durch einen anderen Verteidiger vertreten zu lassen. Falls der Angeklagte oder der Verteidiger, der aus dem Sitzungssaal verwiesen wurde, in den darauf folgenden Verhandlungen auf eine Störung der Ordnung der Verhandlung bestehen, kann beschlossen werden, dass sie an allen oder einem Teil der Sitzungen des Verfahrens nicht mehr teilnehmen. Wenn diese Vorschrift auf den Verteidiger angewandt wird, wird die zuständige Anwaltskammer benachrichtigt. In diesem Fall wird dem Angeklagten eine angemessene Frist gegeben, um sich durch*

---

[9] Der türkische Text ist an dieser Stelle zweideutig und könnte auch bedeuten "... aus dem Sitzungssaal, ohne an der gesamten Verhandlung nicht teilzunehmen."

einen anderen Verteidiger vertreten zu lassen. Im Falle, dass beschlossen wurde, einen Verteidiger, der nach Artikel 41 des Anwaltgesetzes bestellt wurde, von einem Teil oder allen Verhandlungen auszuschließen, wird die ihn beauftragende Stelle informiert. Wenn ein Angeklagter oder sein Verteidiger, der aus dem Sitzungssaal entfernt wurde, wieder zur Verhandlung aufgenommen wurde, werden ihm die wesentlichen Punkt der in seiner Abwesenheit vorgenommenen Sachen und Maßnahmen mitgeteilt. Falls der Angeklagte oder sein Verteidiger es wünschen, werden ihnen Kopien der in ihrer Abwesenheit erstellten Protokolle gegeben. Angeklagte oder Verteidiger, die aus dem Sitzungssaal entfernt wurden und zu denen beschlossen wurde, dass sie an den Verhandlungen nicht teilnehmen, können in einer vom Gericht zu bestimmenden Frist eine schriftliche Verteidigung vorbringen.

Der Artikel 6 wird an Strafgerichten zu Zuchthausstrafen für Vergehen, die im Artikel 250 erfasst wurden, nicht angewandt.[10]

Falls Zustellungen an die Person oder an die in seinem Namen handelnde Person nicht vorgenommen werden können, können Zustellungen nach der Dringlichkeit der Sache durch die Presse oder Massenmedien erfolgen.

In Bezug auf Vergehen, die im Punkt (c) des ersten Absatzes des Artikels 250 erfasst wurden, werden die Fristen der Untersuchungshaft verdoppelt.[11]

Soweit der Gesetzestext. Ich habe den vollen Wortlaut dieser Bestimmungen übersetzt, um deutlich zu machen, in welcher Form gerade die politischen Delikte nach wie vor einer Sonderbehandlung unterworfen sind. Aus dem Gesetz 5190, mit dem die Staatssicherheitsgerichte abgeschafft wurden, sollte ich zusätzlich noch erwähnen, dass Richter und Staatsanwälte nur in Ausnahmefällen in den ersten drei Jahren ausgewechselt werden dürfen (Temporärer Artikel 1 des Gesetzes).

---

[10] Der Artikel 6 bestimmt, dass nach Annahme der Anklageschrift kein Beschluss auf Nichtzuständigkeit mit dem Hinweis auf Zuständigkeit eines untergeordneten Gerichts erfolgen kann.

[11] Das sind die politischen Delikte. Nach Artikel 102 des Gesetzes beträgt die Höchstdauer der Untersuchungshaft bei Vergehen mit leichter Strafe sechs Monate und bei Vergehen mit Zuchthausstrafe 2 Jahre. Sie kann in begründeten Fällen um maximal drei Jahre verlängert werden (mehr dazu weiter unten).

6. Regionale Verteilung der "Sonder"-Kammern der Landgerichte

Die "Sonder"-Kammern der Landgerichte, die sich mit organisierter Kriminalität und politischen Delikten (entsprechend Artikel 250 der neuen StPO) zu befassen haben, gibt es nach wie vor in acht der 81 Provinzen der Türkei (das sind: Adana, Ankara, Diyarbakir, Erzurum, Istanbul, Izmir, Malatya, Van). Die Gebiete (Provinzen), für die sie zuständig sind, wurden am 24.03.2005 im Beschluss Nr. 188 des Hohen Rates für Richter und Staatsanwälte exakt so festgelegt, wie sie zuvor an den SSG gegolten hatten. Für die drei von mir besuchten Orte (Izmir, Istanbul und Diyarbakir) sind das:

Diyarbakir: Diyarbakir, Batman, Bingöl, Mardin, Siirt, Sirnak, Sanliurfa.

Istanbul: Istanbul, Balikesir, Bilecik, Bursa, Canakkale, Edirne, Kirklareli, Kocaeli, Sakarya, Tekirdag, Yalova.

Izmir: Izmir, Antalya, Aydin, Burdur, Denizli, Isparta, Manisa, Mugla, Usak.

Damit sind diese drei Gerichte für (die politischen) Delikte in 27 der 81 Provinzen der Türkei zuständig. In den meisten Orten mit Sondergerichten gibt es jeweils nur ein solches Gericht (eine Kammer). In Van wurden die zwei Kammern des SSG zu Kammer 3 und 4 des Landgerichtes Van umbenannt. In Izmir wurde das SSG die 8. Kammer des Landgerichtes Izmir. In Diyarbakir wurden anstelle der vierKammern des SSG die Kammern 4-7 des Landgerichtes Diyarbakir eingerichtet (wobei die 7. Kammer inzwischen aufgelöst wurde). In Istanbul wurden aus den sechs Kammern des SSG die Kammern 9-14 des Landgerichtes Istanbul.

7. Zusammenfassung

Zusammenfassend bleibt festzuhalten:

Die maximale Dauer der Polizeihaft lag zwischen dem 17.06.1985 und dem 12.03.1997 bei 15 Tagen (doppelt so lange im Gebiet unter Ausnahmezustand). Am 12.03.1997 wurde sie für gewöhnliche, aber gemeinsam begangene Vergehen auf vier Tage reduziert. Vergehen nach dem ATG bzw. Delikte, die vor den SSG verhandelt wurden, zogen eine maximale Dauer der Polizeihaft von sieben Tagen nach sich. Die maximale Dauer der

Polizeihaft wurde für das Gebiet unter Ausnahmezustand auf zehn Tage festgelegt.

Seit dem 6. Februar 2002 gelten für Delikte unter der Gerichtsbarkeit der SSG (bzw. nun Sonderkammern der Landgerichte) 48 Stunden als die normale Dauer der Polizeihaft, die auf vier Tage ausgedehnt werden kann. Sollte in einigen Gebieten der Türkei der Ausnahmezustand wieder ausgerufen werden, so dürfte hier legal die maximale Dauer der Polizeihaft sieben Tage umfassen.

Bis zum 19. Juli 2003 (Gesetz 4928) hatten die Personen, die unter dem Verdacht eines Verstoßes gegen das ATG standen, in den ersten zwei Tagen ihrer Polizeihaft kein Recht auf einen Rechtsbeistand. Inzwischen besteht das Recht auf einen Verteidiger für alle Delikte vom Augenblick der Festnahme an. Der Artikel 148 neue StPO schreibt sogar vor, dass bei der Aufnahme der Aussage eines Verdächtigen bei den uniformierten Kräften ein Anwalt anwesend sein muss, wenn diese Aussage als Beweismittel verwertet werden soll.

Dies sind zunächst einmal Verbesserungen der gesetzlichen Vorschriften. Es muss beobachtet werden, ob sie in der Praxis auch eingehalten werden. So gab es in der Vergangenheit immer wieder Berichte von Gefangenen, die anwaltlichen Beistand forderten, unter Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (wie z.B. massive Drohungen) dann aber unterschrieben, dass sie keinen Anwalt wünschten.[12]

Vor diesem Hintergrund wird besonders die Anwendung der seit dem 1. Juni 2005 geltenden Bestimmung des Artikels 148 neue StPO von Bedeutung sein, da nach dieser Vorschrift Aussagen, die nicht im Beisein eines Anwaltes aufgenommen wurden, nicht als Beweismittel verwertet werden dürfen.

---

[12] So berichtet das Europäische Anti-Folter Komitee in seinem Bericht zu einem Besuch vom 7.-15.09.2003 (Bericht veröffentlicht am 18.06.2004) im Punkt 20, dass auf den von ihm besuchten Polizeipräsidien nur 3-7% der Gefangenen einen anwaltlichen Kontakt hatten.

Die Fallbeispiele (01-06)

Zu dem als Fall 1 geschilderten Prozess vor dem SSG Izmir gegen Abdulaziz Velioglu u.a. habe ich parallele Beispiele aus Malatya, Ankara und Diyarbakir gefunden. Ich werde sie nacheinander schildern. Bevor ich jedoch zu den Beispielen komme, sollte ich ein paar Vorbemerkungen zu der radikal islamischen Organisation "Hizbullah" machen.

Die radikal-islamische Organisation "Hizbullah"

Kurz nach dem Einsetzen der landesweiten Polizeioperationen gegen die türkische Variante der Organisation "Hizbullah" (die Bezeichnung kann mit "zu Allah gehörend" oder die "Partei von Allah" übersetzt werden) präsentierte die Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch einen Hintergrundbericht zu dieser Organisation, aus dem ich einige Passagen zitieren möchte, bevor ich auf die Relevanz dieses Wissens für die hier aufgeführten Verfahren komme. [13]

"Anfang der 90er Jahre, als der Konflikt der türkischen Regierung mit den kurdischen Separatisten am härtesten war, begann eine rechtsgerichtete Organisation mit dem Namen 'Hizbullah' Sympathisanten der Kurdischen Arbeiterpartei PKK zu attackieren. Täglich konnten 2 Morde an Leuten, die gegen die Regierungspolitik waren, gezählt werden. Zwischen 1992 und 1995 kamen mehr als 1.000 Menschen durch Schüsse auf offener Straße ums Leben.

Die Regierung blieb taub gegenüber Vorwürfen, dass die Sicherheitskräfte ein heimliches Abkommen mit der Hizbullah hätten und der Bericht einer parlamentarischen Kommission, der im April 1995 – trotz schlechter Ausstattung und Beschwerden über Behinderung ihrer Arbeit – diese Verbindung zu bestätigen schien, brachte keine öffentliche Aktion in Gang.

Seitdem wurde wenig von der Hizbullah gehört, bis am 17. Januar dieses Jahres (2000) Hüseyin Velioglu, der Führer des blutigsten Flügels dieser Organisation, bei einer Hausrazzia in Istanbul getötet wurde. Seit-

[13] Der Bericht kann unter http://www.hrw.org/press/2000/02/tur0216.htm im englischen Original gefunden werden.

dem hat die Polizei Hunderte von Festnahme vorgenommen. Sie haben viele Gräber gefunden – die Zahl der gefundenen Leichen beträgt derzeit 59 – und auf Videos ist zu sehen, wie die Opfer gefoltert und dann hingerichtet werden.

Die Geschichte:

Hizbullah war hauptsächlich eine städtische Erscheinung (in den ländlichen Gebieten wurden extra-legale Hinrichtungen durch Gendarmen, Dorfschützer und 'Spezialteams' verübt). Es war eine islamische Organisation, aber nicht vernetzt mit den Organisationen im Iran oder dem Libanon.

Hizbullah bekannte sich nicht zu den Morden, aber viele ihrer Morde wurden von je zwei jungen Personen mit osteuropäischen Waffen verübt. Der Abgeordnete Fikri Saglar stellte die Behauptung auf, dass der eigentliche Befehlshaber der Organisation die Armee sei und dass einige (Militante) in den Polizeipräsidien geschult würden. Diese Vorwürfe wurden nie untersucht, wobei es offiziell vorgezogen wurde, die Existenz von Hizbullah zu leugnen.

Es war gefährlich, Recherchen zur Verbindung von Hizbullah und den türkischen Sicherheitskräften anzustellen. Halit Güngen vom Magazin '2000e Dogru' wurde am 18. Februar 1992 in Diyarbakir erschossen. Namik Taranci von der Zeitschrift 'Gercek' wurde am 20. November 1992 in Diyarbakir erschossen. Hafiz Akdemir von der Zeitung 'Özgür Gündem' wurde am 8. Juni 1992 in Diyarbakir erschossen. Alle hatten kurz davor Berichte über die Hizbullah veröffentlicht. Im November 1992 erklärte der damalige Gouverneur für das Gebiet unter Ausnahmezustand, Ünal Erkan, dass der Militante der Hizbullah, der Halit Güngen erschoss, gefasst worden sei. Er wurde nach einigen Monaten aus der Haft entlassen."

Soweit die von mir übersetzten Zitate aus dem Bericht von Human Rights Watch. Die Tageszeitung "Hürriyet" berichtete am 20.02.2000 von einem Treffen des Innenministers Sadettin Tantan mit Experten der Polizei, bei dem es um Maßnahmen gegen die Hizbullah ging. Der Vorsitzende der Intelligenzabteilung der obersten Polizeidirektion, Kazim Abanos, soll dabei u. a. folgendes gesagt haben:

"*Hizbullah hat in der Türkei die Taktik der Kommunistischen Partei der Türkei (TKP) angewandt. Von den Sympathisanten hat sie sich handgeschriebene Lebensläufe besorgt. Im Hizbullah Archiv haben wir handgeschriebene Lebensläufe von 2.000 Personen gefunden.*

Die Bilanz der seit dem 17. Januar in 54 Provinzen durchgeführten Operationen: es wurden 1.757 Militante festgenommen, 858 Militante kamen in U-Haft, 707 wurden freigelassen, die Vernehmung von 192 Militanten dauert an. 7 Militante wurden getötet, 5 Polizeibeamte wurden zu Märtyrern, es wurden 59 Leichen gefunden."

Was den plötzlichen Umschwung von mehr oder weniger Toleranz hin zu einer überhastet erscheinenden Verfolgung von Hizbullah ausgelöst hat, ist unklar. Einige Quellen verweisen darauf, dass die Entführung von islamischen Geschäftsleuten (um die Zehra Stiftung) Ende Dezember 1999 zu einem "verfrühten" Großeinsatz führte.

Auffällig ist aber die Härte des Vorgehens. Bei vielen Razzien ist es zu Toten gekommen. Im Vergleich zu Razzien gegen so genannte "linke Zellen" (Organisationswohnungen) sind in etlichen Fällen auch viele Polizeibeamte verletzt oder getötet worden, was dafür spricht, dass es wirklich zu bewaffneten Auseinandersetzungen kam und sich Hizbullah-Militante nicht kampflos ergeben haben. Bei anderen Einsätzen jedoch bleibt der Eindruck, dass es sich hier um Hinrichtungen ohne Gerichtsbeschluss (extra-legale Exekutionen) gehandelt hat. Im Fall von Hüseyin Velioglu wurde wiederholt der Verdacht geäußert, dass er sterben musste, weil er zuviel von der Verquickung des Staates mit der Hizbullah wusste.

Wenn innerhalb von kurzer Zeit rund 60 Mordopfer der Hizbullah gefunden wurden, so mag dies teilweise auf frühere (und bis dahin nicht verwertete) Ermittlungen zurückzuführen sein. Da in der Regel aber immer der Hinweis erschien, dass Aussagen von verhafteten Hizbullah Mitglieder zu den "Fundstellen" führten, liegt schon hier ein Indiz für die Anwendung von Folter.

In den von mir geschilderten Fällen wurden kaum gewalttätige Aktionen zur Grundlage der Anklage gemacht. Dafür ist das Phänomen der Folter an

den vermeintlichen Mitgliedern einer radikal-islamischen Organisation umso deutlicher.

1. Abdulaziz Velioglu

Der erste Fall kommt aus der Provinz Antalya. Die Provinzhauptstädte Izmir, wo der Fall zu verhandeln war, und Antalya sind 540 Kilometer voneinander entfernt, so dass die Ermittlungen nicht unmittelbar von der Staatsanwaltschaft am Staatssicherheitsgericht Izmir geführt werden konnten und die am Staatssicherheitsgericht auftretenden Anwälte erst sehr spät mit der Verteidigung beauftragt wurden.

In der Kreisstadt Kumluca begann am 14.02.2000 eine von der Polizei und Gendarmerie gemeinsam geführte Operation gegen vermeintliche Mitglieder und Sympathisanten der Hizbullah. Bis zum 17.02.2000 war die Zahl der festgenommenen Personen auf mindestens 15 angestiegen.[14] Am 20.02.2000 kamen alle 15 Personen in Untersuchungshaft.

Die Verdächtigen wurden auf der zentralen Gendarmeriewache über einen Zeitraum von 6 Tagen verhört, d.h. die maximale Frist von 4 Tagen Polizeihaft, die zu dieser Zeit bei der Festnahme von mehr als 3 Verdächtigen gültig war, wurde verlängert. Der Hauptverdacht richtete sich gegen Abdulaziz Velioglu, ein Neffe des in Istanbul einen Monat zuvor getöteten Führers des Ilim-Flügels der Hizbullah. Abdulaziz Velioglu war offensichtlich streng religiös und hatte 2 Frauen in vor dem Imam geschlossener Ehe. Zudem trug er einen gefälschten Ausweis auf den Namen Esref Kan bei sich und war selbst seiner 2. Frau nicht unter seinem eigentlichen Namen bekannt.

Mit der Unterschrift als A. Aziz Velioglu hat der inzwischen rechtskräftig zu 12,5 Jahren Haft verurteilte Mann auf 10 Seiten das aufgeschrieben, was ihm in den 6 Tagen seiner Polizeihaft (er dachte, er sei bei der Polizei, um erst später zu erfahren, dass er bei der Gendarmerie verhört wurde) widerfahren ist. Ich werde diesen Bericht auszugsweise, aber dennoch an einigen Stellen ausführlich, übersetzen, da er deutlich macht, inwieweit die Rechte von Ver-

[14] Das ist die Zahl der später angeklagten Personen. In der Regel werden jedoch einige der anscheinend verdächtigen Personen entweder von der Polizei (Gendarmerie) oder der Staatsanwaltschaft freigelassen, ohne angeklagt zu werden.

dächtigen bei den Sicherheitskräften respektiert, bzw. schlicht missachtet werden. Durch Fettschrift habe ich einige Stellen des Berichts hervor gehoben.

"*Ich wurde am 14. Februar 2000 nachts um 3.45 Uhr festgenommen. Das Haus war von schwer bewaffneten Personen umstellt, viele davon in Zivilkleidung. 10 Personen kamen ins Haus und wollten es durchsuchen. Ich fragte nach einem* ***Durchsuchungsbefehl****. Sie sagten, sie hätten einen, aber* ***zeigten ihn mir nicht****.*

Ihnen fiel auf, dass ich viele Bücher hatte und einer meinte, dass nur Terroristen viele Bücher lesen. Am Ende nahmen sie 16 legale (nicht verbotene) Bücher und 20-25 Kassetten mit, die ich aus dem Radio aufgenommenen hatte und auf denen keine illegale Vereinigung gelobt wurde.

Auf der Gendarmeriewache in Kumluca wurde ich mit Handschellen und verbundenen Augen auf einen Stuhl gesetzt. Am Husten und Stöhnen habe ich bemerkt, dass ich nicht alleine war. Wir mussten bis zum Morgen bewegungslos und ohne zu sprechen auf den Stühlen sitzen. Uns wurde nicht erlaubt, auf die Toilette zu gehen oder Wasser zu trinken. Auf unsere Bitten wurde uns entgegnet, dass sie nicht unsere Bediensteten seien.

*Zu Hause war mir nicht erlaubt worden, mich fester anzuziehen, so dass i*ch *mich schon in der ersten Nacht erkältete. Vor* ***Beginn der Verhöre*** *wurden wir* ***in keinster Weise*** *einem Arzt zur* ***Untersuchung*** *vorgeführt.* ***Unserer Bitte, einen Anwalt beizuziehen, wurde nicht entsprochen und wir haben niemand zu Gesicht bekommen. Wir durften unsere Angehörigen nicht benachrichtigen.***

Am Morgen wurden wir in ein Fahrzeug geladen und ich sah, dass mit uns auch drei Frauen festgenommen worden waren. Schon beim Einstieg in das Fahrzeug wurde uns gesagt, dass wir in den Tod gingen, viele von uns nicht wieder zurückkämen und nur, wer ihnen helfe und geständig sei, gerettet würde. [15]

Dann hielten wir an und wurden in ein Gebäude gebracht. Ich wurde auf einen Stuhl gesetzt, indem ich mich nach vorne beugen musste und die Handschellen am Stuhl festgemacht wurden. Während (der Zeit) der Verhöre durften

[15] Die unterwegs gespielte Musik von Ibrahim Tatlises mit dem Titel "Rette uns, oh Prophet" sollte wohl die Angst der Festgenommenen erhöhen.

wir nicht schlafen (liegen). Da ich in kurzen Abständen zum Verhör gebracht wurde, konnte ich dazwischen auch nicht schlafen. Mir wurde eine Decke über den Kopf gehängt mit der Begründung, dass sie meine Gedanken bräuchten und mein Kopf daher nicht frieren sollte.

Als wir aus dem Auto stiegen, fiel mir das Rauschen des Meeres auf und ich dachte, dass der Ort wahrscheinlich der Festsaal in der Stadt Beykonak war. Da gab es keine Häuser in der Nähe und man konnte leicht kontrollieren, wer kam und ging. Später bei einem Telefonat von einem Verhörer wurde mein Verdacht bestätigt. In dem Festsaal waren an die 40 Personen. Es gab keine Heizung und durch die Nähe des Meeres war es noch kälter.

Dann wurden wir der Reihe nach zum Verhör geführt. Als Erster war ich dran. Mir wurde gesagt, dass sie alle Beweise zusammen getragen hätten und ich meine Beziehung zu Hizbullah schildern solle. Als ich sagte, dass ich weder zu Hizbullah noch sonst einer Organisation in Verbindung stehe, wurde mir entgegnet: 'Ihr aus dem Osten (Kurden) seid entweder von der PKK oder von Hizbullah. Ihr seid alle Staatsfeinde und wenn es nach mir ginge, sollte man euch ausrotten.' Mein Widerspruch führte zu wüsten Beschimpfungen und ich wurde wieder an den Stuhl gefesselt. (Ich schreibe das immer wieder Erlebte nur einmal auf, weil ich beim Schreiben in ernste Not gerate.)

Es gab Leute, die für das Hinbringen und Abholen zu und von den Verhören zuständig waren. Sie kamen bald darauf und fassten mich an den Armen. Einer von ihnen sagte: 'Du hast keine andere Wahl. Wenn du nicht redest (gestehst), wird es dir schlimm ergehen.'

Dann fragte der Verhörer, wann ich der Hizbullah beigetreten sei. Als ich sagte, dass ich niemals einer Organisation beigetreten sei, erhielt ich zwei Fausthiebe ins Gesicht. Nach dem ersten Fausthieb habe ich meinen Kopf zurückgezogen und der zweite Hieb traf mich unterhalb der Augenbinde. Sie fiel und für einen Augenblick habe ich meine Umgebung gesehen. Es waren sechs Leute um einen Tisch herum. Drei Personen waren bei mir und haben sich schnell auf mich geworfen. Damit ich sie nicht sehe, haben sie mir die Augen zugehalten und die Binde wieder angelegt. Dabei schimpften und fluchten sie, traktierten mich mit Fäusten und Tritten. Sie meinten, ich würde den starken Mann markieren, aber sie würden mich schon zu einer (singenden) Nachtigal machen. Dann sagten sie, sie würden die Ehefrauen holen und ich

könne sehen, was das Schweigen für Folgen habe. Dann wurde ich wieder von zwei Leuten fortgebracht.

Ich war müde und wegen der Erkältung geschwächt. Da wir auch nichts zu essen und zu trinken erhielten (auch nicht auf die Toilette durften) fiel ich in Ohnmacht, als sie mich am Stuhl festgemacht hatten. Nicht lange danach wurde ich wieder fortgebracht und dieses Mal wurde ich geschlagen, ohne dass eine Frage gestellt wurde. Sie schlugen mich überall hin, aber am häufigsten traten sie mit ihren Schuhen auf meine Füße. Einer meinte, dass sie aufhören sollten, weil ich sonst sterben würde. Ein anderer entgegnete, dass ich doch krepieren solle. Falls ich reden würde, würde mir das nicht passieren. Dann redete der eingreifende Mann auf mich ein, dass es schade um mich sei, ich noch so jung sei und Frau und Kinder habe. Ich habe mich über die unmenschliche Behandlung beschwert und noch vieles andere gesagt, ohne meine Sinne beisammen zu haben. Am Ende des Dialogs wurde mir gestattet, das Blut aus meinem Gesicht zu waschen. Danach wurde ich wieder an den Stuhl gefesselt und ich fiel erneut in Ohnmacht.

Dann hörte ich, wie die Namen meiner Ehefrauen mit lauter Stimmer verlesen wurden. Sie sollten zum Verhör gebracht werden. Nun wusste ich, dass sie auch festgenommen worden waren. Ich dachte an die 4 kleinen Kinder zu Hause, um die sich nun niemand kümmerte. Dann hatte ich auf dem Dach noch 15 Tauben. Ihren Verschlag habe ich nachts immer geschlossen, damit die Katzen nicht an sie rankamen. Tagsüber aber ließ ich sie fliegen, damit sie sich Nahrung suchen konnten. Bei meiner Festnahme war der Verschlag verschlossen gewesen. Ich bat einen Beamten darum, den Verschlag zu öffnen, damit die Tauben nicht sterben. Er erwiderte, dass ich die Tauben vergessen solle und mich um mich selber kümmern solle, weil ich schon bald sterben könnte. [16]

Viele Fragen schwirrten durch meinen Kopf und ich dachte mir, dass die Personen ohne Gnade und menschliche Gefühle zu allem fähig sind. Zudem war eine meiner Frauen schwanger. Die Zeit ging nicht um und ich hatte das Gefühl für die Zeit vergessen. Nur wenn ich Motorengeräusche hörte (Boote auf dem Meer?) wusste ich, dass es Nacht war.

---

[16] 2 Wochen später hat ein Bruder ihn im Gefängnis besucht und ihm mitgeteilt, dass alle Tauben umgekommen seien.

Dann holten sie mich wieder. Wieder gab es Drohungen und Schläge aber im Vergleich zu vorher noch mehr und noch widerwärtiger. Sie haben mich ausgezogen, nichts an meinem Leibe belassen. Dann spritzten sie mich mit kaltem Wasser ab. Ich war sowieso schon erkältet, ohne zu essen und zu trinken, ermattet und konnte mich kaum auf den Beinen halten. Ich spürte nichts und hörte nur, dass jemand an meinem Ohr sagte 'Du wirst sterben, akzeptiere es.' Ich erinnere mich gesagt zu haben, wie ich etwas akzeptieren kann, was ich nicht getan habe. Dann wurde gesagt, dass ich noch keine Stromstöße genossen habe und dies danach dran sei. Dann wurde ich wieder in gebückter Haltung an den Stuhl gefesselt.

Dann kam einer, der meinte ich solle nicht sitzen sondern stehen. Die Handschellen wurden abgemacht und ich musste mit den Füßen nach hinten mich mit den Fingerspitzen an die Wand lehnen. So blieb ich stehen, bis ich zusammen sackte. Sofort begannen sie, mich zu treten. Dann wurde ich wieder auf den Stuhl gesetzt und einer, der mich dorthin brachte, flüsterte in mein Ohr: 'Wenn du nicht gestehst, werden wir deine Ehre beschmutzen.' Ich habe ihn gleich angespuckt und dafür einen harten Fausthieb erhalten.

Kurz darauf wurde ich wieder zum Verhör geführt. Als sie von Vergewaltigung sprachen, habe ich sie gefragt, was sie denn von den Organisationen unterscheide, die sie bekämpften. Sie antworteten, dass sie es für das Vaterland tun und die Organisationen das Vaterland spalten wollen. Als ich erwiderte, dass dies nichts mit Recht und Gesetzen zu tun habe, wurde mir gesagt, dass ***die Gerichte genau das befolgten, was sie hier schreiben würden****. Ich sagte, dass ich verstünde, dass Mitglieder von Organisationen bestraft werden, aber nicht, warum unschuldige Menschen so gepeinigt würden und fragte, ob sie keine Gewissensbisse hätten. Sie antworteten wütend, dass jeder, den sie festnähmen, schuldig sei. Ich sagte, dass* ***jeder Mensch bis zum Beweis seiner Schuld unschuldig sei und wurde dafür härter auf meinen Kopf geschlagen.***

Dann wurde ich wieder an den Stuhl gefesselt, aber was sie zu meinen Ehefrauen gesagt hatten, hatte mich zutiefst beeindruckt. Mir wollte der Kopf platzen, wenn ich daran dachte (diesen Stress und diese Beklemmung mache ich jetzt wieder durch).

Wie viel Zeit vergangen war, weiß ich nicht, aber sie holten mich erneut zum Verhör. Der Verhörer meinte, dass ich nicht reden wolle und ich an Strom angeschlossen werden solle. Unter Fausthieben und Fußtritten wurde ich entkleidet. Ich wurde erst abgespritzt und dann auf einen Schemel (wohl eher eine Pritsche, HO) gelegt. Mir wurde ein Kabel(ende) an mein männliches Organ und ein Kabel(ende) an eine Brustwarze angeschlossen. Ich hörte ein Geräusch wie bei einem Telefon mit Wählscheibe und spürte gleichzeitig einen intensiven Schmerz. Auf der einen Seite wurden Fragen gestellt und auf der anderen Seite dieses mir unbekannte Gerät betätigt. Meine Schmerzen nahmen zu und ich zitterte am ganzen Körper. Sie spritzten Wasser über die Stellen, wo die Kabel(enden) festgemacht waren.

Einer sagte, 'der wird sterben und (doch) nicht reden, gehen wir nicht so hart vor.' Ein anderer sagte, 'töten wir ihn doch, es wird unklar sein, wer ihn umbrachte.' Der erste entgegnete, 'töten wir ihn nicht, wir brauchen ihn noch.' Dann zogen sie mich an und dabei konnte ich unter der Augenbinde jemand bis zu seinen Knien sehen. Es war mein Schwager Hasan Akyüz, der ein schiefes Knie hat. Er hat mich in gleicher Weise gesehen.

Dann musste ich wieder mit den Füßen nach hinten mich nur mit den Zeigefingern an die Wand lehnen, bis ich umfiel. Danach wurde ich unter Tritten und Fausthieben an meinen Platz gebracht. Wann immer ich zum Sitzen gebracht wurde, kamen die anderen zum Verhör (ich weiß natürlich nicht, was mit ihnen gemacht wurde).

Ich hatte einen Moment gesessen, als sie kamen und sagten, dass sie mich zum Chef bringen würden. Ich solle mich respektvoll verhalten, sonst würde ich sterben. Mit verbundenen Augen und gefesselten Händen wurde ich auf einen Stuhl gesetzt. Dann begann er erst mit lobenden Worten zu reden, dass ich ein gebildeter Mensch sei und er solche Menschen möge. Dann wollte er wissen, was ich über die PKK und Hizbullah dachte. Da ich keinen Kontakt habe, hätte ich auch keine persönliche Meinung und kenne nur die Sachen aus der Zeitung, habe ich erwidert. Ich würde ihm etwas vormachen, meinte er, denn es sei nicht logisch, dass ich keine Meinung habe. Ich sei schließlich der Neffe von Hüseyin Velioglu (später war ich sehr verblüfft, dass diese Tatsache eine große Rolle für meine Bestrafung spielte). Ich entgegnete, ob es korrekt sei, das Wissen der Menschen mit ihren Verwandten ins Verhältnis zu setzen. Außerdem hätten mich die Vorurteile gegen uns Leute aus dem Osten verwirrt.

Ich merkte am Ton, dass sich mein Gegenüber aufregte. Dann sagte er, dass er mir eine persönliche Frage stellen wolle, und wollte wissen, ob mich der Tod von Hüseyin Velioglu berührt hätte. Ich sagte, dass mich der Tod eines Verwandten selbstverständlich berühre. Also würde ich die Taten meines Onkels befürworten, meinte er. Ich entgegnete, dass ich zu Dingen, von denen ich nicht wisse, ob sie begangen wurden oder nicht (nur weil das Fernsehen das behauptet) einen Verwandten oder irgendeinen Menschen nicht schlecht mache. Ich sei aber gegen jede Art von Gräueltaten, egal wer sie begehe.

Nun brüllte er, ob ich behaupten würde, dass mein Onkel diese Gräueltaten nicht begangen hätte. Als Antwort sagte ich, dass ich meinen Onkel seit 15 Jahren nicht gesehen habe, aber nicht glaube, dass er die Gräueltaten begangen habe, weil er selbst Tieren gegenüber Mitleid hatte. (Nach einem weiteren Wortwechsel, hier nicht aufgeführt HO) sagte er: 'Bringt den Philosophen an seinen Platz.'

Beim nächsten Verhör konfrontierten sie mich mit der Frau von Orhan Atac, Sirin Atac. Unter Tränen sagte die Frau, dass sie vergewaltigt worden sei. Mir wurde der Mund fest zugedrückt, damit ich dagegen nichts sagen konnte. Ich war kurz vor dem Wahnsinn. Zwischendurch sagten sie, dass die Reihe an meinen Frauen sei, was ich nicht vergessen solle. Wenn ich sie retten wolle, solle ich gestehen. Ich sagte (wieder), dass ich nichts gestehen könne, was ich nicht getan habe.

Ich wurde wieder fortgebracht, musste aber an meine Frauen und die Frau denken, der das widerfahren war. Unter all dem, was ich erlebt hatte, war dies das Schlimmste. Ich zitterte am ganzen Leibe.

Als ich wieder zum Verhör geführt wurde, hieß es 'der redet sowieso nicht. Bringt ihn nach draußen und werft ihn ins Meer, damit er ertrinkt.' Ich wurde nach draußen gebracht, wo ich aufgrund der Motorengeräusche und der Kälte merkte, dass es Abend war. Ich wurde splitternackt ausgezogen, die Handschellen wurden mir auf dem Rücken angelegt und meine Augen waren verbunden. Ich wurde getreten und mit Fäusten geschlagen. Vor allem wurde ich mit Schuhen auf die Füße getreten. Ich erhielt viele Schläge an den Kopf, bevor sie mich ein Stück über den Boden schleiften und mich ins Wasser warfen.

Im Wasser strampelte ich und habe viel Meerwasser geschluckt. Dann zogen sie mich heraus und sagten, dass ich noch eine Chance hätte. 'Entweder du redest oder du ertrinkst.' Noch bevor ich den Satz 'was soll ich denn sagen' zu Ende gebracht hatte, warfen sie mich wieder ins Meer. Ich habe mich lange abgestrampelt und als ich sicher war, dass ich ertrinken würde, hat mich einer am Arm aus dem Wasser gezogen. Ich konnte nicht mehr normal denken und erinnere mich nur daran, dass ich mich übergeben habe und es mir danach besser ging.

Ich bibberte vor Kälte. Drinnen haben sie mich wieder angezogen und ich musste mich wieder mit den Fingerspitzen an der Wand abstützen. Nun hörte ich die Schreie von Frauen, wer es war, weiß ich nicht, aber eine Frau flehte sie an und dann schrie sie. Wenn ich gekonnt hätte, ich weiß nicht, was ich mit den Leuten gemacht hätte. Unbewusst muss ich wohl gebrüllt haben, wie mir andere verhörte Personen später berichteten.

Ich fand mich auf dem Stuhl wieder. Mein Kopf war auf einen Tisch gefallen. Ich hatte also mein Bewusstsein verloren. Als ich zu mir kam, brachten sie Keks und Obstsaft. Wie viel Zeit vergangen war, weiß ich nicht, aber es kam mir wie Jahre vor. Wir hatten nichts zu essen bekommen, aber etwas Wasser auf Verlangen. Nun kam es mir vor, als würde ich das tollste Essen der Welt verspeisen. Dieses Mal durfte ich etwas länger sitzen bleiben und ich konnte etwas schlafen. Als sie mich erneut wegbrachten, fühlte ich mehr Kraft in den Händen und Füßen.

Dieses Mal passierte etwas Seltsames, dessen Gründe ich später erläutern werde. Man nahm mir die Augenbinde ab und ich hatte Probleme, mich an das Licht zu gewöhnen. Die Verhörer hatten sich das Gesicht verdeckt, so dass nur die Augen zu sehen waren. Sie brachten meine Ehefrau (M.C.) herein. Ihre Augen waren verbunden. Einer der Leute bei mir sagte: 'Redest du nun oder nicht? Willst du sehen, ob wir deine Ehre beschmutzen oder nicht? Gestehst du endlich?' Ich sagte erneut, dass ich ihnen zu einer Struktur, die ich nicht kenne, nichts sagen könne. Dann machte einer eine Kopfbewegung zu denjenigen, die meine Frau gebracht hatten und sie begannen, ihr die Kleider vom Leib zu reißen. Dazu sagte einer: 'Sie ist die Braut von Hüseyin Velioglu. Der sieht das hier jetzt.' Ich habe dem Sprecher einen Fußtritt verpasst und alle um mich herum sprangen auf mich und haben mich fürchterlich zugerichtet, bevor ich wieder fortgebracht wurde. Was dann passiert ist, habe ich nicht gesehen.

Ich durfte mein Gesicht waschen und habe mich im Spiegel nicht wieder erkannt.

Nach alledem wünschte ich mir sehr zu sterben. Wenn ich daran dachte, dass mir dieses von Staatsbeamten zugefügt wurde, dann fand ich das noch unerträglicher. Die Antwort, als ich sagte, dass ich sie beim Staatsanwalt anzeigen würde, war furchterregend. Der Staatsanwalt sehe sowieso, was sie mit mir machten. Er sei direkt bei den Verhören beteiligt. Ich war schockiert und werde diese Wunden ein Leben lang mit mir schleppen.

Ich war mit den Nerven am Ende und reagierte auf jede Kleinigkeit. Mit verbundenen Augen wurde ich hingesetzt. Überall tat es mir weh, als sie mir Keks und Obstsaft brachten. Nachdem ich gegessen hatte, wurde mir fast schwarz vor den Augen. Ich wurde fort- (zum Verhör) gebracht und wieder geschlagen. Sie traten mir auf die Füße, schimpften und stellten Fragen. Zwischendurch erhielt ich Fausthiebe ins Gesicht. Wenn das nicht langte, warfen sie mich mit dem Kopf gegen die Wand. Kurze Zeit darauf schoben sie einen Stock unter meinen Armen durch und hoben mich an (dass ich jedes Mal ausgezogen wurde, brauche ich nicht jedes Mal zu erwähnen).

Sie befestigten ein Kabel(ende) an meinem Geschlechtsteil, das andere Ende wurde zwischen zwei Zehen durchgeschoben und festgemacht. Auf der einen Seite hatte ich Schwierigkeiten, Luft zu holen, weil der Druck auf meinen Armen auf das Schulterblatt und von dort auf die Lunge wirkte. Auf der anderen Seite sorgte der Schmerz durch die Stromstöße dafür, dass ich das Bewusstsein verlor. Nach einigen Wiederholungen (ich wurde mit Wasser abgespritzt, um wieder zu mir zu kommen) ließen sie mich runter, zogen mich an und brachten mich wieder fort.

Ich hörte jemand am Telefon reden: 'Seit vier Tagen redet er nicht. Was sollen wir machen?' Nun wusste ich, dass ich seit vier Tagen dort war, aber es war mir wie 4 Jahre vorgekommen. Dann hieß es, dass ich in 5 Minuten alles gestehe müsse oder aber sie würden bei beiden meiner Frauen meine Ehre beschmutzen. Mit den Worten, dass sie nicht spaßten, wurden die Namen meiner Frauen laut aufgerufen, was die anderen Anwesenden bezeugen können. Ich hatte das Gefühl, dass all meine Werte beschmutzt wurden, habe aber dennoch gesagt, dass ich unschuldig bin und mit keiner illegalen Vereinigung etwas zu tun habe.

Nach weiteren 5 Minuten hieß es, dass wir an einen anderen Ort kämen und man uns dort zum Reden bringen werde. Wir wurden umher gefahren und an einem Ort auf Stühle gesetzt. Hier wurde ich nicht an den Stuhl gefesselt und wir bekamen warmes Essen. Bis zum Morgen wurden wir (bis auf ein paar Befragungen) nicht drangsaliert. Ich konnte meine Notdurft verrichten, aber bis zur Vorführung beim Staatsanwalt wurde die Augenbinde nicht abgenommen.

Aus den Gesprächen entnahm ich, dass wir auf der Wache waren. Die regelmäßigen Mahlzeiten und Erfüllung unserer Bedürfnisse war dazu da, die Spuren der Schläge zu beseitigen (anders kann wohl nicht erklärt werden, warum wir nicht gleich dem Staatsanwalt vorgeführt wurden). Es war ein Tisch zum Schlafen da, aber es war schon ein großes Entgegenkommen auf dem Stuhl schlafen zu dürfen. Ab und zu überfiel mich ein unkontrolliertes Zittern und manchmal setzte ich mich auf den Boden, um meine Füße auf den Stuhl zu legen, damit die Schwellungen und Schmerzen vorübergingen. ***Das haben die anderen Gefangenen gesehen, denn ihnen waren die Augen nicht verbunden worden.***

Bevor wir dem Staatsanwalt vorgeführt wurden, wurden wir ***einem Arzt gezeigt. Neben ihm war der stellvertretende Kommandant der Kompanie und ein Hauptgefreiter.*** *Aus einer Entfernung von 2 Metern fragte er, ob wir etwas hätten. Ich sagte 'ja' und habe angefangen, ihm die Schwellungen an den Füßen zu zeigen. Er meinte, das sei nicht weiter wichtig und werde verheilen. Andere Stellen am Körper hat er sich nicht angeschaut.*

Auf dem Weg zum Staatsanwalt wurden wir gewarnt, keine Mätzchen zu machen, sonst würden sie eine Fristverlängerung erwirken und uns fertig machen. Der Staatsanwalt ließ die Tür auf, so dass wir dem Kommandanten in die Augen schauten. ***Er hinderte uns an einer freien Aussage*** *(dazu kommt der Einfluss der Bemerkung, dass der Staatsanwalt direkt an den Verhören beteiligt war).*

Der eigentliche Betrug war, dass uns anfangs gesagt wurde, dass die Polizei uns festgenommen habe. Erst nach den Verhören seien wir zur Gendarmeriewache gekommen. Als daher gefragt wurde, ob die Soldaten uns gefoltert hätten, gab es einige, die 'Nein' sagten. Ich hatte bei dem Arzttermin herausgefunden, dass wir die ganze Zeit bei der Gendarmerie gewesen waren und habe gesagt, dass dort gefoltert wurde. Das wurde kaum beachtet. Es wurde nur

hingeschrieben, aber nicht mit Details. Als ich nach 4 Monaten und 10 Tagen vor dem Staatssicherheitsgericht erschien, wurde 'gefoltert' notiert, aber meinem Antrag auf Überweisung an einen Arzt wurde nicht entsprochen.

Über meinen Anwalt habe ich mich an den ***Staatsanwalt*** *gewandt. Der* ***hat mir keine ausführliche Aussage erlaubt****. In dem Krankenhaus, an das ich überwiesen wurde, hat ein Beamter vorher mit dem Arzt geredet und der hat sich kaum um mich gekümmert.*"

Es folgt noch eine Auflistung der angewandten Foltermethoden, weil dieser Bericht in dem gegen die Folterer angestrengten Verfahren verwendet werden sollte (mehr dazu weiter unten).

Ich persönlich habe keine Zweifel an der Schilderung und gehe von Folter aus, selbst wenn dies anscheinend durch Arztberichte widerlegt sein soll (dazu ebenfalls mehr weiter unten).

Die berichteten Methoden waren Anfang des Jahres 2000 vielleicht nicht mehr in allen Teilen der Türkei üblich, gehören aber allesamt zum klassischen Repertoire auf Polizei- und Gendarmeriestationen in der Türkei, wobei die Gendarmerie grundsätzlich für die brutaleren Methoden bekannt ist. Lediglich das vorgetäuschte Ertränken im Meer ist eher unüblich. Dafür wurden an anderen Orten Scheinexekutionen durch einen vorgetäuschten Stoß aus einem hohen Stockwerk angewandt.

Der Vorwurf, dass der Staatsanwalt selber an den Verhören teilnahm, bzw. dass die Verhörer das behaupteten, ist auch aus anderen Orten bekannt (z. B. aus Ankara). Ansonsten ist das Spiel zwischen dem angeblich "guten" und dem "schlechten" (brutalen) Beamten und insbesondere auch die Anwendung von Psychofolter mit angedrohter oder vollzogener Vergewaltigung am Ehepartner eine leider nur allzu bekannte Form der Misshandlung, um Verdächtige zu einem Geständnis zu bringen.

Nun hat Abdulaziz Velioglu allen grausamen Versuchen zum Trotz nicht das gewünschte Geständnis abgelegt. Es ist dem Verhörpersonal dennoch gelungen, aus seinen Angaben eine Art Teilgeständnis zu fertigen und ihm eine Unterschrift zu "entlocken" (auch zu diesem Punkt mehr weiter unten). Die Aussage bei der Gendarmerie datiert vom 19.02.2000 und hat 5 Seiten. Nach

einer angeblichen Belehrung zu seinen Rechten nach Artikel 135 der Strafprozessordnung soll er auf die Beiziehung eines Anwalts verzichtet haben.

Dann folgen Angaben zur Person. Er sei 1968 in der Provinz Batman geboren und habe 12 Geschwister. Auf Seite 2 gibt er an, vor Ende seines Militärdienstes desertiert zu sein, bevor er H.A. aus seinem Heimatdorf heiratete und zu ihr nach Kumluca zog. Mit ihr habe er vier Kinder. Vor 2 Jahren habe er seine 2. Ehefrau M.C. geehelicht, aber keine Kinder mit ihr.

Auf die Frage, wann, wie und durch wen er sich der illegalen terroristischen Organisation angeschlossen habe, folgt eine recht verworrene Antwort, in der er aber nie exakt mit den Worten zitiert wird, der Organisation beigetreten zu sein. Er habe streng religiöse Kreise um seinen Onkel Hüseyin Velioglu nach dem Abitur kennen gelernt (protokolliert wird in Klammern: die jetzige Hizbullah). In Izmir habe er Taekwando erlernt und sei nach Batman zurückgekehrt, wo ihn alte Freunde baten, auf Jugendliche mit sportlichen Aktivitäten im Sinne der Hizbullah einzuwirken. Ein Freund seines Onkels (Edip Gümüs[17]) habe ihm

---

[17] Abdulaziz Velioglu kennt Edip Gümüs wahrscheinlich nicht (siehe seine Aussage vor Gericht).

Laut Zeitungsberichten begann Ende Mai 2000 ein Verfahren vor dem SSG Diyarbakir, in dem es um 156 Morde ging. Unter den Angeklagten waren die führenden Mitglieder Cemal Tutar und Edip Gümüs. Sie und Fuat Balca, Mehmet Faysal Bozkus, Abdülkerim Kaya, Mehmet Özdemir, Mahmut Demir, Kemal Gülsen, Yunus Avci, Sinan Yakut und Mehmet Ezme sollten zum Tode verurteilt werden, während Fahrettin Özdemir, Nurettin Karabulut und Abdulkudus Yersiz als Mitglieder angeklagt wurden.

In der Verhandlung vom 10. Juli sagte der Angeklagte Fahrettin Özdemir, dass er in der Polizeihaft gefoltert wurde. In der Verhandlung vom 11. September sagte Cemal Tutar, dass er insgesamt 180 Tage in Polizeihaft verbrachte: „*Ich wurde zur Abteilung zur Bekämpfung des Terrorismus gebracht, obwohl gegen mich Haftbefehl ergangen war. Die Anklageschrift habe ich erst 5 Tage vor der ersten Verhandlung erhalten. 4 Tage nach der Verhandlung wurde ich für weitere 20 Tage zum Polizeipräsidium in Diyarbakir gebracht, aber nicht vernommen. Ich werde mich daher nicht zur Sache äußern (mich nicht verteidigen). Erst wenn ich vom Gericht Zusicherung habe, dass die Polizei sich nicht mehr so willkürlich verhalten wird, werde ich mich verteidigen.*“ Feysal Bozkus sagte ebenfalls, dass er gefoltert wurde und soll Antrag gestellt haben, in den Genuss des Reuegesetzes zu kommen.

Eine weitere Meldung aus der Presse macht ebenfalls deutlich, dass auch und gerade die vermeintliche Führungsperson der Hizbullah, Edip Gümüs, schwer gefoltert wurde:

In einem Verfahren vor der 1. Kammer des Landgerichts in Diyarbakir, in denen die Polizeibeamten Talha Erkan, Mehmet Kirsehirli und Haci Muhacir wegen Diebstahls angeklagt waren, sagten die Angeklagten in der Verhandlung vom 1. September 2000, dass sie gefoltert wurden. Talha Erkan sagte, dass er ein Papier

ein Buch empfohlen, um sich mit den Ideen vertraut zu machen, aber nach 5-6 Monaten habe er ihn fortgejagt, wohl deswegen, weil er den Jugendlichen staatstragende Gedanken vermittelte.

Dann folgt ein Passus, der andeutet, dass sich der Verdächtige durch den Besuch bestimmter Buchhandlungen mit den Gedanken von Hizbullah vertraut machte. Vom Militär sei er wegen der Liebe zu seiner jetzigen Frau desertiert. Es hat den Anschein, dass er sich aus diesem Grunde einen gefälschten Ausweis auf den Namen Esref Kan zulegte.

Die Antwort auf die Frage nach dem Ziel und der Strategie von Hizbullah wurde von den Verhörern mit "Soweit ich das dem Fernsehen entnehmen konnte, wollen alle Gruppen der Hizbullah anstelle der Türkischen Republik einen islamischen Staat gründen" notiert.

Die Seite 3 ist den Namen der vermeintlichen Mitglieder und Sympathisanten von Hizbullah in Kumluca gewidmet, aber der Vernommene sagt deutlich, dass er das Gedankengut der Hizbullah nicht teilt und die aufgeführten Namen von Personen aus seiner Umgebung sind, die sich untereinander besuchen. Auf Seite 4 aber soll er bei den Treffen zu kanonischen Gesetzen des Korans gesprochen haben. Nach den Buchhandlungen der Hizbullah gefragt, wird notiert: "Dazu habe ich keine Informationen" (während er zuvor Besucher bestimmter Buchhandlungen gewesen sein soll).

Nachdem 4 Namen von Jugendlichen genannt wurden, mit denen der Vernommene Taekwando betrieben haben soll, steht darunter, dass "er sie informierte, um Anhänger zu gewinnen". Auf die Frage zu einer Waffe, die er besessen und wieder verkauft hat, lautet die Antwort: "Ich habe sie aus Angst vor der PKK und Hizbullah gekauft. Deswegen habe ich mir auch einen gefälschten Ausweis zugelegt."

Auf der Seite 5 wird notiert, dass er beim Tod seines Onkels keine Reaktion gezeigt habe. Er empfehle niemand die Bücher, die er lese und gebe auch keine der Kassetten weiter. Dann folgt die Schlussbemerkung, dass die Aussage aus freien Stücken erfolgte richtig sei und dem nichts hinzuzufügen ist. Sie sei ihm vorgelesen worden und er habe sie ohne irgendeinen Druck oder

---

unterschreiben musste, weil ihm gedroht wurde, genau so wie Cemal Tutar und Edip Gümüs gefoltert zu werden.

Gewalt unterschrieben und durch den Abdruck seines linken Daumens bestätigt.

Mir fehlt leider das Protokoll der Aussage(n) beim Staatsanwalt. Laut Bericht des Betroffenen soll hier notiert worden sein, dass er sich wegen Folter beschwerte. Das bedeutet nach den Gesetzen in der Türkei, dass der Staatsanwalt sofort Ermittlungen einzuleiten hat, was aber offensichtlich nicht geschehen ist. Ansonsten wird vom Staatsanwalt meistens nur ein Satz aufgenommen, der sich mit der Akzeptanz oder Ablehnung der polizeilichen Aussage beschäftigt.

Mir liegt jedoch das Protokoll der richterlichen Vernehmung jener Verdächtigen vor, für die die Staatsanwaltschaft Kumluca Haftbefehl beantragt hatte. Nach dem, was der Friedensrichter Emir Ates am 20.02.2000 notieren ließ, war kein Anwalt zugegen. Dafür wurde ein Soldat als Dolmetscher für die Verdächtige Ceyhan Özis beigezogen.[18]

Als Erster wurde Abdulaziz Velioglu angehört und immerhin umfasst das Protokoll zu ihm eine halbe (von insgesamt 4,5 Seiten). Er akzeptiert seine Aussage beim Staatsanwalt. Seine Foltervorwürfe wurden folgendermaßen protokolliert: "Im vorbereitenden Stadium (der Ermittlungen[19]) war ich psychologischem und physischem Druck ausgesetzt."

Nachdem ihm seine Aussage bei der Staatsanwaltschaft und bei der Gendarmerie vorgelesen wurde, wurden folgende Korrekturen notiert: "Die auf Seite 3 erwähnten Frauen waren nicht da. Frauen und Männer wurden getrennt gehalten und ich weiß nicht, welche Frauen da waren. Auf Seite 4 wird erwähnt, dass ich Kontakt zu Personen aufgenommen habe, wir haben uns aber nur als Verwandte getroffen. Ich habe nicht zu den kanonischen Gesetzen des Korans gesprochen, sondern nur über den Koran. Die Jugendlichen habe ich nicht als Anhänger gewinnen wollen. Ich habe alleine Sport getrieben und sie fragten, ob sie mitmachen könnten... Ich möchte meine Aussage bei der Gendarmerie in dieser Weise korrigiert haben."

---

[18] Der Wehrpflichtige befand sich wahrscheinlich unter dem Begleitpersonal.

[19] Gemeint ist die Polizeihaft.

Auch die Ehefrau Mükerrem C. hatte Korrekturen zur Aussage bei der Gendarmerie anzubringen. Bei der Protokollierung sei keine physische Folter angewandt worden, aber ihre Augen seien verbunden gewesen.

Die Ehefrau Halime A. sagte, dass sie die Aussage unterschreiben musste, ohne sie gelesen zu haben. Nur das Ehepaar Feyzullah und Selam Coraman beschwerten sich beim Haftrichter nicht wegen Folter, wobei Feyzullah Coraman hinzufügte, dass er bereue.

Urhan Atac sagte, dass er nur die ersten zwei Seiten seiner Aussage habe lesen können und unterschrieben habe, weil er dachte, dass der Rest in Ordnung sei. Bei der Protokollierung sei er nicht unter Druck gewesen, aber davor habe es eine Reihe von "Behandlungen" gegeben.

Die Ehefrau Sirin Atac sagte, dass ihre Aussage ihr erst nach der Unterschrift vorgelesen wurde. Andere Verdächtige bemerkten, dass sie am Bildschirm des Computers maximal 2 Seiten lesen durften, bevor sie unterschreiben sollten. Der Friedensrichter ordnete Untersuchungshaft für alle vorgeführten Gefangenen an.

Die Anklageschrift der republikanischen Oberstaatsanwaltschaft am Staatssicherheitsgericht Izmir wurde am 06.04.2000 erstellt und hat die Grundnummer 2000/86. Sie umfasst 4 Seiten, an deren Ende eine Bestrafung von Abdulaziz Velioglu nach Artikel 168/2 altes TStG wegen Mitgliedschaft in einer bewaffneten Bande und gegen alle anderen Angeklagten eine Strafe wegen Unterstützung einer bewaffneten Bande nach Artikel 169 altes TStG gefordert wurde.

Am 23.05.2000 fand die erste Verhandlung statt. Nach der Verlesung der Anklageschrift konnten sich die Angeklagten zu den Vorwürfen äußern (im Türkischen heißt das: "ihre Verteidigung vorbringen").

Begonnen wurde mit dem Angeklagten Feyzullah Coraman, der noch vor dem Haftrichter sein "Geständnis" bestätigt und "Reue" gezeigt hatte. Nun sagte er, dass er A. Velioglu als "Hüseyin Hoca" kannte, wobei der Zusatz "Hoca" (Priester) ihm verliehen wurde, weil er sich in religiösen Dingen auskannte. Man habe sich untereinander besucht, aber dabei niemals über Hizbullah gesprochen worden.

Nachdem ihm das Protokoll beim Haftrichter vorgelesen worden war, lehnte er diese mit der Begründung ab, dass sie gegen 23.30 Uhr dem Richter vorgeführt wurden. Er sei aufgrund seines psychologischen Zustands zermürbt gewesen. Der Richter habe ihn nur gefragt, ob er bereue und er habe bejaht. Ihm sei weder seine Aussage bei der Polizei noch beim Staatsanwalt vorgelesen worden.

Auf diese Aussagen angesprochen, wird im Protokoll vermerkt, dass der Angeklagte sagte, dass er bei der Gendarmerie unter Druck stand und auf dem Weg zum Gerichtsgebäude bedroht wurde. Danach wird protokolliert: "*Der Angeklagte wurde daran erinnert, dass im Staate der türkischen Republik kein Richter oder Staatsanwalt wegen seiner beruflichen Verpflichtung Worte, die nicht gesagt wurden oder Themen, die nicht genannt wurden von sich aus in ein Protokoll aufnehmen kann und er wurde erneut an seine staatsanwaltschaftliche Aussage erinnert. Der Angeklagte sagte, dass richtig sei, was er (gerade) gesagt habe.*"

Erneut auf die Aussage bei der Gendarmerie hin angesprochen, sagte der Angeklagte, dass er nach den Namen seiner Kunden gefragt wurde, die aber als Teilnehmer an Versammlungen notiert wurden. Die Zeitschrift "Altinoluk" habe er abonniert. Es sei eine legale Zeitschrift. Schließlich wurde dem Angeklagten auch der Arztbericht vorgehalten, der keine Spuren von Schlägen und Gewalt feststellen konnte. Der Angeklagte lehnte diesen Bericht ab, da der Arzt lediglich seinen Blutdruck gemessen habe.

Auch die als 2. Angeklagte angehörte Ehefrau Selma Coraman sagte, dass ihr die Aussagen bei der Gendarmerie und beim Staatsanwalt nicht vorgelesen wurde und lehnte den Arztbericht mit der Bemerkung ab, dass dort nur der Blutdruck gemessen wurde. Nach den Angaben von Urhan Atac wurde bei dessen Ehefrau Sirin Atac, die nach dem Folterbericht von A. Velioglu vergewaltigt wurde, der Punkt Behandlung bei der Gendarmerie etwas genauer protokolliert: "*Diese Aussage akzeptiere ich nicht. Man hat mich (uns) unterschreiben lassen, ohne sie vorzulesen oder mich (uns) lesen zu lassen. Bei der Gendarmerie haben sie uns mit Folter und Druck gedroht und daher war ich gezwungen, die Aussage zu unterschreiben.*"

Auf den Arztbericht angesprochen sagte sie, dass der Arzt sie nur auf Brüche untersucht habe. In der Haft habe sie aber eine *Fehlgeburt* gehabt. Der

Angeklagte Hasan Akgün sprach davon, dass nur der Blutdruck gemessen wurde. Bayram Bayrak sprach von einer erzwungenen Unterschrift unter die Aussage bei der Gendarmerie und sagte, dass der Arzt nur den Blutdruck gemessen habe. Die anderen Angeklagten, die an diesem Tag zu Wort kamen, machten ähnlich Angaben, bzw. wurden im Protokoll ähnlich zitiert.

Die Verhandlung wurde auf den 22.06.2000 vertagt. An diesem Tag kamen A. Velioglu und seine Ehefrauen zu Wort.[20] A. Velioglu stellte richtig, dass er einen Edip Gümüs nicht kenne und, obwohl er seinen Onkel lange nicht gesehen hatte, aus Angst vor der Gewalt zwischen der PKK und Hizbullah einen gefälschten Ausweis benutzt habe, weil er den gleichen Nachnamen trug.

Wie auch beim Protokollieren zu anderen Angeklagten wird die Verlesung der Aussage beim Haftrichter als "auf Leugnung ausgerichtete Aussage" bezeichnet. [21] Die Aussagen bei der Staatsanwaltschaft und der Gendarmerie wurden dieses Mal jedoch nur als (am jeweiligen Ort) "aufgenommen" bezeichnet. Die Vorwurf der Folter bei der Gendarmerie wird vom SSG Izmir folgendermaßen protokolliert: "*Vom Augenblick der Festnahme bis zum Eintreten in das Gerichtsgebäude war ich unter intensivem körperlichem und psychologischem Druck. Da meine Augen verbunden waren, dachte ich, dass meine Aussage von Polizisten aufgenommen wurde. Ich habe beim Haftrichter erfahren, dass die Gendarmerie meine Aussage aufgenommen hat. Ich akzeptiere meine unter Folter aufgenommene Aussage nicht.*" [22]

Zur Ehefrau Mükerrem C. wird lediglich protokolliert, dass sie ihre Aussage bei der Gendarmerie ablehnt. Die Ehefrau Halime A. soll gesagt haben, dass sie die Aussage ablehnt, weil einige Passagen missverständlich sind. So korrigiert sie, dass die Heirat mit Mükerrem C. keinen organisatorischen Hintergrund hatte, sondern aus Liebe erfolgt sei. Die beiden Ehefrauen waren zu diesem Zeitpunkt die einzigen Angeklagten, die neben ihrem Mann noch in

---

[20] Erst am Folgetage konnte ihn sein Verteidiger das erste Mal im Gefängnis von Nazilli besuchen.

[21] Im umgekehrten Fall wird ein "Geständnis" bei den uniformierten Kräften als "auf Akzeptanz ausgerichtete Aussage" bezeichnet. Dies könnte neutral als zusammenfassende Qualifizierung betrachtet werden, ist aber durchaus ein Zeichen der Voreingenommenheit und Hinweis auf das, was ein Gericht zur Grundlage der Verurteilung machen möchte.

[22] Es sollte an dieser Stelle festgehalten werden, dass das Gericht wörtlich "Folter" protokolliert hat. Dies ist nach türkischem Recht eine Straftat, die gesondert verfolgt werden muss.

Untersuchungshaft waren. Die Frauen wurden am Ende der Verhandlung aus der Haft entlassen und der Prozess wurde auf den 08.08.2000 vertagt.

Von dieser Verhandlung habe ich kein Protokoll, aber von der Verhandlung am 14.12.2000, in der das Gericht zu einem Urteil kam. Zuvor hatte der Verteidiger die Vernehmung der Jugendlichen, die vom Angeklagten in Taekwando unterrichtet worden sein sollten, beantragt. Sie seien im Rahmen einer gewöhnlichen kriminellen Handlung (Streit) festgenommen und wieder freigelassen worden, so dass die Personalien leicht zu ermitteln seien.

Der Staatsanwalt hingegen forderte die Ablehnung des Antrags, da die Sache ausreichend aufgeklärt worden sei und das Gericht schloss sich diesem Antrag mit der Begründung an, dass die Vernehmung dieser Zeugen keinen großen Beitrag zu dem Verfahren leisten werde.

Im Plädoyer stellte der Staatsanwalt den Kontakt zu den Jugendlichen als Versuch dar, ihnen die Gedanken der Hizbullah näher zu bringen, und behauptete, dass die Zusammenarbeit nach einem Streit unter den Jugendlichen vom Angeklagten abgebrochen wurde, weil er befürchtete, dass seine propagandistische Tätigkeit aufgedeckt werde. Propaganda habe A. Velioglu bei Versammlungen in seiner Wohnung mit den Männern gemacht, während seine Frau Mükerrem C. dies unter den Frauen gemacht habe. Der Staatsanwalt sah es weiter als erwiesen an, dass A. Velioglu Spenden für die Organisation gesammelt habe, und behauptete, dass auf den beschlagnahmten Kassetten in lobender Weise von Hizbullah gesprochen werde.

Dafür solle er nach Artikel 168/2 altes TStG bestraft werden, während seine Frau Mükerrem C. nach Artikel 169 altes TStG (Unterstützung) bestraft werden solle. Für die anderen Angeklagten beantragte er Freispruch.

Danach legten der Verteidiger und A. Velioglu jeweils ein schriftliches Plädoyer vor, das nicht im Protokoll wiedergegeben wurde. Der Verteidiger Halit Celik stellte in diesem Antrag fest, dass es keine konkreten Beweise für die Beziehung seines Mandanten zu einer illegalen Organisation gebe. Sein Mandant sei bei der Gendarmerie schwer gefoltert worden. Dazu sei ein Schreiben an die Staatsanwaltschaft in Izmir am 28.06.2000 gesandt worden, aber bisher sei dazu nicht entschieden worden.

Die Zahl der bei seinem Mandanten beschlagnahmten Kassetten gab der Verteidiger mit 17 an, während die Staatsanwaltschaft eine Zahl von 42 nenne. Daher könnten die belastenden Passagen aus den Kassetten (Lob der Hizbullah) nicht gegen seinen Mandanten verwendet werden. Nach weiteren Ausführungen zu einem gefälschten Ausweis etc. forderte der Verteidiger Freispruch und Freilassung.

Das Gericht schloss sich praktisch im vollen Umfang der Staatsanwaltschaft an und setzte das Strafmaß für A. Velioglu auf 12,5 Jahre und für Mükerrem C. auf 45 Monate Haft fest.

Im begründeten Urteil steht etwas genauer, was das Gericht als erwiesen betrachtete. So seien auf den Kassetten lobende Worte für Hizbullah gefunden worden und die Bücher hätten sich mit den Zielen und Aktivitäten von Hizbullah befasst.[23]

Im weiteren stützt sich das Gericht vor allem auf die Aussagen der Angeklagten Mükerrem C., Semra und Feyzullah Coraman bei den uniformierten Kräften und schloss sich deswegen der "*auf Leugnen angelegten Verteidigung des Hauptangeklagten*" nicht an.

Innerhalb einer relativ kurzen Frist fällte der Kassationsgerichtshof am 2. April 2001 eine Entscheidung zur Revision der Verteidigung. Es entschied einstimmig auf eine Bestätigung des Urteils mit der Begründung: "*Die eingeholten Beweise wurden ordnungsgemäß ausgewertet, es wurde akzeptiert, dass die Angeklagten die Vergehen begangen haben, die Qualifizierung (gemeint sind hier sowohl der Straftatbestand als auch die Würdigung der Schwere der Tat) wurde nach den Eigenschaften des Vorfalls und dem Ergebnis der Ermittlungen korrekt vorgenommen, Gründe für Strafminderung wurden ins Ermessen gestellt, die Verteidigung wurde mit glaubwürdiger Begründung abgelehnt und es gab keine Unzulänglichkeiten im Urteil, das nach der ausgewerteten Akte gefällt wurde.*"

---

[23] Das Gericht hatte offensichtlich eine Einschätzung der obersten Polizeidirektion der Türkei zu dem beschlagnahmten Material angefordert. Die Stellungnahme liegt mir leider nicht vor. Nach Erinnerung des Verteidigers lagen gegen 2 der 16 beschlagnahmten Bücher Anordnungen zur Konfiszierung vor, d.h. sie waren wohl verboten, aber der Besitz eines Exemplars eines solchen Buches ist nicht strafbar. Was die "lobenden Worte" anbetrifft, so würde ich vermuten, dass sich dies auf das Vorkommen des Wortes Hizbullah (Anhänger oder Partei Gottes) beschränkt, denn weitergehende Aussagen, wie z. B. "die glorreiche Organisation Hizbullah" oder aber ein Aufruf zur Gewalt wären mit ziemlicher Sicherheit im Urteil zitiert worden.

Weder das Urteil des SSG Izmir noch die Entscheidung des Kassationsgerichtshofs gehen auf die erhobenen Foltervorwürfe ein. Wenn der Kassationsgerichtshof meint, dass die Aussage des Hauptangeklagten vor Gericht (seine Verteidigung) "mit glaubwürdiger Begründung abgelehnt" wurde, so kann damit nur gemeint sein, dass die Aussagen von anderen Angeklagten ihn quasi "überführen". Vor Gericht haben aber alle diese Personen die davor gemachten Angaben als Ergebnis von Manipulationen, wenn nicht gar Folter als eine der "verbotenen Verhörmethoden" dargestellt und dürften nicht verwertet werden, wenn das SSG Izmir diese Vorwürfe als korrekt akzeptiert hätte.

Das Gericht hat sich aber gar nicht bemüht, die Aussagen der Angeklagten auf Korrektheit zu überprüfen. Dazu hätte es sowohl die Einleitung von separaten Ermittlungen zu den Vorwürfen anregen (d.h. die Staatsanwaltschaft zu Ermittlungen auffordern) können, bzw. hätte selber die mit Manipulation und Folter beschuldigten Personen (inklusive des Friedensrichters) vernehmen können, um sich ein Bild von der Glaubwürdigkeit der Angeklagten zu machen. Stattdessen wurde (selbst im Protokoll noch als "Wutanfall" zu erkennende) Ermahnung gemacht, dass Richter und Staatsanwälte niemals etwas protokollieren, was nicht gesagt wurde. [24]

Nach dieser Ermahnung hielt das Gericht eine gesonderte Einschätzung der Glaubwürdigkeit der Angeklagten nicht mehr für nötig. Wie in vielen anderen Verfahren wurde bezüglich der Strafanzeige des von A. Velioglu bezüglich der erlittenen Folter nicht einmal die Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Annahme der Klage wegen Folter abgewartet, geschweige denn die Entscheidung über den Widerspruch dagegen.

Die Strafanzeige wegen Folter

Bei seinem ersten Besuch des Mandanten im Gefängnis vom Typ E in Nazilli sah der Verteidiger Halit Celik am 23.06.2000[25] Wunden, die von Folter herrühren konnten. Zusammen mit dem ihn begleitenden Referendar Mehmet Gün fertigte er ein Protokoll an, das auch vom Betroffenen unterzeichnet wurde.

---

[24] Da ich im Rahmen meiner Untersuchung zwei Prozesse beobachtete und schon davor viele vergleichbare Prozesse beobachtet habe, kann ich mich für die Richtigkeit des Gegenteils verbürgen (Beispiele weiter unten).

[25] Das sind 4 Monate nach den Verhören bei der Gendarmerie.

Darin stand, dass der Häftling sich über Schmerzen beschwerte und in ein Krankenhaus überwiesen werden wolle. Darauf schauten sich die Juristen den Gefangenen an und notierten eine 5 cm lange rote Spur von Schlägen am Knie des rechten Beines, 10 verschiedene Spuren von Schlägen unterhalb des rechten Knies, am Bein waren die Haare ausgefallen und grau geworden, eine Wunde war verkrustet, auch am linken Bein waren Spuren von Schlägen zu sehen. Zur Untersuchung beim Arzt habe der Gefangene gesagt, dass dabei seine Augen verbunden waren und obwohl er nur gestützt auf Soldaten stehen konnte, habe der Arzt einfach gesagt, dass er wieder gesund würde.

Die Strafanzeige datiert vom 28.06.2000. Mit dem im Gefängnis angefertigten Protokoll als Anhang wurde darin gefordert, dass der Mandant in ein voll ausgestattetes Krankenhaus überwiesen wird, die Folter durch einen Arztbericht festgestellt wird und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden.

Mündlich teilte mir der Rechtsanwalt mit, dass der Staatsanwalt bei der Einreichung der Strafanzeige ziemlich harsch reagierte und meinte, dass Anwälte gar nicht berechtigt seien, solche Protokolle zu erstellen. Dennoch wurde die Anzeige an das Staatsanwaltschaft in Izmir an die Oberstaatsanwaltschaft in Kumluca weiter geleitet.

Im Rahmen der Ermittlungen führte ein Staatsanwalt mit der Dienstnummer 39490 am 04.08.2000 eine Befragung des Betroffenen durch. Im Unterschied zur handgeschriebenen Schilderung der Folter ist dieses Protokoll lediglich eine halbe Seite lang. Als Reaktion auf die Weigerung, bestimmte Fragen zu seinem Verhältnis zu Hizbullah zu beantworten, sei er unter kaltes Wasser gehalten worden, habe stundenlang an die Wand gelehnt warten müssen,[26] er sei getreten und mit Fäusten geschlagen worden, sei mit dem Tode bedroht worden und mit auf dem Rücken verbundenen Händen aufgehängt worden. Mit verbundenen Händen sei er ins Meer geworfen worden und habe immer noch Spuren von Gewalt und Schlägen. Er wolle Strafanzeige gegen die Verantwortlichen stellen und habe sonst nichts zu sagen.[27]

---

[26] Die Schilderung ist hier so unmöglich formuliert, dass es eher wie eine Form des Aufhängens mit Füßen und Beinen am Boden anmutet.

[27] In dem 10-seitigen Bericht beschwert sich A. Velioglu u.a. darüber, dass der Staatsanwalt ihm keine Gelegenheit gab, seine Beschwerde ausführlich vorzubringen.

Am 08.01.2001 (also nach dem Urteil des SSG Izmir) stellte der Staatsanwalt Hüseyin Hizli (Dienstnummer 32402) das Verfahren ein. Der 2-seitige Entscheid beginnt mit der Schilderung der Gründe, die zum Ergreifen des Geschädigten führten, wobei (selbstverständlich) der Tatvorwurf als erwiesen dargestellt wird.

Zum ersten Mal ist nun von verschiedenen Arztberichten die Rede. Das erste Mal soll der Beschwerdeführer am 14.02.2000 untersucht worden sein (das ist vor seiner offiziellen Festnahme, wozu der Betroffene sagt, dass keine Untersuchung stattfand). Weitere Untersuchungen sollen am 17.02., 18.02. und 20.02.2000 stattgefunden haben (die ersten beiden Untersuchungen vermutlich aufgrund einer Vorschrift, dass Festgenommene bei der Verlängerung der Polizeihaft untersucht werden müssen). In allen vier medizinischen Berichten sei zu lesen, dass keine Spuren von Gewalt oder Schlägen vorhanden waren.

Mir liegt nur der Bericht vom 20.02.2000 vor. Es handelt sich um ein Formblatt, dass als Schreiben der Gendarmerie an das Staatskrankenhaus in Kumluca aufgebaut ist. Ausgefüllt werden muss hier nur das Datum, die Angaben zur Person, die untersucht werden soll und dann bleibt noch Platz für Angaben des Arztes. Die Angaben waren bei allen 15 Personen fast identisch: "keine Spuren von Gewalt oder Schlägen. Blutdruck 120/70". Immerhin hat der Arzt Yalcin Akkulak verschiedene Uhrzeiten notiert. So soll A. Velioglu um 08.43 Uhr untersucht worden sein und seine Frau Halime A. war um 09.04 Uhr dran.

Unabhängig davon, ob die Formblätter und der Inhalt den zu diesem Zeitpunkt gültigen Kriterien genügten (was sie mit Sicherheit nicht taten), stellt sich die Frage, wieso es Berichte zu Untersuchungen am 17. und 18.02.2000 (und dem 14.02.2000) gibt. Der Entscheid der Staatsanwaltschaft auf Einstellung des Verfahrens jedenfalls sagt, dass alle 4 Berichte vom Arzt Yalcin Akkulak unterschrieben sind. Dies lässt zumindest den Verdacht zu, dass sie alle erst am 20.02.2000 erstellt und unterschrieben wurden.

Nun behauptet der Staatsanwalt in Kumluca, dass er den Arzt vernommen habe (kein Datum und auch kein Protokoll) und dieser versichert habe, dass niemand von den Sicherheitskräften dabei gewesen sei, der Patient die Augen geöffnet hatte und keine Spuren von Gewalt oder Schlägen festgestellt werden

konnten. Er erinnere sich an den Beschwerdeführer aufgrund des Nachnamens sehr gut.

Im 2. Absatz auf der 2. Seite des Entscheids behauptet der Staatsanwalt einfach, dass weder bei der Vernehmung durch den Staatsanwalt noch durch den Haftrichter der Betroffene Vorwürfe von Folter erhoben habe. Erst nach seiner Überweisung in das Gefängnis in Nazilli am 09.05.2000 habe dessen Anwalt bei einem Besuch am 23.06.2000 ohne Qualifikation eines Arztes bestimmte Dinge festgestellt, die von keinem Arzt bestätigt wurden.

Schließlich sollen auch noch die Personen zu Wort kommen, gegen die angeblich ermittelt wurde. Es sind Gültekin Akilli, der Kommandant der Gendarmeriestation in Baykan und Umur Serin, Hauptgefreiter bei der Gendarmerie in Kumluca. Sie hatten das Protokoll der Aussage des Betroffenen unterschrieben. Der Satz aber beginnt mit "Die aufgrund der Anzeige einvernommenen..." und endet "hat sich herausgestellt, dass in einem Arztbericht alte orthopädische Wunden festgestellt wurden."

Nach diesem grammatisch inkorrekten Satz, der auf einen Arztbericht der Gerichtsmedizin vom 04.08.2000 verweist, wo immerhin Wunden von 3x2cm und 1x2cm aufgeführt sind, wird auf den Bericht der Gerichtsmedizin vom 06.12.2000 eingegangen, wo gesagt wird, dass der Zeitpunkt der Verletzungen der oberflächlich immer noch vorhandenen Spuren nicht eindeutig festgelegt und auch die Ursachen dafür nicht eindeutig bestimmt werden können.

Am 01.02.2001 legte der Verteidiger Einspruch gegen diesen Entscheid des Staatsanwalts beim Landgericht Antalya ein und wies dabei auf Widersprüche und mangelnde Ermittlung hin. Am 10.02.2001 lehnte die 1. Kammer des Landgerichts in Antalya den Widerspruch ab.

Im Rahmen der Individualbeschwerde wandte sich der Anwalt nun an den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof (EGfMR). Die Beschwerde ging am 07.12.2001 ein und wurde unter der Nummer 7930/02 notiert. Bislang ist in Straßburg kein Fortschritt erzielt worden.

Der Betroffene befand sich seit dem 14.02.2000 in Haft. Der Artikel 168/2 altes TStG ist nun der Artikel 314/2 neues TStG. Das zuvor zwischen 10 und 15 Jahren liegende Strafmaß wurde auf 5-10 Jahre Haft reduziert. Nach der entsprechenden Berechung (die untere Strafgrenze muss nach dem ATG um

50% angehoben werden, um dann nach ehemals Artikel 59, nun Artikel 59 wegen "guter Führung" um ein Sechstel reduziert zu werden) hat der Betroffene nicht mehr eine Strafe von 12,5 Jahren, sondern von 6 Jahren und 3 Monaten zu verbüßen. Da er nach dem ATG davon 75% absitzen muss, bevor er bedingt entlassen wird, könnte er im Oktober 2004 aus der Haft entlassen worden sein (je nach zuständigen Rechtsbezirk kann das auch später sein, denn nicht überall wurde das auf den 01.04.2005 datierte neue Strafgesetz sofort nach Verabschiedung angewandt).

Allerdings sollte festgehalten werden, dass weder der Kassationsgerichtshof in der Türkei noch der EGfMR A. Velioglu vor einer in meinen Augen zu Unrecht erteilten Strafe bewahren konnte, so dass neben der erlittenen Folter auch noch knapp 5 Jahre Haft hinzukamen.

Auf die Entscheidung des EGfMR kann man deswegen gespannt sein, weil mit Ausnahme des Verfahrens gegen Abdullah Öcalan bislang alle Urteile, die ein unfaires Verfahren bescheinigten, lediglich die Tatsache aufführten, dass sich ein Militärrichter auf der Bank befunden habe.

In diesem Verfahren war kein Militärrichter bei der Entscheidung zugegen, so dass sich die Feststellung eines unfairen Verfahrens auf andere Elemente stützen müsste. Es könnte aber auch sein, dass der EGfMR eine gütliche Einigung mit Entschädigung wegen der erlittenen Folter vorschlägt und den diffizileren Bereich der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens (erneut) ausklammert.

Vor einer Vertiefung der Bewertung dieses Verfahrens sollte ich nun auf parallel erscheinende Fälle eingehen.

2. Mehmet Serif Celik

In diesem Fall geht es ebenfalls um Mitgliedschaft und Aktivitäten für die radikal-islamische Organisation Hizbullah. Ich war anderweitig an das begründete Urteil vom 30.03.2004 vor der 3. Kammer des SSG Diyarbakir gelangt, aber bei meinem Besuch in Diyarbakir zwischen dem 10. und 13.10.2005 ist es mir leider nicht gelungen, den Anwalt direkt zu sprechen. Das bedauere ich sehr, denn er hatte mir telefonisch angekündigt, mich auf weitere Mängel der Verfahren gegen Hizbullah hinzuweisen.

Dennoch ist es fast das begründete Urteil allein, was es mir ermöglicht, eine Aussage zur Fairness des Verfahrens zu machen. Nach der auf Seite 2 des Urteils zitierten Anklageschrift wurden dem Hauptangeklagten M. Serif Celik 3 Morde im Jahre 1993 zur Last gelegt. Die anderen 4 Angeklagten sollten als Mitglieder der Organisation verurteilt werden.

Die "Verteidigung" der Angeklagten wird in 6 Zeilen für alle Angeklagten gleich mit dem Satz zusammengefasst, dass die "auf Akzeptanz ausgerichtete Aussage bei den uniformierten Kräften in den (sonstigen) Stadien[28] abgelehnt" wurden.

Im Plädoyer sprach sich der Staatsanwalt für Freispruch des Angeklagten zu 1 aus, weil er in 2 der 3 Anklagepunkte schon zuvor freigesprochen worden war und zum 3. Punkt keine Beweise außer seinem "Geständnis" bei der Polizei vorlagen. Auch der Angeklagte zu 5 sei freizusprechen, weil nicht genügend Beweise für seine Schuld vorlägen.

Zu den anderen Angeklagten änderte er die Forderung von "Mitgliedschaft" auf "Unterstützung", worauf der Artikel 169 altes TStG anzuwenden sei. Das Verfahren gegen diese Angeklagten sei nach dem Gesetz 4616 vom 21.12.2000 zur Bewährung auszusetzen. Damit folgte er dem Ergebnis der Verhandlung vom 27.08.2003, in der der Zeuge Abdullah Önen, der im Juli 1997 eine belastende Aussage gegen den Angeklagten zu 1 gemacht hatte, nun bekundete, dass er den Angeklagten nicht kenne und die damalige Aussage unter "Druck" (sprich Folter) unterschrieben habe, weil er zusammen mit seiner Frau und seinen Kindern festgenommen worden sei.

Das Gericht folgte dem Staatsanwalt bezüglich der Angeklagten zu 2-5, aber entschied zum Angeklagten zu 1 auf verschärfte lebenslange Haft (zuvor Todesstrafe) nach Artikel 146/1 altes TStG. Die Strafe wurde unter Artikel 59 altes TStG auf lebenslange Haft reduziert. Dabei stützte es sich auf die Aussage des Angeklagten bei der Polizei (die er danach in allen Stufen des Verfahrens, sprich bei der Staatsanwaltschaft, dem Haftrichter und im Hauptverfahren) abgelehnt hatte (weil sie erfoltert war) und auf die

[28] Das sind die Vernehmung beim Staatsanwalt, die Aussage vor dem Haftrichter und die Angaben vor Gericht.

Angaben des oben erwähnten Zeugen, der seine Aussage unter einem (für mich recht deutlichen) Hinweis auf Folter ebenfalls abgelehnt hatte.

Der Schuldspruch für die anderen Angeklagten (wenn nicht durch das Gesetz 4616 das Verfahren ausgesetzt worden wären) beruht aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls nur auf deren Aussagen bei der Polizei, die "als sich gegenseitig stützende Beweise" akzeptiert wurden, selbst wenn alle Angeklagten (wie in diesem Verfahren) in allen Stadien des Verfahrens (bis auf die Vernehmungen bei der Polizei) ihre Aussagen abgelehnt haben. Ich konnte im Urteil keine anderen (materiellen) Beweise finden.

Bei dem Besuch im Anwaltsbüro habe ich in der Akte lediglich noch das Protokoll der Sitzung mit dem Urteilsspruch gefunden. Der Anwalt Mirhan Özbekli schloss sich demnach der Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Angeklagten 2-5 an. Dann sagte er: "*Gegen meinen Mandanten Mehmet Serif Celik gibt es keinen anderen Beweis, als die Aussage bei den uniformierten Kräften. Als er im Jahre 1993 festgenommen wurde, ist er schwer gefoltert worden. Er hatte schon in seinen vorherigen Verteidigungen vorgebracht, dass er deshalb die ihm vorgelegten Dokumente unterschrieben hat, ohne sie zu lesen... Mein Mandant wurde in dem Verfahren mit der Grundnummer 1993/571 freigesprochen. Nach seiner Freilassung hat er seinen Militärdienst abgeleistet... Die Aussage des Abdullah Önen bei den uniformierten Kräften wurde aus der Akte des Verfahrens, in dem er angeklagt war, angefordert und inspiziert. Er wurde selber als Zeuge vernommen. Er hat sowohl in der Akte als auch vor Gericht beteuert, dass er meinen Mandanten Mehmet Serif Celik nicht kennt. Es gibt kein anderes Dokument oder Unterlagen, die eine Verbindung meines Mandanten zur Organisation belegen....*"

Das Gericht hat sowohl für die Angeklagten als auch den Zeugen nicht ihr Verhalten in den Verhandlungen, sondern die auf mehr als fragwürdige Weise zustande gekommenen Aussagen bei den uniformierten Kräften als Grundlage für das Urteil genommen. Das Erstaunliche an diesem Verfahren ist, dass die recht drastisch ausgefallene Verurteilung entgegen des Plädoyers des Staatsanwaltes auf Freispruch erfolgte.

3. und 4. Malatya und Ankara

In den beiden Verfahren gegen vermeintliche Angehörige der Hizbullah, die mir von den SSG Malatya und SSG Ankara vorliegen, habe ich keine gesonderten Recherchen angestellt, denn in beiden Fällen bin ich auf andere Weise in den Besitz von umfangreichem Material gekommen.

In beiden Fällen gab es fast eine identische Beweislage und dennoch ist die 9. Kammer des Kassationsgerichtshofs zu völlig unterschiedlichen Entscheidungen gekommen. Da es sich bei den beiden Personen, die ich in den Mittelpunkt der Betrachtung stelle, um Asylbewerber handelt, werde ich ihre Namen mit den Initialen abkürzen.

In dem Verfahren vor dem SSG Malatya wurde der Betroffene am 22. Februar 2000 in Kiziltepe (Provinz Mardin) festgenommen. Am 25. Februar 2000 ordnete ein Haftrichter in Elazig (das so genannte Friedensstrafgericht) Untersuchungshaft gegen Herrn A. an. Er wurde anschließend vor dem SSG Malatya (1. Kammer) unter Artikel 168 des alten TStG wegen Mitgliedschaft in der militanten Organisation "Hizbullah" angeklagt. Dieses Verfahren wurde später mit einem anderen Verfahren gegen vermeintliche Angehörige der Hizbullah verbunden und vor der 2. Kammer des SSG Malatya weiter verhandelt. Bei der Urteilsverkündung am 31.05.2001 waren in diesem Verfahren 63 Personen angeklagt.

Das Gericht ordnete noch vor der Urteilsverkündung das Ende der Untersuchungshaft an, so dass Herr A. am 1. März 2001 wieder auf freien Fuß kam. Es war offensichtlich zur Ansicht gelangt, dass die Beweise gegen Herrn A. nicht den Straftatbestand des Artikel 168 TStG (Mitgliedschaft), sondern "lediglich" den Straftatbestand des Artikel 169 TStG (Unterstützung) erfüllten. Dies bestätigte sich im Urteil vom 31.05.2001, in dem Herr A. eines Vergehens nach Artikel 169 TStG für schuldig befunden wurde. Nach dem Gesetz 4616 vom 21.12.2000 wurde das Verfahren auf 5 Jahre zur Bewährung ausgesetzt, da es keine "Anzeichen dafür gab, dass das Vergehen auch nach dem 23.04.1999 noch andauerte".

Mit dem Urteil wurde das Verfahren eines Angeklagten abgetrennt, 16 Angeklagte wurden freigesprochen, die Verfahren von 10 Angeklagten wurden eingestellt, da es sich um eine erneute Anklage in gleicher Sache handelte, bei 27 Angeklagten wurde auf Artikel 169 altes TStG erkannt und auf 9 Angeklagte sollte der Artikel 168 altes TStG angewendet werden.

Das Urteil wurde am 30.01.2002 durch die 9. Kammer des Kassationsgerichtshofes aufgehoben. In dieser Entscheidung stellte das Gericht fest, dass die Straftat von R.A. (und anderen Angeklagten, die nach Artikel 169 TStG verurteilt worden waren) unter den Artikel 168/2 TStG (einfache Mitgliedschaft) falle. Dementsprechend musste sich das SSG Malatya mit dem Verfahren erneut befassen. Unter dem ursprünglichen Vorwurf (Mitgliedschaft) stellte das SSG Malatya (1. Kammer) am 15.03.2002 einen Haftbefehl gegen R.A. aus.

Dem Urteil des Gerichts vom 31.05.2001 ist zu entnehmen, dass die Angeklagten nicht alle zum gleichen Zeitpunkt und am gleichen Ort festgenommen wurden. 13 Personen, darunter auch der Lehrer von R.A., wurden am 22.01.2000 festgenommen. Sechs von ihnen, darunter auch der Lehrer, kamen am 30.01.2000 in U-Haft. Sie sind also 8 Tage lang in Polizeihaft gehalten worden. Aufschlussreich ist auch die Tatsache, dass der Beginn der Operationen lediglich 5 Tage nach dem Einsatz in Istanbul lag.

Ich habe nur einen Bericht zum Beginn der Operation in "Hürriyet" vom 1. Februar 2000 gefunden. Dort steht: "Der Haftrichter in Elazig entließ 18 der Festgenommenen am 31. Januar, aber 2 Stunden später wurden erneut Haftbefehle gegen 15 von ihnen ausgestellt."[29]

Diese Meldung bezog sich auf Festnahmen in Elazig. Es ist anzunehmen, dass sich die Operationen danach ausgeweitet haben, denn nach den Angaben im Urteil kam es bis zum 25.04.2000 zu Festnahmen der weiteren Angeklagten (Orte unbekannt). R.A. wurde am 22.02.2000 (nach eigenen Angaben) in Kiziltepe (Mardin) festgenommen. Das ist genau ein Monat nach den ersten Festnahmen und ca. 3 Wochen nach der Anordnung der

[29] Hürriyet nennt keine Gesamtzahl der bis zu diesem Zeitpunkt festgenommenen Personen. Da der Name des Lehrers von Herrn A. nicht genannt wurde, sollte er zu denjenigen gehören, gegen die sofort Haftbefehl erlassen wurde.

U-Haft gegen seinen ehemaligen Lehrer. Eine der Schlussfolgerungen an dieser Stelle könnte sein, dass Herr A. vermutlich "untergetaucht" wäre, wenn er einen guten Kontakt zu seinem ehemaligen Lehrer gehabt hätte, da ihm dann seine evtl. vorhandene Verbindung zu Hizbullah, die Festnahme und belastende Aussage bekannt geworden wären.

Ich möchte aber auf einen anderen Punkt verweisen, der für das Verfahren in Malatya, das mit Festnahmen in Elazig begann, bezeichnend zu sein scheint. Im Unterschied zu den Verfahren gegen vermeintliche Angehörige der Hizbullah, die Niederschlag in der Presse fanden, habe ich im Urteil keinen Hinweis auf gewalttätige Aktionen entdecken können. Es ist auch bezeichnend, dass ich außer der Meldung in Hürriyet keinen Zeitungsartikel über das Verfahren mit mehr als 60 Angeklagten in der Presse gefunden habe.

Den Angeklagten wurde in diesem Verfahren durchweg lediglich eine "einfache Mitgliedschaft" aber keine Aktionen für die Hizbullah vorgeworfen. Als Mitglieder sollen sich die Angeklagten dadurch "qualifiziert" haben, dass sie an Versammlungen (Unterhaltungen und zu "Schulungs"zwecken) teilgenommen haben, den so genannten "Friedhof der Märtyrer" besucht haben, Geld unter der Bezeichnung "infak" (für den Lebensunterhalt) gespendet haben und ihre Lebensläufe der Organisation überließen.

Unter diesen angeblichen Beweisen sind die "Lebensläufe" die einzigen (materiellen) Beweisstücke, die nicht auf (möglicherweise erfolterte) Aussagen der Angeklagten selber zurückgehen. Dieser Punkt sollte daher etwas genauer beleuchtet werden.

Bei der Durchsuchung der Wohnung in Beykoz (Istanbul), wo Hüseyin Velioglu gelebt hatte, sollen auf der Festplatte eines Computers an die 6.000 Lebensläufe entdeckt worden sein. [30] Diese Angaben waren einer

[30] Die Zahlen schwanken. Auf der Internetseite einer türkischen Suchmaschine (netbul) wird mit Datum vom 10.02.2000 die Zahl 6.000 erwähnt, von denen 2.000 Personen ihre Bereitschaft bekundeten, Selbstmordkommandos zu übernehmen. Hürriyet vom 20.02.2000 berichtet von 2.000 Lebensläufen insgesamt, während nach einem Artikel in Radikal vom 01.12.2003 der CHP-Vorsitzende Deniz Baykal von 20.000 solcher Lebensläufe sprach. Hier könnte aber eine „Null“ zuviel verwendet worden sein. Die am Anfang des Gutachtens erwähnte Zahl der obersten Polizeidirektion betrug ebenfalls 2000.

der Hinweise, mit denen die Verhaftungswelle gegen Angehörige der Organisation geführt wurden. Es kann also durchaus vermutet werden, dass die Festnahmen in Elazig anhand dieser "Lebensläufe" erfolgt sind.

Es ist nicht ganz klar, ob der Lebenslauf von R.A. in Istanbul oder bei seinem ehemaligen Lehrer gefunden wurde, aber er hat dem Urteil des SSG Malatya zufolge bei der Polizei zugegeben, diesen Lebenslauf im Jahre 1996 zusammen mit einem Foto der Organisation übergeben zu haben.

In der Vernehmung vor dem Haftrichter hat er gesagt, dass diese Aussage unter Folter aufgenommen wurde und hat dabei auf erhebliche Widersprüche in den Angaben des so genannten "Lebenslaufs" und den Tatsachen hingewiesen. So sei sein Geburtsdatum falsch angegeben worden (1969 anstatt 1972) und der Name seiner Ehefrau sei falsch (Gülsüm anstatt Fincan). Vielleicht hat er noch mehr zu diesem Punkt gesagt, aber im Protokoll der Vernehmung durch den Haftrichter sind nur diese Punkte aufgeführt.

Selbst wenn der Name R.A. nicht sehr häufig ist, so könnte fast der Eindruck entstehen, dass es sich um eine 2. Person handelt. Anscheinend aber wurde dieser "Lebenslauf" dem Angeklagten zugeordnet und er ist wahrscheinlich deshalb festgenommen und höchstwahrscheinlich gefoltert worden, bevor nach einem Jahr in Haft sein Verfahren zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Ich habe mittlerweile einige der in Istanbul gefundenen "Lebensläufe" einsehen können. Sie waren elektronisch verfasst und neben dem Kopf mit allgemeinen Angaben in der 1. Person Singular verfasst worden. Angaben zur Person und Familie (inklusive der Eltern) enthielten auch Einschätzungen zur politischen und religiösen Ausrichtung der Familie. Des weiteren war nach einer Einschätzung der eigenen Lage vor dem Beitritt und nach dem Beitritt in die Organisation gefragt, sowie die Gründe für den Beitritt.

Die Dokumente waren nicht unterschrieben worden. In Ermangelung von offiziellen Ermittlungen zur Entstehung einer derart umfangreichen Kartei von angeblichen Mitgliedern der Organisation kann ich nur vermuten,

dass sie zunächst auf lokaler Ebene von den dort jeweiligen Verantwortlichen gesammelt und dann weitergeleitet wurden. In dem Bestreben, der Zentrale einen hohen Grad an Aktivität vorzuweisen, mögen etliche der regionalen Leiter eben auch Lebensläufe von ihnen bekannten Personen beigefügt haben, obwohl sie wussten, dass sie keine Beziehung zur Hizbullah hatten.

Die entscheidende Passage im Urteil des SSG Malatya vom 31.05.2001 findet sich unten auf der viertletzten Seite. Ich habe diesen Absatz wörtlich übersetzt:

> "*Selbst wenn ein Teil der Angeklagten und ihrer Vertreter vor Gericht beharrlich darauf verwiesen haben, dass ihre Aussagen entgegen der Vorschriften des Artikels 135/A der Strafprozessordnung unter Druck und mit Gewalt aufgenommen wurden, so wurde doch anhand der Arztberichte zu Beginn und Ende der Polizeihaft festgestellt, dass es keine Anzeichen dafür gibt, dass Druck oder Gewalt angewandt wurde. Es wurde auch festgestellt, dass sie (die Angeklagten) keine Anträge auf Rechtsbeistand stellten. Daher kam das Gericht zu dem Eindruck, dass dieses Vorbringen der Angeklagten und Anwälte den Versuch darstellt, der Strafe zu entgehen. Diese Art von Verteidigung wurde nicht berücksichtigt und die Geständnisse bei den uniformierten Kräften wurde dem Urteil zugrunde gelegt.*"

Es hat also in diesem Verfahren neben R.A. noch etliche andere Angeklagte gegeben, die sich wegen Folter beschwert haben. Das Gericht ist offensichtlich diesen Vorwürfen nicht nachgegangen und hat anscheinend auch nicht, wie prinzipiell erforderlich, Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft gestellt, um die Foltervorwürfe überprüfen zu lassen. Es hat sich lediglich auf Atteste gestützt, die bei Antritt und bei Ende der Polizeihaft erstellt werden, um den Vorwurf der Folter zu entkräften.

Ich werde mich mit der Erstellung dieser Arztberichte an anderer Stelle genauer befassen, sollte aber mindestens ansatzweise positiv für das SSG Malatya anmerken, dass es sich im Unterschied zum SSG Izmir und SSG Diyarbakir zu einer Stellungnahme gemüßigt fühlte.

Ich möchte nun wichtige Details aus dem Verfahren vor dem SSG **Ankara** referieren:

Auch hier wurde der Betroffene ursprünglich als Mitglied der nach türkischem Recht "bewaffneten Bande Hizbullah" angeklagt (Artikel 168/2 des alten TStG). Den Vorsitz in der Kammer des Staatssicherheitsgerichtes in Ankara, das die Sache gegen 38 Angeklagte verhandelte, hatte Mehmet Orhan Karadeniz, der aus anderen Verfahren (u.a. das Verfahren gegen die ehemaligen Abgeordneten der Demokratiepartei, Details dazu in der Antwort auf die Fragen) als "Hardliner" bekannt ist. Dennoch kam die Kammer zu der Ansicht, dass die Beweise nicht für eine Verurteilung nach Artikel 168 altes TStG ausreichen und (wie bei 25 weiteren Angeklagten) lediglich als Unterstützungshandlung nach Artikel 169 altes TStG abgeurteilt werden sollten.

Das Gericht sah es bei dieser Einschätzung als erwiesen an, dass der Betroffene an Schulungen in Organisationswohnungen teilnahm, Propaganda in Moscheen während des Islam-Unterrichts betrieb und seinen Lebenslauf bei der Zentrale der Organisation in Istanbul abgab. Außerdem habe er der Organisation einen Zehntel seines Einkommens überlassen, d.h. mit Geld unterstützt.

Nicht klar ist, warum das Gericht es ablehnte, den Artikel 59 altes TStG anzuwenden. Es steht natürlich im Ermessen des Gerichts, diese Vorschrift anzuwenden oder nicht. Im vorliegenden Falle mag es an der Zusammensetzung der Kammer gelegen haben, dass eine ungewöhnliche Härte gezeigt wurde; es kann aber auch sein, dass die Kammer die Ansicht vertrat, die Angeklagten seien durch die niedrigere Strafe des Artikel 169 altes TStG schon genug "belohnt".

Immerhin vertrat einer der 3 Richter, Ismail Tiryaki mit der Dienstnummer 20641 eine abweichende Meinung und plädierte für die Anwendung des Artikels 59 altes TStG, sowie eine andere Bewertung im Falle von 2 Angeklagten, die als Unterstützer (und nicht als Mitglieder) hätten verurteilt werden sollen. [31]

---

[31] Im Protokoll einer Sitzung vom 14.09.2004 vor der 11. Kammer des Landgerichts, das nach der Revision des Urteils durch die 9. Kammer des Kassationsgerichtshofs am 08.10.2003 weiter verhandelte, war der Richter Ismail Tiryaki, aber auch Mehmet Orhan Karadeniz nicht dabei. Dafür war die vormalige

Auch in dem Verfahren in Ankara mit 38 Angeklagten, die zur Hizbullah gehört oder ihr geholfen haben sollen, taucht das Phänomen Folter auf. Der Betroffene selber hat in seinen Aussagen vor Gericht das angebliche Geständnis bei der Polizei (das er vor dem Staatsanwalt und dem Haftrichter allerdings akzeptierte) mit der Begründung abgelehnt, dass es "unter Druck" gemacht wurde. Dies ist die übliche richterliche Umschreibung, wenn ein Angeklagter sich über Folter beschwert.

Deutlicher wurde für einen anderen Angeklagten, I.H.A., protokolliert. Er soll bei der Staatsanwaltschaft, dem Haftrichter und auch vor dem eigentlichen Gericht seine Unschuld beteuert haben und bei der Polizei unter Folterzwang ausgesagt haben (zitiert nach der Übersetzung als Seite 39 des Urteils).

Ich habe also keine Zweifel, dass die angeblichen Beweise im wesentlichen auf erfolterten Aussagen beruhen, in denen die Angeklagten sich selber und untereinander beschuldigen.

Die einzigen materiellen Beweise sind wiederum die so genannten "Lebensläufe", die in der Zentrale der Organisation gefunden wurden. Die Frage, warum die gleiche Kammer des Kassationsgerichtshofs in zwei parallel gelagerten Fällen zu vollkommen anderen Resultaten kam, ist nicht leicht zu beantworten. Zwischen den Entscheidungen liegen etwas mehr als anderthalb Jahre (das Urteil zu Malatya erging am 30.01.2002, das zu Ankara am 08.10.2003), in denen sich einiges, vor allem innerhalb der Bemühungen, Beitrittsverhandlungen zur EU aufnehmen zu können, in der türkischen Gesetzgebung geändert hat. Dies wurde allerdings nur teilweise in der Rechtssprechung der obersten Instanz reflektiert. Diese Aussage bezieht sich besonders auf den Punkt Meinungsfreiheit und soll daher hier nicht weiter ausgeführt werden.

Am Punkt Folter hat sich an der Einstellung des obersten Gerichts leider kaum etwas geändert. Für das Verfahren von Malatya weiß ich es definitiv und ich kann mir auch für das Verfahren von Ankara nicht vorstellen, dass der Kassationsgerichtshofs sich in irgendeiner Weise zu den in beiden

---

Beisitzerin Süreyya Gönül zur Vorsitzenden geworden. Der Staatsanwalt und die Schriftführerin waren aber identisch.

Verfahren erhobenen Foltervorwürfen, bzw. der Verwertbarkeit der evtl. unter Folter entstandenen Aussagen geäußert hat.

Es könnte höchstens sein, dass die rasanten Gesetzesänderungen in Richtung auf mehr Freiheit, Toleranz und Demokratie eine Atmosphäre erzeugt haben, die die Richter der 9. Kammer milder urteilen ließen und/oder, dass die Furcht vor der "blutrünstigen" Organisation Hizbullah mittlerweile nicht mehr so stark war und deshalb die Meinung vertreten wurde, dass Mitläufer (so wie im so genannten Reintegrationsgesetz mit der Nummer 4959 vorgesehen) unbestraft bleiben können.

Dass kaum ein Unterschied zwischen den Entscheidungen des Gerichts, als es noch Staatssicherheitsgericht hieß und der Zeit, als es entweder nach dem Gesetz 5190 oder (seit dem 01.06.2005) "nach dem Artikel 250 der neuen StPO zuständiges Gericht für Zuchthausstrafen" genannt wurde, besteht, zeigt das Urteil im Revisionsverfahren vor der 11. Kammer des Landgerichts Ankara. Über das Urteil vom 24.11.2005 wurde am 25.11.2005 in der Tageszeitung "Radikal" berichtet.

Wie im 1. Verfahren wurden M.E.A. und S.A. mit einer lebenslänglichen Haftstrafe belegt. [32] Nur für M.G. wurde anstatt einer lebenslangen Haft auf eine Haftstrafe von 9 Jahren erkannt. Diese Strafe soll wegen "Mitgliedschaft" verhängt worden sein. Die ebenfalls wegen "Mitgliedschaft" verurteilten A.Y. und S.A. erhielten Strafen von 7 Jahren und 6 Monaten.[33] Bei den Angeklagten, die wegen Mitgliedschaft verurteilt wurden, entschied das Gericht anscheinend erneut gegen eine Reduzierung der Strafe um ein Sechstel wegen "guter Führung" (früher Artikel 59, jetzt Artikel 62 TStG). Der vormals wegen "Mitgliedschaft" verurteilte A.A. wurde in dem Zeitungsartikel nicht genannt. Er wird zu jenen 26 Angeklagten gehört haben,

[32] Die Zeitungsmeldung nannte keine Strafbestimmung, aber es wird (wie im 1. Verfahren) der Artikel 146/1 altes TStG gewesen sein, da das neue TStG nicht nur eine lebenslängliche Strafe, sondern zusätzliche Strafen für jedes weitere Delikt vorsieht.

[33] Hier wird die Strafe nach Artikel 314 neues TStG verhängt worden sein, weil das Strafmaß im Vergleich zu dem vorher gültigen Artikel 168 altes TStG geringer ist. Im Falle von Yildiz und Arpa wird das Gericht auf die Mindeststrafe von 5 Jahren erkannt haben. Sie war nach Artikel 5 des ATG um 50% anzuheben. Für Mustafa Gürlüer wird das Gericht zwar nicht das Höchstmaß von 10 Jahren genommen haben, wich aber vom unteren Strafmaß ab. Die Strafe von 9 Jahren Haft kommt durch ein Strafmaß von 6 Jahren und eine Anhebung um 50% zusammen.

auf die das so genannte Re-Integrations- oder Reuegesetz 4959 vom 29.07.2003 angewendet wurde.

Erfolterte Aussagen entscheidend für Bestrafung

Wie entscheidend für den Ausgang eines Verfahrens aber die Frage eines "Geständnisses" bei der Polizei (oder Gendarmerie) sein können, wird an zwei Zeitungsmeldungen deutlich.

In beiden Fällen spielten die in der Zentrale der "Hizbullah" gefundenen "Lebensläufe" eine zentrale Rolle. Am 10.06.2000 berichtete die Tageszeitung "Milliyet" von einem Verfahren gegen Mehmet Nuri Kilinc und Hamza Demirel vor der 2. Kammer des SSG Diyarbakir. Ihnen wurde die Mitgliedschaft bei Hizbullah zur Last gelegt, weil sie der Organisation "Lebensläufe" übergeben und des weiteren Militanten Unterschlupf gewährt haben sollten. Die Verteidiger führten aus, dass die Angeklagten selbst bei der Polizei bekundeten, dass sie niemandem einen "Lebenslauf" gegeben hätten. Der Staatsanwalt räumte ein, dass sie zu keinem Zeitpunkt ein Geständnis über eine organisatorische Verbindung zur Organisation ablegten, obwohl in der Organisationswohnung in Istanbul-Beykoz ihre "Lebensläufe" gefunden wurden. Am Schluss sprach das Gericht die Angeklagten aus Mangel an Beweisen frei.

Am 06.09.2001 berichtete wiederum Milliyet von einem ähnlichen Verfahren vor dem SSG Adana. Dort waren Yusuf Özdilli und Mehmet Selim Akyüz als Mitglieder der Hizbullah angeklagt und befanden sich zu diesem Zeitpunkt seit 10 Monaten in Haft. Sie wiesen die Beschuldigungen zurück. Ihre Anwälte sagten, dass die "Lebensläufe" nicht der Wahrheit entsprächen und nicht als Beweis verwertet werden könnten. Dennoch wurden beide Angeklagten zu Freiheitsstrafen von 12,5 Jahren Haft verurteilt.

Der “schmale Grat” zwischen Verurteilung und Freispruch dürfte hier (wie in vielen vergleichbaren Fällen) in dem Aussageverhalten bei der Polizei liegen. Wer dort (in der Regel unter Folter) ein Geständnis ablegt, kann kaum mit Freispruch rechnen, da das Geständnis (sozusagen gestützt durch andere "Beweise") als gesonderter Beweis gezählt wird.

5. Mehmet Desde

Der Fall des deutschen Staatsbürgers Mehmet Desde und anderer Personen aus Izmir und Umgebung war mir schon vor der Recherche bekannt. Das Besondere an diesem Verfahren liegt nicht nur in der Tatsache, dass 3 Personen aus dem Ausland (neben dem deutschen Staatsbürger Mehmet Desde hatte ein weiterer Angeklagter seinen Aufenthalt in Deutschland und ein anderer Angeklagter hielt sich vorwiegend in Österreich auf) betroffen waren, sondern dass dieses Verfahren vor einem Staatssicherheitsgericht begann und nach Aufhebung des Urteils durch den Kassationsgerichtshof an der an die Stelle des Staatssicherheitsgerichtes getretenen 8. Kammer des Landgerichts Izmir erneut verhandelt wurde.

Insofern ist dieser Fall besonders gut geeignet, um einen Vergleich zwischen SSG und Sonderkammer(n) des Landgerichts anzustellen. Zunächst aber die Chronologie der Ereignisse:

Der in Landshut lebende Mehmet Desde (geb. 1959) hatte die sterblichen Überreste seines Vaters in die Türkei gebracht und in Denizli beigesetzt. Anschließend besuchte er Bekannte und lernte ein paar neue Freunde in und um Izmir kennen. Nach einem gemütlichen Beisammensein im Ferienort Kusadasi machte er sich mit dem in Berlin lebenden Journalisten Mehmet Bakir am 9. Juli 2002 auf den Weg zur Ferienwohnung von Mehmet Bakirs Eltern. Bei Menemen-Asarlik wurden sie von der Polizei angehalten und ohne Angabe von Gründen festgenommen. Sie wurden zur Anti-Terror Abteilung auf dem Polizeipräsidium in Bozyaka (Izmir) gebracht und in getrennte Zellen gesteckt. Mehmet Desde erfuhr lediglich, dass die Polizei einen Hinweis erhalten habe und ermittele. Seine Bitten um Rechtsbeistand wurden ebenso nicht beachtet, wie das Verlangen Verwandte und/oder das deutsche Konsulat in Izmir zu benachrichtigen. Dafür wurden ihm sein Pass und sonstiger Besitz abgenommen.

In den Verhören, zu denen er mit verbundenen Augen geführt wurde, beschuldigte die Polizei ihn, Gründer und führendes Mitglied der Bolschewistischen Partei Nordkurdistan-Türkei (abgekürzt: BP (KK-T) zu sein. Da er diese Organisation nicht kannte, konnte er auch die diesbezüglichen Fragen nicht beantworten. Deshalb wurde er wüst beschimpft und gefoltert.

Mehmet Desde wurde splitternackt entkleidet, musste sich bücken und unter Androhung von individueller Vergewaltigung bekam er einen harten Gegenstand am After zu spüren. Ihm wurde gedroht, dass er mit einem Betonklotz im Meer versenkt werde, wenn er die Anschuldigungen nicht endlich zugebe. Zwischen den Verhören wurde er in einer überhitzten Zelle mit starkem Licht gehalten, erhielt kaum etwas zu essen und zu trinken und wurde immer wieder beschimpft (eine ausführlichere Schilderung der Behandlung folgt weiter unten).

Zu mitternächtlicher Zeit wurde er in den Raum des Abteilungsleiters (Direktor stand an der Tür) geführt. Der wiederholte die Anschuldigungen und meinte, dass Schweigen keinen Zweck habe, weil ein Mitgefangener alles gestanden habe (die Zahl der Verdächtigen war mittlerweile auf 10 angestiegen). Bei dem Leiter der Abteilung für die Bekämpfung des Terrorismus soll es sich um Muhtesem Cavusoglu gehandelt haben. Bei diesem Gespräch trug Mehmet Desde keine Augenbinde und erkannte später an der Stimme, dass der Direktor auch bei weiteren Verhören unter Misshandlungen dabei war.

Nach einer Routineuntersuchung wurden die 10 Häftlinge am 13. Juli einem Staatsanwalt und anschließend einem Haftrichter vorgeführt. Die Gefangenen, die Aussagen bei der Polizei unterschreiben mussten, ohne sie gelesen zu haben, widerriefen zum großen Teil die Angaben. Erst vor dem Haftrichter waren Anwälte anwesend. Dazu kam es aber nur, weil die Familien von 2 Gefangenen bei der Anwaltskammer Izmir um rechtlichen Beistand gebeten hatten und Mehmet Desde darauf bestand, dass die erschienenen Anwälte und Anwältinnen auch ihn vertreten sollten.

In sechs Fällen stellte der Staatsanwalt Antrag auf Untersuchungshaft. Fünf dieser Gefangenen beschwerten sich wegen Folter, aber weder der Staatsanwalt noch der Haftrichter unternahmen etwas. Der Richter ordnete Untersuchungshaft für 3 Gefangene (Mehmet Desde, Maksut Karadag und Hüseyin Habip Taskin) an. Der Staatsanwalt legte Widerspruch ein und in den Folgetagen kamen auch Mehmet Bakir und Serafettin Parmak (aus Denizli) in U-Haft.

Der Staatsanwalt am Staatssicherheitsgericht (SSG) Izmir stützte die Anklage auf die Paragraphen 168 und 169 des alten TStG. Die U-Häftlinge sollten wegen Mitgliedschaft in einer bewaffneten Bande (Artikel 168 TStG) und die anderen Angeklagten wegen Unterstützung dieser Mitglieder (Artikel 169 TStG) bestraft werden.

Schon am ersten Verhandlungstag (24.10.2002) war das Gericht zu einer anderen Meinung gelangt. Mittlerweile war ein Schreiben der obersten Polizeidirektion mit Datum vom 01.10.2002 eingetroffen, das zu der Organisation BP (KK-T) sagte, dass diese Organisation im Jahre 1981 entstanden sei. Es seien zwei Aktionen in Bursa und 5 Aktionen in Izmir bekannt, die alle aus dem Verteilen von Flugblättern und Anbringen von Aufklebern bestünden. Da keine Gewaltaktion zu verzeichnen war, konnte die Organisation, obwohl die oberste Polizeidirektion sie als "bewaffnete Terrororganisation" bezeichnete, nicht als "bewaffnete Bande" nach Artikel 168 altes TStG eingestuft werden. Das Gericht verlagerte den Tatvorwurf deshalb auf den Artikel 7 des Anti-Terror Gesetzes (ATG), der die Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation unter Strafe stellt.

Neben den Aussagen von einigen Angeklagten bei der Polizei wurden als "Beweise" bei Hausdurchsuchungen einige Flugblätter und Aufkleber, sowie legal erscheinende Zeitschriften gefunden. Bei den Flugblättern und Aufkleber geht es um Dinge wie den Aufruf zur Beteilung an Kundgebungen zum 1. Mai oder einen Protest gegen die Ermordung von 37 (alewitischen) Intellektuellen in Sivas (1993). Mit den legalen "Organen der Partei" sind u.a. die in Istanbul legal erscheinende Monatszeitschrift "Yeni Dünya icin Cagri" (Aufruf für eine neue Welt)[34] und die vierteljährlich erscheinende

---

[34] Unter der Adresse http://www.ydicagri.com/almanca_sayfalar/bizkimiz_alm.html kann folgender Text (in Auszügen zitiert) gefunden werden:

"Aufruf Für eine neue Welt":

Eine revolutionäre/sozialistische Zeitschrift, die in Nordkurdistan/Türkei trotz aller Hindernisse erscheint

Die Zeitschrift "AUFRUF Für eine neue Welt", hat im April 1997 legal ihr Publikationsleben angefangen. Sie setzt die Arbeit und die Publikationslinie der Zeitschrift "Für eine neue Welt", fort, von der 32 Nummern erscheinen konnten. Die Zeitschrift "Für eine neue Welt" ("Yeni Dünya Için") hat im Mai 1992 mit einem Artikel zum 1. Mai ihre Herausgabe gestartet. Über ihre Ziele heißt es: "Unsere Neue Welt ist nicht die überalterte, verkommene Welt des Imperialismus und der Reaktion jeder Schattierung.

Zeitschrift "Güney" gemeint.[35] Bis zum Oktober 2005 waren 93 Ausgaben der Zeitschrift "Cagri" und 32 Ausgaben der Zeitschrift "Güney" erschienen.

Es hat, wie bei praktisch allen Zeitungen und Zeitschriften aus dem sozialistischen Lager, eine Reihe von Verfahren und Strafen für einzelne Artikel in den Zeitschriften gegeben (auf den Internetseiten der Zeitschrift sind 20 Verfahren für "Cagri" und 3 Verfahren für "Güney" aufgeführt). Dennoch sind die Zeitschriften legal, ihr Verkauf und das Lesen der Zeitschrift stehen nicht unter Strafe.

Nun mag das Publikationsziel von "Cagri" (siehe vorletzte Fußnote) von der Wortwahl her anmuten, als würden hier die Ziele der BP (KK-T) verfolgt. Eine Parteizeitschrift ist es dennoch nicht. Ich habe mir die Mühe gemacht und die Internetseiten der Zeitschrift nach dem Kürzel durchsucht (Ergebnis: 0 Treffer). Der Begriff Bolschewistische Partei (in Türkisch) fand sich 73-mal, aber meistens im Zusammenhang mit Artikeln über die Partei in der Sowjetunion oder derlei Parteien in anderen Ländern. Unter den ersten 30 Treffern habe ich zumindest keine einzige Wiedergabe einer Verlautbarung der illegalen Partei, die aus dem Ausland agierend auf die Situation in der Türkei ausgerichtet sein soll, gefunden (wie es bei anderen

---

Unser Marsch geht zu einer Gesellschaft wo 'das Reich der Notwendigkeit zum Reich der Freiheit' wird, wie Marx und Engels es vor 154 Jahren vorhergesehen haben."

Die Publikationsziele von "Aufruf für eine Neue Welt"

AUFRUF für eine Neue Welt ist eine politische Zeitschrift, die den Kampf für die demokratische Volksrevolution, die in der Türkei den Weg für die sozialistische Revolution ebnet sich auf die Fahne geschrieben hat. Der monatlich erscheinende "AUFRUF" erklärte zur Herausgabe der ersten Nummer im April 1997:

"AUFRUF - Wir rufen auf:

Kämpft für eine neue Welt! Aber unsere Neue Welt ist nicht die die in den imperialistischen Medien propagierte "Neue Weltordnung"! Unser Aufruf ist es diese dem Namen nach neue aber in Wirklichkeit alte Ausbeuter und Unterdrückerordnung, den Imperialismus zu stürzen. Unsere Neue Welt wird auf den Trümmern der alten imperialistischen Welt durch den Kampf der ArbeiterInnen und Werktätigen errichtet werden!...
Das Programm dieser Neuen Welt hat einen Namen: Sozialismus und Kommunismus!...

Unser Aufruf lautet: Organisiere dich!

Unser Aufruf lautet: Für die Revolution!...

Mit diesem Aufruf begann unser Publikationsweg.

[35] Die Zeitschrift begann ihre Publikation im Jahre 1997 und schöpfte ihren Namen vom Filmregisseur und Künstler Yilmaz Güney. Sie bezeichnet sich selber als "Zeitschrift für Kultur, Kunst und Literatur".

Zeitschriften mit Nähe zu bestimmten Organisationen durchaus üblich wäre).

Die Zeitschrift "Güney" ist erst recht kein Parteiorgan, selbst wenn hier neben Gedichten und Filmkritiken auch politische Essays erscheinen. Ich vermute, dass die Sicherheitskräfte sie als "legales Organ" einstuften, weil sie den gleichen Chefredakteur wie "Cagri" hat.

Natürlich haben sich weder die Staatsanwaltschaft noch die Richter die Mühe gemacht, die Feststellungen der obersten Polizeidirektion der Türkei zu überprüfen. Diese hatte in dem Schreiben vom 01.10.2002 die Publikationen der Partei als "legal" und "illegal" unterteilt aufgelistet. Neben "Cagri" und "Güney" soll das noch eine Zeitschrift mit dem Namen "Yönelim" (Ausrichtung, Hinwendung) im legalen Bereich und "Bolsevik-Partizan" im illegalen Bereich sein. Ich persönlich kann mir lediglich vorstellen, dass "Bolsevik-Partizan" so etwas wie ein Parteiorgan ist.[36] Diese Zeitschrift wurde aber bei keinem der Angeklagten gefunden.

Ich bin auf diesen Punkt näher eingegangen, weil daran eine in vielen Verfahren zu beobachtende gefährliche "Logik" deutlich wird. Das Lesen von sozialistischen Zeitungen und Zeitschriften und selbst das Verfassen von Artikeln in diesen Publikationen ist solange ungefährlich, bis entweder in den Artikeln eine verbotene Meinungsäußerung vorkommt (die z. B. als Beleidigung der Staatsautoritäten gesehen werden kann) oder durch eine belastende Aussage von dritten Personen oder den Betroffenen selber die Mitgliedschaft oder Unterstützung einer illegalen Organisation zugegeben wird. Die (in der Regel erfolterte) Aussage und das Auffinden einer solchen Publikation werden dann zu sich gegenseitig stützenden Beweisen.

Weder eine einzige Aussage bei den uniformierten Kräften wird vor den Gerichten der Türkei als ausreichend für eine Verurteilung eingestuft (es sei denn, sie wird in der Hauptverhandlung bestätigt), noch das Auffinden von legalen Zeitschriften oder verbotenen Büchern könnte für sich genom-

[36] Unter http://www.geocities.com/bolsevik_partizan/ kann neben der Satzung der Partei in der türkischen Sprache unter "Who are we?" auch die Geschichte der BP (KK-T) in Englisch nachgelesen werden.

men zu einer Verurteilung führen. Erst die Kombination beider Elemente wird den Angeklagten zum "Verhängnis".

Mehmet Desde wurde in diesem Verfahren der Hauptverdächtige, obwohl er keine Flugblätter oder anderes Material bei sich hatte. Er war vor dem Tode seines Vaters schon ein paar Mal in der Türkei gewesen, da seine Eltern ihren Lebensabend dort verbringen wollten und er für sie ein Haus suchte. Für die Polizei war klar, dass seine Besuche in der Türkei im Auftrag der Organisation mit Sitz im Ausland erfolgten. Dazu passte auch die Tatsache, dass zwei Personen aus Deutschland das Auto des Mannes aus Kusadasi benutzten, das ein österreichisches Kennzeichen hatte.

Mehmet Desde, Mehmet Bakir und Serafettin Parmak haben sich bei der Polizei nicht zu den Vorwürfen geäußert. Dies könnte allenfalls in der Form ausgelegt werden, dass sie ihr Recht, die Aussage zu verweigern, in Anspruch genommen haben. In der Schilderung von Mehmet Desde hat er seinen Folterern mehrfach ausdrücklich gesagt, dass er zu einer ihm unbekannten Organisation keine Angaben machen kann (was eine andere Formulierung ist als "ich mache von meinem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch"). In der Gerichtsakte wird dies als "Einnehmen einer organisatorischen Haltung, indem er vom Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte" wiedergegeben und damit zu einem Beweisstück gegen ihn, Mehmet Bakir und Serafettin Parmak.

Nach mehreren Besuchen von Gerichtsverhandlungen und ausführlichen Gesprächen mit den meisten Angeklagten verbunden mit einem gründlichen Studium der dem Gericht vorliegenden "Beweise" könnte ich mir allenfalls bei zwei Angeklagten vorstellen, dass sie neben Beiträgen in legalen Zeitschriften (von H. Habip Taskin wurden Gedichte in "Güney" unter seinem eigenen Namen veröffentlicht) weitere Leser für die Publikationen gesucht haben. Einen klaren Beweis für die Mitgliedschaft oder Unterstützung der BP (KK-T) kann ich aber beim besten Willen nicht erkennen. Selbst wenn aber die an dem Verfahren beteiligten Juristen (gemeint sind hier der Staatsanwalt und die Richter des SSG) zu einem anderen Schluss gekommen sind, so hätten sie wenigstens die vorliegenden Unterlagen genauer betrachten müssen.

Im Verfahren vor dem SSG Izmir wurde die Satzung der BP (KK-T) als Beweis eingeführt. Sie ist in Türkisch im Internet unter http://www.geocities.com/bolsevik_partizan/basics.html zu finden. Anklage und später das Gericht folgerten aus der Satzung, dass die Organisation den bewaffneten Kampf zum jetzigen Zeitpunkt befürworte. Eine solche Einschätzung ist m.E. bei einem gründlichen Studium der Satzung nicht möglich.

Zu den Ansichten der Partei gehört eine Kritik der TKP/ML, die die türkische Gesellschaft als halbfeudal und halbkapitalistisch beschreibt. In der revolutionären Phase sollen nach Ansicht der TKP/ML von den ländlichen Gebieten aus die Städte mit einem Volkskrieg eingenommen werden. Dies wird von der BP (KK-T) als schablonenhafte Übernahme des chinesischen Vorbilds abgelehnt. Die BP (KK-T) bezeichnet die Türkei als "halbkoloniales, kapitalistisches Land, das vom Imperialismus abhängig ist und in dem der Feudalismus in bestimmten Formen fortbesteht".

Die revolutionäre Phase in der Türkei beginnt ihr zufolge mit einer demokratischen Volksrevolution. Dies sei eine Phase, die vor der sozialistischen Revolution liege und nicht übersprungen werden dürfe. In dieser Phase gehe es darum, das Bewusstsein und die Organisierung der Arbeiterklasse voranzutreiben und eine höhere Stufe des Bündnisses mit der armen Bauernschaft zu erreichen. Man dürfe nicht am grünen Tisch entscheiden, wann es zu einer militärischen Form der Revolution kommen werde, da dies von der Entwicklung des Klassenkampfes abhänge. Vorrangig sei die Arbeit innerhalb der Arbeiterklasse in den Städten.

Die oberste Polizeidirektion, der Staatsanwalt und das Gericht scheinen die Satzung nicht gelesen zu haben, denn sie zitieren das Konzept der TKP/ML, wenn sie von den Zielen der BP (KK-T) sprechen. Anders formuliert, wird an diesem Beispiel wieder einmal deutlich, dass besonders in politischen Verfahren die Staatsanwaltschaft und Richter meistens nur das wiederholen, was ihnen die Polizei vorgibt.

Am 24. Juli 2003 sprach das SSG Izmir das Urteil, nachdem am 21.01.2003 alle Gefangenen aus der U-Haft entlassen worden waren.[37] Die Angeklagten

[37] Die Anordnung der Haftentlassung war verbunden mit einem Ausreiseverbot für Mehmet Desde und Mehmet Bakir.

Mehmet Desde, Maksut Karadag, Hüseyin Habib Taskin, Serafettin Parmak und Mehmet Bakir wurden als Gründer und leitende Mitglieder einer terroristischen Organisation nach Artikel 7 ATG zu einer Strafe von je 50 Monaten Haft und einer Geldstrafe von 7,27 Milliarden TL (ca. 4.800 Euro) verurteilt. Metin Özgünay, Ömer Güner und Ergün Yildirim wurden wegen Unterstützung dieser Organisation zu je 10 Monaten Haft und Geldstrafen von 795 Millionen TL verurteilt. Die Angeklagten Hatice Karadag und Fatma Tufaner wurden freigesprochen. Die Verurteilten legten Revision ein. Die Angeklagten blieben bis zu einer Entscheidung des Kassationsgerichtshofs auf freien Fuß. Das Ausreiseverbot gegen Mehmet Desde und Mehmet Bakir wurde explizit bestätigt.

Am 3. März und 7. April 2004 beschäftigte sich die 9. Kammer des Kassationsgerichtshofs mit dem Urteil. Ohne sich mit den Foltervorwürfen zu beschäftigen und ohne einen Entscheid zum Ausreiseverbot von Mehmet Desde und Mehmet Bakir zu fällen, hob der Kassationsgerichtshof das Urteil aus grundsätzlichen Erwägungen heraus auf. Das oberste Gericht wollte vor allem Änderungen im Anti-Terror Gesetz (ATG) berücksichtigt haben.

Der Artikel 1 wurde mit dem Gesetz Nr. 4928 vom 15.07.2003 und Artikel 7/2 wurde mit dem Gesetz 4963 vom 30.07.2003 geändert. Nach der Definition von Terror im Artikel 1 des ATG ist es nun Voraussetzung, dass Methoden wie Einschüchterung oder Drohungen angewendet werden, um illegale Vereinigungen zu terroristischen Organisationen werden zu lassen. Der Artikel 7/2 wurde in Bezug auf Propaganda für terroristische Organisation um die Bedingung erweitert, dass die Propaganda einen Aufruf zu terroristischen Taten beinhalten muss, um strafbar zu sein.

Am 12. Oktober 2004 fällte die 8. Kammer des Landgerichts Izmir das Urteil im Revisionsverfahren gegen Mehmet Desde und 7 Mitangeklagte. Obwohl der Staatsanwalt und die Verteidigung Freispruch beantragt hatten, betrachtete das Gericht Mehmet Desde und 4 der Mitangeklagten zwar nicht mehr als Gründer (Leiter), aber immerhin als Mitglieder einer "terroristischen Organisation". Es verhängte Strafen von je 30 Monaten Haft. Die Ausreiseverbote gegen Mehmet Desde und Mehmet Bakir wurden aufrechterhalten. Die Strafen gegen die 3 vermeintlichen Unterstützer der BP (KK-T) wurden erneut auf 10 Monate Haft festgesetzt.

Das Urteil der 8. Kammer am Landgericht Izmir

Ich habe das begründete Urteil etwas genauer analysiert, um zu ergründen, warum die "Experten" der 8. Kammer des Landgerichtes Izmir dem Antrag des Staatsanwaltes nicht gefolgt sind. Die Kammer setzte sich aus Galip Dincer Cengiz (Vorsitzender) und den Richtern Mehmet Erden Yandimata und Güngör Tosunoglu als Beisitzer zusammen. Im Vergleich zu der Kammer am Staatsgericht (SSG) Izmir (das wie alle anderen Staatssicherheitsgerichte der Türkei im Juni 2004 angeblich abgeschafft wurde) war nur der Posten des 2. Beisitzers, der ebenfalls am SSG Izmir beschäftigt war, personell verändert worden.

Auf den ersten zwei Seiten des Urteils werden prinzipielle Angaben zum Verfahren (Tatvorwurf, Strafbestimmungen etc.) gemacht und sodann die Personalien der Angeklagten sowie deren Haftzeiten aufgeführt. Auf der Seite 3 wird aus der ursprünglichen Anklageschrift in identischer Form zitiert, wie dies schon im ersten Verfahren der Fall war. Auch die auf den Seiten 4-6 aufgeführten Einlassungen der Angeklagten (im wesentlichen das, was die Angeklagten bei der Polizei - meistens unter Folter - zugegeben haben, während die Aussagen vor Gericht nur beiläufig erwähnt werden) sind praktisch ebenfalls identisch. Am Ende der Einlassungen von Mehmet Desde wird unkommentiert auf seine Vorwürfe von schwerer Folter hingewiesen. Zu Maksut Karadag wird gesagt, dass er dem Gericht gegenüber behauptete, bei der Staatsanwaltschaft unter psychologischem Druck gewesen zu sein und er deshalb diese Aussage nicht akzeptiere.

Erst auf Seite 7 tauchen mit dem Plädoyer der Staatsanwaltschaft erstmals neue Formulierungen auf. Der Staatsanwalt hatte die mit dem Gesetz Nr. 4928 (eines der Anpassungspakete für den Beitritt zur EU) veränderte Definition einer "terroristischen Organisation" zitiert:

"*Terror bezeichnet Aktionen von einer Person oder Personen, die einer solchen Organisation angehören, die unter Anwendung von Gewalt, einer der Methoden von Druck, Zermürbung, Einschüchterung, Erschrecken oder Drohungen mit der Absicht, die in der Verfassung aufgeführten Eigenschaften der Republik, das politische, rechtliche, soziale, laizistische, wirtschaftliche System zu verändern, die unteilbare Einheit des Staates mit seinem Land und seiner Nation zu zerstören, die Existenz der Republik des türkischen Staates zu*

gefährden, die Autorität des Staates zu schwächen oder zu zerstören oder an sich zu reißen, die Grundrechte und -freiheiten zu beseitigen, die innere und äußere Sicherheit des Staates, die öffentliche Ordnung oder allgemeine Gesundheit zu zerstören in Angriff genommen werden."

Sodann hatte er gefolgert, dass diese Definition auf die Angeklagten nicht zutreffe und Freispruch gefordert.

Unten auf der Seite 7 beginnt das Gericht nun die eigentliche Bewertung, in der das Urteil der 9. Kammer des Kassationsgerichtshofs vom 8. April 2004 berücksichtigen werden musste. Ab Seite 8 folgt nun die bisher einzigartige Rechtssprechung in der Türkei. Ab Zeile 4 wörtlich übersetzt:

"*Es wurde festgestellt, dass nach 1980 die Organisation TKP/ML (Türkische Kommunistische Partei/Marxistisch-Leninistisch) aufgrund von Meinungsverschiedenheiten einen Auflösungsprozess durchgemacht hat und die Gruppe, die die nationale demokratische Revolutionsstrategie befürwortete und sich selber Bolschewiken nannte, 1981 in Deutschland ihren ersten Kongress durchgeführt hat. Sie haben als 'Bolschewik-Partizan' ihre Gründung bekannt gegeben und danach in den Jahren 1982, 1986, 1988, 1990 und 1994 fünf weitere Kongresse abgehalten. Auf dem 5. Kongress haben sie den Namen Bolschewistische Partei angenommen. Sie haben auf dem Kongress zu ideologischen, methodischen und strategischen Themen gearbeitet. Auf dem 6. und letzten Kongress im Jahre 1996 haben sie mit dem Namen Bolschewistische Partei Nordkurdistan/Türkei ihre letzte Form angenommen und als Ziel angegeben, in Form eines Volkskrieges mittels des bewaffneten Kampfes als Avantgarde der türkischen Arbeiterklasse die demokratische Volksrevolution in der Türkei zu verwirklichen* [38] *Es ist eine Organisationsform, die auf marxistisch-leninistischen Prinzipien beruht und den Kampf für den absoluten Sieg des Kommunismus unter Führung der proletarischen Herrschaft zum Prinzip erhoben hat. In diesem Sinne haben sie Aktionen wie Aufkleber, Flugzettel und Flugblätter in Angriff genommen.*"

Im folgenden Absatz beschreibt das Gericht, was es aufgrund der Aussagen bei der Polizei, die aber allesamt vor Gericht widerrufen wurden, als erwiesen betrachtet. Mehmet Desde sei der "Kopf" der Gruppe gewesen,

[38] Dies ist, wie weiter oben ausgeführt, eine Fehleinschätzung.

die in einem Hotel im Ferienort Kusadasi eine konspirative Sitzung abgehalten habe. Sie sollen in Izmir Flugblattaktionen gemacht und (legal herausgegebene Zeitschriften) als "Parteiorgan" verkauft haben.

Der Kassationsgerichtshof hatte dem Gericht ebenfalls vorgegeben, die Position der Angeklagten in der Organisation neu zu bewerten. Dem folgt die 8. Kammer des Landgerichts mit den Worten: *"Wie unser Gericht erkannte, wurde die Organisation in Deutschland gegründet, hat im Ausland ihre Kongresse abgehalten und ist danach zur Organisierung in der Türkei übergegangen. Aus diesem Grund spiegeln sich in der Akte nicht genügend Beweise wider, die qualitativ und genügend ausreichen, um die Angeklagten als Gründer der Organisation zu bestrafen."*

Unter Wiederholung der Anträge von Staatsanwaltschaft und Verteidigung folgt am Ende der Seite 8 die neue Rechtssprechung.[39]

"*Die eigentliche Frage, die hier diskutiert werden muss, ist die Frage, ob die Aktionen der Angeklagten nach der Definition von Terror in dem veränderten Artikel 1 des Gesetzes Nr. 3713 Aktionen einer terroristischen Organisation sind oder nicht. Diese Frage wurde nach den Beweisen, die unser Gericht in der Akte gesammelt hat, bewertet. Um zu beurteilen, ob eine Organisation terroristisch ist oder nicht, muss der Aufbau der Organisation, die Arbeitsweise, das Ziel und die Methoden berücksichtigt werden. Bei der Definition von Terror im Artikel 1 des Gesetzes Nr. 3713 wird Terror beschrieben als... (vgl. oben). Es reicht dabei aus, dass der in dieser Definition erwähnte Zwang und die Gewalt von der Organisation als Zweck anerkannt wird. Es ist sogar ausreichend, wenn der Zwang ein ideeller Zwang ist. So werden die in der Definition aufgeführten Aktionen, die in der Absicht, strafbare Aktionen zu begehen, begangen werden, (diese 2 Worte fehlen im Türkischen) als Terror bezeichnet. Die benutzte Formulierung von 'in der Absicht' sieht es als ausreichend an, dass das Vorhandensein von Zwang und Gewalt zur Formierung einer unbewaffneten terroristischen Organisation ausreicht. Wenn das Gegenteil angenommen würde, dann würde das Gesetz Nr. 3713 nicht mehr anzuwenden sein. Mit einer anderen Auslegung des Artikel 7 im Gesetz Nr. 3713 könnte keine unbewaffnete Organisation als Terrororganisation akzeptiert werden.*

[39] Die wortgetreue Übersetzung mag in Teilen schwer verständlich sein, da sie eng am verschachtelt und kompliziert (in Teilen grammatisch falsch) erstellten Original gehalten wurde.

Das würde es allen illegalen Organisationen, deren Ziel es ist, die Demokratie und Republik zu zerstören oder das Land zu spalten, ermöglichen, ungestört zu arbeiten. Es ist möglich, Personen jede Art von Freiheit zu geben. Aber in Demokratien kann nur die Freiheit, die Demokratie zu zerstören, nicht gegeben werden. Als der Gesetzgeber die Definition von Terror vornahm, kann ("konnte" wäre hier richtig gewesen) nicht davon die Rede sein, Organisationen zu erlauben, die die Demokratie zerstören oder das Land spalten. Daher ist es offensichtlich, dass es die Absicht der Gesetzgeber war, unbewaffnete Terrororganisationen zu bestrafen. Es existiert das Recht, dass jeder in den grundrechtlichen Grenzen im legalen Rahmen seine Meinungen frei ausdrückt. Aber wenn zu dem Zweck, dass andere die Meinung übernehmen, eine Organisation gegründet wird und diese Organisation unbewaffnete Aktivitäten entfaltet, so ist, wenn bei der Betrachtung der Ziele darunter das Ziel die Verfassung und das Regime unter Anwendung von Gewalt und Terror zu verändern oder das Land zu spalten, vorhanden ist, eine Straftat entstanden, da von ideeller Gewalt die Rede ist."

Die 2. Hälfte der Seite 9 ist eine Wiederholung der (angeblichen) Aktionen der Angeklagten. Sie enthält einen spezifischen Hinweis auf die Satzung, die wie alle anderen Beweismittel in der Akte sorgfältig studiert worden sein soll. Es wird auf die Einschätzung der Türkei als halbfeudaler Kapitalismus hingewiesen, aber eben nicht auf die Kritik an der TKP/ML. Des weiteren wird die demokratische Volksrevolution erwähnt, mit der der faschistische türkische Staat beseitigt werden soll (von Waffen ist hier nicht die Rede). Auf der Seite 10 ist die Rede von Dokumenten, in denen empfohlen worden sein soll, "in die Berge zu ziehen und Krieg zu führen" (Fundstelle unbekannt). Aus den Zitaten wird gefolgert, dass allein diese Feststellungen ausreichen, um einen ideellen Zwang zu schaffen.

Der Rest von Seite 10 und Seite 11 sind die Strafen für die einzelnen Angeklagten. Neben dem völlig unzureichendem Umgang mit dem Phänomen Folter, auf das ich weiter unten eingehen werden, sind an diesem Verfahren weitere Mängel überdeutlich.

Kritikpunkte am Verfahren

Mehmet Desde soll unterschrieben haben, dass er keinen Rechtsbeistand wünschte. Er sagt, dass diese Unterschrift eine Fälschung ist, denn

bei der ersten Möglichkeit (als Anwälte für andere Mandanten erschienen) hat er um anwaltliche Vertretung gebeten. Mehmet Desde sagte des Weiteren, dass entgegen der rechtlichen Vorschrift weder Angehörige von ihm noch das deutsche Konsulat von seiner Festnahme informiert wurden. Das deutsche Konsulat in Izmir wurde erst durch den in Deutschland lebenden Bruder weit nach der Festnahme informiert. Wenn der Vorwurf zutrifft, sind dies Verletzungen der Dienstpflicht, bzw. käme auch Urkundenfälschung in Betracht. Angesichts der Tatsache, dass nicht einmal Foltervorwürfe untersucht wurden, kann es nicht verwundern, dass die Staatsanwaltschaft und das Gericht diese Punkte unbeachtet ließen.

Demgegenüber sind Mehmet Desde und sein Anwalt tätig geworden. Sie haben am 19.12.2003 Strafanzeige gegen im Einzelnen zu ermittelnde Beamte der Abteilung für die Bekämpfung des Terrorismus im Polizeipräsidium Izmir gestellt. Darin wurde bemängelt, dass die Verwandten und das deutsche Konsulat nicht benachrichtigt wurden, dass der Wunsch nach Rechtsbeistand nicht erfüllt wurde und dass die Beamten es ermöglichten, dass Mehmet Desde und die Mitangeklagten durch Ablichtungen in den Medien als "Verbrecher" hingestellt wurden. Der Vorwurf lautete im Wesentlichen auf "Verletzung der Dienstpflicht".

Am 16.02.2004 hat die republikanische Staatsanwaltschaft zu dieser Anzeige eine Entscheidung auf Nichtverfolgung getroffen. Dieser Entscheid wurde dem Anwalt am 23.03.2004 zugestellt. Der Anwalt hat am 07.04.2004 beim Landgericht in Karsiyaka dagegen Widerspruch eingelegt. Dabei kam zufällig heraus, dass die Staatsanwaltschaft 2 Polizeibeamte (Ahmet Kafaf und Cumali Gönen) wegen des Versäumnisses, das Konsulat zu benachrichtigen, unter dem Vorwurf "Vorschriften nicht umzusetzen und Befehle von zuständigen Stellen nicht zu befolgen" angeklagt hatte. Die 1. Kammer des Friedensgerichts in Izmir verurteilte die Beamten deswegen am 09.03.2004 zu 3 Monaten Haft. Die Haftstrafen wurden in Geldstrafen umgewandelt und zur Bewährung ausgesetzt.

Mit dem Widerspruch der Polizeibeamten gegen dieses Urteil befasste sich die 8. Kammer des Amtsgerichts in Izmir. Trotz der Vorschrift in der Verordnung zum Ergreifen, zu Festnahme und Verhören aus dem Jahre

1998 erkannte das Gericht am 30.03.2004, dass "die Polizei Mehmet Desde in Gewahrsam genommen habe und es deshalb keine Verpflichtung gebe, das deutsche Konsulat zu benachrichtigen". Von diesem Urteil wurden weder Mehmet Desde noch sein Anwalt informiert.

Der Widerspruch gegen die Einstellung der Ermittlungen (Widerspruch am 07.04.2004 an das Landgericht in Karsiyaka, s.o.) wurde am 20.05.2004 abgelehnt. Auch dieses Urteil wurde Mehmet Desde und seinem Anwalt nicht zugestellt, so dass sie davon erst zufällig im März 2005 erfuhren. Da die nationalen Rechtsmittel erschöpft waren, wandten sich Mehmet Desde und sein Anwalt an den EGfMR.

Des Weiteren stellte der Anwalt Cetin Bingölbali am 28.03.2005 Strafanzeige gegen Unbekannt in Bezug auf die Fälschung der Unterschrift unter die Notiz, dass Mehmet Desde keinen anwaltlichen Beistand wünscht. In diesem Fall entschied die republikanische Oberstaatsanwaltschaft in Izmir am 02.08.2005 gegen eine Verfolgung der Anzeige. Vor dem Entscheid wurden die Parteien nicht informiert oder um Auskunft gebeten. Mehmet Desde wurde nicht vorgeladen, um eine Probe seiner Unterschrift abzugeben, bzw. auszusagen. Ein vermeintlicher Gutachter soll die Unterschrift Mehmet Desde zugeordnet haben. Dem Anwalt von Mehmet Desde wurde keine Gelegenheit gegeben, sich zu dem angeblichen Gutachten zu äußern. Gegen den Entscheid der Staatsanwaltschaft legte der Anwalt von Mehmet Desde am 24.08.2005 Widerspruch ein. Das Landgericht Karsiyaka lehnte ihn am 05.09.2005 ab.

Auch in diesem Punkt werden Mehmet Desde und sein Anwalt das EGfMR anrufen, das allerdings bisher noch in keiner der vorgetragenen Beschwerden entschieden hat (s. weiter unten den Absatz zum Ausreiseverbot).

Auch Beschwerden darüber, dass die Presse die Verdächtigen nach der Anordnung der Untersuchungshaft am 13.07.2002 als Terroristen hingestellt und damit die Unschuldsvermutung auf den Kopf gestellt hatte, blieben erfolglos. Weder die Polizei, noch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht (wobei das SSG Izmir und die 8. Kammer des Landgerichts für mich identisch sind) haben Beweismittel, die für die Angeklagten sprechen,

gesammelt. So wurden z. B. keine Zeugen zu dem Punkt gehört, ob das Beisammensein im Hotel ein organisatorisches Treffen oder aber, wie die Angeklagten schildern, ein feucht-fröhlicher Abend mit Gitarrenmusik und Gesang war.

Der Ausdruck "ideeller Zwang" ist ein Konstrukt des Gerichts. Dieser Ausdruck ist nicht im Gesetz zu finden und hat lediglich unter der Militärdiktatur von 1980-1983 vor Militärgerichten existiert. Es zeugt von mangelnder Vorstellungskraft, wenn die Richter der Meinung sind, dass eine anderweitige Auslegung der Strafvorschrift (Artikel 7 des Anti-Terror Gesetzes mit der Nummer 3713) eine Bestrafung von unbewaffneten illegalen Organisationen unmöglich macht. In den Aussagen bei der Polizei ist auch in angeblichen Geständnissen kein Hinweis auf "Druck und Erpressung“ zu finden, bzw. sah die Polizei anscheinend keine Veranlassung, Geständnisse in diese Richtung zu erpressen.[40]

Das Phänomen der Folter

Mehmet Desde war nicht der Einzige in dem Verfahren, der sich wegen Folter beschwerte. Er ist jedoch der Einzige, dem es gelang, dafür Polizisten vor Gericht zu bringen, die ihn gefoltert haben sollen.

Mehmet Desde hat wiederholt die Folter an ihm detailliert beschrieben. Dazu Zitate aus seinem Schreiben vom 30.09.2003 an die 7. Kammer des Landgerichts (dort wurde gegen die vermutlichen Folterer verhandelt):

"*Ich wurde bei einer Autofahrt am 9. Juli 2002 im Kreis Menemen bei der Abzweigung nach Asarlik auf ungesetzliche Weise festgenommen. Mir wurde kein Grund für die Festnahme genannt. Ich habe auf dem Weg zur Anti-Terror Abteilung mehrfach nachgefragt, aber von den Polizisten keine Antwort erhalten. Sie sagten mir nur, dass sie einen Befehl ausführten. Meine Festnahme ist ungesetzlich, weil ich nicht über meine Rechte belehrt worden bin und ein Grund für die Festnahme genannt werden muss, egal um welches Vergehen es sich handelt. Wenn es sich bei der Person um einen Ausländer handelt, muss die Vertretung des Landes benachrichtigt werden. So steht es im Artikel 36 des Wiener Abkommens über konsularische Beziehungen. Artikel 5/2 der*

[40] Die neue Definition von Terror hatte schon Eingang in die Rechtssprechung gefunden, war aber nicht explizit formuliert worden und außerdem fertigte die Polizei die Protokolle unter der Annahme einer "bewaffneten Bande" an.

Europäischen Menschenrechtskonvention schreibt vor, dass ein/e Festgenommene/r sofort über den Grund informiert werden muss.

Die Gesetzeslage ist klar. Bevor jemand seine Rechte einfordern kann, muss er erst einmal wissen, was die Rechte sind. Gesetze sind dazu da, angewandt zu werden. Die Polizei aber wendet sie nicht an und verhält sich gesetzeswidrig. Ich wurde nicht belehrt. Meine Familie wurde nicht informiert. Ich erhielt keinen Rechtsbeistand, obwohl ich danach verlangte. Meiner Forderung, das deutsche Konsulat zu benachrichtigen, wurde nicht entsprochen. Mir wurde gesagt, dass der deutsche Ausweis, den ich bei mir trug, gefälscht sei.

Es war 15.30 Uhr, als ich zur Anti-Terror Abteilung in Bozyaka gebracht wurde. Ich wurde durchsucht und mir wurden meine Sachen abgenommen. Ich sollte ein Papier unterschreiben und wollte es lesen. Mir wurde erwidert, dass dies nicht nötig sei. Es sei eine Bestätigung der Festnahme, von der ich eine Kopie erhalten würde. Ich habe kurz drauf geschaut und dann unterschrieben. Die Beamten waren sehr hektisch. Kaum hatte ich unterschrieben, wurde ich einem anderen Beamten übergeben.

Mir wurden die Augen mit einem roten Tuch verbunden. Ein Polizist hakte sich bei mir und befahl mir zu gehen. Nach einer kurzen Strecke kamen wir in das Verhörzimmer. Ich wurde auf einen Plastikstuhl gesetzt und Beamte gingen um mich herum. Ich vermute, dass es 5-6 Beamte waren. Auf Nachfrage nannte ich meinen Vor- und Nachnamen. Mit Absicht haben sie meinen Nachnamen falsch ausgesprochen. Anstatt 'Desde' sagten sie 'Defter' (Heft). Von der linken Seite kam Luft von einem Ventilator. Von der rechten Seite wurde ich von einem heißen Licht ins Gesicht bestrahlt. Beim Sprechen merkte ich sofort, dass meine Lippen trocken waren. Durch die Einwirkung des Lichtes konnte ich sehen, dass ich vor einem Tisch war, hinter dem ein Beamter saß. Ich nahm an, dass es der Chef des Verhörteams war. Er hat mir erst eine Rede gehalten. Sie hätten selbst bewaffnete Leute aus den Bergen zum Reden gebracht und ich solle mit ihnen offen reden, da ich sonst die Schläge, die ich erhielte, mein Leben lang spüren würde. Der Verhörer betonte wiederholt, dass sie 7 Tage lang Zeit hätten und ich diese Zeit bei ihnen verbringen würde. Ich erwiderte, dass ich nichts verstanden hätte und fragte nach dem Grund meiner Festnahme. 'Es liegt eine Anzeige vor, der gehen wir nach,' sagte er.

Der Verhörchef fragte nach meiner Familie und wollte wissen, wo ich wohne, wievie Geschwister ich habe, was sie von Beruf sind und wann ich nach Deutschland gegangen sei. Ich habe alle Fragen beantwortet. Es wurde als Verbrechen hingestellt, dass ich Deutscher bin. Wiederholt wurde behauptet, dass ich kein Deutscher bin und der Ausweis gefälscht sei.

Der Verhörchef meinte, dass sie alles wüssten, dass ich Mitglied des Zentralkomitees sei. Es sei notwendig, dass ich alles erzähle und ihnen keine Mühe mache, da sie mich sonst zum Reden bringen würden. Wiederholt meinte der Chef, dass jeder hier geredet habe und fragte, ob ich Folter ertragen könne. Als ich sagte, dass ich nichts von dem Gesagten verstanden hätte und nichts mit einer Organisation zu tun habe, begannen die Schläge auf meinen Nacken. Sie schlugen mich mit offener Hand. Ich konnte nicht feststellen, ob ich vom Chef oder anderen geschlagen wurde. Einer sagte: 'Bringen wir ihn zum Picknick'. Sie haben mir auf die Füße geholfen und einer fragte, ob ich Lamm- oder Hühnerfleisch bevorzuge. Die Frage habe ich nicht beantwortet. Dann hieß es: 'Schmeißen wir ihn hinten auf den Laster' und 'vorwärts, Mann'. Nach einer kurzen Strecke wurde mir die Augenbinde abgenommen. Ich war vor meiner Zelle.

Sie wurde sofort nach Eintritt verschlossen. Es war ein Dienstag im Juli. Die Hitze muss ich wohl nicht beschreiben. Es gab kein Fenster in der Zelle und nur eine Durchreiche in der Tür. Über diesem Loch wurde die Zelle von einem starken Licht beschienen. Die Zelle wurde über eine kleine Kamera beobachtet. Durch das einstrahlende Licht war die Hitze unerträglich. Ich erhielt nichts zu trinken und am ersten Tag auch nichts zu essen.

Zu vorgerückter Stunde wurde ich in den Raum des Abteilungsleiters gebracht. Das Zimmer befand sich einen Stockwerk tiefer. Es war das erste Zimmer auf der rechten Seite, wenn man die Treppe herunterging. Der Abteilungsleiter war groß gewachsen, leicht untersetzt und hatte keinen Schnauzbart. An der Tür hatte ich das Schild 'Abteilungsleiter' gelesen. Die Person saß hinter dem Bürotisch und erteilte Befehle. Aus diesem Grunde habe ich ihn als Abteilungsleiter angesehen.

Der Abteilungsleiter sagte mir, warum er mich hergebeten habe. Er würde nicht mit jedem reden, aber mit mir wolle er reden. Die türkische Polizei sei sehr stark. Sie wüssten alles. Ich sei ein Mitglied der Partei und gehöre dem

ZK an. Ich sei für Izmir verantwortlich. Es sei zu meinem eigenen Vorteil, wenn ich reden würde, hier gebe es keine Menschenrechte, die bei den Angriffen der Amerikaner auf Afghanistan auch nicht beachtet worden seien. Länder, die sich als Verteidiger der Menschenrechte ausgäben, hätten dazu geschwiegen. Der Abteilungsleiter fragte ständig, ob ich Folter aushalten könne. Sie hätten alle zum Reden gebracht und wenn ich nicht reden würde, würde ich die Schläge mein Leben lang spüren.

In der Nacht wurde ich gegen 2 Uhr noch einmal ins Zimmer des Leiters gebracht. Der Abteilungsleiter beleidigte mich mit Worten, die meine persönliche Ehre verletzten. Er schlug mich mit der Faust auf den Kopf und beschimpfte mich zusammen mit den anderen Beamten. Einer der Polizisten meinte, dass wir alle Schwule seien, die ihre Frauen untereinander austauschen.

Zu später Stunde der zweiten Nacht wurde ich wieder ins Verhörzimmer geführt. Der Verhörchef hielt mit tiefer Stimme eine Rede darüber, wie erfolgreich er sei, dass er bisher immer das gemacht habe, was er wolle, und ihm die Antwort 'nein' nicht gefalle. Alle, die hierher gekommen seien, hätten geredet und er wolle auch mit mir reden. Ich sagte ihm, dass ich ihnen die Dinge erzählt habe, die ich wisse und sonst nichts wüsste, was ich ihnen erzählen könne. Das machte den Folterer rasend. Einer der Beamten griff ein: 'Moment, Kommandant, reg dich nicht auf. Wir werden ihn zum Reden bringen.' Sie fragten, ob ich reden würde. Nach meinem 'Nein' wurde mir urplötzlich der Stuhl weggezogen. Ich fiel auf den Beton und versuchte, mich gegen Schläge, besonders am Kopf zu schützen. Am Boden wurde ich von rechts und links getreten. Mit einem mir unbekannten Gegenstand wurde mir links beim Fallen unten am Bauch ein Kratzer verpasst. Nach den Tritten von links und rechts wurde ich wieder auf die Füße gestellt und auf den Stuhl gesetzt. Ich hörte eine neue Stimme, die bei den Verhören bisher nicht gesprochen hatte. Die Stimme erkannte ich als die Stimme des Abteilungsleiters. Er sagte, dass sie alles wüssten. Maksut Karadag habe geredet. Meine Stellung sei aufgedeckt worden. Er könne mir die Augenbinde abnehmen und mich mit Maksut Karadag konfrontieren, wenn ich ihm nicht glaube. Der Abteilungsleiter fragte auch, ob ich Folter ertragen könne und fügte hinzu: 'Sie werden dich jetzt ausziehen. Wir sind alle Männer und werden nicht widerstehen können.'

Der Verhörchef stieß weiterhin Drohungen aus. Er drohte, dass ich nicht lebend aus der Haft komme, wenn ich nicht rede. Gleichzeitig flüsterte mir einer

ins Ohr, dass sie mich ausziehen und wer weiß was mit mir machen würden. Der Verhörchef fragte erneut, ob ich reden wolle. Nach meinen 'Nein' wurde mir auf die Brust und den Rücken geschlagen. Da meine Augen verbunden waren, konnte ich nicht genau feststellen, wohin die Schläge gingen. Bei jedem Schlag wurde die Frage, ob ich reden wolle, wiederholt. Die Verneinung machte sie wild. Sie schrieen mich an, dass ich aufstehen solle und entkleideten mich gewaltsam. Sie zwangen mich, mich vornüber zu beugen. Einer von ihnen sagte: 'Lasst uns einen Knüppel reinschieben.' Sie führten einen harten Gegenstand an meinen After. Ich konnte nicht sehen, was es war. Im letzten Moment ließen sie von einer Vergewaltigung ab. Ich wurde angebrüllt, dass ich aufstehen solle. Ich stand auf und versuchte, mich anzuziehen. Der Verhörchef befahl, dass sie mich hinlegen sollen. Einer der Beamten zog an meiner Hose und riss den Knopf ab. Ich wurde auf den Boden gelegt. Einer drückte meine Arme zu Boden. Mir wurde ein Lappen in den Mund gestopft und einer hielt meine Beine energisch fest. Ich konnte mich nicht mehr bewegen und hatte Schwierigkeiten zu atmen. Einer der Folterer begann, meine Hoden zu quetschen. Das dauerte ca. 10-15 Minuten. Dabei schrieen sie 'Wirst du reden?' Beim 'Nein' wurden sie wild. Nach der Folterung wurde ich wieder auf die Füße gestellt. Sie sagten: 'Das war erst der Anfang. Wir werden dich zum Picknick bringen. Geh und wasche dir Hände und das Gesicht. Dann machen wir mit dem Verhör weiter.' Ein Beamter begleitete mich zur Toilette, wo ich mich wusch. Dann wurde mir wieder die Augenbinde umgebunden. Auf dem Korridor wurde ich von Beamten umhergeführt. Dann wurde ich in meine Zelle gebracht und begriff, dass dies eine Taktik war.

Von meiner Zelle aus fragte ich nach der Zeit und erfuhr, dass es 2 Uhr nachts war. Ich krümmte mich vor Schmerzen und konnte kaum atmen. Bei jedem Atemzug verspürte ich die Schmerzen besonders. Ich ließ meinen Mund offen und konnte mich nicht bewegen. Ich lag dort halb bewusstlos. Die Zelle wurde durch die Kamera überwacht. Die Beamten sahen, dass ich in einer kritischen Verfassung war und kamen immer wieder vorbei, um nachzusehen. So ging der 10. Juli zu Ende.

Die Schmerzen dauerten am 11. Juli an. Ich wurde wieder zum Verhör geführt. Der Verhörchef sagte, dass wir dort weitermachen würden, wo wir aufgehört hatten. Er stand vor meiner Nase und drohte mir, mich zum Picknick zu bringen. Ich hätte keine andere Wahl, als zu reden. Er war wütend, als ich sagte, ich würde nicht über Dinge reden, von denen ich nichts wisse. Er schrie

und ließ die Gelegenheit zu Schlägen nicht aus. Ich wurde wieder auf Brust und Rücken mit einem flachen Gegenstand geschlagen. Bei Schlägen auf den Kopf nahmen sie sich in Acht. Nach der Folterung wurde ich wieder in die Zelle gebracht.

Am Nachmittag wurde ich zum Krankenhaus in Yesilyurt gebracht. Meine Schmerzen waren unerträglich. Ich hatte fürchterliche Kopfschmerzen und konnte kaum gehen. Der untersuchende Arzt schaute nur auf meine Brust und meinen Rücken. Das dauerte nicht einmal eine Minute. Er fragte mich nach Beschwerden. Ich sagte ihm, dass ich Kopfschmerzen habe und mit eigenem Geld Schmerzmittel kaufen möchte. Er sagte, dass ich mir das aus der Apotheke besorgen solle. Dies berichtete ich den Polizisten, die sagten, dass ich in der Haft Schmerzmittel erhalten könne. Im Endeffekt aber habe ich kein Schmerzmittel erhalten und musste die Schmerzen ertragen.

Soweit meine Schilderung zu physischer und psychologischer Folter, denen ich auf der Anti-Terror Abteilung 4 Tage lang ausgesetzt war. Ich wurde in einem ungelüfteten Raum bei starkem Licht gehalten, Hunger und Durst ausgesetzt. Von Zeit zu Zeit wurden mir die Augen verbunden und ich wurde zu Verhören geführt. Ich wurde auf Brust, Rücken und den Kopf geschlagen. Ich wurde auf vielfältige Weise beschimpft und beleidigt. Ich wurde splitternackt ausgezogen und mir wurden die Hoden gequetscht. Sie zwangen mich, den Oberkörper zu beugen und haben versucht, mich zu vergewaltigen. Sie drohten, mich 'verschwinden' zu lassen. Sie würden mich in eine Tonne stecken, Beton drüber gießen und mich in die Ägäis werfen. Ich weiß nicht, was 'Picknick' in Bezug auf Folter bedeutet. Sie sagten ständig, dass sie mich zum 'Picknick' bringen würden. In den Medien haben sie mich als 'Terroristen' dargestellt.

Ich habe Strafanzeige wegen Folter gestellt und eine Untersuchung bei der Gerichtsmedizin beantragt. Aufgrund der Arztberichte in der Akte wurden die Ermittlungen zwei Mal eingestellt. Ich wurde nicht bei der Gerichtsmedizin untersucht. Nur der Antrag des deutschen Generalkonsulats hat dazu geführt, dass ich 4 Monaten später zur Gerichtsmedizin kam und nach der 3. Ermittlung wurde ein Verfahren gegen die Folterer eröffnet. Ich frage: Hat die Eröffnung dieses Verfahrens etwas damit zu tun, dass ich deutscher Staatsbürger bin? Warum wurde in den ersten zwei Ermittlungen keine Untersuchung durch die

Gerichtsmedizin angeordnet und nur aufgrund der Aktenlage entschieden? Ich habe das Gefühl, dass die Folterer geschützt werden sollen.

Die Arztberichte in der Akte sind unzureichend und spiegeln nicht die Tatsachen wieder. Das Gesundheitsministerium der Türkei hat am 20.09.2000 einen Erlass für 'Dienste der Gerichtsmedizin und Erstellung von Attesten' verfügt. Demnach müssen mindestens Ort und Zeit des Vorfalls und die Beschwerden des Untersuchten notiert werden. Des Weiteren ist auf psychische Symptome zu achten. Im Falle von sexuellen Übergriffen muss ein weiteres Formblatt ausgefüllt werden. Die Arztberichte erfüllen diese Konditionen nicht...

Folter ist ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Folter ist auch nach den Gesetzen in der Türkei ein Verbrechen. Artikel 17 der Verfassung schreibt vor, dass niemand gefoltert werden darf oder eine Strafe oder Behandlung erfährt, die nicht mit der Menschenwürde vereinbar ist. Die Artikel 243 und 245 des türkischen Strafgesetzes haben Folter unter Strafe gestellt. Die Türkei hat internationale Vereinbarungen unterschrieben, die Folter und Misshandlung verbieten...

Sehr geehrter Vorsitzender, sehr geehrte Beisitzer,

Ich habe in meinen Aussagen bei der Staatsanwaltschaft und auch schriftlich die von mir innerhalb der 4 Tage erlittene Folter im Detail geschildert. Ich wurde in den 4 Tagen auf der Anti-Terror Abteilung von einem vielköpfigen Team unter Leitung des Abteilungsleiters Muhtesem Cavusoglu gefoltert. Ich bin an den Folgen der Folter erkrankt. Es konnte dokumentiert werden, dass ich gefoltert worden bin. Ich war der Folter ausgesetzt und habe sie erlebt. Aus diesem Grunde verlange ich, dass die Folterer hart bestraft werden. Ich hoffe, dass die Kammer das notwendige Einfühlungsvermögen besitzt.

Hochachtungsvoll
Mehmet DESDE

30. September 2003

Soweit die Schilderungen.

Mehmet Desde und die anderen Gefangenen wurden zu Beginn und Ende der Polizeihaft im Krankenhaus in Yesilyurt einem Arzt vorgeführt. Dieser füllte in allen Fällen vorbereitete Zettel mit der lapidaren Bemerkung aus, dass "Spuren von Schlägen und Gewalt nicht vorhanden" seien. Das "Rezept" des

Gefängnisarztes im F-Typ Gefängnis von Kiriklar vom 22.07.2002 für Mehmet Desde enthält eine ähnliche Bemerkung.

Nach einem Gespräch mit seiner Anwältin Ayse Kuru stellte diese am 18.07.2002 eine Strafanzeige und beantragte die Überweisung in ein Universitätskrankenhaus zu einer Untersuchung. Die Staatsanwaltschaft ermittelte unter der Nummer 2002/29808, nahm aber lediglich die Aussage von Mehmet Desde auf.

Auf dieser Grundlage stellte die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen gegen Polizeibeamte am 09.09.2002 ein. Auch eine zweite Strafanzeige blieb erfolglos, wobei weder mögliche Täter (Polizisten) ermittelt und verhört wurden, noch eine medizinische Untersuchung angeordnet wurde. Den Widerspruch gegen das Einstellen der Ermittlungen lehnte das Landgericht in Karsiyaka ab.

Mehmet Desde hatte den Ärzten gegenüber seine Beschwerden wegen Folter vorgebracht. Diese wurden nicht notiert und für die Untersuchung im Beisein der Polizeibeamten reichte es, dass der Gefangene sein T-Shirt vorne und hinten kurz anhob.

Das deutsche Generalkonsulat in Izmir sprach in einem Fax vom 22.10.2002 die Gefängnisleitung in Kiriklar (ein Gefängnis vom Typ F in der Nähe von Izmir) auf zwei Punkte an. Der deutsche Staatsbürger Mehmet Desde werde als einziger Ausländer quasi in Isolationshaft gehalten. Es solle ihm erlaubt werden, an Gemeinschaftsaktivitäten teilzunehmen. Des Weiteren schlug das Konsulat eine Untersuchung durch eine unabhängige Institution wie die medizinische Fakultät an der Ägäis-Universität vor, um die Foltervorwürfe zu überprüfen.

Im Gegenzug wandte sich die Leitung der Haftanstalt an die Staatsanwaltschaft und diese wiederum an das Direktorat für Haftanstalten im Justizministerium. Von dort kam am 30.10.2002 die Empfehlung, das Fax des Konsulats als Strafanzeige zu bewerten, d.h. die Staatsanwaltschaft solle Ermittlungen aufnehmen. Obwohl es seine Anwälte schon früher gefordert hatten, wurde Mehmet Desde erst am 06.02.2003 zu einer Untersuchung in das Krankenhaus der medizinischen Fakultät der Ägäis-Universität bestellt. Der am 11.03.2003 verfasste Bericht stellte zunächst fest, dass Spuren von physischer Gewalt nach einer solch langen Zeit medizinisch nicht mehr festzustellen seien. Der

Patient zeige jedoch starke Depressionen und posttraumatische Belastungsstörungen, die mit den berichteten Erlebnissen zusammenhängen könnten.

Klarer ist ein Bericht der Ärztekammer von Izmir, der das Datum vom 21.07.2003 trägt und auf 15 Seiten detailliert die Beschwerden und eine Reihe von Untersuchungen verschiedener Mediziner aufführt. Die Kommission kommt zu dem Schluss, das die Schilderungen des Patienten (Anamnese) in vollkommenem Einklang mit den Werten stehe, die von der Psychiatrie, Neurologie, Orthopädie und inneren Medizin ermittelt wurden. Die Schlussfolgerung war, dass der Patient sowohl einem physischen als auch einem psychischen Trauma ausgesetzt war.

Die Berichte der Ägäis-Universität und der Ärztekammer Izmir veranlassten nun den Staatsanwalt eine Anklageschrift zu erstellen. Am 2. Oktober 2003 wurde das Verfahren gegen Muhtesem Çavusoglu (seinerzeit Leiter der Anti-Terror Abteilung im Polizeipräsidium von Bozyaka) und die Polizeibeamten Mesut Angi, Alim Erçetin und Hürriyet Gündüz vor der 7. Kammer des Landgerichts Izmir eröffnet.

Die Anklage beruhte auf Artikel 243 TStG (Folter). Dieser Paragraph sieht eine Höchststrafe von 8 Jahren Haft vor. Die Angeklagten waren zur 1. Verhandlung nicht erschienen. Mehmet Desde wiederholte mündlich und schriftlich seine Foltervorwürfe (s. o.). Die Staatsanwaltschaft forderte ein weiteres Gutachten zu der Frage, ob posttraumatische Belastungsstörungen durch Folter entstehen könnten. Dem folgte das Gericht nicht, forderte aber detaillierte Unterlagen zu den Berichten der Ägäis-Universität und der Ärztekammer an. Im Falle des klar zu identifizierenden Muhtesem Cavusoglu begnügte sich das Gericht damit, eine Aussage im Rahmen der Amtshilfe einzuholen, weil er mittlerweile stellvertretenden Polizeichef in der Provinzhauptstadt Aydin (ca. 100 Kilometer von Izmir entfernt) geworden war.

Am 31.10.2003 erschienen die 3 Polizeibeamten und sagten in der Weise aus, dass sie nur das Protokoll mit den Angaben zur Person und der Verweigerung einer Aussage auf Drängen des Abteilungsleiters unterschrieben hätten, sonst aber keinen Kontakt zu Mehmet Desde gehabt hätten.

Im Verlaufe des Verfahrens musste sich Mehmet Desde am 10.05.2004 einer weiteren Untersuchung bei der Gerichtsmedizin unterziehen. Bis zur 12. Verhandlung in diesem Prozess wurde auf den Bericht der Gerichtsmedizin

gewartet. Bei der Verhandlung am 30. September 2004 lag er dann vor. Die Schlussfolgerung, dass nach so langer Zeit keine medizinischen Hinweise auf Folter gefunden werden konnte, wurde kombiniert mit der Anregung, den Patienten stationär aufzunehmen, um die Frage von "posttraumatischen Belastungsstörungen" zu klären.

In der Verhandlung vom 11. November 2004 lehnte das Gericht diesen Vorschlag ab und sah auch keine Veranlassung, den gemeinsam mit Mehmet Desde festgenommenen Mehmet Bakir als Zeugen zu hören.

In seinem Plädoyer vom 22. Dezember 2004 beantragte der Staatsanwalt Freispruch aus Mangel an Beweisen. Das Gericht folgte seinem Antrag. Die Anwälte der Nebenklage (d.h. die Anwälte von Mehmet Desde) gingen in Revision. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts war darüber noch nicht entschieden.

Das Ausreiseverbot

bzw. die Effektivität von Rechtsmitteln

Ich denke, dass der Punkt des Ausreiseverbotes gesondert behandelt werden sollte. Diese Maßnahme hat die Form einer Sonderstrafe angenommen. Durch das Ausreiseverbot hat Mehmet Desde nicht nur den Kontakt zu seiner Familie, sondern sowohl seinen Job als auch seine Wohnung in Deutschland verloren.

Als deutscher Staatsbürger dürfte er in der Türkei nur dann arbeiten, wenn er eine Aufenthaltserlaubnis mit dem Ziel der Arbeitsaufnahme hätte. Die wiederum müsste er bei der konsularischen Vertretung der Türkei in seinem Heimatland beantragen. Somit hat er nicht einmal theoretisch die Möglichkeit, sich seinen Lebensunterhalt durch Arbeit in der Türkei zu verdienen.

Durch seinen intensiven Einsatz für die Durchsetzung rechtsstaatlicher Prinzipien hat er deutlich gemacht, dass es ihm um Wahrheitsfindung und nicht um Flucht vor einer berechtigten Strafe geht. Es wäre also eher zu erwarten, dass er im weiteren Verlauf seines Verfahrens wieder in der Türkei erscheint, um sein Anliegen erneut vorzubringen, als aus Angst vor

maximal weiteren 16 Monaten Haft einer solchen Verhandlung fernzubleiben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 07.12.04 (BVerwG 1 C 14.04) u.a. ausgeführt:

"…*Bei Verstößen gegen Verfahrensgarantien, die in aller Regel korrigierbar sind, ist allenfalls in atypischen Ausnahmefällen vorstellbar, dass dem Betroffenen schwere und insbesondere irreparable Beeinträchtigungen drohen. In jedem Fall ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts davon auszugehen, dass für den Kläger effektiver Rechtsschutz erreichbar ist. So kann er, sollte sich das Strafgericht prozessrechtswidrig auf durch Folter erpresste Aussagen stützen, Revision beim türkischen Kassationsgericht einlegen und dort Verfahrensfehler beanstanden. Sollte er damit keinen Erfolg haben, kann er ... Individualbeschwerde zum EGfMR erheben...*"

Der Kassationsgerichtshof hat die Folterbeschwerden von Mehmet Desde ebenso ignoriert, wie zuvor das Staatssicherheitsgericht Izmir und später die an seine Stelle getretene 8. Kammer des Landgerichts Izmir. Das dort am 12.10.2004 gefällte Urteil wartet seit mehr als einem Jahr auf eine Bewertung durch die Revisionsinstanz.

Mehmet Desde ist seit dem 21.01.2003 nicht mehr im Gefängnis, aber die Grenzen der Türkei schränken seine Reisefreiheit ein. Das bedeutet, dass er seit fast 3 Jahren eine andere Form von Haft erleidet, die im Oktober 2005 doppelt so lang war, wie die Dauer des Strafvollzugs bei einer Bestätigung der Verurteilung.

Mehmet Desde hat bisher vor dem Kassationsgerichtshof keine Korrektur von Fehlern der ersten Instanz erreichen können. Das erfolglose Bemühen, eine Revidierung des Ausreiseverbots zu erreichen, wird an folgenden Daten deutlich:

Das Ausreiseverbot gegen Mehmet Desde und Mehmet Bakir wurde am 21.01.2003 verhängt (der 3. Verhandlungstag, an dem die Untersuchungshaft beendet wurde). Am 5. Verhandlungstag (21.05.2003) haben die Anwälte von Mehmet Bakir (schriftlich) und Mehmet Desde (mündlich) die Aufhebung des Ausreiseverbotes beantragt. Diese Anträge wurden mit

dem Hinweis auf den Stand des Verfahrens und die Bindungen der Angeklagten ans Ausland[41] abgelehnt.

Mit dem Urteil vom 24.07.2003 wurde erneut ein Ausreiseverbot verhängt. Am 19.12.2003 wurde der Antrag auf Aufhebung des Ausreiseverbots an den Kassationsgerichtshof gestellt, wo die Akte zur Entscheidung vorlag. Der Antrag wurde in der mündlichen Verhandlung am 03.03.2004 wiederholt, aber im Urteil vom April 2004 wurde darauf nicht eingegangen.

Am 05.07.2004 wurde die Aufhebung des Ausreiseverbots bei der 8. Kammer des Landgerichts Izmir beantragt (wo erneut verhandelt wurde). In einem Zwischenentscheid beschloss das Gericht am 16.07.2004, dass die Ausreiseverbote aufrecht zu erhalten seien, weil das Verfahren andauere und (dieser Punkt) erst mit einer endgültigen Entscheidung geklärt werden müsse.

Am 06.09.2004 wurde der EGfMR in Bezug auf das Ausreiseverbot angerufen (normale Individualbeschwerde). In der ersten Verhandlung vor der 8. Kammer des Landgerichts Izmir am 21.09.2004 wurde erneut die Aufhebung der Ausreiseverbote beantragt. Der Antrag wurde mit fast identischem Wortlaut wie im Zwischenentscheid vom 16.07.2004 abgelehnt. Am 12.10.2004 wurde das 2. Urteil gefällt und die Ausreiseverbote wurden aufs Neue beschlossen. In der Begründung der Revision an den Kassationsgerichtshof vom 17.11.2004 wurde beantragt, das Ausreiseverbot aufzuheben.

In einem Attest vom 03.03.2005 kam Dr. Andreas Wildermann (mit Praxis in Izmir) zu der Schlussfolgerung, dass "*die vorliegenden Leiden eine relevante Einschränkung des Gesundheitszustandes von Mehmet Desde bewirken. Es besteht Behandlungsbedürftigkeit auf Dauer.*" Mit der Begründung, dass diese Behandlung in der Türkei nicht sicherzustellen sei, wurde am 29.03.2005 der EGfMR angerufen und um eine einstweilige Anordnung, das Ausreiseverbot aufzuheben, gebeten. Mit Entscheid vom 04.05.2005 teilte der EGfMR mit, dass nach Regel 39 zur Gerichtsbarkeit des EGfMR beschlossen wurde, der türkischen Regierung keine Mitteilung zu machen.

---

[41] Der Ausdruck geht hier eher in Richtung auf organisatorische, denn familiäre Bindungen.

Am 14.04.2005 wurde mittels der 8. Kammer des Landgerichts Izmir ein schriftlicher Antrag an den Kassationsgerichtshofs gestellt, in dem ebenfalls auf die gesundheitliche Situation hingewiesen wurde. Am 13.08.2005 verfasste Mehmet Desde ein persönliches Schreiben an die 8. Kammer des Landgerichts Izmir, aber der Antrag auf Aufhebung des Ausreiseverbots wurde (immerhin schriftlich) abgelehnt. Am 26.08.2005 wurde ein schriftlicher Antrag bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kassationsgerichtshofs mit dem Ziel, die Sache vorrangig zu bearbeiten gestellt. Der Antrag wurde lediglich zur Kenntnis genommen, d.h. in der Akte abgeheftet. Auf mündliche Nachfrage, warum der Antrag nicht bearbeitet werde, kam als Antwort nur ein Hinweis auf Arbeitsüberlastung.

Wenn also selbst der EGfMR davon ausgeht, dass die Reisefreiheit (verbunden mit einem Arbeitsverbot und angegriffener Gesundheit) kein dringlich zu schützendes Rechtsgut sei, so mag auch die Haltung der türkischen Gerichte nicht verwundern. Eine Korrektur von Verfahrensfehlern zu erhalten, bzw. diese Fehler nur als solche anerkannt zu bekommen, ist hingegen ein völlig aussichtsloses Unterfangen (siehe den Abschnitt zu Verfahrensmängeln).

6. Rojda Erdogan

Am 06.05.2003 fällte das SSG Izmir in identischer Zusammensetzung (inklusive des Staatsanwaltes) wie die 8. Kammer des Landgerichts Izmir beim 2. Urteil gegen Mehmet Desde und seine Mitangeklagten ein Urteil gegen die 1980 geborene Rojda Erdogan. Sie wurde nach Artikel 168/2 altes TStG als Mitglied von PKK/KADEK (Kurdische Arbeiterpartei/ Kongress für Frieden und Demokratie von Kurdistan) zu 12,5 Jahren Haft verurteilt.

Nach Meinung des Staatsanwaltes war sie von einem Nasir Özmen angeworben worden. Dieser sei verhaftet worden, als er "in die Berge" gehen wollte (sich der Guerilla anschließen wollte). Sie sei deshalb von Izmir nach Istanbul gegangen und habe von dort Organisationsangehörige nach Mardin geschickt. Von ihnen seien Yusuf Elmas und Özlem Kabolan gefasst worden, als sie "in die Berge" ziehen wollten und hätten gesagt, dass Rojda Erdogan sie angeworben habe. Aufgrund eines Schreibens aus Mardin sei

sie dann am 09.12.2002 gefasst, am 11.12.2002 in U-Haft gekommen und angeklagt worden.

Dies ist quasi eine Zusammenfassung dessen, was die Angeklagte auf 8 Seiten ihrer Vernehmung bei der Polizei (ebenfalls als "Verteidigung" bezeichnet) unterschrieben hatte. Bei der Staatsanwaltschaft hat Rojda Erdogan anscheinend die Angaben bei der Polizei bestätigt und dazu noch unterschrieben, dass sie bei der Polizei keiner Folter ausgesetzt gewesen sei.

Erst beim Haftrichter war sie anwaltlich vertreten und hat dort ihr Aussageverweigerungsrecht in Anspruch genommen. In der Hauptverhandlung hat sie schriftliche Angaben gemacht, in denen (laut begründetem Urteil) im wesentlichen stand, dass sie bei der Polizei ideellem (psychischem) Druck ausgesetzt war, sie mit Drohungen eingeschüchtert wurde und unter Druck und Angst die Aussage unterschreiben musste.

Sie habe als Sekretärin bei der HADEP in Bornova gearbeitet. Zu Nasir Özmen habe sie eine gefühlsmäßige aber keine organisatorische Beziehung gehabt. Sie sei nach Mardin gegangen, um für ihn einen Anwalt zu finden, habe aber niemanden nach Mardin geschickt, um von dort in die Berge zu gehen.

Yusuf Elmas kenne sie von einer Feier der Jugendabteilung der HADEP und habe später gehört, dass er und eine weitere Person "in die Berge" wollten. Diese Person kenne sie aber nicht, genau so wenig wie eine Özlem Kabolan.

Als weitere Beweise führt das Gericht u.a. die Aussage des Yusuf Elmas und ein Protokoll an, in dem Yusuf Elmas die Angeklagte identifiziert. In der Beweiswürdigung bestätigt das Gericht weitgehend das, was die Staatsanwaltschaft zur Grundlage der Anklage machte.

Dann folgt (immerhin) eine Auseinandersetzung mit den Angaben der Angeklagten in der Hauptverhandlung. Die werden als "*eine auf gekünstelte Weise gemachte Aussage*" bezeichnet, die "*darauf angelegt ist, die vorhandenen materiellen Beweise zu beseitigen*".

Das Gericht geht auch auf die Foltervorwürfe ein. Sie werden allerdings als abstrakte Behauptung dargestellt, da vor Beginn und am Ende der Polizeihaft Atteste angefertigt wurden, in denen steht, dass "Spuren von Schlägen und Gewalt nicht vorgefunden" wurden. Die Argumentation wird sodann fortgeführt: "*Selbst wenn einen Augenblick angenommen werden sollte, dass die Angeklagte bei der Polizei ideellem und keinem materiellem Druck ausgesetzt war und sie unter dem ideellem Druck eine in der Form nicht gewollte Aussage gemacht hat, so hat sie (aber) in ihrer Verteidigung bei der republikanischen Oberstaatsanwaltschaft am Staatssicherheitsgericht am 11.12.2002 ähnliche Angaben gemacht, ihre Verteidigung als korrekt bezeichnet und dem republikanischem Staatsanwalt gesagt, dass sie keiner Folter ausgesetzt war. Es kann nicht davon die Rede sein, dass im Gerichtsgebäude vom republikanischen Staatsanwalt Druck auf die Angeklagte ausgeübt oder sie ideeller oder materieller Folter ausgesetzt wird...*"

Im weiteren Verlauf wird in Bezug auf die Aussage von Yusuf Elmas (und vergleichsweise auch Özlem Kabolan sowie einer Behiye Öner, die der Staatsanwalt nicht erwähnt hatte) gesagt, dass er die Aussage beim Staatsanwalt und Haftrichter bestätigt habe und erst in der Hauptverhandlung den Namen der Angeklagten nicht genannt habe. (Mindestens) die Aussage vor dem Haftrichter müsse als ehrlich (intim) angesehen werden, da dort überhaupt kein Druck ausgeübt wurde.

Das Besondere an diesem Fall ist die Tatsache, dass 5 Polizeibeamte wegen Folter an Rojda Erdogan angeklagt wurden und es aufgrund dieser Tatsache zu einer früher unüblichen Entscheidung des Kassationsgerichtshofes kam.

In der Anklageschrift gegen den Kommissar Muhsin Aydemir und die Polizeibeamten Satilmis Baytemir, Mehmet Dogan, Lokman Güney und Zeki Sisman vom 06.05.2003 mit der Grundnummer 2003/852 ist zu lesen, dass die Geschädigte Rojda Erdogan den Bediensteten auf der Abteilung zur Bekämpfung des Terrorismus im Polizeipräsidium Izmir vorwerfe, dass sie sie geschlagen haben, (an ihren Haaren) zogen, ihr Ohrfeigen verpassten, ihr mit Vergewaltigung drohten, sie sexuell belästigten und sie aufforderten sich auszuziehen.

Die Behauptungen von sexueller Belästigung und Drohungen sich zu entkleiden seien nicht zu belegen. Die Geschädigte habe bei der Staatsanwaltschaft und dem (Haft)Richter am Staatssicherheitsgericht Izmir keine Vorwürfe von Folter erhoben. In den Berichten des Atatürk Krankenhauses (Yesilyurt-Izmir, die Daten sind leider unleserlich) seien die Empfindlichkeiten, die die Geschädigte im Kopfbereich und an der Hüfte angab, nicht bestätigt worden. Es sei notiert worden, dass sie sich wegen mündlicher sexueller Belästigung beschwerte und am linken Oberschenkel sei ein blauer Fleck mit dem Ausmaß von 1,5 cm gefunden worden, der eine Arbeitsunfähigkeit von 1 Tage bedinge.

Der Bericht vom 27.12.2002 habe diese Funde auf eine Frist von zwischen 7-12 Tagen zuvor datiert (gerechnet vom ersten Bericht, der am 18.12.2002 erstellt wurde). Da dies auf den Zeitraum der Polizeihaft zutreffe, gebe es ausreichend Beweismittel, um ein Verfahren zu eröffnen.

Am 07.03.2003 wurde eine Aussage der Geschädigten zur Identifizierung der Personen aufgenommen. Sie soll dabei Satilmis Baytemir, Mehmet Dogan, Lokman Güney und Zeki Sisman als die Personen bezeichnet haben, die sie schlugen, gegen die Wand warfen und psychischen Druck ausübten, während sie zu Muhsin Aydemir sagte, dass er sie beleidigte.

Die wahrscheinlich erste Verhandlung in dem Verfahren vor der ?. Kammer des Landgerichts Izmir fand am 08.10.2003 statt. Der Angeklagte Muhsin Aydemir sagte, dass er und Lokman Güney die Vernehmung der Verdächtigen durchführten, nachdem man sie aufgrund eines Hinweises aus Mardin festgenommen habe. Weder mündlich noch aktiv hätten sie Misshandlungen durchgeführt. Der Angeklagte Zeki Sisman sei zu der Zeit wohl im Ruhestand gewesen und die anderen Personen seien als Angeklagte aufgeführt, weil sie in der gleichen Abteilung tätig seien.

Die Angeklagten Satilmis Baydemir und Mehmet Dogan sagten, dass sie am Verhör nicht teilnahmen und keine Aktion gegen die Geschädigte unternommen hatten. Lokman Güney schloss sich den Ausführungen des Hauptkommissars an.

Von der Vernehmung der Geschädigten wurde folgendes notiert:

Aussage der Geschädigten Rojda Erdogan: "*Als ich am 09.12.2002 alleine auf meinem Nachhauseweg war, versperrte mir ein Auto den Weg. Es stiegen 5 mir zuvor nicht bekannte zivil gekleidete Personen aus. Sie haben mich sofort gefasst und mich ins Auto gesteckt. Sie fuhren los, ohne mir zu sagen, wohin es ging. Ich dachte erst, ich sollte entführt werden. Unterwegs fragte ich, wohin es gehe und die zivil gekleideten Personen sagten, dass sie Polizisten seien und ich schon mitbekomme, wohin es ginge.*

Es war Nacht und sie haben mich zuerst ins Krankenhaus gebracht. Der Arzt fragte, ob ich etwas habe. Die Polizisten waren dabei und ich habe gesagt, dass mir nichts fehlt. Der Arzt hat einen Bericht angefertigt, ohne mich zu untersuchen. Die gleichen Personen haben mich dann mit dem gleichen Auto ins Büro zur Bekämpfung des Terrorismus in Bozyaka gefahren. Ich wurde erst in eine Zelle gesteckt. Nach einer Weile in der Zelle kam eine Polizistin, die eine intensive Leibesvisitation durchführte. Dann wurde ich mit verbundenen Augen in den Raum gebracht, den sie Verhörzimmer nannten.

Ich wurde auf einen Stuhl gesetzt. Da meine Augen verbunden waren, konnte ich nicht sehen, wer dort war. Ich merkte aber, dass mehrere Personen anwesend waren. Sie stellten mir permanent Fragen und nannten die Namen von einigen Personen. Sie sagten, dass ich die Wahrheit sagen solle und dabei haben sie Flüche ausgestoßen, die man einer Frau gegenüber nicht in den Mund nimmt. Sie begannen, mich zu schlagen und ich erinnere mich, dass gesagt wurde 'Schlage sie nicht ins Gesicht, das hinterlässt Spuren'. Permanent berührten und quetschten sie mich hier und dort am Körper und schlugen mich, ohne mich im Gesicht zu treffen. Da meine Augen verbunden waren, konnte ich nicht sehen, wer es war.

Nach diesem Verhör merkte ich, dass noch ein paar Personen in den Raum kamen. Sie sagten zu meinen Verhörern, dass sie rausgehen sollten, da sie sich wohl mit mir einigen würden. Mir wurde die Augenbinde abgenommen und ich habe als das 2. Team die Personen gesehen, die hier als Angeklagte sind. Auf Satilmis zeigend 'dieser Angeklagte' war immer bei den Verhören dabei. Die anderen Angeklagten verhörten mich auch. Erst sagten sie, dass ich unschuldig sei, ich ihnen aber die Wahrheit sagen solle. Ich sei auf der Abteilung zur Bekämpfung des Terrorismus und wisse wohl, was das heiße. Vielleicht hätte ich es auch in Filmen gesehen. Sie könnten sich mit mir verständigen, bevor es schlimm werde. So versuchten sie, mich zu überzeugen.

Ich sagte, dass ich nichts wisse. Von den Personen, deren Namen sie mir genannt hatten, würde ich Nasir Özmen kennen. Ich sei zuvor mit ihm befreundet gewesen. Ich sagte, dass ich ihn von früher kenne. Sie haben ihn mit argen Sachen beschuldigt. Dann hat mich der Mann mit dem roten Hemd (auf Mehmet zeigend) im Verhörzimmer an den Haaren gepackt und mich gegen die Wand geworfen. Sie schlugen mich dann nicht direkt mit den Fäusten und den Händen, sondern indem sie mich an meiner (drei Viertel langen) Jacke hin- und herstießen. Dieser Herr (auf den Angeklagten Lokman zeigend) sagte, 'überlasst sie mir, ich werde sie nach unten bringen und... (1 Zeile scheint auf der Kopie zu fehlen, die Aussage wird weiter unten aber komplettiert, HO) versuchten, mich ständig einzuschüchtern. Der Angeklagte Satilmis sagte, ich werde dich unter meine Füße bringen und versuchte, über mich zu kommen. Ich wehrte mich dagegen. Er zog an meiner Kleidung und sagte etwas von 'ich werde dich unter mich bringen'.

Nach diesen Aussagen habe ich beharrlich gesagt, dass ich nichts weiß. Dann haben sie mich mit den Worten 'denk noch ein wenig nach' in die Zelle gesperrt. Dort war ich eine Zeit. Dann brachten sie mich wieder ins Verhörzimmer. Die Befragung wurde wiederholt und ich sollte die Wahrheit sagen. Sie drohten mir und beleidigten mich ständig. Deshalb war ich gezwungen, alle Fragen mit ja zu beantworten. Meine Absicht war es, mich (aus der Lage) zu befreien. Sie sagten mir, dass mein Bruder (oder auch Schwester, jedenfalls jünger, HO) gefasst und in einem anderen Raum verhört und gefoltert werde. Ich habe auch menschliche Stimmen und Schreie gehört und gedacht, es ist mein Bruder (Schwester). Aufgrund dieses Druckes war ich gezwungen zu allem, was sie sagten, ja zu sagen. Später habe ich erfahren, dass es nicht die Stimme meines Bruders (Schwester) war und sie mich eine Stimme hören ließen, um mich in die Irre zu führen. Ein Polizist, der jetzt nicht hier ist, hat vor dem Staatssicherheitsgericht gesagt, dass es nicht mein Bruder (Schwester) sei, aber ihm (ihr) sehr ähnele. Damals habe ich es für die Stimme meines Bruders (Schwester) gehalten.

Auf Vorhalt des Nebenklagevertreters sagte sie, dass angesichts dessen, was ihr in den 3 Tagen widerfahren sei, sie beim Arzt ihre Vorwürfe nicht vorgebracht habe und der Arzt ihr keine detaillierten Fragen stellte.

Bei der Staatsanwaltschaft im Staatssicherheitsgericht hätten die Beamten ihr gesagt, das sie die Fragen mit Ja beantworten müsse. Sie erinnere

sich nicht, ob der Staatsanwalt gefragt habe, ob sie gefoltert worden sei oder nicht. Aber ihr Aussehen und das Blut habe der Staatsanwalt gesehen und ihr gesagt 'wenn es dir schlecht geht, setze dich'.

Auf weiteren Vorhalt sagte sie unter Zeigen auf Lokman (und?) Satilmis unter den Anwesenden, dass (er es war, der sagte) 'gebt sie uns, wir bringen sie runter' und 'kennst du den palästinensischen Haken?'[42] Sie haben mich am Arm gepackt und geschupst, an den Haaren über den Boden geschleift. Ich weiß nicht, wie lang meine Verhöre dauerten... Ich wurde wohl 5-6 Mal zum Verhör gebracht. Dazwischen konnte ich mich nur für kurze Zeit, vielleicht eine halbe Stunde erholen.

In Fortführung (sagte sie), am ersten Tag bekam ich meine Regel, aber mir wurde nichts gegeben, selbst meine Kleidung war voller Blut. Soweit ich mich erinnern kann, wurde mir am letzten Tag ein Tuch (Tampon) gegeben. Das Verfahren wurde auf den 25.02.2004 vertagt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens war das Verfahren auf Dezember 2005 vertagt worden, d.h. noch kein Urteil ergangen.

Mittlerweile aber hatte der Kassationsgerichtshof (die 9. Kammer) eine Entscheidung zum Urteil des SSG Izmir vom 06.05.2003 gefällt. Das Urteil vom 20.10.2003 mit der Grundnummer 2003/1851 war zwar keine völlig neue Rechtssprechung, aber kann als neue Tendenz gesehen werden.

Der entscheidende Satz lautet: "*Gegenüber der Tatsache, dass ein öffentliches Verfahren gegen die bediensteten Beamten im Zusammenhang mit dem Vorwurf, die Klägerin gefoltert zu haben, eröffnet wurde, wurde ein Urteil mit unzureichender Beweisaufnahme gefällt, ohne auf das Ergebnis dieses Verfahrens zu warten.*

"*Gegen das Gesetz [43] wurden in diesem Sinne die Revisionseinsprüche, die der Vertreter der Klägerin in seinem Antrag auf Revision und mündliche Verhandlung vorbrachte, als berechtigt angesehen und aus diesem Grunde wurde das Urteil, wie beantragt EINSTIMMIG am 20.10.2003 aufgehoben.*"

---

[42] Aufhängen an den auf dem Rücken verbundenen Armen

[43] Die Ungereimtheiten in Satzbau stammen aus dem türkischen Text.

Parallelfall aus Istanbul

In der Presse habe ich einen Parallelfall gefunden, der allerdings noch einen Schritt weiter geht, d.h. hier möchte der Kassationsgerichtshof, dass das Staatssicherheitsgericht auf eine Entscheidung des EGfMR warten. Die Meldung aus Bianet (Kommunikationsnetzwerk) vom 16.03.2004 lautet zusammenfassend:

Nach Auskunft des Anwaltes Ercan Kanar hat die 9. Kammer des Kassationsgerichtshofes das Urteil gegen die ehemalige Mitarbeiterin der Zeitschrift "Atilim", Asiye Zeybek Güzel, aus Formgründen aufgehoben. Die 3. Kammer des SSG Istanbul hatte sie in einem Verfahren mit 17 Angeklagten am 16.10.2002 wegen Mitgliedschaft in der MLKP zu einer Strafe von 12,5 Jahren Haft verurteilt. Während des Verfahrens hatten sie und die Angeklagten Zabit Iltemur und Gönül Karagöz jedoch angeführt, dass ihre polizeilichen Aussagen im Februar 1997 unter Folter aufgenommen worden waren. Der Vorwurf der Vergewaltigung, den Asiye Zeybek Güzel erhoben hatte, war durch ein Gutachten des Psycho-Trauma Zentrums an der Universität Istanbul bekräftigt worden. Dennoch hatte die Staatsanwaltschaft in Fatih es abgelehnt, ein Verfahren gegen die Folterer zu eröffnen. Der Widerspruch des Anwalts war durch das Landgericht in Beyoglu zurückgewiesen worden, so dass er schließlich vor den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof ging. In dem Urteil des Kassationsgerichtshofs ist nun zu lesen, dass das SSG Istanbul eine Entscheidung in diesem Verfahren abwarten solle, bevor es ein Urteil über die Journalistin fällt.

Wenn die Zeitungsmeldung stimmt (was ich nicht bezweifele), dann hat die 2. Entscheidung, die auch vom Datum her später liegt, noch einen anderen Unterschied. Im ersten Verfahren gab es nur eine Angeklagte, die sich in ihren Aussagen bei der Polizei und dem Staatsanwalt selber belastete. Im zweiten Verfahren gab es 17 Angeklagte, von denen mindestens zwei weitere Angeklagte offensichtlich eine (sich und andere) belastende Aussage gemacht hatten.

Im ersten Verfahren wiederum existieren belastende Aussagen von Personen, die in anderen Verfahren angeklagt sind. Obwohl die Verteidigung vorgebracht hat, dass auch diese Aussagen erfoltert wurden, d.h. mit ver-

botenen Verhörmethoden aufgenommen wurden, ist nicht davon auszugehen, dass es auch Verfahren gegen die diese Personen verhörenden Beamten gibt. Nach der bisherigen Rechtssprechung des Kassationsgerichtshofes könnten ihre Aussagen also als "Beweise" herangezogen werden.

Insofern könnten die zwei Entscheidungen der 9. Kammer des Kassationsgerichtshofes nur soviel bedeuten: Wenn es ein Verfahren vor einem (nationalen oder internationalen) Gericht zu dem Vorwurf der Folter an einer/m Angeklagten gibt, dann hat das Strafgericht mit dem Urteil solange zu warten, bis das Folterverfahren abgeschlossen ist, weil es erst danach entscheiden kann, ob die angeblich erfolterte Aussage als Beweis gültig sein kann oder nicht.

Diese relativ neue Tendenz (ich kenne keine vergleichbare Entscheidung vor 2003, mit Ausnahme des Verfahrens gegen die Jugendlichen von Manisa)[44] hat dennoch keine weit reichenden Folgen, denn es gelingt nur einem geringen Teil der Angeklagten, die ein Geständnis unter Folter abgeben, die für die Folter verantwortlichen Personen vor Gericht zu bringen. Ich vermute, dass der Anteil der Angeklagten, die damit Erfolg hatten (und haben), unter 10% liegen dürfte. Das liegt zum Einen daran, dass die Geschädigten bei den Verhören Augenbinden tragen und ihre Peiniger nicht identifizieren können und zum anderen daran, dass die Mehrzahl der am Ende der Polizeihaft erstellten medizinischen Berichte den Foltervorwurf nicht bestätigen (in der Regel gehen die Verfolgungsbehörden erst durch

[44] Am 26.03.1998 meldete die Tageszeitung Hürriyet u.a. folgendes: "In einer Operation der Polizei in Manisa, die am 25. Dezember 1995 begann, wurden 16 Jugendliche unter dem Vorwurf, der DHKP/C anzugehören, festgenommen. Sieben von ihnen kamen in U-Haft. Aufgrund der (auch durch eigene Beobachtungen eines Abgeordneten manifesten, HO) Foltervorwürfe wurden 10 Polizeibeamte angeklagt. (Eigene Information: Sie wurden jedoch zwei Mal freigesprochen, bevor eine Entscheidung der Kammerversammlung des Kassationsgerichtshofs dem lokalen Gericht in Manisa vorschrieb, einen Schuldspruch zu fällen).

Das SSG Izmir hatte unterdessen Strafen gegen die Jugendlichen von Manisa verhängt und dabei in fünf Fällen auf Mitgliedschaft einer bewaffneten Bande entschieden. Dieses Urteil wies die 9. Kammer des Kassationsgerichtshofs (in einer Entscheidung vom 28.01.1998) aufgrund unzureichender Beweisaufnahme zurück. Es gab dabei zu bedenken, dass der Aktivitätsgrad auf der Stufe von Unterstützung geblieben sein könnte und erinnerte auch daran, dass zur möglichen Anwendung noch kein Urteil ergangen sei.

die Angabe einer Arbeitsunfähigkeit von der Anwendung der Folter oder Misshandlung aus).

Im Fall von Mehmet Desde hat die 9. Kammer des Kassationsgerichtshofes im April 2004 (also nach den beiden oben erwähnten Entscheidungen) ein Urteil gefällt. Zu diesem Zeitpunkt war das Verfahren gegen die Beamten, die Mehmet Desde verhörten (bzw. das Protokoll dazu unterschrieben) eröffnet worden, aber noch keine Entscheidung gefällt. Alle anderen Beschwerden (Strafanzeigen) wegen Folter (u.a. durch Maksut Karadag, Hatice Karadag, Mehmet Bakir) blieben erfolglos. Über die am 03.01.2003 beim EGfMR eingereichte Individualbeschwerde des Mehmet Bakir ist noch nicht entschieden worden. Ähnliches gilt für die Beschwerde des Maksut Karadag, die am 22.05.2002 gestellt wurde.

Die 9. Kammer des Kassationsgerichtshofes hätte also auch in diesem Verfahren entscheiden können, dass der Ausgang der im Zusammenhang mit Folter eröffneten Verfahren abgewartet werden soll. Im Falle von Mehmet Desde und Mehmet Bakir mag er dazu keine Veranlassung gesehen haben, weil sie bei der Polizei keine (sie und andere) belastende Aussage gemacht hatten, aber Maksut Karadag hatte ein umfangreiches "Geständnis" abgelegt und rechtlich wäre sowohl das SSG Izmir als auch der Kassationsgerichtshof verpflichtet gewesen zu prüfen, ob diese Aussage verwertbar ist.

Fallschilderungen (07-12)

7. Endlose Verfahren

In Istanbul

Gegen die Annahme, dass der Kassationsgerichtshof seine Rechtssprechung in Bezug auf "erfolterte Aussagen" geändert haben könnte, spricht ein weiteres Verfahren, zu dem mir allerdings nur Fragmente vorliegen. Ich habe für die Fallschilderung hier keinen Namen gewählt, weil es eine Reihe parallel gelagerter Fälle gibt, die sich vor allem durch eine lange Dauer der Untersuchungshaft auszeichnen.

Diese Fälle wurden mir in einem Anwaltsbüro in Istanbul präsentiert. Es gibt aber auch an anderen Orten Beispiele (eines davon unter den Beispielen aus Diyarbakir). Die unverhältnismäßige lange Dauer von Verfahren (insbesondere von politischen Verfahren) und die damit unverhältnismäßige lange Zeit der Untersuchungshaft in der Türkei ist in mehreren Entscheidungen des EGfMR als Verstoß gegen Artikel 5, Absatz 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK gerügt worden.[45]

Es geht mir in diesem Bericht allerdings nicht so sehr um eine Diskussion dieser von den Verteidigern in der Türkei zu Recht monierten Praxis, sondern eher darum, mit welchen "Gegenmaßnahmen" zu rechnen ist, wenn neue Bestimmungen auf dem Hintergrund von "althergebrachten, eingefahrenen" Verfahrensweisen (plötzlich) zu Problemen führen (die Konkretisierung dieser Aussage kommt am Schluss dieses Absatzes).

Ich möchte zunächst einmal das referieren, was aus einer 3-seitigen Entscheidung der 9. Kammer des Kassationsgerichtshof vom 18.07.2005 mit der Grundnummer 2005/5950 hervorgeht. Es ging um ein Urteil der 11. Kammer des Landgerichts Istanbul mit den Grundnummern 1993/130 und

[45] Vgl. dazu u.a. die Verfahren Demirel ./. Türkei (39324/98, hier hatte die U-Haft mehr als 7 Jahre gedauert), Kaya und Güven ./. Türkei (41540/98, hier gab es eine gütliche Einigung, wobei die U-Haft über 4 Jahre gedauert hatte), Bati u.a. ./. Türkei (33097/96 und 57834/00, die Beschwerdeführer waren im Februar und März 1996 festgenommen und bis auf einen Angeklagten zwischen November 1996 und Oktober 2001 freigelassen worden).

2004/191.[46] Laut einer Meldung in dem Monatsbericht Oktober 2004 der Menschenrechtsstiftung der Türkei (TIHV) waren dort 35 Personen angeklagt, als Mitglieder von Devrimci Sol (Revolutionäre Linke) u.a. für die Morde an 6 Polizisten im Jahre 1992 verantwortlich zu sein. Das Urteil vom 28.10.2004 sprach erschwerte lebenslange Haft für 5 Angeklagte und lebenslange Haft für weitere 5 Angeklagte aus (ihre Strafen waren wegen "guter Führung" vom Zusatz der erschwerten Haft "befreit" worden). Das Verfahren gegen einen Angeklagten wurde abgetrennt, da er zur Tatzeit unter 18 Jahre alt gewesen war und vor einem Kindergericht angeklagt werden sollte. Die Verfahren gegen Mehmet Salgin (er wurde in einer polizeilichen Operation am 13.08.1993 getötet), Mustafa Yilmaz und Sefinur Tezgel (sie wurden bei dem Großeinsatz gegen politische Gefangen in Gefängnissen der Türkei vom 19.12.2000 getötet) und Osman Osmanagaoglu (starb im Todesfasten am 14.08.2001) wurden eingestellt und bei den anderen Angeklagten wurde auf Verjährung erkannt.

Zurück zum Urteil des Kassationsgerichtshofs. Die Tatzeiten wurden mit den Jahren 1992, 1995 und 1996 angegeben. Ich vermute daher, dass hier verschiedene Verfahren zusammengelegt wurden, da nach der Grundnummer das 1. Verfahren im Jahre 1993 begonnen hatte. Dafür spricht auch eine Meldung in der Tageszeitung "Sabah" vom 25. Juli 1998. Dort wurde über das Verfahren mit 83 Angeklagten berichtet. Der Staatsanwalt hatte in seinem Plädoyer die Todesstrafe für 15 Angeklagte gefordert und für die anderen Angeklagten 10 bis 26 Jahre Haft beantragt.

Im Entscheid des Kassationsgerichtshofs geht es noch um 10 Angeklagte, die alle nach Artikel 146/1 altes TStG verurteilt worden waren (dafür gab es ursprünglich die Todesstrafe). Erschwerte lebenslange Haft war für Rasim Öztas, Birol Abatay, Ismet Bülbül, Halil Acar und Sezgin Celik verhängt worden, während mildernde Umstände bei Muammer Pakkan, Seyit Veyis Boyraz, Ali Ekber Akkaya, Kenan Kahramanoglu und Halil Keskin zu einer Strafe von lebenslanger Haft geführt hatte.

---

[46] Ich vermute, dass das erste Verfahren vor dem SSG Istanbul durchgeführt wurde, bevor die 3. Kammer des SSG Istanbul zur 11. Kammer des Landgerichts wurde.

Der Staatsanwalt am Kassationsgerichtshof hatte Bestätigung der Urteile bis auf die Strafen gegen Kenan Kahramanoglu und Halil Keskin gefordert. Am Urteil der 11. Kammer des Landgerichts Istanbul kritisiert die 9. Kammer des Kassationsgerichtshofes nun im Punkt 1: für jeden Vorfall müssen die einzelnen Beweise und ihre Verteidigung aufgeführt und ein Bezug zwischen Tat und Täter und der juristischen Lage der Angeklagten hergestellt werden (ist offensichtlich nicht geschehen).

Der eigentlich wichtige Aspekt ist aber der Punkt 2: hier wird dem urteilenden Gericht vorgeworfen, dass es (auch in Bezug auf die anderen Angeklagten) nicht das Ergebnis der Ermittlungen im Fall von Foltervorwürfen der Angeklagten Kenan Kahramanoglu und Halil Keskin untersucht und die diesbezüglich vorgelegten Arztberichte bei einer Bewertung einbezogen habe.

Im Punkt 3 geht es schließlich darum, die neue gesetzliche Grundlage bei der Urteilsfindung zu berücksichtigen. Nach Auskunft der Anwälte wird das Verfahren inzwischen unter der Grundnummer 2005/181 vor der 11. Kammer des Landgerichts fortgeführt. Von den Angeklagten sollen mindestens Sezgin Celik, Ismet Bülbül, Birol Abatay und Muammer Pekkan immer noch in Untersuchungshaft sein (im Maximalfall also seit 13 Jahren).

Halil Keskin ist anscheinend nicht mehr in Untersuchungshaft. Es scheint aber ein Verfahren gegen die vermeintlichen Folterer zu geben. Unter http://www25.brinkster.com/cepheli/1iskence.htm habe ich eine Kurzfassung seiner Schilderung über die erlittene Folter gefunden. Der am 1. November 1965 geborene Halil Keskin soll als Steuerberater tätig gewesen sein, als er am 22. August 1996 in Istanbul festgenommen wurde. Nach eigenen Angaben war er 13 Tage in Polizeihaft (damals waren 15 Tage erlaubt). Er berichtete:

"*Um Mitternacht klopften Zivilpolizisten an meine Tür. Kaum hatte ich geöffnet, waren schon 5-6 Beamte mit automatischen Waffen in der Wohnung. Sie durchsuchten sie grob und sagten mir, dass ich mit auf ihre Abteilung soll, weil ich mit meinem Auto ein gepanzertes Fahrzeug angefahren habe. Unterwegs sagten sie, dass ich schon wisse, warum sie mich abgeholt hätten. Die Sache mit dem Auto sei erfunden...*

In der Abteilung (wohl Anti-Terror Abteilung im Polizeipräsidium von Istanbul) waren viele Leute, außer mir noch 30 andere. Mir wurden die Augen verbunden und ich wurde in einen großen Saal gebracht. Stets kamen sie vorbei und sagten 'Halil, dies ist dein Ende'. Nach einer kurzen Zeit haben sie mich in ein Zimmer gebracht. Der, den sie Chef nannten (ca. 40 Jahre, leichte Glatze an der Stirn, mit Brille und Löchern im Gesicht), fing mit dem Verhör an. Es waren noch zwei weitere Beamte da. Zum Einen schlugen sie mich und zum anderen wurden mir relevante und irrelevante Fragen gestellt.

Später haben sie mich in ein anderes Zimmer gebracht. Sie stellten zwei Kleiderschränke nebeneinander, zogen mich aus, und bei ausgestreckten Armen wurde ich mit den Schultern an einen mit einer Decke umwickelten dicken Stab gefesselt. Es blieb nicht beim Hängen. Einer von ihnen quetschte meine Hoden. Einige Zeit darauf brachten sie mich wieder in den Saal.

Ich hörte die Schreie von Gefolterten. Zwischendurch kamen sie in den Saal, stießen Drohungen aus und traten, wer immer gerade vor ihnen war. Ich wurde wieder ins Folterzimmer gebracht, wieder ausgezogen und wieder aufgehängt. Sie quetschten meine Hoden und sagten 'Holt seine Frau und Tochter...' Ich kriegte kaum noch Luft. Dann holten sie mich runter und legten mich in den Korridor. Ich wurde mit Wasser abgespritzt und erhielt eine Tablette fürs Herz. Im Zimmer des Chefs wurde ich aufgefordert, ein Geständiger (Überläufer) zu werden. Als ich das ablehnte, schlugen sie mich mit einem Aschenbecher gegen die Stirn. 'Sitz mehrere Jahre und komm dann zu dir,' sagten sie. Nach 13 Tagen Polizeihaft wurde ich der Staatsanwaltschaft vorgeführt und in U-Haft genommen. Momentan bin ich im Gefängnis von Canakkale."

Ich besitze derzeit keine Informationen, wie und wann es Halil Keskin und Kenan Kahramanoglu gelungen ist, Polizeibeamte vor Gericht zu bringen, die für Folter an ihnen verantwortlich sein sollen. Der Text im Entscheid des Kassationsgerichtshofs mutet eher so an, als ob die Sache noch im Ermittlungsstadium wäre. Das wäre nach mehr als 9 Jahren sehr ungewöhnlich. Ein möglicher Grund könnte sein, dass die Ermittlungen erst einsetzten, nachdem beide (oder einer der) Angeklagten aus der Haft entlassen worden waren.

Im Plädoyer vor dem Urteil vom 28.10.2004 hatte der Staatsanwalt erneut Haftbefehl gegen beide Angeklagte beantragt (eine entsprechende Nachricht fand ich in der Tageszeitung "Radikal") und vermutlich ist das Gericht diesem Antrag gefolgt. Das würde bedeuten, dass beide Personen Inhaftierung riskieren, wenn sie bei der Staatsanwaltschaft eine Aussage gegen die Folterer machen. Solange sie eine solche Aussage nicht machen, könnte der Staatsanwalt wahrscheinlich die Ermittlungen nicht abschließen.

Die Entscheidung des Kassationsgerichtshofs mag als positiv betrachtet werden, ist aber dennoch keine klare Haltung gegen erfolterte Aussagen. Nur wenn ein medizinisches Gutachten Folter bestätigt (in aller Regel durch äußerlich sichtbare Spuren), die Folteropfer ihre Peiniger eindeutig identifizieren können und ein Gericht deshalb eine Strafe wegen Folter ausspricht, würde der Kassationsgerichtshof davon ausgehen, dass eine Aussage erfoltert wurde und daher nicht als Beweis verwendet werden darf.

Eine gesonderte Ermittlung, bzw. Meinungsbildung über die Glaubwürdigkeit der Foltervorwürfe führt weder der Kassationsgerichthof durch, noch stellt er ein solchen Vorgehen den erstinstanzlichen Gerichten anheim. Dabei sorgt die Rückverweisung an das untergeordnete Gericht auf der anderen Seite dafür, dass die Untersuchungshaft bei einigen der Angeklagte quasi "endlos" dauert.

Weitere Beispiele für "Endlosverfahren"

Die Anwälte in Istanbul haben mir aus der Erinnerung, bzw. nach kurzem Blick in relevante Akten folgende weitere Verfahren mit dem kritischen Aspekt der überlangen Untersuchungshaft genannt.

- Verfahren Nr. 2001/225 vor der 11. Kammer des Landgerichts Istanbul gegen vermeintliche Angehörige von TKP/ML-TIKKO. Seit 1993 sollen hier Zeki Sahin, Bayram Kama, Hasan Rüzgar und Cengiz Polat in U-Haft sein. Ein Urteil der 11. Kammer liegt dem Kassationsgerichtshof zum Entscheid vor.

- Verfahren Nr. 2005/125 vor der 11. Kammer des Landgerichts Istanbul gegen vermeintliche Angehörige von Devrimci Sol (der so genannte

Yagan-Flügel). Das Verfahren wurde an das Gericht zurückverwiesen und wird erneut aufgerollt werden. Seit September 1993 sollen sich hier Yesim Taciroglu, Özden Bilgin, Ismail Yigit, Erol Can, Erkan Koc und Dursun Bütüner in U-Haft befinden.

- Verfahren Nr. 2003/291 vor der 13. Kammer des Landgerichts Istanbul gegen vermeintliche Angehörige der TKEP (Türkische Kommunistische Partei der Arbeit). Hier liegt mir ein Protokoll der Verhandlung vom 01.09.2005 vor, aus dem einige interessante Details hervorgehen.

Die Grundnummer wird sich hier auf das Jahre 2003 für die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Auflösung eines ersten Urteils durch das SSG Istanbul beziehen (die 5. Kammer des SSG Istanbul wurde zur 13. Kammer des Landgerichts Istanbul). Bei den in U-Haft befindlichen Angeklagten, die aus dem Haftanstalten vorgeführt wurden, handelte es sich um Yasar Demir, Kazim Kürüm, Hasan Catal, Celal Coskun, Selim Ünay und Faruk Öcal.

Als Erstes wurde dem Angeklagten Kazim Kürüm, der anwaltlich nicht vertreten war und keinen Verteidiger wollte, der Anwalt Senel Kadioglu beigeordnet (nach der neuen StPO ist es bei zu erwartenden Haftstrafen von 5 Jahren oder mehr zwingend erforderlich, dass ein Angeklagter anwaltlich vertreten ist). Sodann stellte das Gericht fest, dass kein Aufklärungsbedarf mehr bestehe und forderte den Staatsanwalt zum Plädoyer auf.

Dieser beantragte eine Bestrafung der Angeklagten Yasar Demir, Kazim Kürüm, Hasan Catal, Celal Coskun, Selim Ünay und Faruk Öcal nach Artikel 146/1 altes TStG, da diese Bestimmung positiver sei als die neue Bestimmung (nach der nicht nur der schwerste Vorwurf, sondern jede einzelne Aktion gesondert abgeurteilt werden muss). Die Angeklagten und ihre Verteidiger beantragten eine Frist zur Vorbereitung ihrer Schlussworte.

Der Angeklagte Kazim Kürü wurde mit den Worten zitiert: "*Seit 10 Jahren wird gegen uns entschieden. Sollte doch einmal für uns entschieden werden.*"

Der Angeklagte Hasan Cemal sagte, dass er kein Mitglied einer Terrororganisation sein, sich seit 9 Jahren in U-Haft befinde, deswegen Geschädigter sei und Freilassung beantrage.

Der Angeklagte Celal Coskun sagte: "*Nicht einmal in meiner Aussage bei der Polizei wurde akzeptiert, dass ich ein Organisationsmitglied bin. Es existiert auch gar keine Organisation. Dennoch soll ich laut Plädoyer nach 146/1 bestraft werden. Ich habe nicht verstanden, wie ich einer nicht existenten Organisation angehören und für sie Aktionen durchgeführt haben kann. Ich bin seit 9 Jahren in U-Haft, Geschädigter und beantrage Freilassung.*"

Faruk Öcal sagte, dass er seit 10 Jahren in U-Haft sei und daher freigelassen werden möchte. Ibrahim Erez, der Verteidiger von Faruk Öcal wurde mit folgenden Worten protokolliert: "*Mein Mandant mag einige Raubüberfälle begangen haben, aber wir haben immer behauptet, dass dies gewöhnliche kriminelle Akte waren. Dies kann nicht in Verfolgung der Ziele einer Organisation, die sich aufgelöst hat und nicht mehr existiert, geschehen sein. In den Gerichtsakten befinden sich Gerichtsbeschlüsse, dass sich die Partei aufgelöst hat. Von den zwei Urteilen gegen unsere Verteidigung kam ein Urteil aus verfahrenstechnischen Gründen zurück, im zweiten Verfahren hat die 9. Kammer des Kassationsgerichtshofs, uns drei Mal nach Ankara geladen, um den Entscheid zu verkünden, aber in den ersten beiden Terminen keinen Entscheid gefällt. Den dritten Termin konnten wir (ich) nicht wahrnehmen. Hier wurde das Urteil aufgrund von fehlender Unterschrift zurück verwiesen. Das zeigt, dass sich der Kassationsgerichtshof keine klare Meinung zur Formierung dieser Organisation gebildet hat und dass unsere Verteidigung (Argumentation) richtig ist. Selbst wenn mein Mandant wegen Raub bestraft wird, so hat er die Strafe längst abgesessen und muss entlassen werden. Ich beantrage Freilassung.*"

Der Anwalt von Celal Coskun, Erkan Albayrak, sagte (laut Protokoll): "*Mein Mandant war nur an einer Aktion beteiligt. Dazu haben die Geschädigten vor Gericht deutlich gesagt, dass mein Mandant an dem Vorfall nicht beteiligt war. Nur in der Aussage bei der Polizei wurde mein Mandant gezwungen, die Beteiligung an dieser Aktion zu akzeptieren. Wenn die Person, die diese Aussage gemacht hat, ein Organisationsmitglied ist, dann muss sie auch an diesem Punkt dazu etwas sagen. Allerdings hat mein Mandant weder bei der Polizei noch in den anderen Stufen des Verfahrens so etwas akzeptiert und es gibt*

keinen Beweis. Wir haben nicht verstanden, wieso mein Mandant wegen einer Tat ein 146-Vergehen begangen haben soll. Wir beantragen Freilassung."[47]

Die Verteidiger Ibrahim Ince (für Yasar Demir) und Frau Meral Hambayat (für Selim Ünay) schlossen sich den Vorrednern an und beantragten ebenfalls Freilassung.

Nun wurde anscheinend der Staatsanwalt zu einer Stellungnahme zu diesen Anträgen aufgefordert und (eher ungewöhnlich bei einer beantragten Verurteilung nach Artikel 146 altes TStG) sagte Staatsanwalt Mehmet Ayhan: "*Die Angeklagten waren lange Zeit in Untersuchungshaft. In dieser Zeit wurde das Verfahren nicht zu Ende gebracht. Unserer Meinung nach wurden die Beweise zusammen getragen. Es besteht keine Verdunkelungsgefahr (Möglichkeit, dass Beweise manipuliert werden). Der Zweck der Untersuchungshaft wurde erreicht. Aus diesem Grunde beantrage ich im Namen des Volkes Freilassung der Angeklagten.*"

Nach Beratung ("geregi düsünüldü") beschloss das Gericht, der Verteidigung eine Frist für das Plädoyer einzuräumen, zur Frage der anwaltlichen Vertretung von Kazim Küre mit der Anwaltskammer Istanbul in Verbindung zu treten,[48] alle 30 Tage einen Haftprüfungstermin durchzuführen und die nächste Verhandlung auf den 29.11.2005 festzulegen. Die Verteidigung und die Angeklagten wurden daran erinnert, dass sie binnen 7 Tage Widerspruch gegen die Verlängerung der U-Haft bei der 14. Kammer des Landgerichts Istanbul einlegen können.

---

[47] Die Formulierungen sind wahrscheinlich nur für jemand, der das Verfahren kennt, verständlich. Meine Interpretation ist, dass ein (anderer) Angeklagter, dem vielleicht Organisationsmitgliedschaft nachgesagt werden kann, Celal Coskun in seiner Aussage bei der Polizei beschuldigt hat, diese Aussage aber zurück genommen wurde und die Geschädigten vor Gericht, den Angeklagten nicht identifiziert haben. Laut einer Zeitungsmeldung aus "Yeni Yüzyil" vom 10.07.1996 versuchten vier Personen am Vortage eine Bank in Istanbul auszurauben. Drei von ihnen wurden gefasst und einer konnte entkommen. Namentlich wurde Faruk Öcal erwähnt, der bei dem Vorfall schwer verletzt worden sein soll. Ein 2. namentlich nicht identifizierter Bankräuber wurde leicht verletzt und von der 3. Person fehlten ebenfalls die Personalien. Der Bankraub soll im Namen der TKEP erfolgt sein, meldet die Zeitung. Evtl. handelt es sich bei der evtl. einzigen Tat von Celal Coskun um diesen Überfall.

[48] Hier folgt der Entscheid zu den Anträgen auf Haftentlassung, den ich erst einmal überspringe.

Als Punkt 4 der in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse war die Fortdauer der U-Haft folgendermaßen begründet worden: a) die Art der zur Last gelegten Straftaten; b) die Tatsache, dass die Vergehen zu den unter Absatz des Artikels 100 neue StPO aufgeführten Delikten gehören (hier sind u.a. Vergehen gegen die Sicherheit und die verfassungsmäßige Ordnung der Türkei als Vergehen aufgeführt, die einen Haftbefehl bedingen); c) die Besonderheit des Verfahrens wie sie in Artikel 110 alte StPO aufgeführt ist;[49] d) der Umfang der Prozessakte; e) die Existenz von starken Verdachtsmomenten, dass die Angeklagten die ihnen zur Last gelegten Straftaten begangen haben. Die üblichen Gründe wie Flucht- oder Verdunkelungsgefahr sind hier nicht aufgeführt.

Es verwundert kaum, dass das Gericht keine Stellungnahme zu den (vermutlich x-mal wiederholten) Foltervorwürfen abgab. Ob dies in dem zuvor ergangenen Urteil der Fall war, kann ich nicht sagen.

Wichtig erscheint mir die Reaktion des Gesetzgebers angesichts der Tatsache, dass bei Inkrafttreten der neuen StPO etliche Langzeit-Untersuchungsgefangene aus der Haft hätten entlassen werden müssen, noch bevor ihre Verfahren beendet waren. Der Artikel 102 neue StPO setzt die Frist für die U-Haft bei Vergehen, die nicht schwere (Zuchthaus)Strafe nach sich ziehen (nach meiner Unterteilung vor einem Amts- und nicht Landgericht geführt werden) auf 6 Monate fest. Diese kann in begründeten Fällen um 4 Monate verlängert werden.

Für die Verfahren vor den Landgerichten gilt eine maximale Dauer der Untersuchungshaft von 2 Jahren. Diese kann in begründeten Fällen um maximal 3 Jahre verlängert werden.[50] Die Verdoppelung dieser Fristen bei Vergehen, die vor den nach Artikel 250 neue StPO eingerichteten Landge-

---

[49] Hier wird die alte StPO zitiert, weil gerade die Bestimmung zur maximalen Dauer der Untersuchungshaft erst mit dem 01.04.2008 in Kraft treten wird (Einzelheiten dazu weiter unten). Artikel 110 alte StPO setzte die maximale Dauer der U-Haft (bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens) auf sechs Monate und nach Eröffnung des Hauptverfahrens für Vergehen, die eine maximale Strafe von 7 Jahren nach sich zogen, auf 2 Jahre fest. Unter besonderen Bedingungen wie die Schwierigkeit der Sache oder der großen Anzahl der Angeklagten, konnte (aber musste nicht) Haftentlassung angeordnet werden.

[50] Anwälte haben diesen Punkt kritisiert, da in der Regel die Fristen für Verlängerungen kürzer sind als die grundsätzliche Dauer.

richten verhandelt werden (also die Gerichte, die an die Stelle der Staatssicherheitsgerichte traten), ergibt sich aus dem letzten Absatz des Artikel 252 neue StPO. [51]

Mit anderen Worten hätten bei Inkrafttreten der neuen StPO am 1. Juni 2005 alle Personen, die länger als 10 Jahre in Haft waren, aus der Untersuchungshaft entlassen werden müssen. Dies hat der Gesetzgeber erkannt und noch vor Inkrafttreten der neuen StPO am 23.03.2005 ein weiteres Gesetz mit der Nummer 5320 erlassen. Dieses Gesetz trägt den Titel "*Gesetz zur Form des Inkrafttretens und der Anwendung der Strafprozessordnung*". In dem Gesetz sind verschiedene Dinge geregelt, die sich auf Vergehen und Verfahren beziehen, die vor Inkrafttreten der neuen StPO stattfanden oder begonnen wurden.

Artikel 12 bestimmt nun, dass der Artikel 102 neue StPO bezüglich von Straftaten wie sie in Punkt 1, Absatz (c) beschrieben werden (das sind die politischen Delikte), am 1. April 2008 in Kraft treten wird. Bis dahin wird der Artikel 110 der alten StPO angewandt. Mit anderen Worten wurde den Gerichten eine zusätzliche Frist von 3 Jahren eingeräumt, um die Verfahren zu Ende zu bringen.

Die Anwälte in Istanbul berichteten mir, dass danach besonders die 11. Kammer des Landgerichts Istanbul mit einer "Beschleunigung" der Verfahren begonnen habe. Während in der Regel Sitzungen höchstens einmal im Monat stattfinden, bzw. teilweise sogar um 2 oder mehrere Monate vertagt werden, soll die 11. Kammer des Landgerichts nun begonnen haben, alle zwei Wochen eine Verhandlung durchzuführen.

---

[51] Im Entwurf scheint der Artikel 102 noch der Artikel 121 gewesen zu sein. Zumindest finden sich die Kommentare zu dieser Neuerung in der Begründung für den Gesetzesentwurf als Artikel 121. Hier wird explizit auf den Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention hingewiesen und behauptet, dass die eingeführten Fristen im Einklang mit Artikel 5, Absatz 3 stünden, in dem jeder Person der "Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens" zugesichert wird. Schaut man sich jedoch die Urteile des EGfMR zu diesem Punkt an, so erscheint eine maximale Frist von 5 Jahren Untersuchungshaft schon bedenklich und erst recht dürfte eine maximale Dauer der Polizeihaft von 10 Jahren (für politische Gefangene) im Rahmen von europäischen Normen völlig inakzeptabel sein.

Massive Foltervorwürfe in "Endlosverfahren"

Die in Istanbul tätige Anwältin Fatma Karakas hat unter den Verfahren, in denen sie als Verteidigerin tätig ist, eine Anzahl von Schicksalen gefunden, die ich in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt lassen möchte. Die Anwältin hat sich dabei auf Einzelschicksale konzentriert und nicht die Verfahren komplett geschildert. Es kann daher nicht eindeutig gesagt werden, welchen Stellenwert erfolterte Aussagen an der langen Haftdauer der Betroffenen haben. Da es sich aber sowohl bei der Folter als auch bei der überlangen Dauer von Untersuchungshaft um Verletzungen der Menschenrechte handelt, möchte ich die Informationen der Anwältin (zusammenfassend) wiedergeben und, soweit vorhanden, durch eigene Informationen ergänzen.

Der 1968 in Sivas geborene **Hüseyin Karakas** wurde am 10. April 1996 festgenommen und 2 Wochen lang in der Anti-Terrorabteilung des Polizeipräsidiums Istanbul verhört. Er wurde an den Armen aufgehängt, erhielt Stromstöße, wurde splitternackt ausgezogen und mit eiskaltem Wasser abgespritzt. Bevor der Beschuldigte am 24. April dem Staatsanwalt und Haftrichter vorgeführt wurde, schlug ein Mediziner der Gerichtsmedizin vor, dass der "Patient" neurologisch untersucht werden solle, weil er sich über Schmerzen in beiden Armen und Schultern beschwert habe. In der Neurologie des Krankenhauses Eftal (Sisli) wurden jedoch nur Schmerzen bei der Bewegung der linken Schulter festgestellt. Daraufhin stellte die Gerichtsmedizin fest, dass es keine Zeichen von Schlägen und Gewalt gebe und die Beschwerden subjektiv seien.

Aufgrund der am selben Tag angeordneten Untersuchungshaft (Aktivitäten für die PKK) kam Hüseyin Karakas in das Gefängnis Bayrampasa. Dort wurden physische Anzeichen für Folter festgestellt. Hieraus folgerte der Hauptwissenschaftszweig der Gerichtsmedizin an der Universität Istanbul am 10.09.1999, dass der Patient ein Trauma erlebt habe (in Übereinstimmung mit seinen Schilderungen) und dies einer Arbeitsunfähigkeit für 15 Tage entspreche.

Dennoch gibt es anscheinend kein Verfahren gegen Folterer. Hüseyin Karakas, der sich im laufenden Verfahren vor der 3. Kammer des SSG Istanbul immer wieder darüber beschwert hat, dass seine Aussage bei der Polizei erfoltert wurde und er keinen Rechtsbeistand hatte, befindet sich

immer noch in Untersuchungshaft, u.a. weil sich auch die 9. Kammer des Kassationsgerichtshofs nicht um die Foltervorwürfe gekümmert hat. Sein Verfahren wird unterdessen vor der 11. Kammer des Landgerichts Istanbul unter dem Az. 2005/167 geführt.

Des Weiteren ist eine Beschwerde vor dem EGfMR anhängig, d. h. es ist ein Beschluss auf Zulässigkeit, aber noch keine Entscheidung ergangen.

Der 1967 in Siirt geborene **Abdülcelil Kacmaz** wurde aus seiner Wohnung heraus am 27.06.1996 festgenommen und danach 12 Tage lang in der Anti-Terrorabteilung des Polizeipräsidiums Istanbul festgehalten und in den ersten Tagen unter Folter verhört.

Am 8. Juli stellte die Gerichtsmedizin subjektives Schmerzempfinden in der linken Schulter fest. Schon in der Vernehmung beim Staatsanwalt (am gleichen Tag) beschwerte sich A. Kacmaz über Folter und widerrief mit dieser Begründung seine polizeiliche Aussage.

Das Verfahren gegen ihn, in dem ihm und anderen Angeklagten die Todesstrafe nach Artikel 125 altes TStG droht, wurde an der 3. Kammer des SSG Istanbul unter dem Az. 1996/293 geführt. Inzwischen liegt es bei der 11. Kammer des Landgerichts Istanbul und wird dort unter dem Az. 2004/91 geführt.

Eine Kuriosität des Verfahrens (Erkenntnisse, die ich meinem eigenen Archiv entnommen habe) ist die Tatsache, dass in diesem Verfahren u.a. wegen der Morde am Schriftsteller Onat Kutlar und der Soziologin Yasemin Cebenoyan (30.09.1994) verhandelt wird. Zu diesen Morden hatte sich seinerzeit die radikale islamische Organisation IBDA/C bekannt, die Angeklagten in diesem Verfahren sollen aber der PKK angehören. Mit diesen Morden hat A. Kacmaz aber selbst nach den erfolterten Aussagen nichts zu tun. Er kam in dies Verfahren, weil er einen der Angeklagten, Deniz Demir kannte.

Dies wiederum soll ein Überläufer sein, d. h. jemand, der durch umfassende Beschuldigungen gegen sich und andere auf eine Strafminderung hofft(e). Ein anderer Angeklagter, der sich bis zum ersten Urteil in diesem Verfahren noch in Haft befand, ist Hasan Kizilkaya. Er soll zu der ange-

gebenen Tatzeit 17 Jahre alt gewesen sein und hat sich wegen Folter und Vergewaltigung auf dem Polizeipräsidium in Batman im Juni 1995 beschwert (siehe unten).

Das SSG Istanbul verurteilte Deniz Demir, Hicran Kaçmaz und Abdülcelil Kaçmaz am 27.02.2003 nach Artikel 125 altes TStG (gewaltsamer Versuch, einen Teil des Staates abzutrennen) zu lebenslanger Haft. Für Deniz Demir wurde der Artikel 59 (gute Führung) nicht angewandt, so dass er bis zu seinem Tode in Haft bleiben müsste. Hicran Kaçmaz und Abdülcelil Kaçmaz könnten nach 36 Jahren Haft entlassen werden, da das Gericht den Artikel 59 altes TStG berücksichtigte. Für Hasan Kizilkaya wurde ebenfalls der Artikel 125 TStG angewandt. Da er zur Tatzeit jedoch unter 18 Jahren alt war, wurde die Strafe auf 16 Jahre und 8 Monate Haft festgelegt. Hasan Ergün und Kemal Aydin wurden als Organisationsmitglieder zu 12,5 Jahren Haft verurteilt. Drei Angeklagte wurden freigesprochen und die Verfahren gegen 11 Angeklagte wurden ausgesetzt.

Im März 2004 hob die 9. Kammer des Kassationsgerichtshofs das Urteil auf, weil die Anträge von Deniz Demir und Hicran Kacmaz zur Anwendung des Reuegesetzes (Re-Integration in die Gesellschaft) nicht gewürdigt worden seien. Wegen des nächsten Verhandlungstermins siehe das Ende der folgenden Fallschilderung.

Zu dem 1978 in Diyarbakir geborenen **Hasan Kizilkaya** berichtete die Anwältin Fatma Karakas außerdem: Er wurde am 3. Juni 1995 von Beamten der Anti-Terrorabteilung in Batman gefasst, indem aus einem Hubschrauber die Bewohner des Hauses zum Verlassen aufgefordert und schließlich die Tür mit Sprengstoff in die Luft gejagt wurde. Nachdem die Leute aus dem Haus gekommen waren, wurde Hasan K. in ein gepanzertes Fahrzeug gesteckt und mit Fäusten und Tritten verprügelt. Nach 20-25 Minuten wurde ihm eine schwarze Plastiktüte über den Kopf gezogen und er wieder zu dem Haus gebracht, was angeblich durchsucht wurde. Er wurde in einem getrennten Raum mit einer Scheinexekution in Todesangst versetzt. Im gepanzerten Fahrzeug wurde er zu einem ihm unbekannten Ort gebracht, wohin die Fahrt eine halbe Stunde dauerte.

In einer Zelle wurden ihm die Handschellen abgenommen und die Plastiktüte vom Kopf genommen. Auf dem Weg zum Verhör wurde ihm eine schwarze Binde über die Augen gestreift. Vorher aber wurden ihm noch Stricke an der Decke, Stromkabel und Wagenreifen mit dem Hinweis gezeigt, dass all dies an ihm ausprobiert würde, wenn er nicht rede.

Sodann wurde ihm die Augenbinde angelegt und er wurde splitternackt ausgezogen. Während der Befragung strichen ihm Beamte über den Po und drohten ihm mit Vergewaltigung. Mit auf dem Rücken verbundenen Händen wurde er aufgehängt und so geschlagen. Mit einem Ruck wurde ihm auch ein Stock in den After gesteckt. Unter Schreien und Weinen verlor er das Bewusstsein.

Auf der Toilette kam er wieder zu sich, als Wasser über ihn geschüttet wurde. In der Zelle stellte er Blutungen am After fest. Er verspürte einen Drang zu schlafen, was aber aufgrund von lauter Marschmusik nicht möglich war.

Nach einer Weile wurde er wieder fortgeführt und splitternackt auf einen Stuhl gesetzt. Ihm wurde mit Erschießung bei einer Operation und Folter an seinen Verwandten gedroht. Geschlagen wurde er auch, ohne auf Fragen geantwortet zu haben. Sodann wurde er mit den Armen an einer Stange befestigt, aufgehängt und erhielt in diesem Zustand Stromstöße über seinen kleinen Zeh und seinen Penis. Ihm wurde ein Autoreifen um den Hals gelegt und ein Beamter hing sich daran, um zu baumeln.

Wie lange das dauerte, konnte Hasan K. nicht sagen. Er wurde erneut zur Toilette gebracht und mit Wasser unter Hochdruck abgespritzt. In den ersten 10 Tagen auf dem Polizeipräsidium in Batman wurden täglich 3-4 Verhöre durchgeführt.

Hasan K. führte des Weiteren aus, dass er nach dem Ende der Blutungen mit weiteren Vergewaltigungen bedroht wurde und ähnlicher Folter ausgesetzt war, alles im Bestreben, dass er seine Mitgliedschaft bei der PKK zugeben solle.

Nach dem 10. Tag wurde er in einen Saal mit 15-20 Personen gebracht und bekam etwas zu essen. Insgesamt wurde Hasan K. 21 Tage [52] auf dem Polizeipräsidium Batman festgehalten, bevor er nach Istanbul gebracht wurde. Hier wurde er weitere 5 Tage unter Schlägen, Beschimpfungen und Bedrohungen festgehalten.

Am 28. Juni 1995 wurde er zum Staatssicherheitsgericht gebracht und hier (bei der Gerichtsmedizin) zunächst einer Untersuchung unterzogen. Der Arzt protokollierte, dass der Patient von Aufhängen, Stromstößen und Einführen eines Schlagstockes in den After berichtete. Äußerlich aber konnte er keine traumatische Läsion (Verletzung) feststellen. Er schlug eine Untersuchung in einer voll ausgestatteten Klink und eine Konsultation bei einem Allgemeinarzt zur Analuntersuchung vor.

Das Krankenhaus der medizinischen Fakultät Cerrahpasa fand im Bericht vom 28.06.1995 keine Spuren von Schlägen oder Gewalt und (lediglich) Empfindlichkeiten im analen Bereich. Gegen mögliche Folterer wurden keine Schritte eingeleitet. In der Haft erkrankte Hasan K. an Hepatitis B und einer chronischen Insuffizienz der Leber, ein möglicher Grund für seine Entlassung aus der U-Haft nach dem Urteil vom 27.02.2003.

Der nächste Termin in diesem Verfahren findet am 16. Dezember 2005 statt.

Der 1967 in Van geborene **Rayif Damar** (der Vorname wird meistens Raif geschrieben) wurde am 9. Dezember 1996 festgenommen. Nach 11 Tagen auf dem Polizeipräsidium in Istanbul (wie alle zuvor Genannten ohne Kontakt zur Außenwelt) berichtete er dem Staatsanwalt, dass er bei der Polizei gefoltert wurde und eine Aussage unterschreiben musste, ohne sie gelesen zu haben. Die gleiche Beschwerde wiederholte er beim Haftrichter; ist aber dennoch bis heute in Untersuchungshaft wegen vermeintlicher Aktivitäten für die PKK.

Auch in der Hauptverhandlung wurden seine Vorwürfe nicht ernst genommen. In seinem Verfahren unter dem Az. 1997/200 soll vor der 11. Kammer des Landgerichts Istanbul am 7. Dezember 2005 das Urteil gesprochen werden.

---

[52] In dieser Zeit konnten Gefangene im Gebiet unter Ausnahmezustand legal bis zu 30 Tagen (ohne Kontakt zur Außenwelt) festgehalten werden.

In diesem Verfahren ist eine Frau angeklagt, die kaum Türkisch spricht. Anlässlich des Internationalen Tages zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen am 25. November 2000 nahm amnesty international ihren Fall auf. Hier ein Auszug aus dem Text:

"*Am 9. Dezember 1996 wurde die im Jahre 1970 geborene Kurdin* ***Fatma Tokmak****, die kein Türkisch spricht, wegen des Verdachts verhaftet, ihr Ehemann habe sich der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) angeschlossen und sie selbst sei PKK-Mitglied. Zusammen mit ihrem Sohn Azat (damals 2 Jahre alt<9 wurde sie bis zum 20. Dezember 1996 in der Anti-Terror-Abteilung des Polizeipräsidiums Istanbuls in Gewahrsam gehalten.*

Berichten zufolge folterten Polizeibeamte Azat Tokmak, um seine Mutter Fatma dazu zu zwingen, Aussagen zu machen und die gegen sie erhobenen Vorwürfe einzugestehen. Vor ihren Augen verabreichten die Polizisten Azat Elektroschocks am Rücken und drückten auf seinen Händen brennende Zigaretten aus. Fatma Tokmak selbst wurde gewaltsam entkleidet und dazu gezwungen, sich nackt auf den Boden zu legen. Ihr ebenfalls nackter Sohn wurde mit den Worten "Los, fick‘ Deine Mutter!" auf sie gelegt. Noch nackt auf dem Boden liegend, wurde ihr mit Vergewaltigung gedroht. Im Laufe des elftägigen Polizeigewahrsams wurde sie an den Armen aufgehängt und in dieser Stellung sexuell misshandelt. Ihr nackter Körper wurde von männlichen Polizisten berührt und begrapscht. Ein Polizist drohte ihr damit, sie mit einem Schlagstock zu vergewaltigen...

Am 20. Dezember wurde sie dem Staatssicherheitsgericht Istanbul vorgeführt, welches Untersuchungshaft im Gefängnis von Gebze anordnete... Mit der Unterstützung von Rechtsanwälten erstattete Fatma Tokmak im Jahre 1997 Anzeige gegen die Polizisten, die sie und ihren Sohn gefoltert hatten. Der Staatsanwalt von Fatih entschied im Jahre 1998, kein Strafverfahren einzuleiten. Das Büro des Staatsanwalts hatte weder ein Gutachten der Ärztekammer vom 21. April 1998 berücksichtigt, noch Fatma Tokmak oder die beschuldigten Polizisten befragt. Die Rechtsanwälte legten gegen diese Entscheidung Beschwerde ein und ein örtliches Gericht ordnete eine medizinische Untersuchung Azat Tokmaks durch den 3. Expertenausschuss des Gerichtsmedizinischen Instituts an, um zu klären, zu welchem Zeitpunkt ihm die mutmaßlich von Zigaretten stammenden Brandwunden zugefügt worden waren. Azat Tokmak wurde am 29. Dezember 1999 im Gerichtsmedizinischen Institut

untersucht. Die untersuchenden Ärzte stellten eine oberflächliche Narbe von ein mal 0,4 Zentimetern fest, erklärten aber, dass es medizinisch nicht möglich sei zu bestimmen, wann die Verletzung zugefügt worden war. Aufgrund dieser Stellungnahme wurde die Beschwerde der Rechtsanwälte im Juni 2000 abgewiesen.

Fatma Tokmak befindet sich nach wie vor im Gefängnis von Gebze. Gegen sie läuft wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in der PKK ein Strafverfahren, in dem die Todesstrafe beantragt ist. Sie wurde bis jetzt weder vollständig medizinisch noch psychiatrisch untersucht."

Der 1969 in Mardin geborene **Ali Dursun** wurde am 13. Juli 1992 in Istanbul in einen weißen Renault gezerrt. Dort wurde im so heftig auf den Kopf geschlagen, dass er fast das Bewusstsein verlor. Seine Arme wurden empfindungslos und er bekam Atemnot. Dennoch gingen Schläge und Tritte im Auto weiter und die Insassen stießen Todesdrohungen aus.

Beim "Umsteigen" in ein anderes Auto wurde ihm bei verbundenen Augen damit gedroht, ihn von der Brücke zu werfen. Todesdrohungen gingen auch im nächsten Fahrzeug weiter und auf einem Feld wurde ihm gesagt, dass er sich die Welt ein letztes Mal anschauen solle. Zu nächtlicher Zeit wurde er splitternackt ausgezogen und in eine Vertiefung geworfen. Ihm wurde eine Waffe an die Schläfe gehalten und abgedrückt.

Auf dem Feld ging die Folter mit Elektroschocks (über ein Feldtelefon?), Schlägen und Todessdrohungen weiter, bis er gegen Morgen auf die Antiterrorabteilung beim Polizeipräsidium Istanbul gebracht wurde. Dort wurde er wiederholt an den Armen (vorne oder auf dem Rücken verbunden) aufgehängt. In den ersten zwei oder drei Tagen wurde er nackt auf nassem Untergrund gehalten. Ihm wurden viele Personen zur Identifizierung gegenüber gestellt und er wurde an viele Orte gebracht, die er als organisatorischen Unterschlupf einstufen sollte. Immer wenn er sich weigerte, eine Vermutung zu bestätigen, wurde er misshandelt.

Nach einer ihm unklaren Zeit wurde er nach Bursa gebracht und 2 oder 3 Tage später nach Diyarbakir, wo er beim Friedhof einen Ort identifizieren sollte. Nach einer Nacht in Diyarbakir ging es wieder nach Istanbul, wo nun mit Salben versucht wurde, die Wunden heilen zu lassen.

Mittlerweile war seine linke Schulter fast funktionsunfähig. Am Penis hatte er Verbrennungen (durch Strom) und geschwollene Hoden. Am 3. August 1992 (nach 21 Tagen) wurde ihm die Augenbinde abgenommen und er wurde dem Staatsanwalt am SSG Istanbul vorgeführt.

Im Bericht der Gerichtsmedizin vom 3. August 1992 wurden ihm Schmerzen in der Schulter, Hautabschürfungen und blaue Flecken bescheinigt, die eine Arbeitsunfähigkeit von 7 Tagen rechtfertigten.

Vor dem Staatsanwalt, dem Haftrichter und beim ersten Termin der Hauptverhandlung am 27.11.1992 beschwerte sich der Angeklagte über Folter. Bis zum 30.12.2004 war Ali Dursun in Untersuchungshaft, aber der Antrag auf lebenslange Haft aufgrund von erfolterten Aussagen besteht weiterhin. Die nächste Verhandlung vor der 9. Kammer des Landgerichts Istanbul (Az. 2000/269) ist auf den 29.12.2005 anberaumt worden.

Über dies Verfahren habe ich eine Meldung im Jahresbericht 1997 und eine weitere Meldung in den Tagesberichten der Menschenrechtsstiftung der Türkei (TIHV) gefunden. Demnach war er im Jahre 1997 einer von 2 Angeklagten in einem Verfahren mit 14 Angeklagten, gegen die als Mitglieder der PKK die Todesstrafe beantragt war. In der Verhandlung vom 25. April erschienen diese beiden Angeklagten (der Name des 2. Angeklagten hier angegeben mit Enver Elvan) in traditioneller kurdischer Kleidung und meinten, dass sie aufgrund der Kriegssituation als Kriegsgefangene behandelt werden müssten.

Ali Dursun bezeichnete sich als unschuldig. Er habe keine Dörfer zerstört und Zivilisten ermordet. Er machte erneut auf die Folter an ihm aufmerksam, unter der er im Beisein seines Vaters, der Chef der Dorfschützer gewesen sei, die Abgeordnete der DEP beschuldigen musste, ihn zum Guerilla gemacht zu haben. [53]

---

[53] Auf die Tatsache, dass Ali Dursun diesen Vorwurf zurückgenommen hat, macht auch ein Bericht der Internationalen Juristenkommission (in Englisch einzusehen unter http://www.icj.org/news.php3?id_article=3535&lang=en) aufmerksam. In der Verhandlung gegen die Abgeordneten der Demokratiepartei am SSG Ankara vom 12.04.2004 wurde eine schriftliche Aussage von Ali Dursun verlesen. In dieser Aussage widerlegte er die Behauptung seines Vaters, dass Leyla Zana ihn für die PKK angeworben, bzw. sogar "entführt" haben solle. Hier sagte er, dass er sich aus freien Stücken der PKK angeschlossen habe (vgl. Nachricht in Yeni Mesaj: http://www.yenimesaj.com.tr/index.php?sayfa=politika&haberno=3689&tarih=2004-03-13).

Am 11. April 2003 sprach das SSG Istanbul ein Urteil in dem Verfahren, das mittlerweile auf 49 Angeklagte angewachsen war. Es soll u.a. um die Ermordung eines Ahmet Akgün im Juli 1992 und des Soldaten Durmus Özer bei einem Angriff auf eine Gendarmeriestation in Kestel (Provinz Bursa) am 2. April 1992 gegangen sein. Neben Ali Dursun wurde auch Enver Elvan (der Nachname hier als Elbat angegeben), sowie Müslüm Demir und Mehmet Bahri Kurt zu erschwerter lebenslanger Haft verurteilt. Sieben Angeklagte erhielten Strafen von je 12,5 Jahren Haft und 8 Angeklagte wurden freigesprochen. Die Verfahren gegen 28 Angeklagte wurden wegen Verjährung eingestellt und 2 Verfahren wurden abgetrennt (ein Angeklagter flüchtig und eine Angeklagte verstorben).

Aufgrund dieser zusätzlichen Information kann wohl nicht davon ausgegangen werden, dass Ali Dursun (allein) aufgrund seiner erfolterten Aussagen 12,5 Jahre in Untersuchungshaft war, aber neben der Tatsache, dass das Folterverbot auch für aktive Kämpfer der PKK gilt (ob sie nun als Kriegsgefangene betrachtet werden oder nicht), wurde seine erfolterte Aussage zu einem Beweismittel gegen die Abgeordnete Leyla Zana.

Der 1971 in Mus geboren **Ihsan Akyaz** wurde seinen eigenen Angaben zufolge am 24. April 1996 in Istanbul festgenommen. Offiziell wurde seine Festnahme am 27. April registriert. Vor allem in den 14 Tagen seiner Polizeihaft wurde er unter Folter und unmenschlicher Behandlung unter Druck gesetzt, die erhobenen Vorwürfe zu akzeptieren.

Bei verbundenen Augen wurde er geschlagen, beschimpft und bedroht. Mehrfach wurden seine Hoden gequetscht, er wurde an den Armen aufgehängt und erhielt Stromstöße über verschiedene Körperteile. Splitternackt wurde er auf einem Betonboden gehalten. Er wurde mit Wasser unter Hochdruck abgespritzt. Ihm und seiner Familie wurde mit dem Tode gedroht. Seine sexuelle Ausrichtung wurde verspottet, er wurde erniedrigt und beleidigt.

Am 9. Mai 1996 wurde er an das SSG Istanbul überstellt. Bei der im gleichen Gebäude befindlichen Gerichtsmedizin wurden Abschürfungen und anderen Beschwerden notiert, die eine Arbeitsunfähigkeit von 7 Tagen bedingten.

Beim Staatsanwalt wies Ihsan Akyüz die Vorwürfe von sich und sagte auch vor dem Haftrichter, dass er bei der Polizei gefoltert worden sei. Unter dem

Vorwurf gegen den Artikel 125 altes TStG verstoßen zu haben, kam er noch am selben Tag (09.05.1996) in U-Haft. Die erste Verhandlung fand am 8. August 1996 vor der 4. Kammer des SSG Istanbul unter dem Az. 1996/270 statt. Erneut betonte Ihsan Akyüz, dass seine Aussage bei der Polizei unter Folter aufgenommen worden sei. Das Gericht hat aber weder diese Vorwürfe noch den sie unterstützenden Arztbericht ernst genommen.

Bis zum 10.12.2003 war Ihsan Akyüz in U-Haft. Die Forderung nach einer Bestrafung unter Artikel 125 altes TStG besteht nach wie vor. Das Verfahren wird mittlerweile vor der 12. Kammer des SSG Istanbul unter dem Az. 1996/185 geführt. [54] Die nächste Verhandlung war auf den 5. Dezember 2005 datiert. Ich habe zu diesem Verfahren leider keine weiteren Informationen finden können.

Die 1974 in Erzincan geborene **Sema Türkdogan** wurde am 15. Juli 1996 in Istanbul festgenommen und 12 Tage lang auf der Anti-Terrorabteilung des Polizeipräsidiums festgehalten. In dieser Zeit wurde sie verschiedenen Formen von Folter ausgesetzt.

In einem ärztlichen Gutachten der Gerichtsmedizin vom 29.07.1996 wurden ihr verschiedene Wunden (Abschürfungen und blaue Flecken) bescheinigt und sie wurde in ein Staatskrankenhaus überwiesen. Die Neurologie des Krankenhauses Eftal (Sisli) stellte Kraftverlust in den Armen fest.

Ihre Beschwerden über Folter wurden vor Gericht, wo gegen sie aufgrund des Artikels 146/1 altes TStG eine erschwerte lebenslange Haft gefordert wurde, nicht beachtet, und sie war bis zum 24.12.2004 in U-Haft. [55] Das Verfahren vor der 6. Kammer des SSG Istanbul wird nun bei der 14. Kammer des Landgerichts unter der Grundnummer (Az.) 2003/175 geführt. Der nächste Termin war auf den 9. Dezember 2005 festgelegt worden.

Meine Informationen zu diesem Verfahren besagen, dass die Angeklagten als Mitglieder der DHKP/C u.a. mit der Ermordung des Polizeibeamten Sükrü

---

[54] Dies könnte ein altes Aktenzeichen sein, denn bei der Namensänderung der Gerichte wurden in der Regel die Verfahren neu nummeriert.

[55] Nach einer Meldung im Netzwerk Bianet vom 14.06.2002 stimmt das nicht ganz. Demnach war Sema Türkdogan aufgrund ihrer Erkrankung am Wernicke-Korsakoff Syndrom für die Dauer von 6 Monaten aus der Haft entlassen worden, bevor sie am 10. Juni 2002 erneut inhaftiert wurde. Die Meldung besagt des Weiteren, dass die 6. Kammer des SSG Istanbul sie am 26.12.2001 zum Tode verurteilt hatte.

Hüner und des Wächters Abdülkadir Sirman in Verbindung gebracht werden. Beide Opfer waren mit der Überwachung von Objekten beauftragt, die zur Partei des Rechten Weges (DYP) gehörten. Neben Sema Türkdogan wurde auch gegen Gülpinar Adiyaman, Erol Engin, Cemal Ünal, Erdogan Bozkurt, Atilla Dinc und Ilker Özcelik die Todesstrafe beantragt.

Die Zeitung "Demokrasi" berichtete am 13.06.1997 von einer Verhandlung am SSG Istanbul, in der die Angeklagten sagten, dass ihre Aussagen bei der Polizei unter Folter aufgenommen wurden.

Aus einem Bericht in der Tageszeitung "Radikal" vom 21.10.1999 geht hervor, dass der Staatsanwalt in seinem Plädoyer nun noch die Todesstrafe für Sema Türkdogan, Erol Engin, Cemal Ünal, und Ilker Özcelik forderte. Die anderen 9 Angeklagten sollten seiner Meinung nach mit Haftstrafen belegt werden. Laut "Radikal" ging es auch um Körperverletzung von 2 Polizisten bei einem Überfall auf die Polizeistation Gültepe. Nach dieser Aktion gab es eine Razzia in der Wohnung von Kazim Gül, wobei die Polizei die vermeintlichen Organisationsangehörigen Hasan Hüseyin Onat, Gülizar Simsek, Emine Tuncel und Yavuz Arakiz tötete.

Der 1965 in Sivas geborene **Haydar Ballikaya** wurde am 25.11.1997 in Istanbul festgenommen. Nach seinen Angaben wurden ihm sofort Handschellen angelegt und eine Jacke über den Kopf gezogen. Auf dem Polizeipräsidium wurde ihm eine Augenbinde angelegt und er wurde gefoltert, um die Mitgliedschaft in einer illegalen Organisation zuzugeben. Zu den Foltermethoden gehörte das Quetschen der Hoden, Aufhängen und Abspritzen mit kaltem Wasser in nacktem Zustand. Die Folterer sollen sich untereinander mit Decknamen angeredet haben.

Die Gerichtsmedizin stellte am 02.12.1997 verschiedene Verletzungen fest, die mit den geschilderten Foltermethoden übereinstimmten. In der ersten Verhandlung des vor der 3. Kammer des SSG Istanbul durchgeführten Verfahrens widerrief er seine polizeiliche Aussage mit der Begründung, dass sie erfoltert sei.

Es gab sogar ein Verfahren gegen 4 Polizeibeamte, die für die Folter verantwortlich sein sollten. Mit einer Anklageschrift vom 17.04.1998 wurde ein Verfahren vor der 6. Kammer des Landgerichts Istanbul unter dem Az. 1998/82 durchgeführt.

Am 26.04.1999 hat der Geschädigte einige der Angeklagten identifiziert. Sie wurden auch verurteilt. Das Urteil wurde vom Kassationsgerichtshof aufgehoben und später wegen Verjährung eingestellt.

Haydar Ballikaya war bis zum Oktober 2004 in Haft. Es wird aber weiter gegen ihn (und andere) vor der 11. Kammer des Landgerichts Istanbul verhandelt. Die letzte Sitzung war am 23.11.2005.

Meine eigenen Informationen besagen, dass Haydar Ballikaya die Polizeibeamten Savas Akin und Erkan Maikoglu in der Verhandlung vom 24. Juni 1999 identifizierte. Er sagte auch, dass ihm 7 Tage Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Folter attestiert wurde. In dem Verfahren soll es auch um Folter an den Mitangeklagten Medet Kömürcü und Bekir Cadirci gegangen sein.

Am 03.12.1997 berichtete die Tageszeitung "Milliyet" von der Festnahme von 10 Mitglieder der Volksbefreiungspartei/Front der Türkei – Marxistisch-Leninistische Propagandaeinheit/Revolutionäre Befreiung (THKP/C – MLSPB/DK), unter ihnen der "Verantwortliche für Istanbul", Haydar Ballikaya. Auf einem kleinen Foto ist er wohl zu sehen. [56]

Unter der Anleitung eines Hasan Sensoy (im Ausland) soll diese Organisation versucht haben, sich wieder zu organisieren. Die Polizei will außerdem von einigen bewaffneten Aktionen wissen (darunter wird kein Mord aufgeführt).

Die Tageszeitung Evrensel berichtete am 03.05.2000, dass das Verfahren gegen die Folterer nicht vorankomme, weil einer der Beschwerdeführer, Nuh Mete, unauffindbar sei.

Die Anwältin Fatma Karakas hat noch einen weiteren Fall (Gülseren Özdemir) aufgeführt, den ich aufgrund eines etwas komplizierteren Sachverhaltes (ihre 15-jährige Schwester wurde sozusagen an ihrer Stelle das Opfer eine außergerichtlichen Hinrichtung) aber nicht referieren möchte, da die wesentlichen Elemente der "Endlosverfahren" vor den Kammern des Staatssicherheitsgerichts und den an ihre Stelle getretenen Kammern des Landgerichts Istanbul deutlich geworden sein dürften.

---

[56] Die Internetadresse ist: http://www.milliyet.com.tr/1997/12/03/haber/mls.html

Anfang bis Mitte der 90er Jahre wurden Angeklagten in diesen Verfahren meistens länger als 10 Tage ohne Kontakt zur Außenwelt (und erst recht ohne Rechtsbeistand) gehalten und solange gefoltert, bis sie sich als "schuldig" bekannten. Diese Aussagen wurden als Beweise genommen, um teilweise über mehr als 10 Jahre gegen sie zu verhandeln. In dieser Zeit blieben sie in U-Haft, was einer Vor-Verurteilung gleichkommt. Es sind zwar einige der Angeklagten zwischenzeitlich freigelassen worden, aber es gibt auch Verfahren, in denen die Untersuchungshaft 9 Jahre oder mehr andauert.

8. Erdogan Yakisan

Endlosverfahren in Diyarbakir

In den Wochenberichten 10 und 11/2005 fanden sich beim Demokratischen Türkeiforum (DTF) folgende Meldungen

Cumhuriyet/TIHV vom 11.03.2005

11 Jahre unschuldig in Haft

Ümit Isik, der sich wegen des Mordes an dem Prediger Giyasettin Baglam (Parlak) im Februar 1994 im Kreis Tatvan (Bitlis) in Haft befand, wurde nun entlassen, da sich herausstellte, dass der Mord von dem Hizbullah Mitglied Murat Kurtboga verübt wurde. Dabei soll die Videokassette mit den Erklärungen von Murat Kurtboga schon bei der Durchsuchung des Hauses vom Hizbullah Führer Hüseyin Velioglu (der bei diesem Einsatz ums Leben kam) am 17. Januar 2000 in Beykoz (Istanbul) gefunden worden sein. Die Auswertung der Kassetten aber wurde erst 2004 fertig gestellt, weil viele Kassetten beschädigt waren. Laut der Videoaufzeichnung wurde Murat Kurtboga seinerzeit aus dem Gefängnis freigelassen, um mit einem Überläufer namens Nurettin den Mord zu begehen. Im Juli 2002 hatte Özgür Politika eine Serie über die Geständnisse von Überläufern herausgebracht, in denen der Verdacht geäußert wurde, dass Kurtboga nach einem Verhör durch die Hizbullah umgebracht wurde. Ümit Isik war im Alter von 19 Jahren inhaftiert worden und soll an Epilepsie leiden.

Özgür Gündem vom 13.03.2005

Mord an Prediger

Die Verwandten von Murat Kurtboga, der bei Verhören der Hizbullah zugab, im Jahre 1994 den Prediger Giyasettin Baglam im Kreis Tatvan (Bitlis) umgebracht zu haben, haben sich an den IHD in Mersin gewandt. Der Vater Ramazan Kurtboga schilderte, dass sein Sohn im Jahre 1991 verhaftet wurde und 3,5 Jahre im Gefängnis zubrachte. Bis 1998 sei er in

Mersin gewesen und danach "verschwunden". Er habe sich nach ein paar Tagen telefonisch gemeldet, aber danach nicht wieder. Im Jahre 2004 sei er (der Vater) zur Anti-Terror-Abteilung auf dem Polizeipräsidium Mersin geladen worden und ein Kommissar mit dem Namen Zeki habe ihm geraten, seinen Sohn aus dem Melderegister streichen zu lassen, weil er seit 5 Jahren "verschwunden" sei.

Unterdessen sagte der Anwalt von Ümit Isik, der wegen des Mordes am Prediger 11 Jahre in Haft war, dass die Videokassette, auf der Murat Kurtboga sich zu dem Mord bekannte, schon im Jahre 2003 dem Gericht in Diyarbakir vorgelegen habe. Rechtsanwalt Tahir Elçi hat sich wegen der langen Haftdauer auch an den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof gewandt. Von dort wurde der Regierung eine Frist bis zum 20. Mai eingeräumt, um eine Stellungnahme abzugeben.

Özgür Gündem vom 15.03.2005

Frau des 2. Angeklagten beschwert sich

Naciye Yakisan, die Frau des 2. Angeklagten (mit Namen Erdogan Yakisan, zusammen mit Ümit Isik angeklagt) im Verfahren wegen des Mordes an dem Prediger Giyasettin Baglam, hat sich beschwert, dass ihr Mann den Mord unter Folter eingestanden habe. Man habe auch sie festgenommen und ihr die Folterinstrumente gezeigte. Ihr sei angekündigt worden, dass man sie foltern werde, damit ihr Mann alles gestehe. Sie habe sich auf einen Stuhl mit Strom setzen müssen, und ihrem Mann sei ein Papier vorgelegt worden, dass er nur unter Drohungen unterschrieben habe. Der Vater von Necmettin Erdogan sagte, dass er seinerzeit der Polizei zwei seiner Jagdwaffen übergeben habe. Auch er sei 9 Tage in Polizeihaft gewesen. Seine Söhne Murat und Erdogan seien 21 Tage in Polizeihaft gewesen. Der Haftrichter habe Murat freigelassen, aber Erdogan sei in U-Haft gekommen.

Im Hintergrund steht ein Verfahren, in dem sich noch heute vier Angeklagte vor der 6. Kammer des Landgerichts Diyarbakir wegen Hochverrat (des gewaltsamen Versuchs, einen Teil des Landes abzutrennen) nach Artikel 125 altes TStG verantworten müssen.

Die Vorgeschichte hat einer der Verteidiger, Rechtsanwalt Tahir Elci, in einer Petition an den EGfMR vom 31.01.2003 aus der Sicht seines Mandanten Ümit Isik beschrieben.

Ümit Isik wurde am 9. Juni 1994 in Istanbul unter dem Verdacht von Aktivitäten für die PKK festgenommen. In seiner Wohnung wurden 5 Exemp-

lare der Zeitschrift "Sterka Rizgari"[57] gefunden. Nach einer Woche wurde der Verdächtige dem Polizeipräsidium in der Kreisstadt Tatvan (Provinz Bitlis) überstellt, da er dort an gewaltsamen Aktionen beteiligt gewesen sein sollte.

Die Verhöre dort dauerten bei verbundenen Augen vom 16.06. bis zum 05.07.1994. Unter Todesdrohungen wurde er an dem Armen aufgehängt und geschlagen. Seine Hoden wurden gequetscht; er wurde nackt im Dunkeln geschlagen und ihm wurden Essen und Trinken entzogen. Schließlich akzeptierte er die Beschuldigungen und unterschrieb ein dementsprechendes "Geständnis" (polizeiliche Aussage). Infolge der Folter soll er eine Nervus-radialis-Lähmung gehabt haben und psychische Probleme gehabt haben.

Bei der Staatsanwaltschaft widerrief er die Aussage (protokolliert wurde "da sie unter Druck aufgenommen wurde"), akzeptierte aber, dass er bei einem Bombenattentat dabei gewesen sei (vermutlich, weil er weiteren Schaden befürchtete).

Vor dem Haftrichter machte er eine ähnliche Aussage, spezifizierte aber die Angst vor weiterem Schaden mit folgender Angabe:[58]

"*Ich akzeptiere den gegen mich erhobenen Vorwurf nicht. Ich habe mit der PKK nichts zu tun. Ich wiederhole meine Aussage bei der republikanischen Staatsanwaltschaft im Wortlaut; allerdings lehne ich den Teil zur Bombardierung der Wohlfahrtspartei ab. Da mich damals Cemal Erten und eine Person mit Namen Edip bedrohten, mich und meinen Vater umzubringen, bin ich mit ihnen bis oben an die Straße gegangen, aber ich habe die Anordnung, die daraus bestand, ein Mal in die Luft zu schießen, nicht befolgt. Da ich krank im Gehirn bin und um mich von diesen zu lösen (befreien), bin ich nach Istanbul gegangen und wollte mich dort selbständig machen.*"

Am 15. Juli 1994 erstellte der Staatsanwalt an der 4. Kammer des SSG Istanbul eine Anklageschrift, in der Ümit Isik mit 8 weiteren Angeklagten

---

[57] Diese Zeitschrift wird nicht der PKK, sondern der PRK (Partiya Rizgariya Kurdistan) zugerechnet (vgl. http://www.broadleft.org/tr.htm).

[58] Aufgrund der Kürze des Protokolls mache ich eine wörtliche Übersetzung.

des Hochverrats nach Artikel 125 altes TStG angeklagt wurde (darauf stand seinerzeit die Todesstrafe).

Die erste Verhandlung vor der 4. Kammer des SSG Diyarbakir fand am 1. Dezember 1994 statt. Hier wiederholte Ümit Isik seine Foltervorwürfe und widerrief seine polizeiliche Aussage, sowie weitere von ihm unterschriebene Dokumente (wie eine Gegenüberstellung) aus den gleichen Gründen ab. Nach 23 Verhandlungen (in mehr als 3 Jahren) erging am 26.02.1998 ein Urteil, in dem nur Ümit Isik verurteilt wurde. Die gegen ihn verhängte Todesstrafe wurde aufgrund "guter Führung" in eine lebenslange Haftstrafe verwandelt.

Das Urteil erwähnt einen Erdogan Yakisan, der in seiner polizeilichen Aussage Ümit Isik belastet haben soll. Er habe diese Aussage und die Angaben bei einem Ortstermin später widerrufen. Aufgrund der sich gegenseitig stützenden Beweise ging das Gericht jedoch davon aus, dass beide Angeklagten (Erdogan Yakisan war mit anderen Personen vor der 3. Kammer des SSG Diyarbakir angeklagt) die Tat(en) gemeinsam begangen hätten.

Am 11. März 1999 hob der Kassationsgerichtshof das Urteil wegen Mängel den (staatsanwaltschaftlichen) Ermittlungen und unzureichender Begründung auf. Gleichzeitig wurde angeordnet, dass dieses Verfahren mit dem Verfahren gegen Erdogan Yakisan, Cemal Tas und Behzat Cakar vor der 3. Kammer des SSG Diyarbakir verbunden werde. Dort waren sie wegen der gleichen Vorfälle angeklagt und verurteilt worden. Allerdings hatte die 9. Kammer des Kassationsgerichtshofs das Urteil im Jahre 1998 (Grundnummer 1998/2977) aufgehoben.

Die Zusammenlegung der Verfahren fand am 1. Juli 1999 statt. Danach wurden vor der 3. Kammer des SSG Diyarbakir 11 Verhandlungen durchgeführt. Wiederholt stellte die Verteidigung Antrag auf Freilassung, aber das Gericht folgte diesen Anträge nicht. Am 19. Oktober 2000 fällte die 3. Kammer des SSG Diyarbakir ein Urteil (auf Ümit Isik bezogen), das fast identisch mit dem Urteil 2,5 Jahre zuvor war, das die 4. Kammer des SSG Diyarbakir fällte.

In seinem Plädoyer hatte der Staatsanwalt für die Angeklagten Cemal Tas und Behzat Cakar nicht mehr eine Bestrafung nach Artikel 125 TStG, sondern Artikel 168/2 TStG wegen einfacher Mitgliedschaft in der PKK gefordert, da bei den Aktionen, an denen sie beteiligt gewesen sein sollen, keine Menschen zu Schaden gekommen waren.

Zum Vorbringen der Angeklagten und ihrer Verteidiger führt das begründete Urteil die Foltervorwürfe nur indirekt auf. Dennoch kann aus den Formulierungen entnommen werden, dass alle vier Angeklagten zu ihren Aussagen bei der Polizei gezwungen wurden. Konsequenzen wurden daraus nicht gezogen.

Im Gegenteil: in der Beweiswürdigung werden andere Elemente zur Bestätigung der (erfolterten) Aussagen herangezogen. So soll in der Wohnung von Erdogan Yakisan eine Bombe gefunden worden sein, von der es allerdings nur ein Foto in der Akte gibt. Der Polizei gegenüber habe der Angeklagte gestanden, bei dem Mord am Prediger Giyasettin Parlak beteiligt gewesen zu sein, indem er sich bei diesem eingehakt habe. Die eigenen Angaben (bei der Polizei) würden zudem durch die Angaben des Angeklagten Cemal Tas (bei der Polizei) gestützt (dieser hatte diese Aussage schon beim Staatsanwalt und Haftrichter widerrufen). Daraus folgert das Gericht, dass die Aussage von Erdogan Yakisan bei der Polizei korrekt sei und er diese nur deshalb abgelehnt habe, um sich einer Bestrafung zu entziehen.

In Bezug auf die Angeklagten Cemal Tas und Behzat Cakar folgte das Gericht dem Antrag des Staatsanwaltes und bestrafte sie nach Artikel 168/2 TStG. Die Strafe für Behzat Cakar betrug 12,5 Jahre Haft und für Cemal Tas 8 Jahre und 4 Monate Haft, d. h. niedriger, weil er zur Tatzeit minderjährig war. Beide Angeklagten wurden zusätzlich wegen der Bombenattentate zu 6 Jahren, 5 Monaten Haft (Behzat Cakar) bzw. 4 Jahren, 3 Monaten Haft (Cemal Tas) verurteilt. In der Beweiswürdigung ging das Gericht auch bei ihnen von weiteren Beweismitteln aus, die ihre Aussagen bei der Polizei bestätigten.

Im Unterschied zu den Zeitungsberichten wird Ümit Isik nicht mit dem Mord an Giyasettin Parlak beschuldigt. Allerdings soll er sich zusammen

mit Erdogan Yakisan am 27.02.1994 eine bewaffnete Auseinandersetzung mit den Sicherheitskräften geliefert haben.[59]

Das Urteil der 3. Kammer des SSG Diyarbakir vom 19.10.2000 hob der Kassationsgerichtshof am 13.06.2001 auf. Insbesondere aufgrund der Epilepsie des Angeklagten Das Gericht hätte auch prüfen müssen, ob der angeklagte Ümit Isik zur Tatzeit strafmündig gewesen sei oder nicht.

In der Verhandlung vom 24. Januar 2002 forderte die 3. Kammer des SSG Diyarbakir ein entsprechendes Gutachten bei der Gerichtsmedizin an. Dieses Gutachten wurde am 24. Oktober 2003 erstellt und folgerte, dass Ümit Isik zur Tatzeit strafmündig war.

Nach der Abschaffung der Staatssicherheitsgerichte wurde das Verfahren ab dem 16. Juni 2004 vor der 6. Kammer des Landgerichts Diyarbakir weitergeführt. Ümit Isik ist anscheinend aufgrund eines Attestes durch den Gefängnisarzt in Diyarbakir, datiert vom 6. Oktober 2004 (Eingang beim Verteidiger: 18. Dezember 2004), in dem ihm fortgeschrittene Epilepsie mit vier bis fünf Anfällen pro Monat bescheinigt wurde, im Dezember 2004 aus der Untersuchungshaft entlassen worden. Erdogan Yakisan aber befindet sich immer noch nicht in U-Haft.

In der Verhandlung vom 31.03.2005 sagte er (zitiert nach dem Verhandlungsprotokoll): "*Ich habe einschließlich der Staatsanwaltschaft in Tatvan die mir zur Last gelegten Taten zurück gewiesen. Seit 1994 sind Tausende von Organisationsangehörigen vor der Organisation geflohen, sind zu Überläufern geworden, aber kein Organisationsmitglied hat gegen mich eine Aussage gemacht. Meine Aussage bei den uniformierten Kräften beruht auf Druck, Gewalt und Folter. Seit 12 Jahren bin Geschädigter. Ich möchte ein Ende meiner Situation als Geschädigter und wiederhole den Inhalt meines Antrages zwischen den Verhandlungen.*"

---

[59] Das Urteil ist an diesem Punkt nicht ganz klar, aber es hat den Anschein, als habe es in der Kreisstadt eine bewaffnete Auseinandersetzung gegeben, bei der die Militanten der PKK, Cemal Erten und einer mit dem Decknamen "Edip", getötet wurden. Zwei Polizisten sollen nach Zeitungsmeldungen dabei verletzt worden sein. Über die Notizen, die Cemal Erten bei sich gehabt habe, will die Polizei dann den Erdogan Yakisan ermittelt und festgenommen haben (schon am Tage der Auseinandersetzung). Ümit Isik wurde fast 4 Monate danach festgenommen. (vgl. auch das Protokoll beim Haftrichter, vorherige Fußnote)

Die Kammer beschloss die Fortdauer der U-Haft aufgrund der vorliegenden Beweise. Haftprüfungstermine wurden auf den 28.04. und 26.05.2005 festgelegt. Des Weiteren solle die Antwort auf ein Schreiben bezüglich des Gesundheitszustandes von Ümit Isik abgewartet werden. Die Akte zu Murat Kurtboga (anscheinend vor der gleichen Kammer, HO) soll beigezogen und inspiziert werden. Das Verfahren gegen Cemal Tas wurde abgetrennt, da er vor einem Kindergericht (Gericht für Minderjährige) anzuklagen sei. Die Staatsanwaltschaft in Tatvan soll angeschrieben werden und nach ihren Ermittlungen im Falle der Ermordung von Giyasettin Baglam (Parlak) gefragt werden. Die Verhandlung wurde auf den 23.06.2005 vertagt.

Bei der Erstellung des Gutachtens war die nächste Verhandlung auf den 22. Dezember 2005 angesetzt worden. Das Gericht vertagte sich auf den 16. März 2006, in der Hoffnung, dass ein Gutachten zum mittlerweile bei der Medizinischen Fakultät in Istanbul unter Beobachtung weilenden Ümit Isik erstellt worden ist. Bis dahin wird kein Urteil ergehen und Erdogan Yakisan weiter in Haft bleiben.

Die Richter in diesem Verfahren müssten die Zeitungsmeldungen vom März dieses Jahres kennen (siehe Beginn der Fallschilderung). Dort haben sowohl die Ehefrau als auch der Vater des immer noch in U-Haft befindlichen Erdogan Yakisan Foltervorwürfe erhoben. Da spätestens seit diesem Zeitpunkt bekannt ist, dass sich jemand anders zum Mord am Prediger Giyasettin Parlak bekannt hat, müsste deutlich geworden sein, dass die Aussagen bei der Polizei mit unerlaubten Methoden (sprich: Folter) aufgenommen wurden. Dennoch zeigte sich das Gericht auch Ende 2005 nicht bereit, den diesbezüglichen Vorwürfen Beachtung zu schenken.

Parallelfall Lokman Külter

Dass dies kein Einzelfall ist, zeigt eine Meldung in der Tageszeitung "Hürriyet" vom 02.11.2005. Dort berichtet Özgür Cebe über den mittlerweile 28-jährigen **Lokman Külter**. Er war am 6. Mai 1992 unter dem Vorwurf, als Mitglied der PKK in Sirnak einen Besir Sevik am 14. November 1991 ermordet zu haben, festgenommen worden. Die 2. Kammer des SSG Diyarbakir brauchte 6 Jahre, bevor sie am 3. Juli 1998 zu dem Schluss kam, dass es für den Mord nicht genügend Beweise gebe und der Jugendliche (zur Tatzeit soll er maximal

15 Jahre alt gewesen sein) "nur" wegen Unterstützung der PKK zu 45 Monaten verurteilt werden könne.

Der Kassationsgerichtshof hob das Urteil am 14.10.1999 auf und erteilte dem Gericht die Vorgabe, dass der Angeklagte wegen Mordes zu verurteilen sei. Im Laufe der Zeit wechselten 4 Mal die Richter und 6 Mal die Staatsanwälte an der Kammer, bis die 2. Kammer des SSG Diyarbakir zur 5. Kammer des Landgerichts Diyarbakir wurde. Hier plädierte der Staatsanwalt auf Freispruch aus Mangel an Beweisen. Das Gericht aber folgte der Vorgabe des Kassationsgerichtshofs und entschied am 29. Dezember 2004 auf eine lebenslange Haftstrafe.

Der Zeitungsartikel nennt kein Datum für die darauf folgende Entscheidung des Kassationsgerichtshof, der nun Widersprüche in den Beweisen fand und die 5. Kammer des Landgerichts Diyarbakir aufforderte, den Fall erneut zu untersuchen. Hier wird eine erste Verhandlung stattgefunden haben (evtl. im Oktober 2005), in der die Richter nun die im zweiten Anlauf beim Kassationsgerichtshof entstandenen Zweifel an den Beweisen teilte und den Angeklagten aus der Haft entließen.[60]

Auf den Internetseiten des Kassationsgerichtshofes der Türkei habe ich eine türkische Übersetzung einer gütlichen Einigung vor dem EGfMR vom 04.12.2003 unter der Adresse http://www.yargitay.gov.tr/aihm/tcKulter.html gefunden. Das Verfahren wurde unter der Nummer 42560/98 geführt. Das Geburtsdatum des Antragstellers Lokman Külter wird mit dem Jahr 1973 und die Tatzeit mit 14.11.1991 angegeben. Ein weiterer Vorfall wird auf den 18.11.1991 datiert (Überfall auf Dienstwohnungen von Beamten des Polizeipräsidiums in Sirnak, bei dem 2 Personen, darunter 1 Polizist, umkamen).

Weder aus dem französischen Original der Entscheidung noch der türkischen Übersetzung wird mir klar, warum es eine Aussage vom 23.04.1992

[60] Der Zeitungsbericht lässt leider ein paar Fragen offen. So wird das Alter des Angeklagten umstritten gewesen sein, denn er soll sein Alter durch Gerichtsbeschluss herauf gesetzt haben lassen, um früher seinen Militärdienst abzuleisten. Es ist auch unklar, ob der Angeklagte nach dem Urteil im Jahre 1998 aus der Haft entlassen wurde. Das sollte aber geschehen sein, da er die ihm auferlegte Strafe schon abgesessen hatte.

(bei den Ordnungskräften) geben soll, die Festnahme der Anti-Terrorabteilung aber erst am 06.05.1992 erfolgt sein soll. Möglich wären eine erste Aussage bei der Gendarmerie und dann die Überstellung an die Polizei.

In jedem Fall soll der Antragsteller am 23.04.1992 zugegeben haben, sich der PKK im Jahre 1991 angeschlossen zu haben. Bei dem Überfall am 18.11.1991 sei er aber nicht dabei gewesen.

In den Aussagen beim Staatsanwalt und Haftrichter am 15.05.1992 (d. h. Lokman Külter wurde also 22 Tage incommunicado gehalten) hat der Antragsteller die Aussage bei der Polizei zurückgezogen. Es soll ein ballistisches Gutachten vom 31.05.1992 geben, das eine von Lokman Külter "gezeigte" Waffe dem Mord an Besir Sevik zuordnet.

In dem Verfahren waren 34 Personen angeklagt. Am 07.09.1992 hatte das SSG Diyarbakir die Verlängerung der U-Haft angeordnet. Erst am 12.06.1998 wurde den Anträgen auf Haftentlassung gefolgt. Am 3. Juli 1998 kam es dann zu dem auch in der Zeitungsmeldung erwähnten Urteil (45 Monate Haft). Dem Entscheid des Kassationsgerichtshofs folgte das Gericht, indem es am 30.12.1999 das Landgericht in Sirnak aufforderte, im Rahmen der Amtshilfe seine Aussage aufzunehmen. Am 8. Februar 2000 wurde erneut ein Haftbefehl gegen Lokman Külter ausgestellt.

Im französischen Original wird als Stand bei Einreichung der Individualbeschwerde noch erwähnt, dass das Verfahren auf den 13. November 2001 vertagt wurde und das Gericht den Haftbefehl vom 8. Februar 2000 in der Sitzung vom 04.09.2001 aufrechterhalten hat.

Im Rahmen dieser Beschwerde hat dann die Türkei am 15.10.2003 einen Vorschlag zur gütlichen Einigung gegen eine Zahlung von 10.000.- Euro gemacht. Der Antragsteller akzeptierte den Vorschlag am 13. August 2003.

Was die türkische Übersetzung nicht erwähnt, ist die Tatsache, dass die Beschwerde wegen einer Verletzung der Artikel 5/3[61], 6/1[62] und 13[63] der

[61] Artikel 5/3 der EMRK lautet:

EMRK erfolgte. Ich kann leider auch dem französischen Original nicht entnehmen, dass der Vorschlag der gütlichen Einigung auf Seiten der Türkei mit dem Eingeständnis (und Bedauern) für eine Verletzung der Menschenrechte einherging. In der Regel wird dies mit dem Versprechen verbunden, dass Maßnahmen ergriffen werden, um solche Missstände abzustellen.

Zum Abschluss der aufgeführten "Endlosverfahren" sollte noch auf einen Artikel von Adnan Keskin in der Tageszeitung "Radikal" vom 20.11.2005 aufmerksam gemacht werden. Der "Aufhänger" ist der Selbstmord eines Bediensteten der Universität in Van, Enver Arpali, der seit Juli 2005 vergeblich auf die Eröffnung des Prozesses gegen ihn (vermutlich wurde ihm Betrug unterstellt) gewartet hatte. Die lange Untersuchungshaft sei auch im Bericht der Europäischen Union bemängelt worden.

Derzeit gebe es nach Angaben des Justizministeriums 23.827 Untersuchungshäftlinge in der Türkei. Von ihnen seien 12.879 Personen seit mehr als 3 Monaten in Haft. Bei 5.106 Personen liege die U-Haft zwischen einem und zwei Jahren. Zwischen zwei und drei Jahren U-Haft wurde bei 3.715 Personen verzeichnet. Zwischen drei und fünf Jahren in Haft seien 739 Personen und für 717 Personen dauere die U-Haft zwischen 5 und 10 Jahren.

---

(3) Jede Person, die nach Absatz 1 Buchstabe c von Festnahme oder Freiheitsentzug betroffen ist, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden; sie hat Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens. Die Entlassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.

[62] Artikel 6/1 lautet

Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird...

[63] Artikel 13 lautet:

Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

9. Die "Flaggenkrise"

Der folgende Fall ist zwar kein Verfahren vor einem Gericht, das früher den Namen Staatssicherheitsgericht trug. Die Ermittlungen waren aber darauf angelegt, in ein Verfahren vor der 8 Kammer des Landgerichts Izmir (ehemals SSG Izmir) zu münden. Ich habe das Beispiel aufgenommen, weil die Ermittlungen durchaus einen Einblick in das aktuelle Verhalten der uniformierten Kräfte erlauben. Berücksichtigt werden sollte dabei, dass hier nicht die "Spezialisten" der Abteilung für die Bekämpfung des Terrors (die politische Polizei), sondern die Polizei in einer Kreisstadt der Provinz Manisa (die Stadt Salihli liegt ca. 1 Autostunde von Izmir entfernt) am Werk waren.

Vorgeschichte:

Bei Newroz-Feierlichkeiten im Jahre 2005 kam es in Mersin zu einem Vorfall, der die Gemüter in der Türkei ziemlich erregte und zu einer Art von Hysterie führte, die sich später an anderen Vorfällen (einer davon eben in der Stadt Salihli) erneut aufheizen sollte. Die Ereignisse werde ich anhand der Berichte der Menschenrechtsstiftung der Türkei (TIHV) zu den entsprechenden Monaten schildern.

In Mersin wurden die Jugendlichen V.S. (14) und C.S. (12) am 23, März und E.B. (18), sowie die Minderjährigen F.B., M.F., M.A. und S.T. in den darauf folgenden Tagen festgenommen, weil sie eine türkische Flagge in Brand gesetzt haben sollten. Der Staatsanwalt klagte später C.S., M.A., F.B. und V.S. wegen Beleidigung der türkischen Flagge (Artikel 145 altes TStG), Loben einer Straftat (Artikel 312 altes TStG) und unerlaubter Demonstration an. S.S. und E.B. wurden nach den letzten zwei Punkten angeklagt. Das Verfahren sollte vor einem Kindergericht stattfinden.

In einer Meldung von "Hürriyet" vom 24. März wird aus den Aussagen von V.S. und C.S. bei der Kinderabteilung im Polizeipräsidium Mersin in der Weise berichtet, dass ihnen jemand eine Flagge gab und sie damit spielten. Am Folgetage berichtet "Milliyet", dass V.S. gesagt habe, dass ein 25-30 jähriger Mann ihm und seinem Cousin eine Flagge gab und sie aufforderte, sie in Brand zu stecken. Sein Cousin habe die Flagge zu Boden geworfen und M.A. sei darauf getreten.

Nebi Sahin vom Veranstaltungskomitee sagte, dass er eine 25-30 jährige Person gesehen habe, die mit der Flagge in der Hand das Zeichen der Grauen Wölfe machte. In der Menge sei die Flagge dann zu Boden gefallen.

Eine Delegation der DEHAP (Demokratische Volkspartei) untersuchte den Vorfall und gab am 26. März einen Bericht heraus. Darin wurde darauf hingewiesen, dass der Vorfall mit der Flagge eine Stunde nach dem offiziellen Ende der Feierlichkeiten stattfand. Obwohl das zusammen getragene Material darauf hinweise, dass eine 25-30 jährige Person die Flagge übergeben habe, sei in diese Richtung nicht ermittelt worden.

Der Vorfall wurde in vielen Städten zum Vorwand genommen, um Veranstaltungen zum Respekt vor der Flagge abzuhalten. In den meisten Städten wurden diese Demonstrationen von den Idealistenvereinen (Graue Wölfe) angeführt. Am 22. März fand eine solche Demonstration in Mersin mit 10.000 Beteiligten statt. In Eskisehir wurden am gleichen Tag die Fensterscheiben des Büros der DEHAP eingeworfen. Landesweit wurde gegen "die Kurden", bzw. der PKK nahestehende Kreise als die "Beschmutzer des Nationalstolzes" mobilisiert.

In der Stadt Turgutreis (Bodrum) wurde Engin Gündüz (21) am 25. März in Untersuchungshaft genommen. Er sollte die Flagge als Extra-Seite zerrissen haben. In der Kreisstadt Salihli (Manisa) wurden Cevat Tandogan (28), Bülent Çalis (19), Erdal Delibay (20), H.E.K (16), P.Y. (17) und C.Ç (16) am 31. März festgenommen, weil sie die Flagge an einer Grundschule zerstört haben sollen. Alle bis auf H.E.K. kamen in Untersuchungshaft. In Hatay wurde Hasan Demirat im April verhaftet, weil er eine Flagge in Brand gesteckt haben soll. In Erzurum wurden A.Ç (16), M.K (18), S.B (16), A.Y (15), S.Y (18), S.D (19) und S.A (15) festgenommen, weil sie die Flagge an einer Grundschule vom Mast geholt haben sollen.

Der Vorfall in Salihli

Zu dem Vorfall in Salihli war es am 28. März gekommen. Der Betreiber der Schulkantine soll am Morgen des 29. März die Flagge vor der Kantine

gefunden haben. Sie soll eingeschnitten gewesen sein und an der Stelle mit dem Halbmond mit Zigaretten verbrannt worden sein.

Aufgrund der allgemeinen Flaggenhysterie im Lande war die Polizei in Salihli nun gefordert, rasch einen Ermittlungserfolg zu erzielen. Wie sie genau vorging, lässt sich anhand der Unterlagen nicht exakt rekonstruieren, aber im Verfahren wurde deutlich, dass die vermeintlichen Belastungszeugen erst nach der Festnahme der Verdächtigen gehört wurden, bzw. Protokolle mit ihnen angefertigt wurden.[64] Es handelt sich bei den beiden Zeugen um I.B. (geb. 1989) und E.Y. (geb. 15.10.1990). Die jugendlichen Zeugen behaupteten, drei Personen gesehen zu haben, die am Abend des 28.03.2005 nach 20 Uhr im Garten der Schule Bier tranken und Zigaretten rauchten. I.B. nannte zwei davon mit den Namen Erdal und Polat und E.Y. nannte die 3. Person mit Namen Bülent.[65]

Beide Aussagen sind (handschriftlich korrigiert) auf den 30.03.2005 um 23.30 Uhr datiert und unter den Namen und Unterschriften sind sie als Zeugen qualifiziert worden. Eine Viertel Stunde später ist das Protokoll mit C.C. (geb. 24.05.1988) erstellt worden. Er weist in dem Protokoll die Beschuldigungen von sich. Das Protokoll ist aber weder als Zeugen- noch als Beschuldigtenvernehmung zu erkennen und enthält keine Belehrung.

Erst bei der Vernehmung seines Bruders Bülent Calis (geb. 10.10.1986) wird erwähnt, dass sie nach Artikel 135 alte StPO erfolgt. Sie soll am 31.03.2005 um 04.50 Uhr begonnen und um 05.20 Uhr beendet gewesen sein. Der als Verdächtiger qualifizierte Bülent Calis soll auf Rechtsbeistand verzichtet haben und ordentlich belehrt worden sein. In dieser Aussage beschuldigt Bülent Calis einen Erdal und Cevat Tandogan, die Flagge mit Zigaretten beschädigt zu haben.

---

[64] Mein anfänglicher Eindruck, dass in diesem Fall die Polizei einmal nicht von den Verdächtigen zu den Beweisen, sondern von den Beweisen her zu den Verdächtigen gelangt war, wurde in der Hauptverhandlung widerlegt, denn die meisten der späteren Angeklagten waren schon am 29. März festgenommen und eingeschüchtert worden, bevor es dann in der Nacht vom 30. auf den 31. März zu den Verhören kam, in denen die Grenzen zwischen Zeugenvernehmung und Verhör als Beschuldigter fließend zu sein schienen.

[65] Ansonsten gleichen sich die Protokolle der Aussage der zwei Zeugen fast wörtlich, so dass der Eindruck entsteht, dass sie auf dem PC kopiert wurden.

Die Aussage des späteren Hauptverdächtigen Cevat Tandogan (geb. 23.08.1977) soll am 31.03.2005 um 03.55 Uhr begonnen und um 04.15 Uhr beendet gewesen sein.[66] Auch er soll belehrt worden sein und keinen Rechtsbeistand gewünscht haben. Er stritt die Vorwürfe ab. Im Protokoll ist sogar der Name eines Zeugen vermerkt, der seinen Aufenthalt in einem Cafe zwischen 20 und 23.30 Uhr bezeugen könne. Dieser Zeuge, Mustafa Akduman, wurde noch am selben Morgen um 07.40 Uhr vernommen und soll gesagt haben, dass Cevat Tandogan entgegen seiner üblichen Gepflogenheit an diesem Tag das Cafe schon um 21 Uhr verlassen habe.

Der Verdächtige Erdal Delibay (geb. 01.10.1986) soll zwischen 02.00 und 02.35 am 31.03.2005 vernommen worden sein. Er soll ebenfalls belehrt worden sein und keine anwaltlichen Beistand verlangt haben. In der Aussage beschuldigt er sich selber, aber vor allem Cevat Tandogan.

Am 31.03.2005 wurden die Zeugen und Verdächtigen auch vom Staatsanwalt vernommen. Cevat Tandogan soll keinen Rechtsbeistand gewünscht haben. Erdal Delibay war durch einen von der Anwaltskammer Manisa bereit gestellten Anwalt vertreten, bestätigte aber dennoch seine Aussage bei der Polizei.

Dieser Anwalt wurde auch C.C. beigeordnet, da es bei einem minderjährigen Verdächtigen Pflicht ist, durch einen Anwalt vertreten zu sein. Im Unterschied zur polizeilichen Vernehmung war hier klar, dass die Aussage als Beschuldigter gemacht wurde. Der Anwalt beantragte Haftentlassung aufgrund der Minderjährigkeit seines Mandanten.

Der ältere Bruder Bülent Calis wiederum soll auf einen Anwalt verzichtet haben. Er bestätigte seine bei der Polizei gemachte Aussage.

Der Termin vor dem Haftrichter fand laut Protokoll ebenfalls am 31.03.2005 statt. Hier soll Cevat Tandogan nun doch nach Rechtsbeistand ersucht haben. Der ihm beigeordnete Anwalt war ein anderer als der Anwalt, der bei der Vernehmung durch den Staatsanwalt dabei gewesen war. Dieser Anwalt vertrat nun die minderjährigen H.E.K und P.Y.

---

[66] Cevat Tandogan ist die einzige Person kurdischer Herkunft unter den Angeklagten.

H.E.K. wies die Beschuldigungen gegen sich selber zurück, beschuldigte aber Cevat Tandogan und Erdal Delibay. In ähnlicher Weise sagten auch Bülent Calis und P.Y. aus. Erdal Delibay beschuldigte erneut Cevat Tandogan und sich selber. Cevat Tandogan blieb bei seinen Angaben. Die anwesenden Anwälte stellten keine Anträge und, da es um die Flagge gehe, überließen sie eine Bewertung dem Gericht (Richter).

Der ordnete die Freilassung von H.E.K. (aus Mangel an Beweisen) und Untersuchungshaft für die anderen Angeklagten an, da ihre Straftat Empörung hervorrufen könne und Verdunkelungsgefahr bestehe. Der später mit angeklagte C.C. war anscheinend nicht beim Haftrichter, d. h. er wird schon durch den Staatsanwalt freigelassen worden sein.

In der Anklageschrift vom 15.04.2005 taucht er zusammen mit H.E.K. als nicht in U-Haft befindlich auf. Am 11.04.2005 hatte die Staatsanwaltschaft (zuständig nach dem Gesetz 5190, d. h. vormals die Staatsanwaltschaft am SSG) auf Nichtzuständigkeit entschieden, da weder die Beschädigung der Flagge (Artikel 145 altes TStG) noch das Loben einer Straftat (Artikel 312 altes TStG) unter die Rechtssprechung der nach dem Gesetz 5190 gegründeten und im Artikel 394/a alte StPO beschriebenen Gerichte falle.[67]

Am 04.04.2005 schrieben Erdal Delibay, Bülent Calis, P.Y. und Cevat Tandogan aus dem Gefängnis an das Amtsgericht Salihli. Sie stellten klar, was sie am 28.05.2005 wirklich gemacht hatten. Erdal Delibay zog seine Aussage bei der Polizei mit der Begründung zurück, dass er von der Polizei unter Druck gesetzt worden sein, gegen Cevat Tandogan auszusagen. Er habe die Aussage unterschrieben, ohne sie gelesen zu haben. Ähnliches schrieb auch Bülent Calis, an dessen Ausdrucksweise und Handschrift deutlich wird, dass er fast Analphabet ist. Auch P.Y. betonte, dass ihm gedroht worden sei, mit Cevat in die gleiche Situation zu kommen. Cevat werde von ihnen schon seit 1-2 Monaten überwacht.

Am 18.04.2005 stellten die Anwälte Fatih Kalkan und Serdar Dincsoy Antrag auf Haftentlassung der Angeklagten. Sie wiesen auf Widersprüche

[67] Dies war zu jenem Zeitpunkt die korrekte Formulierung. Nun werden die Gerichte als "zuständig im Sinne des Artikels 250 neue StPO" bezeichnet.

in den Aussagen hin und sagten besonders in Bezug auf die Angeklagten P.Y. und Bülent Calis, sowie dessen Familien, dass sie ihr Vaterland liebten und bereit sein, dafür ihr Leben aufs Spiel zu setzen.

Dennoch wurden die Angeklagten bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung am 12.05.2005 nicht aus der Haft entlassen. Nach Verlesung der Anklageschrift (beruhend auf den Artikeln 145 und 312 altes TStG) wurde mit den Einlassungen von Cevat Tandogan begonnen. Als mögliche Erklärung für seine Verhaftung machte er auf einen Streit mit einem Unteroffizier aufmerksam, an dessen Ende sich beide gegenseitig angezeigt hätten. Nach diesem Streit vom 27.03.2005 habe er (Cevat Tandogan) ein Bescheinigung über 10 Tage Arbeitsunfähigkeit erhalten, während dem Unteroffiziere eine Arbeitsunfähigkeit von 3 Tagen bescheinigt worden sei.

Am 30.03.2005 sei er deshalb unter dem Vorwand einer Gegenüberstellung von Zivilbeamten abgeholt worden. Sie hätten ihn aber nicht auf die Wache, sondern in die Richtung der "bleiernen Heilbäder" (so etwas wie ein Kurort in der Nähe von Salihli) gefahren. Unterwegs hätten sie angehalten. Unter den 4 Zivilbeamten sei einer mit dem Namen Cevdet und einer mit dem Namen Evren gewesen. Sie habe er schon vorher gekannt. Die Beamten hätten ihn beschimpft, weil er einen Unteroffizier geschlagen habe. Er habe erwidert, dass der Unteroffizier ihn geschlagen habe. Ein Beamter habe ihm darauf einen Tritt an den Oberschenkel verpasst, so dass er hinfiel. Ein anderer Beamter hätte eine Kugel in seine Pistole geladen und ihn aufgefordert, die Anzeige gegen den Unteroffizier zurückzunehmen, was er ablehnte.

Nach weiteren Drohungen sei er auf das Polizeipräsidium der Kreisstadt gebracht worden und hier habe er gehört, wie Polizisten sagten, dass sie ihm die Sache mit der Flagge anhängen wollten. Er sei als "Kurde" wüst beschimpft und sogar angespuckt worden. Vor der Gegenüberstellung habe er aus einem Nebenraum gehört, wie auf P.Y. eingeredet wurde. Sie seien alle Türken und der Cevat ein Kurde. Die Polizei brauche sie als Zeugen gegen ihn.

Der Angeklagte Erdal Delibay lehnte seine Aussagen bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft mit folgender Begründung ab: bei der Polizei seien

sie von Yusuf und Cetin verhört worden (dies sind aber nicht die Personen, die die Protokolle unterschrieben haben). Yusuf habe ihm eine so heftige Ohrfeige verpasst, dass er zu Boden gefallen sei. Ihm sei erneut mit Folter gedroht worden, wenn er bei der Staatsanwaltschaft nicht sagen würde, dass Cevat es getan habe. Obwohl an ihm Spuren von Schlägen zu sehen gewesen seien, habe der Arzt sich das nicht angeschaut.

Erst nachdem er auf Blut im Urin hingewiesen hat, wird nun auch protokolliert, was sich vorher abspielte. Er sei eigentlich schon am Dienstag (dem 29.03.) festgenommen und bei der Polizei gefoltert worden. Dann habe man ihn wieder laufen lassen. Am nächsten Tage sei er zum Fluss (Bach) Gümüs gebracht worden. Dort habe der Polizist ihm 500 Millionen TL oder aber sein Moped (Motorrad, Motorroller) angeboten, wenn er ihnen helfe.

Auch Bülent Calis berichtete, das erste Mal am Dienstag (dem 29.03.) auf das Polizeipräsidium gebracht worden zu sein. Er und P.Y. seien schon zu diesem Zeitpunkt gedrängt worden, Cevat zu beschuldigen. Am Mittwoch sei er erneut festgenommen und mit Fäusten und Fußtritten geschlagen worden, so dass seine Nase blutete. Deshalb habe er eine vorbereitete Aussage unterschrieben. Vor der Aussage bei der Staatsanwaltschaft sei ihm mit Folter und einer Anklage wegen Irreführung der Polizei bedroht worden, wenn er seine Aussage nicht bestätige.

P.Y. machte eine ähnliche Aussage. Bei ihm ist zusätzlich vermerkt, dass er auch vor dem Haftrichter aus Furcht seine Aussage bestätigt habe. Die anderen Angeklagten sind anscheinend auf ihre Aussagen vor dem Haftrichter nicht angesprochen worden, bzw. ist diesbezüglich nichts im Protokoll vermerkt. Der minderjährige H.E.K. war bei den Zeitangaben genauer. Am Dienstag sei er gegen 22 Uhr von der Polizei abgeholt worden. Dort sei er erst nur gefragt worden, wo er am Montag gewesen hat. Nachdem er das geschildert hatte, sei er freigelassen worden.

Am Mittwoch sei er wieder abgeholt und schon im Auto nach der Flaggenschändung gefragt worden. Auf dem Polizeipräsidium sei ihm seine Jacke über den Kopf gezogen worden und dann habe man ihn geschlagen. Bis gegen 2 Uhr habe er sich gewehrt, sei dann aber gezwungen gewesen,

in der verlangten Form auszusagen. Die Aussagen habe der Kommissar Ebrem zusammengestellt. Der habe ihm auch gesagt, dass er sich "retten" könne, wenn er so aussage.

Die Anwältin Funda Canseven Ugursoy meldete sich für ihren Mandanten zu Wort und rügte, dass die Aussage eines Minderjährigen durch einen Staatsanwalt aufgenommen werden müsste, er aber wie andere Angeklagte gleich zum Arzt gebracht worden sei. Da die Aussagen auf ungesetzliche Weise aufgenommen wurden, müssten sie unbeachtet bleiben (als nicht-existent betrachtet werden).

Die Einlassung von C.C. waren kurz, da von ihm kein Geständnis vorlag.

Sodann wurde ein Polizeibeamter vernommen, der die Aussagen der Zeugen I.B. und E.Y. unterschrieben hatte. Er sagte, dass er keine Kenntnis von dem Vorfall habe und lediglich das Protokoll unterschrieben habe.

Der Zeuge I.B. wollte den Gerichtssaal aus Angst vor den Angeklagten nicht betreten. Daher wurden sie aus dem Gerichtssaal entfernt. Der Zeuge, der von den Verteidigern als psychisch labil und möglicherweise drogenabhängig beschrieben wurde, bestätigte im Wesentlichen seine Angaben bei der Polizei.

Die Verteidiger von Bülent Calis und P.Y. beantragten die Vernehmung von Entlastungszeugen und bemängelten die Ermittlungen der Polizei als ungesetzlich. Außerdem seien brauchbare Fingerabdrücke auf den Bierdosen im Garten der Schule gefunden worden und diese mit den Fingerabdrücken der Angeklagten verglichen worden. Dabei wurde keine Übereinstimmung festgestellt. Die Aussage des in der Verhandlung gehörten Zeugen werde durch die Angaben seiner Cousine widerlegt werden. Aufgrund der Untersuchungshaft von 45 Tagen beantragten sie Haftentlassung (bei einer möglichen Maximalstrafe von 5 Jahren Haft).

Der Anwalt von Erdal Delibay schloss sich seinen Kollegen an. Die Vertreter der Angeklagten C.C. und H.E.K (nicht in Haft) stellten keine gesonderten Anträge.

Die Staatsanwaltschaft beantragte ebenfalls Haftentlassung. Dem schloss sich das Gericht an. Des Weiteren wurde der Zeuge E.Y. erneut geladen. Es wurde zudem beschlossen, die Zeugen der Verteidigung zu laden und dem Anwalt von Erdal Delibay wurde aufgegeben, eine vollständige Liste aller Zeugen bis zum nächsten Termin am 21.09.2005 vorzulegen.

Das Gericht gab keine Stellungnahme zu den gemachten Foltervorwürfen ab. Vom Staatsanwalt ist nicht bekannt, dass er von Amts wegen tätig geworden und Ermittlungen gegen die der Folter verdächtigen Beamten eingeleitet hat. Es ist auch nicht bekannt, ob die Betroffenen (oder einige von ihnen) Strafanzeige gestellt haben (wovon ich nicht ausgehe).

Ob das Gericht die Aussagen (Geständnisse) der Angeklagten, die behaupten, sie unter dem Einfluss von verbotenen Verhörmethoden abgegeben zu haben, verwerten wird, kann zu diesem Zeitpunkt nicht vorhergesagt werden. Schließlich wurden die Aussagen bei der Staatsanwaltschaft und dem Haftrichter bestätigt. Soweit an den Unterlagen ersichtlich, ist bisher niemand auf die zeitliche Abfolge eingegangen. Die Verhöre dauerten bis in die frühen Morgenstunden. Dann wird es einen Termin beim Arzt gegeben haben, bevor die Verdächtigen mit den bis dahin vorbereiteten Papieren dem Staatsanwalt und Haftrichter vorgeführt wurden. Es kann also vermutet werden, dass sowohl die Verhöre bei der Polizei im übermüdeten Zustand stattfanden und die Termin beim Staatsanwalt und Haftrichter nach einer schlaflosen Nacht durchgeführt wurden.

In der Verhandlung vom 21.09.2005 wurde eine ganze Reihe von Zeugen der Verteidigung gehört, so dass am Ende selbst die Verteidigung auf die Einvernehmung weiterer Zeugen verzichtete. Der so genannte "Augenzeuge" E.Y. war wieder nicht erschienen. Zur Ermittlung seiner Adresse sollte sowohl das Polizeipräsidium angeschrieben werden und dem Angeklagten P.Y. bis zur nächsten Verhandlung Gelegenheit gegeben werden, die Adresse dem Gericht mitzuteilen.

Die Verhandlung wurde auf den 03.02.2006 vertagt. Eine Vertagung über mehr als 4 Monate mag angesichts der Tatsache, dass niemand mehr in Untersuchungshaft war, als vertretbar angesehen werden, aber diese

Tatsache zeigt auch, dass nicht nur an den Sondergerichten der Türkei eine schleppende Urteilsfindung stattfindet.

10. Operation 1. April

Am 1. April 2004 startete eine europaweite Aktion gegen die DHKP-C (Revolutionäre Volksbefreiungspartei – Front). In Istanbul wurden der Gefangenenhilfsverein Marmara TAYAD, die Zeitschrift "Ekmek ve Adalet" (Brot und Gerechtigkeit), der Jugendverein Istanbul, das Kulturzentrum Idil, die Zeitungen "Halkin Sesi" (Stimme des Volkes), "Gençlik Gelecektir" (Jugend ist die Zukunft), der Verein für Grundrechte und –freiheiten, 2 Radiostationen und das Büro der Volksjustiz durchsucht. Dabei wurden (zunächst) 37 Personen festgenommen. In der Presse genannt wurden: Sadi Özpolat, Gülsen Salman, Çayan Güner, Nuray Özener, Kevser Mizrak, Kudret Sarigül, Mesude Pehlivan, Ayse Betül Gökoglu, Yüksel Yilmaz, Metin Yavuz, Hasibe Çoban, Eylül Iscan, Yasar Simsek, Özkan Özgür, Hidir Gül, Gülten Tekin, Yurdum Ali Toksöz, Talat Sanli, Devrim Koç, Beril Güzel, Gamze Mimaroglu, Eylem Yerli, Gülizar Kesici, Yeliz Türkmen, Seval Yaprak, Alp Yarbas, Yilmaz Kaya, Mehmet Yayla, Perihan Demirkiran, Meryem Özçelik, Ferhat Özdemir, Sertan Onur Yilmaz, Ali Araci (Atici), Ismail Kara und Mehmet Dogan. In Italien, Belgien, Deutschland und den Niederlanden wurden gleichzeitig Operationen durchgeführt. Die Gesamtzahl der Festnahmen wurde mit über 60 angegeben (vgl. http://derstandard.at/?id=1620935), wobei als wichtige Personen die Festnahme von Avni Er (Italien) und Fehriye Erdal (Belgien) genannt wurden.

Am 10.04. meldete "Zaman" Festnahmen in Samsun. Der Reporter von "Ekmek ve Adalet", Serkan Dogan, sowie Hüseyin Aktas, Erim Alkan (Akalin) und Mehmet Basbug sollen am 9. April in U-Haft genommen worden sein. In Kocaeli wurden ebenfalls aus den Reihen der Zeitschrift "Ekmek ve Adalet" und des Vereins für Grundrechte und –freiheiten, Yilmaz Sen, Aydin Yavuz, Arif Bektas und Mesut Kosar am 9. April in Untersuchungshaft genommen.

Die Anklageschrift in dem Verfahren vor der 12. Kammer des Landgerichts in Istanbul (vormals die 3. Kammer des Staatssicherheitsgerichts) wurde am 23.06.1994 erstellt. Ich habe Auszüge aus einer Kopie der Anklageschrift als pdf-Datei im Internet übersetzt:

Seite 10: "*Nachdem festgestellt wurde, dass die DHKP/C aufgrund ihrer physischen und administrativen Mängel von den Gefängnissen aus angeleitet wird, die wiederum mit dem im Ausland befindlichen Zentralkomitee in Verbindung stehen, wurde in den Gefängnissen, in denen sich die Organisationsangehörigen aufhielten, am 19.12.2000 eine Operation unter dem Namen Rückkehr zum Leben durchgeführt und dafür gesorgt, dass die Gefangenen in Gefängnisse vom Typ F kamen.*

"Nach der Verlegung wurde die Kommunikation mit der Außenwelt unterbrochen, so dass nun die Zeitschrift mit dem Namen 'Ekmek ve Adalet' in Istanbul als Stützpunkt benutzt wurde. Von hier wurde per Computer Kontakt zu den Verantwortlichen der Organisation im Ausland aufgenommen.

Seite 11: "*Die Handynummer 0533-5475819 wurde abgehört und es wurde festgestellt, dass über Modem mit der Nummer 0039-320-3843189 des Avni Er (Deckname: Taner) in Italien Daten ausgetauscht und die Aktionen der Organisation geplant wurden. In Absprache mit den italienischen Autoritäten wurde das Telefon von Avni Er abgehört.*

"Durch die Abhöraktionen in der Türkei und in Italien kam heraus, dass Avni Er von den Organisationsangehörigen in Belgien und den Niederlanden verschlüsselte Anweisungen erhielt, die er den Organisationsangehörigen in der Türkei übermittelte. Die im legalen und illegalen Bereich tätigen Organisationsangehörigen haben per mail die Informationen zu ihren Aktivitäten in einem von Avni Er betriebenen Netzwerk der Kommunikation geleitet und dieser hat diese Informationen den führenden Einheiten mitgeteilt...

"Durch die Abhöraktionen wurde festgestellt, dass der Koordinationsrat der Vereinigten Jugend in Istanbul, der Jugendverein Istanbul, die Zeitschrift Jugend ist Zukunft, die Zeitschrift Brot und Gerechtigkeit, TAYAD, der Kulturverein Idil und der Verein zu Grundrechten und –freiheiten Strukturen der DHKP/C im legalen Bereich sind. Zudem wurde festgestellt, dass das Büro der Volksjustiz als Gemüsehändler kodiert wurde und dabei von den Anwälten Behic Asci und Süleyman Sensoy die Rede war.

"Aufgrund der Überwachung wurden zeitgleich in 5 verschiedenen Ländern Operationen basierend auf einem Beschluss des Staatssicherheitsgerichts (2 = 2. Kammer des Staatssicherheitsgerichts) Istanbul vom 31.03.2004 am 01.04.2004 durchgeführt und bei der Durchsuchung der o .a. Einrichtungen (in

Istanbul) ... PC, Laptop, CD, Disketten, Handys, Dokumente... beschlagnahmt und unter Widerstand Perihan Demirkiran, Ferhan ..demir und Mehmet Yayla festgenommen.

Seite 12: ... es folgen detaillierte Aufstellungen der Festnahmen und Beschlagnahmungen in den einzelnen Einrichtungen.

Seite 13 unten: "*Die Aktionen zum illegalen Grenzübertritt nach Griechenland wurde als 'Gurke', der für den Grenzübertritt Verantwortliche als 'Doktor', der im legalen Bereich tätige Verein TAYAD als 'Acker', die Jugendorganisation als 'Schrank' und das Büro der Volksjustiz als 'Gemüsehändler' bezeichnet.*

Seite 14: "*Für die Front der Rechte und Freiheiten (Haklar ve Özgürlükler Cephesi = HÖC) war Sadi Naci Özpolat verantwortlich..."*

Es folgt eine Liste der Aktivitäten dieser legalen Organisation... zu denen auch die Beschaffung von logistischem Material für die Einheiten der Landguerilla in den Provinzen Tokat und Tunceli gehören soll...

"*Aus den beschlagnahmten Dokumenten geht hervor, dass die Organisation einige in der Türkei tätige Unternehmen als imperialistische Unternehmen eingestuft hat... und Informationen über sie gesammelt hat...*

Seite 15: Unter den Unternehmen werden Milta Turizm und Öger Tur genannt. Es folgen verschiedene Dokumente (Austausch von Informationen) zu bestimmten Ereignissen, bzw. geplanten Aktionen.

Seite 16: Fortsetzung, danach ein Schreiben "Cevriye 1" vom 17.08.2003, das einem "Cihan" mitteilt, er solle es "an die wartenden Freunde schicken".

Bis auf Seite 19 folgen weitere Verhaltensregeln für die "Krieger". Danach werden weitere "Kommuniques" zitiert. Das Dokument mit dem Titel "seksekk" vom 21.10.2003, dass eine "Senem" einem "Firat" übermitteln soll, ist noch länger und detaillierter zu den möglichen Zielen bei Aktionen. Es beginnt auf Seite 19 und geht bis auf Seite 24 der Anklageschrift.

Seite 25: Hier beginnen nun die Feststellungen zu den einzelnen Angeklagten. Konkrete Aktionen werden dabei den Angeklagten kaum zur Last

gelegt. Es geht bei dem zitierten Austausch an Informationen auch nicht so sehr um konkrete Aktionen, als eher um das Ausspähen potentieller "Ziele".

Bei den führenden Angeklagten (vermeintliche Mitglieder der Organisation) sind es ihre angeblichen Decknamen, die in der Organisations-internen Kommunikation vorkommen sollen und die Aussagen der zuvor festgenommenen Erdogan Kaldi und Özgür Kalkan, die diese Personen (mit den jeweiligen Decknamen) als führende Mitglieder der Organisation bezeichnet hatten, auf die sich die Anklage stützt. Zum anderen waren viele der Angeklagten schon einmal wegen Mitgliedschaft oder Aktionen für Devrimci Sol oder DHKP/C in Verdacht geraten, angeklagt und/oder verurteilt worden. Verdachtsmomente, bzw. von der Staatsanwaltschaft als Beweismittel betrachtete Dinge sind auch: die Mitarbeit bei einer "einschlägigen" Zeitschrift oder einem Verein und das "*Einnehmen einer organisatorischen Haltung*" bei der Festnahme. [68]

Das Verfahren in Istanbul hat eine lange Zeit der Vorbereitung in Anspruch genommen. Obwohl der Staatsanwalt in Istanbul die Anklageschrift im Juni erstellt hatte, begann der Prozess erst Ende Oktober 2004.

Prozessbeobachtung

Nach einem Jahr hatte die Kammer gerade mal 9 Sitzungen abgehalten, wobei bis auf 8 der inzwischen 76 Angeklagten alle aus der Haft entlassen worden waren. An der 10. Verhandlung am 7. Oktober 2005 habe ich als Beobachter teilgenommen. Die Verhandlung war auf 09.30 Uhr angesetzt worden. Da die Untersuchungshäftlinge jedoch aus 3 Gefängnissen (Gebze, Tekirdag und Kandira) außerhalb von Istanbul zur Verhandlung gebracht werden mussten, hatte der Gefangenenhilfsverein TAYAD zur Teilnahme an der Verhandlung für 10 Uhr aufgerufen.

---

[68] Auf verschiedenen Internetseiten, wie denen der Zeitschrift "Ekmek ve Adalet" aber auch der DHK-C selber werden die Anschuldigungen pauschal zurückgewiesen. Die in der Anklage erwähnten Dokumente werden allesamt als Fälschungen bezeichnet. Bei dem so genannten Kronzeugen Erdogan Kaldi, der bei einer Plakataktion festgenommen wurde, handele es sich um einen gewöhnlichen Bürger, der mit den Worten "wenn du nicht unterschreibst, werden wir dich auf Jahre ins Gefängnis stecken, dich umbringen..." dazu gezwungen wurde, eine Liste mit 148 Namen zu unterschreiben, denen die Polizei schon vorher die Funktionen innerhalb der DHKP-C zugeordnet hatte. Erdogan Kaldi habe inzwischen seine Beschuldigungen zurückgezogen, da sie unter Drohungen und Betrug zustande gekommen seien (Einzelheiten dazu weiter unten).

Die Verhandlung begann dann jedoch erst gegen 11 Uhr und dauerte bis ca. 14 Uhr. Neben den 8 Gefangenen waren weitere 17 Angeklagte erschienen, die nicht in Haft waren, aber zum Teil noch keine Aussage vor Gericht gemacht hatten. Neben 12 Anwälten und Anwältinnen (später kamen 2 dazu) waren ca. 100 Zuschauer angereist, von denen jedoch lediglich 40 im Saal Platz hatten und von ihnen mehr als 10 Personen stehen mussten.

Neben den Richtern Vedat Yilmazabdurrahmanoglu (Vorsitzender), Erdem Türer Metin und Necat Ede (Beisitzer) saß der Staatsanwalt Nuri Ahmet Sarac (keiner der 2 Staatsanwälte, die die Anklageschrift unterschrieben hatten) auf gleicher Höhe mit den Richtern und hatte als Einziger neben einem der Beisitzer die Möglichkeit, die per Computer durch die Sekretärin Alime Zengin erfolgte Protokollierung an einem getrennten Bildschirm auf Korrektheit zu überprüfen. Das Protokoll wurde vom Vorsitzenden Richter diktiert und nur der Staatsanwalt bekam die Gelegenheit, seine Anträge selber zu diktieren (das Recht hatte – bzw. hat generell - die Verteidigung nicht).

Das Protokoll begann mit der Überprüfung der Anwesenheit. Sodann wurden die bislang nicht vor Gericht erschienenen Angeklagten nach ihrer Aussage gefragt (im Türkischen wird dafür der Ausdruck "Verteidigung" benutzt). Davor ließ der Vorsitzende Richter protokollieren, dass die Anklageschrift und die Anlagen verlesen wurden (wurden sie "natürlich" nicht), die Angeklagte zu ihren Rechten nach Artikel 147 neue StPO belehrt wurden, sie dies im Einzelnen verstanden hätten, die Vorwürfe gegen sie kennen würden und sich verteidigen wollten.[69] Die Angeklagten beschränkten sich meistens auf die Aussage: "Ich lehne die Beschuldigungen ab", da sie wussten, dass ihre Verteidiger auf die angeblichen Beweise gegen sie eingehen würden.

Der Vorsitzende Richter ließ in Erweiterung dieser kurzen Aussage folgendes protokollieren: "*Wie ich schon in meinen vorhergehenden Verteidigungen gesagt habe, habe ich mit keiner Organisation etwas zu tun, bin kein Mitglied einer Organisation, habe keine Organisation unterstützt, bin unschuldig und*

[69] Es mag sein, dass die Verteidigung auf Verlesung der Anklageschrift verzichtete und sie für ihre Mandanten bekundeten, eine Aussage machen zu wollen. Ich selber konnte die Worte des Richters nicht verstehen, obwohl ich in gleicher Entfernung zu ihm wie die Angeklagten saß, und habe auch keinen entsprechenden Dialog zwischen der Richterbank und den ihm näher sitzenden Anwälten beobachtet. In jedem Falle sprach der Richter gerade laut genug, damit die vor ihm (auf gleicher Höhe wie Anwälte, Angeklagte und Zuschauer) sitzende Sekretärin ihn verstehen konnte.

beantrage Freispruch."[70] Der Form halber wurde der Staatsanwalt und die Verteidigung gefragt, ob sie Fragen an den Angeklagten haben. Dies wurde in allen Fällen verneint und entsprechend protokolliert.

Dann wurde festgestellt, welche Maßnahmen des Gerichts inzwischen erfüllt worden waren. In den meisten Fällen, in denen um Aufnahme der Aussage von Angeklagten durch andere Gerichte (im Rahmen der Amtshilfe) gebeten worden war, war keine Antwort eingegangen und auch zu den in Italien, Belgien und den Niederlanden geführten Ermittlungen war über das auswärtige Amt keine Antwort eingetroffen. Anschließend wurden einige Verfahren (ca. 6), die im Rahmen der gleichen Ermittlungen gegen einzelne Personen angestrengt worden waren, mit diesem Verfahren verbunden und anschließend wurde gefragt, ob seitens der Staatsanwaltschaft, der Angeklagten und ihrer Verteidigung zu diesen Dingen etwas vorzubringen sei.

Da dies nicht der Fall war, konnte nun die Verteidigung zu ihrem Hauptanliegen kommen. Sie hatte in teilweiser Vorwegnahme des Plädoyers eine umfangreiche Präsentation (eine mit "powerpoint" erstellte Dokumentation mit 170 Seiten und einer Datenmenge von knapp 45.000 Kilobyte) erstellt, um darzulegen, dass die angeblichen Beweise gegen die Angeklagten keine Beweiskraft haben, weil sie auf ungesetzliche Weise "erstellt" (in das Verfahren eingeführt worden) und teilweise sogar als gefälschte Dokumente zu entlarven seien. Dies, so die Verteidigung, mache eine Entlassung aller in Haft verbliebenen Angeklagten notwendig.

Verwertbarkeit von angeblich materiellen Beweisen

Das Gericht gestattete nach einer Befragung des Staatsanwaltes und der Verteidigung auch, den Vortrag über einen Beamer auf eine Wand des Gerichts zu projizieren, machte aber darauf aufmerksam, dass der Vortrag auf 2 Stunden beschränkt werden müsse. Der Zeitraum wurde eingehalten. Die zu den Akten gegebene Kopie des Vortrages (CD) wurde später schlicht in einen Umschlag gesteckt und zu den Akten genommen.

Den wesentlichen Inhalt der Präsentation möchte ich wie folgt wiedergeben:

[70] Zitiert nach der mir vorliegenden Kopie des Sitzungsprotokolls, denn auch dieses Diktat konnte ich akustisch nicht verstehen.

Im ersten Teil ging es um eine wissenschaftliche Bewertung von digitalen Aufnahmen, auf die sich die Staatsanwaltschaft beruft. Dazu wurden gesondert Gutachten der Technischen Universität Istanbul, der Middle East Technical University, TÜBITAK (Einrichtung für wissenschaftliche und technische Recherche der Türkei) und dem Rechtsprofessor Ugur Alacakaptan vorgelegt.

Auf die entsprechenden Vorschriften und Inhalte der Gutachten wurde mündlich eingegangen. Demnach sind elektronische Aufzeichnungen auf einem digitalen Träger wie Festplatte, CD oder Diskette nur dann als unverfälscht einzustufen, wenn vor dem ersten Zugriff ein Computerexperte ein CRC Abbild des Trägers erstellt hat. Dies, so die Verteidigung, sei eine Technik, die in der Türkei nicht zur Verfügung stünde.

Sodann wurde auf die gesetzlichen Vorschriften in der Türkei hingewiesen. So sei es nach Artikel 102 der alten StPO notwendig gewesen, dass die ermittelnden Behörden eine Auswertung des Materials erst vornehmen konnten, nachdem ein Richter das in einem versiegelten Behälter vorgelegte Material gesichtet hatte. Nun könne die Ermittlung nach Artikel 122 der neuen StPO auch unter Aufsicht durch einen Staatsanwalt erfolgen.

In diesem Verfahren aber seien die so genannten Beweismittel bei der Durchsuchung der Büros von "Ekmek ve Adalet" beschlagnahmt wurden; allerdings erst, nachdem die dort anwesenden Personen festgenommen worden waren, so dass niemand von ihnen das Ergebnis der Durchsuchung bestätigen konnte. Die so genannten Beweise würden sich immer noch in Schuhkartons oder anderen für jeden Außenstehenden zugänglichen Aufbewahrungsmitteln befinden. Aus diesem Grunde dürfe das so beschlagnahmte Beweismaterial nicht verwertet werden.

Dies war aber nicht das einzige Argument der Verteidigung, dass auch der Rest ihrer Mandanten aus der Haft zu entlassen sei. Sie gingen auf diverse Widersprüche und Unregelmäßigkeiten der so genannten Beweise ein.

Eine zentrale Rolle bei der angeblichen Telefonüberwachung spiele die Handynummer 0533-5475819 (s. o. das Zitat aus der Anklageschrift), von dem aus Daten mit einen Telefonanschluss in Italien ausgetauscht worden sein sollen. In der Anklageschrift wird zu der Handynummer gesagt, dass sie am 28. Oktober 2002 vom Ehepaar Zübeyde und Aydin Karahan benutzt wurde,

dann aber bei der Durchsuchung des Büros von "Ekmek ve Adalet" beschlagnahmt wurde.

Dazu legte die Verteidigung eine Anklageschrift aus einem unter der Grundnummer 2002/273 vor der 10. Kammer des Landgerichts Istanbul (zuvor die 2. Kammer des SSG Istanbul) anhängigen Verfahrens vor. Den 5 Angeklagten (unter ihnen Zübeyde und Aydin Karahan) wurden Aktivitäten zwischen Juli 2002 und dem 28.09.2002 zur Last gelegt. Das Telefon, bzw. die entsprechende SIM-Karte für den Anschluss waren nach den Unterlagen des Gerichts zwischen dem 31.12.2003 und dem 31.03.2004 in den Händen der Polizei. [71]

Als Nächstes wurde ein Vergleich mit dem in Italien erzielten Ergebnis in Form einer Vorermittlung des Friedensrichters von Perugia vorgelegt. Nach den Unterlagen vom 12.02.04 und 03.03.04 hielt der Richter auch vier Personen aus der Türkei (Mustafa Iseri, Bülent Bagci, Hidir Demir, Songül Kocyigit, die nie in Italien gewesen sein sollen) für verdächtig, d. h. bezichtigte sie als telefonische Kontaktpersonen. Diese Personen gehörten aber nicht zu den Angeklagten in diesem Prozess, d. h. die angebliche Telefonüberwachungen in der Türkei und Italien seien zu vollkommen anders gearteten Ergebnissen gekommen.

Ein wesentliches Argument der Verteidigung gegen die Echtheit der angeblichen Dokumente wurde in Form des Verwahrungszettels zu den beschlagnahmten Unterlagen aufgeführt. Diese Liste wurde von der Staatsanwaltschaft am SSG Istanbul am 03.05.2005 erstellt und bezieht sich auf Gegenstände, die von der Abteilung zur Bekämpfung des Terrors an die Staatsanwaltschaft übergeben wurden.

Nun sollen aber alle 1099 Seiten als Kopie der elektronisch "vorliegenden" Dokumente, die zum großen Teil als versprengte Teile auf den Festplatten, CDs, Memory Sticks und Disketten erst noch aufgefunden und dechiffriert werden mussten, am 03.04.2005 der Staatsanwaltschaft als CD übergeben worden sein und diese hat anhand der so "gewonnenen" Erkenntnisse die Haftbefehle beantragt.

---

[71] Ich erinnere mich an ein 2. Verfahren, dass in der mündlichen Präsentation erwähnt wurde und in dem die Handynummer eine Rolle gespielt haben soll. Die Daten zwischen dem 31.12.2003 und dem 31.03.2004 wurden vermutlich gewählt, weil in diesem Zeitraum das Telefon im Büro von "Ekmek ve Adalet" benutzt worden sein soll.

Hier stellt sich für die Verteidigung die Frage, wie die Polizei in einer so kurzen Zeit alle Dokumente "sichern" konnte. Als Hinweis auf die vermutete Art der Erstellung wurden sodann eine ganze Reihe von angeblich verschlüsselten und dann entschlüsselten Dokumenten präsentiert, die jeweils am Anfang und am Ende die gleiche "zufällige" Buchstabenfolge als zusätzliche Erschwerung der Entschlüsselung aufweisen (in dem nicht namentlich genannten und mir unbekannten Verschlüsselungsprogramm sollen eine gewisse Zahl von Zeichen auf der Tastatur vor und nach den verschlüsselten Texten für die Erschwernis des Entschlüsselns sorgen). Da eine Anzahl von Dokumenten die gleiche Zeichenfolge am Anfang und Ende aufweist, vermuteten die Anwälte, dass die Polizei diese Zeichenfolge in die von ihnen erstellten Dokumente hinein kopiert hat.

Ein anderer Hinweis auf Fälschung von Dokumenten wurde anhand der vermeintlichen Dokumente zu einer Person mit dem Decknamen "Adnan" aufgezeigt. Dies soll nach den Ermittlungen der Polizei ein Tekin Tangün sein, der nach der Anklageschrift vom 02.03.2004 mit der Grundnummer 2004/215 am 19.02.2004 festgenommen und am 23.02.2004 in U-Haft kam. Er soll aber noch am 20.02.2004 und 11.03.2004 in organisations-interne Kommunikation verwickelt gewesen sein. Eine der Personen, mit der er diese Kommunikation geführt haben soll, ist ein Ercan Büyüktas, der nach einer Anklageschrift mit der Grundnummer 2003/1335 am 02.11.2003 festgenommen und am 04.11.2003 in Untersuchungshaft kam. Er wurde am 03.08.2005 aus der Haft entlassen.

Als nächster Hinweis wurde auf eine Notiz verwiesen, die im gleichen Wortlaut schon in einem anderen Verfahren verwendet wurde. Im ersten Verfahren wurde die Notiz mit dem Jahre 2000 und im vorliegenden Verfahren mit dem Jahr 2003 datiert. In beiden Notizen stimmen sogar die Tippfehler überein.

Einen großen Lacher erhielt der Kommentar zu einem Dokument, in dem der als für die gesamte Türkei zuständig erklärte Leiter der Organisation am 17.08.2003 Funktionäre der Parteien in der Regierungskoalition MHP-DSP-ANAP als Ziel für Attentate genannt haben soll. Zu diesem Zeitpunkt hatte allerdings die Regierung zu einer 1-Parteien-Regierung der AKP gewechselt.

Viel Mühe haben sich die Anwälte mit einem Vergleich der maschinell erstellten Aufzeichnungen zu den Zeiten bestimmter Kommunikationen und den

darauf zutreffenden Dokumenten gemacht. Hier wird vielfach eine Differenz von mehreren Monaten deutlich (z. B. einer Aufzeichnung vom 31.03.2004 soll ein Dokument vom August 2003 entsprechen).

Zur Begründung der Anträge auf Haftentlassung wies die Verteidigung schließlich noch auf Parallelfälle hin, in denen andere Gerichte auf Freilassung von Angeklagten in vergleichbaren Positionen entschieden hatten. Dazu benutzten sie ein von der Polizei erstelltes Schema der Organisation mit den jeweils verantwortlichen Personen. Im Falle von Nurhan Yilmaz, die für die Region der Ägäis verantwortlich sein soll, hatte die 8. Kammer des Landgerichts Izmir (zuvor SSG Izmir) in dem Verfahren mit der Grundnummer 2004/181 am 23.09.2004 auf Haftentlassung entschieden.

Im Falle von Sadik Türk, der für die Region des Schwarzen Meeres verantwortlich sein soll, hatte die 11. Kammer des Landgerichts Ankara im Verfahren mit der Nummer 2004/289 am 07.02.2005 auf Freilassung entschieden. Im Verfahren mit der Grundnummer 2004/164 hatte die 11. Kammer des Landgerichts Ankara am 29.07.2004 auf Freilassung von Dilber Aydin und Sibel Arslan entschieden. Sie werden im Organisationsschema der Polizei als Aktive der DHKP-C in der Provinz Samsun bezeichnet.

Der angeblich für die Organisation in Istanbul zuständige Tekin Tangün (s. o.) wurde am 03.08.2005 aus der Haft entlassen (Entscheidung der 14. Kammer des Landgerichts Istanbul im Verfahren 2004/75).

In einer zusammenfassenden Übersicht kam die Präsentation zu dem Schluss, dass in der gesamten Türkei 157 Personen aufgrund des gleichen Materials angeklagt sind (in Istanbul 76, in Ankara 21, in Adana 7, in Izmir 4 und in Ezurum 6, die mittlerweile aus Mangel an Beweisen freigesprochen wurden)[72] und lediglich 8 von ihnen sich noch in Haft befinden.

Nach einer länger als gewöhnlich dauernden Beratung (da ich nur eine halbe Stunde gewartet habe und bis dahin keine Entscheidung gefallen war, kann ich den genauen Zeitraum nicht angeben) entschied das Gericht im Punkt 16 auf Freilassung von Mehmet Ali Kaya und Ali Uludag in Anbetracht der bislang in Haft verbrachten Zeit. Für die anderen Angeklagten Sadi Naci Özpolat,

[72] Ich komme bei der Übersicht allerdings nur auf 114 Angeklagte in der Gesamttürkei.

Gülizar Kesici, Metin Yavuz, Perihan Demirkiran, Zeliha Koyupinar und Mehmet Yayla entschied das Gericht auf Fortdauer der U-haft aufgrund "der ihnen zur Last gelegten Vergehen, der Beweislage, dem im Gesetz vorgesehenen Strafmaß und der Tatsache, dass die Vergehen zu den im Artikel 100/3 der neuen StPO beschriebenen Taten gehören.[73] Dies war ziemlich wörtlich auch der Antrag des Staatsanwalts gewesen. Weder er noch das Gericht machte eine Feststellung zur Verwertbarkeit der Beweismittel.

Das Verfahren wurde (angeblich) mangels freier Sitzungstage auf den 6. Februar 2006 um 10.30 Uhr vertagt, wobei monatlich ein Haftprüfungstermin kommissarisch durchgeführt werden soll.

In diesem Verfahren tritt eine mögliche Alternative zu erfolterten Aussagen als Beweise gegen vermeintliche "Terroristen" in den Vordergrund: die Polizei "produziert" Beweismittel, die sozusagen die evtl. geheimdienstlich ermittelten Erkenntnisse bekräftigen sollen, d. h. die Gerichte von der "Schuld" der Angeklagten überzeugen sollen. Die Weigerung der Staatsanwaltschaft und der Richter, sich mit den Argumenten der Verteidigung zur Verwertbarkeit solcher Beweise im laufenden Verfahren auseinander zu setzen, deutet darauf hin, dass diese Methode durchaus erfolgreich sein kann. Immerhin sind 6 der Angeklagten nun schon seit anderthalb Jahren in Haft und damit in gewisser Weise schon vor dem Urteil bestraft worden.

11. und 12. Yilmaz Kücük und Erdogan Kaldi

Obwohl im Verfahren zur "Operation 1. April" die in eine schriftliche Form gebrachten "Beweisstücke" die zentrale Rolle spielen, finden sich unter den Beweisen auch Aussagen bei der Polizei, die mit ungesetzlichen Methoden aufgenommen worden sein sollen. Sie beziehen sich zwar nicht direkt auf die Angeklagten in diesem Verfahren, deren Verhöre bei der Polizei nur eine untergeordnete Rolle spielen, aber die Zuordnung der Positionen in der illegalen Organisation erfolgte im wesentlichen anhand der Aussagen von Personen, die anderweitig angeklagt wurden.

Einer dieser Personen wurde nach der 1. April Operation und die andere Person vor der 1. April Operation festgenommen. Mitte Mai 2004 (also nach der Operation 1. April) wurde ein **Yilmaz Kücük** festgenommen, der auf 9

[73] Unter den Konditionen für die Anordnung einer Untersuchungshaft werden hier u.a. auch die Vergehen gegen die Sicherheit des Staates aufgeführt.

Seiten eines Protokolls von 16.05.2004 sehr detaillierte Angaben zur Struktur der DHKP/C gemacht haben soll. [74]

Er will dabei 13 Personen namentlich kennen, die im April 2003 für die Organisation im Bezirk Bagcilar (Istanbul) verantwortlich waren. Für Oktober 2003 wird ein weiterer Name genannt, wobei der Verdächtige selber in diesem Bezirk aktiv gewesen sein will. Im Protokoll werden auch Verantwortliche von der asiatischen Seite und aus den Bezirken Esenler; Esenyurt, Okmeydani und Ikitelli genannt und in den Jugendformationen scheint der Verdächtige die Verantwortlichen für die Türkei, für Istanbul, für die Gymnasien und die Universitäten zu kennen. Auf den Seiten 7 bis 9 folgen dann detaillierte Angaben zu den Aktivitäten der (durchnummeriert) 56 Personen, die er kennen will. Darunter sind auch Personen, die im Verfahren "Operation 1. April" (Grundnummer 2004/207) angeklagt sind.

In seinem Fall hat die Gerichtsmedizin am 17.05.2005 ein (im Vergleich zu vielen anderen medizinischen Gutachten, die im Rahmen dieser Untersuchung eingesehen wurden, detailliertes) 3-seitiges Formblatt ausgefüllt. Es sind zwar nicht alle Posten ausgefüllt, aber immerhin wurde protokolliert, dass der Patient am 14.05.2005 in Polizeihaft kam und sich wegen physischer Gewalt (bei Tag und Nacht) auf der Polizeiwache 100 (bzw. das 100ste Jahr) beschwert. Die Verletzungen des Patienten werden am Schluss zwar nicht detailliert geschildert (sollen schon bei der Eingangsuntersuchung am 14.05.05 existiert haben), aber es wird eine Arbeitsunfähigkeit von 3 Tagen bescheinigt.

Die Anklageschrift vom 18.05.2004 beantragte gegen den Angeklagten eine Strafe als Mitglied einer bewaffneten Bande (Artikel 168/2 altes TStG). Er soll beim Schreiben von Parolen ergriffen worden sein und neben diversen angemeldeten und unangemeldeten Demonstrationen auch bei einem Bombenattentat (Rauchbombe) auf ein Wettbüro im Bezirk Bagcilar am 22.12.2003 beteiligt gewesen sein.

Die erste Verhandlung fand am 18.08.2004 vor der 12. Kammer des Landgerichts Istanbul (vormals die 4. Kammer des SSG Istanbul) statt. Hier wies der Angeklagte die Beschuldigungen zurück. Es sei auch nicht richtig, dass er beim Schreiben von Parolen festgenommen worden sei. Die Aussage bei der

[74] Das Protokoll beginnt mit einer standardisierten Formulierung einer Belehrung, an dessen Ende steht, dass der Verdächtige keinen Rechtsbeistand wünscht.

Polizei habe er aufgrund von "Druck" unterschreiben müssen. Das Gleiche gelte auch für die Protokolle zur Identifizierung anhand von Fotos und dem Ortstermin. Bezüglich der Aussagen bei der Staatsanwaltschaft und beim Haftrichter sagte, dass die Polizei ihn und seine Familie bedroht habe, falls er die Aussage bei ihnen nicht bestätige. Daher seien sie auch das Resultat von Druck und Angst.

Der Verteidiger Taylan Talay wies darauf hin, dass die Aussagen auf ungesetzliche Weise aufgenommen wurden. Die Aussage bei der Polizei sei 61 Stunden nach der Festnahme aufgenommen worden. Zudem sei er im Besitz von Arztberichten, die eine Arbeitsunfähigkeit von 3 Tagen bestätigten. Des Weiteren habe sein Mandant keinen Rechtsbeistand gehabt. Er beantragte Freilassung.

Der Staatsanwalt forderte die Fortdauer der U-Haft, aber das Gericht entschied auf Freilassung, da keine Verdunkelungsgefahr bestehe und der Angeklagte einen festen Wohnsitz habe.

Staatsanwalt und Gericht trafen keine Feststellungen zu den Foltervorwürfen. Allerdings beschloss die Kammer, die Beamten zu laden, die das Protokoll zum Tatort (14.05.) und zum Ortstermin (16.05.) erstellt hatten. Es dürfte dabei jedoch vorwiegend um die Klärung von Widersprüchen gehen, als um einen Eindruck über mögliches Fehlverhalten der Beamten. Insofern dürften andere Kammern auch keine Probleme damit haben, die polizeiliche Aussage des Yilmaz Kücük als Beweismittel gegen andere Personen zu benutzen.

Die vorzeitig letzte Verhandlung in diesem Verfahren vom 12.09.2005 wurde auf den 28.12.2005 vertagt. Bis dahin soll die Akte 2004/62 bei der 11. Kammer des Landgerichts eingesehen werden (hier geht es ebenfalls um das Bombenattentat auf das Wettbüro).

Von einem anderen so genannten "Kronzeugen", **Erdogan Kaldi**, existiert eine 3-seitige Aussage bei der Abteilung für die Bekämpfung des Terrorismus vom 21.02.2004. Darin beschuldigt er 4 Personen vorwiegend für die MLKP (Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei) aktiv zu sein, obwohl er der DHKP/C nahe gestanden habe und als solcher auch über bestimmte Aktionen Bescheid wisse. Zwei dieser Aktionen sind detaillierter beschrieben.

Eine wesentlich ausführlichere Aussage (20 Seiten) soll zwei Tage davor, am 19.02.2004 ebenfalls bei der Abteilung für die Bekämpfung des Terrorismus aufgenommen worden sein. Laut Protokoll soll der Verdächtige zwei Tage davor in Fatih festgenommen worden sein und auf Rechtsbeistand verzichtet haben.

Laut Protokoll kennt der 1983 geborene Erdogan Kaldi im Gebiet Kücükarmutlu 33 Mitglieder der DHKP/C. Alle 33 Personen sollen im Todesfasten bei einer Operation der Polizei am 05.11.2001 die Beamten mit Steinen, Stöcken und Molotow-Cocktails angegriffen haben,

Ab Seite 7 folgt dann eine detaillierte Aufstellung zur Struktur der DHKP/C zwischen a) Ende 2001 und Mai 2002, b) Mai 2002 bis November 2003, c) November 2003 bis Februar 2004. Erdogan Kaldi soll demnach den Verantwortlichen für Istanbul, die Verantwortliche für den anatolischen Teil von Istanbul und vieler Unterbezirke namentlich gekannt haben. Ab Seite 14 folgen dann Angaben (bis Seite 20) zu insgesamt 148 Personen.

In der Anklageschrift vom 02.03.2004 wird Erdogan Kaldi und ein weiterer Angeklagter ein Verstoß nach Artikel 168/2 altes TStG zur Last gelegt, während die von Erdogan Kaldi beschuldigten 4 Personen nach Artikel 168/1 altes TStG (führende Mitgliedschaft bei der DHKP/C) verurteilt werden sollen. Gegen einen Angeklagten forderte der Staatsanwalt eine Bestrafung wegen Unterstützung.

Schon am 16.03.2004 stellte Erdogan Kaldi aus der Haft zwei Anträge. [75] In einem der Schreiben nimmt er seinen Antrag auf Anwendung des so genannten Reuegesetzes zurück, da er diesen Antrag nicht aus freien Stücken heraus gestellt habe, sondern "reingelegt" wurde.

In dem anderen Schreiben beantragte Erdogan Kaldi Freilassung, weil er unschuldig sei. Er sei 4 Tage auf der Abteilung für die Bekämpfung des Terrorismus festgehalten worden. Dort sei er beschimpft und geschlagen worden und man habe ihn gezwungen, sich auszuziehen. Er habe die von der Polizei vorbereitete Aussage unterschrieben, ohne sie gelesen zu haben und kenne die dort erwähnten Personen nicht.

---

[75] Die handschriftlich verfassten Anträge zeugen von einer Person, die kaum lesen und schreiben kann.

Am 30.07.2004 fand die erste Verhandlung im Verfahren gegen Erdogan Kaldi und 5 Mitangeklagte vor der 14. Kammer des Landgerichts Istanbul (vormals 6. Kammer des SSG Istanbul) statt. Auf der Seite 2 des Protokolls lese ich zum ersten Mal in einem Sitzungsprotokoll die ausdrückliche Notiz, dass die Angeklagten auf ihr Aussageverweigerungsrecht verzichteten und sich zur Sache äußern wollen (in Türkisch: sich verteidigen wollen).

Erdogan Kaldi wird u.a. folgendermaßen zitiert: "*Ich wurde bei einer Plakatierungsaktion für (den Gefangenenhilfsverein) TAYAD festgenommen. Die Polizisten brachten mich auf die Wache. Dort schlugen und beschimpften sie mich, setzten mich unter psychologischen Druck und ließen mich nicht schlafen. Ich sollte eine Reihe von Angaben akzeptieren. Als ich das nicht tat, haben sie das Gleiche wiederholt. Ich sollte eine Reihe von leeren und beschriebenen Papieren unterschreiben. Ich habe das abgelehnt, aber als sie mich erneut unter Druck setzten, war ich gezwungen, sie zu unterschreiben. Auch bei der Videoaufnahme haben sie Druck ausgeübt, dass ich das erzählen soll, was sie sagten... Bei den Aussagen bei der Staatsanwaltschaft und dem Haftrichter haben sie mich wegen Druck manipuliert* [76] *und ich habe ähnliche Aussagen gemacht. Dort wurde ich nicht nach Einzelheiten gefragt. Ich bin unschuldig und beantrage Freispruch und Freilassung.*"

Auf die Mitangeklagten angesprochen sagte er, dass er einige vom Sehen her kenne, einen gar nicht kenne, aber mit niemandem in einem organisatorischem Zusammenhang stehe.

Der Angeklagte Tekin Tangün hatte bei der Polizei die Aussage verweigert, ebenso wie der Angeklagte Hakan Uslu, denn er wurde nur nach seinen Aussagen bei der Staatsanwaltschaft und dem Haftrichter gefragt. Bei der Polizei sei Hakan Uslu unter Druck gesetzt worden, gegen Tekin Tangün auszusagen, was er verweigert habe.

Der Angeklagte Dogan Celik sagte, dass er sein Recht auf Aussageverweigerung bei der Polizei in Anspruch genommen habe, weil er bei der Festnahme unter Druck gesetzt worden sei und es gegen sich und seine Familie zu ehrenverletztem Verhalten und Beleidigungen gekommen sei.

---

[76] Der türkische Ausdruck ist in der Bedeutung "in eine Richtung gelenkt" etwas neutraler als "manipulieren".

Im weiteren Verlauf der Verhandlung stellte das Gericht fest, dass aufgrund der Aussage von Erdogan Kaldi weitere Personen festgenommen wurden. Aus der Akte des Prozesses zur "Operation 1. April" wurde in der Weise zitiert, dass dort der Angeklagte Tekin Tangün den Decknamen "Adnan" erhalten haben soll. Sein Name tauche des Weiteren in der Aussage eines Yilmaz Kücük (siehe oben) auf.

Auf Frage des Verteidigers von Erdogan Kaldi sagte dieser, dass er in der Polizeihaft zwei Mal ein Papier unterschrieben habe. Im ersten Fall sei es darum gegangen, dass er einen Anwalt wolle und im zweiten Fall habe dort gestanden, dass kein Anwalt erschienen sei. Der Anwalt machte zudem darauf aufmerksam, dass der Bildungsstand seines Mandanten es ihm gar nicht erlaube, eine Aussage zu machen, wie sie bei der Polizei auf 20 Seiten notiert worden sei. Er beantragte Freispruch und Freilassung, da sein Mandant schuldlos sei.

Die Verteidiger der inhaftierten Angeklagten forderten ebenfalls Freilassung, während die Staatsanwaltschaft in allen Fällen eine Fortdauer der Untersuchungshaft beantragte.

Zu den Beschlüssen des Gerichts gehörte eine Anordnung an die Staatsanwaltschaft, die Anklageschrift zu korrigieren, da die Strafvorschrift für den Angeklagten Mesut Karatas (Unterstützung) nicht aufgeführt sei. Aufschlussreich ist der Beschluss Nr. 3 (Seite 7 des Protokolls), den ich hier wörtlich übersetze: "*Die Forderungen von einigen Verteidigern, die Aussagen von Erdogan Kaldi bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Haftrichter sowie die Ausdrucke von einem Computer aus der Akte zu entfernen, da die Aussagen nicht ordnungsgemäß aufgenommen und die Dokumente keine legalen Beweise seien, wurden unter Hinweis auf das eigentliche Urteil abgelehnt (da in der Strafprozessordnung keine Vorschrift zum Entfernen von Papieren aus einer Akte existieren).*"

Der Antrag einer Anwältin auf ein Gutachten der Gerichtsmedizin zur Fähigkeit des Lesens und Schreibens von Erdogan Kaldi wurde mit Hinweis auf die Nichtzuständigkeit der Gerichtsmedizin und das eigentliche Urteil abgelehnt. Das Gericht forderte die Akte zu den Ermittlungen gegen weitere mögliche Angeklagte mit der Überlegung an, ihre Verfahren mit dem begonnenen Verfahren zu vereinen.

Immerhin reagierte dieses Mal das Gericht evtl. auch auf die Foltervorwürfe des Erdogan Kaldi in der Art, dass die Polizeibeamten, die seine Aussage aufnahmen und diejenigen, die das Protokoll der Identifizierung anhand von Fotos unterschrieben hatten, als Zeugen vernommen werden sollen. Die Untersuchungshaft wurde für die Angeklagten Erdogan Kaldi, Tekin Tangün und Hakan Uslu verlängert und der neue Termin wurde auf den 26.11.2004 (ca. 4 Monate später) verlegt.

Die bislang letzte Verhandlung in diesem Verfahren fand am 3. August 2005 statt. Am Ende dieser Verhandlung wurde Tekin Tangün aus der U-Haft entlassen, nicht aber Erdogan Kaldi, obwohl der Vorwurf gegen Tekin Tangün erheblicher war als der gegen Erdogan Kaldi. Dies wurde von der Verteidigung als Rache an Erdogan Kaldi gesehen, weil dieser seine belastende Aussage bei der Polizei nicht vor Gericht bestätigt hatte.

Vor endgültigen Urteilen in diesen beiden Verfahren ist es schwierig, die Entscheidungen auf Haftentlassungen deutlich zu interpretieren. Das Strafmaß für Mitgliedschaft in einer bewaffneten Organisation (Artikel 314 neues TStG) hat sich vermindert. Gründer und führende Mitglieder sollen mit einer Strafe zwischen 10 und 15 Jahren Haft belegt werden und für einfache Mitglieder ist eine Strafe zwischen 5 und 10 Jahren Haft vorgesehen. Das waren vormals im Artikel 168 altes TStG, der die Mitgliedschaft in einer bewaffneten Bande unter Strafe stellte, eine Mindesthaft von 15 Jahren Haft bei Gründern und führenden Mitgliedern und eine Strafe zwischen 10 und 15 Jahren Haft bei einfacher Mitgliedschaft.

Sollten die Gerichte am Ende der Verhandlung die Anklagepunkte als erwiesen betrachten, so kommen wahrscheinlich Strafen von 12,5 Jahren Haft für die führenden und 6 Jahren, 3 Monate Haft für die einfachen Mitglieder heraus (diese Berechnung geht von der Verhängung der Mindeststrafe aus, die nach dem ATG um 50% angehoben wird, bevor sie wegen "guter Führung" um ein Sechstel reduziert wird). Yilmaz Kücük wurde nach 3 Monaten U-Haft entlassen und im Verfahren gegen Erdogan Kaldi u.a. ist er nach anderthalb Jahren der einzige Angeklagte in Haft, obwohl gegen einige Mitangeklagte praktisch eine doppelt so hohe Strafe gefordert wurde. Dies kann ein Hinweis darauf sein, dass die Kammern vielleicht doch nicht zu einem Schuldspruch kommen.

Dies muss auf der anderen Seite aber nicht bedeuten, dass die belastenden Aussagen von Yilmaz Kücük und Erdogan Kaldi im Verfahren "Operation 1. April" nicht verwendet werden (zumal beide Personen die Aussagen bei der Polizei vor dem Staatsanwalt und dem Haftrichter bestätigten).

Fallschilderungen (13-18)

13. Hamit Turan

Laut einer Anklageschrift vom 19.04.2005 mit der Grundnummer 2005/126 der Staatsanwaltschaft am Landgericht in Diyarbakir, das laut Gesetz 5190 zuständig war, soll das Haus des 1962 geborenen Hamit Turan in Batman aufgrund einer anonymen Mitteilung vom 15.03.2005 durchsucht worden sein und dabei 2 kg von Ammoniumnitrat, sowie 24 entzündbare Kapseln und 5 Anti-Minen Kapseln gefunden worden sein.

Der Beschuldigte war bei der Durchsuchung nicht anwesend. Seine Frau sagte, dass das Ammoniumnitrat Düngemittel sei und die anderen Dinge in einem Karton gefunden wurden. Die Polizei aber war der Meinung, dass Hamit Turan diese Dinge für Militante der PKK aufbewahrte. Am 21.03.2005 wurde ein Haftbefehl gegen den Beschuldigten aufgrund von Artikel 169 altes TStG (Unterstützung einer bewaffneten Bande) ausgestellt. Am 31.03.2005 wurde er dann in seinem Haus gefasst.

Er soll den Polizeibeamten gesagt haben, dass er sein Recht auf Aussageverweigerung in Anspruch nehme. Umso erstaunlicher ist es, dass 3 Beamte der Abteilung zur Bekämpfung des Terrorismus noch am gleichen Tag ein Protokoll anfertigten, in dem behauptet wird, dass der Verdächtige bestimmte Informationen mit ihnen teilen wollte.

Er soll ihnen gesagt haben, dass er Angst vor der PKK habe, weil die im Jahre 1990 seinen Kleinbus in Brand gesteckt hatten, da er ihnen nicht helfen wollte. Ab 2002 habe er aber Kontakt zur PKK (im Nordirak) gehabt. Im August 2003 hätten Militante ihn auf der Straße angehalten und von ihm verlangt, als Milizionär für sie zu arbeiten. Sie hätten seine Telefonnummer notiert und ihn später zu einer Zeit, an die er sich nicht mehr erinnere, angerufen und ihm gesagt, dass sie ein Paket am Busbahnhof in Batman hinterlegt hätten, das er zu einem bestimmten Ort bringen solle. Er habe das getan und bei der Übergabe gesehen, dass es sich um einen Generator gehandelt habe.

Danach habe er jegliche Mitarbeit verweigert. Zu den in seinem Haus gefundenen Dingen soll er gesagt haben, dass sie eigentlich einem Mehmet aus Cizre gehören. Der sei aber vor 3 Jahren gestorben und daher sei er im Besitz dieser Dinge geblieben.

Vom Gefängnis aus beantragte Hamit Turan am 04.04.2005 Entlassung aus der Haft. In dem handschriftlichen verfassten 1-seitigen Antrag führte er aus, dass das Ammoniumnitrat in Wirklichkeit Düngemittel sei. Er sei am 15.03.2005 nicht zu Hause gewesen, weil er seinen kranken Vater nach Diyarbakir gebracht habe. Nach seiner Rückkehr sei er festgenommen worden, noch bevor er sich stellen konnte. Hätte er die Absicht gehabt zu fliehen, so hätte er nicht daheim übernachtet. Da es keine Fluchtgefahr gebe, solle man ihn zu seiner Frau und seinen 5 Kindern zurücklassen.

Am 26.04.2005 trat dann die 5. Kammer des Landgerichts Diyarbakir (vormals die 2. Kammer des SSG Diyarbakir) zusammen, um einen Termin für den Beginn des Verfahrens festzulegen. Am gleichen Tage hatte sein Verteidiger Tahir Elci einen Antrag auf Freilassung seines Mandanten gestellt, in dem er u.a. ausführte, dass aus dem Besitz von Düngemittel nicht auf Unterstützung einer bewaffneten Bande geschlossen werden könne. Sein Mandant habe keine diesbezügliche Aussage gemacht und das unter den Polizeibeamten vereinbarte Protokoll sei ein nicht legales Beweismittel.

Das Gericht lehnte den Antrag unter Hinweis auf die Beweislage ab und legte den Termin für die erste Verhandlung auf den 17.05.2005 fest.

Ich bin im Besitz des Protokolls der 6. Verhandlung am 11.10.2005. Der Angeklagte war aus dem Gefängnis in Batman vom Typ M nicht zur Verhandlung gebracht worden. Der Staatsanwalt wiederholte sein Plädoyer vom 26.07.2005. Der Verteidiger beantragte einen Ortstermin, da nicht einmal klar sei, dass der angebliche Sprengstoff seinem Mandanten gehöre. Die von den uniformierten Kräften erstellte "Aussage" sei nicht vorschriftsmäßig erstellt worden und habe daher keine Beweiskraft. Da es sehr wahrscheinlich sei, dass sein Mandant freigesprochen werde und es keine Fluchtgefahr gebe, solle er freigelassen werden.

Das Gericht beschloss zunächst, dass der Angeklagte zur nächsten Verhandlung am 25.10.2005 gebracht werden solle und die Gefängnisleitung per Fax gefragt werden solle, warum dies nicht geschehen sei.

Der Antrag des Verteidigers auf einen Ortstermin wurde mit der Begründung abgelehnt, dass angesichts der in der Akte befindlichen Protokolle keine neuen Erkenntnisse gefunden würden.

Unter Verweis auf Artikel 100/3 der neuen StPO [77] wurde der Antrag auf Haftentlassung abgelehnt.

Neben dem mehr als zweifelhaften "Beweismittel" in Form eines Protokolls, das nur von 3 Polizeibeamten unterschrieben wurde, ist auch die so genannte Durchsuchung nicht problemlos. Es wäre nicht das erste Mal, dass die Sicherheitskräfte bei einer solchen Durchsuchung mehr gefunden haben, als wirklich vorhanden war.

Erst in der Verhandlung vom 15. November 2005 kam der Angeklagte auf freien Fuß (nach 7,5 Monaten Haft). Es mag das erste Mal gewesen sein, dass er von seinem Gefängnis nicht vorgeführt wurde. Das Gericht hatte wiederholt das Gefängnis in Batman angeschrieben, aber anscheinend war der Angeklagte in Mardin in Haft, wobei Mardin noch weiter entfernt liegt als Batman.

Prominenter Fall: Seyfettin Kizilkan

Ein relativ prominenter Fall von kreierten Beweismitteln ist die Geschichte des ehemaligen Vorsitzenden der Anwaltskammer Diyarbakir, Seyfettin Kizilkan. Nach einem Bericht von amnesty international vom 06.06.1996 wurde die Wohnung von Dr. Seyfettin Kizilkan am 5. Mai 1996 gegen 22.30 Uhr von 17 Polizeibeamten durchsucht. Herr Kizilkan und seine Familie wurden dabei für anderthalb Stunden in einen Raum eingesperrt. Anschließend behaupteten die Polizisten, dass sie auf einem Balkon eine Tasche gefunden hätten, in der neben politischer Literatur eben auch Sprengstoff gewesen seien.

Um den "Fund" zu einem "sicheren" Beweis zu machen, wurde ein Nachbar herbei geholt, der die Tasche gefunden haben soll. Im Anschluss an die Hausdurchsuchung wurde Dr. Kizilkan in Polizeihaft genommen und nach 2 Tagen kam er in Untersuchungshaft unter dem Vorwurf der Mitgliedschaft in einer bewaffneten Bande.

Seyfettin Kizilkan wurde nach mehr als 1 Monat aus der Haft entlassen, d.h. am Ende der 1. Verhandlung vor dem SSG Diyarbakir am 17.061996.

---

[77] Unter den Konditionen für die Anordnung einer Untersuchungshaft werden hier u.a. auch die Vergehen gegen die Sicherheit des Staates aufgeführt.

Sehr ungewöhnlich war, dass gleich die 1. Verhandlung in einem Schuldspruch endete. Der Arzt wurde zwar nicht als Mitglied, aber als Unterstützer einer bewaffneten Bande zu 45 Monaten Haft verurteilt.

Die (relative kurze) Haft war nicht die einzige Konsequenz aus dem zweifelhaften Verhalten der Polizei. Dr. Seyfettin Kizilkan verlor erst seinen Posten als Oberarzt am Krankenhaus der Sozialversicherungen und wurde nach Tatvan strafversetzt. Nach einer Zeit als Facharzt in Diyarbakir wurde er nach Mersin versetzt, aber noch bevor er dort seine Arbeit beginnen konnte, folgte eine Versetzung nach Kirsehir. Von dort wurde er kurze Zeit darauf nach Urfa versetzt. Ihm wurde es untersagt, im Gebiet unter Ausnahmezustand seinen Arztberuf auszuüben.

Am 24. Juni 1998 hob der Kassationsgerichtshof das Urteil aus formalen Gründen auf, aber die erste Instanz beharrte am 30.09.1999 auf dem ursprünglichen Urteil. Nach dem Gesetz 4616 vom 21.12.2000 wird das Verfahren auf 5 Jahre zur Bewährung ausgesetzt worden sein, da das angebliche Vergehen (unter Artikel 169 altes TStG) vor dem 23.04.1999 lag.

Selbst wenn im Falle des Hamit Turan evtl. die Hausdurchsuchung als ordnungsgemäß betrachtet werden könnte (seine Frau war anwesend) so drängt sich dennoch der Verdacht auf, dass ein Fehler in der Bewertung des gefundenen Materials vorliegt. Bei Dr. Seyfettin Kizilkan existiert allerdings der dringende Verdacht, dass die Aktion der Polizei vor allem gegen die kritische Haltung des Arztes zur medizinischen Versorgung im vorwiegend von Kurden bewohnten Gebiet (damals unter Ausnahmezustand) gerichtet war.

Dass es aber nicht immer einer gewissen Prominenz bedarf, sondern auch in anderen Fällen (z. B. von Denunziationen) die Polizei gerne zu unerlaubten Mitteln greift, wird an einem Beispiel aus der jüngeren Vergangenheit deutlich.

14. Selim Özmen

Am 18.09.2004 soll die Polizei in Silopi (an der irakischen Grenze) einen Hinweis auf versteckte Waffen bei einem Selim Özmen erhalten haben. Mit

einem Durchsuchungsbefehl vom 19.09.2004 soll dann die Wohnung durchsucht worden sein. Dabei sollen u.a. eine Kalaschnikow, 108 Patronen, 4 Handgranaten, Skizzen von öffentlichen Gebäuden in Silopi, ein Buch der HPG (bewaffnete Flügel der PKK) und Notizen von Gesprächen des Abdullah Öcalan mit seinen Anwälten gefunden worden sein.

Nach der Anklageschrift vom 15.10.1994 mit der Grundnummer 2004/660 gab der Beschuldigte an, dass die Sachen einem Ridvan Onan gehören. Dieser habe vorübergehend bei einem Mehmet Ülger gewohnt. Bei der Durchsuchung dieser Wohnung seien u.a. 4 Handgranaten, Sprengstoff, 1 Mine, 1 Kalaschnikow, 169 Patronen (7,62mm), eine Pistole (Baretta) und 26 Patronen (9mm) gefunden worden.

Der Ridvan Onan (so die Anklageschrift) habe eine Haftstrafe wegen Raubüberfalls abgesessen und sei am 03.05.2001 aus der Haft entlassen worden. Danach habe er mit dem Decknamen Bawer für die PKK im Kreis Silopi gearbeitet. Zusammen mit einem Militanten, der den Decknamen Muhammet benutzt haben soll (er sei "in den Bergen", d.h. bei den bewaffneten Einheiten) habe er geplant, ein Polizeiauto zu beschießen. Dazu sei eine Versammlung im Hause des Mehmet Ülger abgehalten worden, an der auch Selim Özmen teilgenommen habe. Mehmet Ülger und Selim Özmen hätten bei der Aktion "Schmiere" stehen sollen. Deshalb wurden sie und Ridvan Onan (die Person mit dem Decknamen Muhammet wurde nicht gefasst) nach Artikel 168/2 altes TStG wegen Mitgliedschaft in einer bewaffneten Bande angeklagt.

Am 23.11.2004 fand die erste Verhandlung vor der 7. Kammer des Landgerichts Diyarbakir (vormals die 4. Kammer des SSG Diyarbakir) statt. Der Angeklagte Mehmet Ülger wies die Beschuldigungen vehement zurück. Am fraglichen Tag, wo die Sachen in seinem Haus gefunden sein sollen, sei er nicht zu Hause gewesen. Dann fuhr er fort (soweit es protokolliert wurde): "I*ch wurde zum Polizeipräsidium gebracht. Dort war ich intensiver Folter und Misshandlung ausgesetzt. Sie haben mich bedroht und mich der Folter unterzogen, so dass ich die Anschuldigungen akzeptieren musste. Aufgrund der Folter bin ich an der Hand behindert... Ich möchte, dass die notwendigen Schritte gegen die Verantwortlichen gemacht werden. Dies ist ein Komplott und ich bin Geschä-*

digter. Ich möchte aus der Haft entlassen werden, um nicht weiter Schaden zu leiden."

Auf den Arztbericht angesprochen sagte er, dass die Polizisten ihm gedroht hätten für den Fall, dass er dem Arzt etwas sage und daher habe er sich nicht beschwert. Der Arzt habe ihn auch nicht ordentlich untersucht. Zudem seien die Polizisten ständig rein und raus gegangen und er sei nie mit dem Arzt alleine gewesen. Mehmet Ülger lehnte auch das Protokoll zur Hausdurchsuchung ab und behauptete, dass die Sachen nicht in seinem Haus gefunden wurden. Schließlich habe er sich den Sicherheitskräften selber gestellt.

Als dem Angeklagten die Aussage des Selim Özmen vorgelesen wurde, wies er auch diese von sich. Er kenne den Selim Özmen aufgrund seiner Arbeit. Herr Özmen habe ihn aber nie zu Hause besucht. Nach der Verlesung des Protokolls zur Gegenüberstellung sagte Mehmet Ülger, dass auch die Angaben falsch seien. Man habe seine Ehefrau hergebracht und damit gedroht, sie zu vergewaltigen.

Schließlich wurde ihm auch seine eigene Aussage bei der Polizei vorgehalten und er wiederholte den Vorwurf der Folter. Im sei gedroht worden, erneut gefoltert zu werden, wenn der Anwalt fort sei und daher habe er die Aussage akzeptieren müssen. Die Aussagen bei der Staatsanwaltschaft und beim Haftrichter haben augenscheinlich nicht die Angaben bei der Polizei bestätigt und daher akzeptierte der Angeklagte die dort aufgeführten Feststellungen.

Der Angeklagte Selim Özmen akzeptierte ebenfalls seine Aussagen bei der Staatsanwaltschaft und dem Haftrichter, aber die Aussage bei der Polizei lehnte er ab. Man habe seiner Ehefrau mit Vergewaltigung gedroht und sein 6-monatiges Kind auf die Wache gebracht und geschlagen, so dass es weinen musste. Die Aussage bei der Polizei sei daher unter intensivem psychologischem Druck erfolgt. Gegen ihn und seine Partei (HADEP

und DEHAP) seien mehrfach Komplotts geschmiedet worden. [78] Er sei unschuldig und wolle freigelassen werden.

Auch Selim Özmen erwähnte, dass ein Anwalt bei der Aussage bei der Polizei zugegen gewesen sei. Er sei aber bedroht worden später und selbst im Gefängnis noch unter Druck (Folter) gesetzt zu werden und daher sei er gezwungen gewesen, die Vorwürfe zu akzeptieren.

Selim Özmen bestätigte die Angaben des Mitangeklagten und sagte, dass er nicht in das Haus von Mehmet Ülger gegangen sei. Er selber sei bei der Stadtverwaltung beschäftigt und daher hätten sie ein paar Mal miteinander zu tun gehabt. Bei der Hausdurchsuchung seien er und die Familie rausgeschickt worden und später habe man den Vorsteher des Stadtteils geholt. Ihm sei kein Durchsuchungsbefehl gezeigt worden. Selim Özmen beantragte, dass der Stadtteilvorsteher als Zeuge gehört werde.

Dem Angeklagten wurden die Arztberichte vom 19., 21. und 22.09.2004 vorgehalten.[79] Daraufhin sagte der Angeklagte, dass er psychischer Folter ausgesetzt war. Er habe 84 Stunden lang stehen müssen und ihm sei nicht erlaubt worden zu schlafen. Die Familien seien dazu benutzt worden, Druck

---

[78] Die Liste von Repressalien gegen die Volksdemokratiepartei HADEP und ihre Nachfolgeorganisation Demokratische Volkspartei DEHAP in der Provinz Sirnak ist lang, obwohl nur ein geringer Teil davon an die Öffentlichkeit gelangte. Am 25. Januar 2001 "verschwanden" Serdar Tanis, Vorsitzender des Kreisverbandes der HADEP in Silopi und das Vorstandsmitglied Ebubekir Deniz nach einem Besuch auf der Gendarmeriestation. Sie wurden trotz intensiver Bemühungen bis heute weder lebend noch tot gefunden.

Mehmet Dilsiz, der Vorsitzende der HADEP im Kreis Cizre (Provinz Sirnak) und der Vorsitzende der HADEP in Sirnak, Resul Sadak, wurden in ähnlicher Weise wie im vorliegenden Fall Opfer von "Komplotten" der Polizei. Mehmet Dilsiz wandte sich am 13. März 2001 an die Öffentlichkeit und berichtete von telefonischen Drohungen einer Person, die sich am 28. Februar als Todesengel von Serdar und Ebubekir ausgab und ihm sagte, dass er auch sein Todesengel sein werde. Am 1. April wurde er dann mit seinem Neffen festgenommen und es wurde behauptet, dass Marihuana in seinem Haus gefunden wurde. Er kam am 7. April in U-Haft und wurde mit Drogenhandel für die PKK beschuldigt.

Am 15. April wurde Resul Sadak auf seiner Fahrt nach Silopi bei einem Gendarmerieposten festgenommen. Sechs der dort diensthabenden Soldaten und ein Polizist beschuldigten ihn später, sie geschlagen zu haben. Dafür wurde er nicht nur wegen Körperverletzung sondern auch wegen Beleidigung angeklagt. Die im Januar 2002 verhängte Strafe von 8 Monaten Haft wurde zur Bewährung ausgesetzt.

[79] Das dürfte bedeuten, dass die Polizeihaft am 19.09.2004 begann, dann eine Verlängerung beantragt (und gewährt) wurde (Untersuchung am 21.09.) und bevor die U-Haft angeordnet wurde, eine weitere Untersuchung stattfand (22.09.).

auf sie auszuüben und sie seien bedroht worden. Aus diesem Grunde lehne er die Arztberichte ab.

Als ihm die Aussage von Mehmet Ülger vorgelesen wurde, antwortete er, dass dieser auch gefoltert worden sei und seine Aussage nicht stimme.

Ridvan Onan hatte auch bei der Polizei kein "Geständnis" abgelegt. Vor Gericht sagte er u.a., dass er sich einen Tag vor seiner Festnahme verlobt habe. Er sei erst nach den anderen Personen festgenommen worden und, falls er sich etwas hätte zu schulden kommen lassen, dann wäre er geflohen. Bei der Polizei sei seine Verlobte dazu benutzt worden, auf ihn Druck auszuüben.

Auf die Aussagen der anderen Angeklagten angesprochen sagte Ridvan Onan, dass sie erfoltert wurden und er sie daher nicht akzeptiere. Auf die Arztberichte zu den o. a. Terminen angesprochen, erwiderte er, dass er weniger physischer als psychischer Folter ausgesetzt gewesen sei. Man habe ihn einfach geschlagen, aber nicht systematisch gefoltert. Er beantragte, dass die Aussagen bei der Polizei nicht zur Grundlage des Urteils genommen werden und er freigesprochen und freigelassen werde.

Die Verteidigerin Meral Bestas führte aus, dass es keine verwertbaren Beweise für den Vorwurf der Mitgliedschaft in einer Organisation gebe. Das Protokoll über den angeblich anonymen Hinweis sei widerrechtlich angefertigt worden. In der aus Sirnak übermittelten Akte sei zu erkennen, dass vor allem psychische Folter angewandt wurde und die auf illegale Weise aufgenommenen Aussagen als Grundlage der Anklage genommen wurden. Die Wohnung des Mehmet Ülger sei in seiner Abwesenheit durchsucht worden. Falls die angeblich dort gefundenen Waffen ihm wirklich gehört hätten, hätte er die Waffen (besser) versteckt und sich nicht der Polizei gestellt. Sie kündigte an, das Ergebnis der Ermittlungen bezüglich der Foltervorwürfe dem Gericht mitzuteilen.[80]

[80] Zu diesem Zeitpunkt waren die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Silopi schon eingestellt worden. Die kaum leserliche Kopie des Beschlusses lässt nur erkennen, dass die Ermittlungen am 18.10.2004 eingestellt wurden (leider keine Gründe).

Das Gericht entschied auf Fortdauer der U-Haft, die Ladung von Zeugen, zu denen vor allem die bei den Hausdurchsuchungen und Festnahmen anwesenden Ali Ates (Stadtteilvorsteher), Ahmet Sakman, Ayse Ülger und Bihri Ülger gehörten und beschloss, die Staatsanwaltschaft in Silopi anzuschreiben, um eine Kopie der Ermittlungen zu den Foltervorwürfen zu erhalten. Die Verhandlung wurde auf den 23.12.2004 vertagt.

Laut Protokoll von der Sitzung am 10.02.2005 wurden einige Zeugen vernommen. Ayse Ülgen (Frau von Mehmet Ülgen) sagte über den als Dolmetscher fungierenden Gerichtsdiener Özgür Ilter aus, dass die Polizei gegen 16 Uhr gekommen sei und ihre Wohnung durchsucht habe. Sie hätten nichts gefunden. Dann sei die Familie in einen Raum gesperrt worden und nach 10 Minuten habe man den Stadtteilvorsitzenden hinzu gerufen. Bis dahin hätten sie immer noch nichts gefunden gehabt.

Eine maskierte Person sei dann auf das Dach gestiegen und habe telefoniert. Sie wisse aber nicht, was er gesagt habe. Dann seien sie zur Polizeiwache gebracht worden. Erst als die maskierte Person vom Dach gestiegen sei, habe man gesagt, dass sie im Garten eine Waffe gefunden hätten. Diese habe aber nicht ihr oder ihrem Mann gehört.

Ayse Ülgen lehnte das Protokoll über die Hausdurchsuchung ab und sagte, dass sie zur Unterschrift unter einen Vermerk aufgefordert wurde, dass die Polizei nichts aus ihrem Besitz mitgenommen habe. Auf der Polizeiwache seien ihr im Beisein ihres Mannes die Hände verbunden (gefesselt) worden. Sie sei vergewaltigt worden. Das Protokoll sei nicht richtig, denn sie sei bis morgens um 3 Uhr auf der Wache gewesen.

Der Vater von Mehmet Ülgen, Birhi Ülgen, sagte über Dolmetscher in ähnlicher Weise aus.

Zekiye Özmen, die Frau von Selim Özmen, sagte aus, dass die Polizei ihre Wohnung zwischen 3 und 6 Uhr in der Frühe durchsucht hätten. In dieser Zeit hätten alle Anwesenden im Erdgeschoss warten müssen. Dann hätten sie den Stadtteilvorsteher geholt und ihn geohrfeigt. Die angeblichen Sachen gehörten ihnen nicht. Sie habe das Protokoll auch nicht unter-

schrieben, sondern durch einen Fingerabdruck bestätigt, weil sie nicht lesen und schreiben könne.

Des Weiteren sei sie 11 Stunden in Polizeihaft gewesen. Dort habe sie nichts zu essen bekommen und sei entkleidet worden. Ihrem Kind habe man ebenfalls zugesetzt. Sie habe das Protokoll auf der Wache und nicht zu Hause bestätigt.

Der Stadtteilvorsteher Ali Atis sagte, dass er am fraglichen Tag gegen 6 Uhr zum Haus von Selim Özmen geholt worden sei und aufgefordert wurde, das Protokoll zu unterschreiben. Er habe sich geweigert, weil er nicht dabei gewesen sei. Dann habe er eine Ohrfeige erhalten und unterschrieben. Die Bewohner des Hauses seien alle zusammen in einem Raum gewesen. Er habe das beschlagnahmte Material gesehen, aber nicht, wo, wann und wie es gefunden wurde. Er habe sich aber nicht gegen die Polizisten beschwert, die ihn geschlagen und zur Unterschrift unter der Protokoll gezwungen hatten.

Abdullah Özmen, der Bruder von Selim Özmen, sagte in ähnlicher Weise aus und wies darauf hin, dass er das Protokoll im Glauben, dass dort lediglich stehe, dass nichts mitgenommen werde, unterschrieben habe. Ihm sei nicht erlaubt worden, das Protokoll zu lesen.

Der Staatsanwalt beantragte die Fortdauer der U-Haft. Die Verteidigerin Meral Bestas wiederholte, dass ihre Mandanten intensiver Folter ausgesetzt waren und nur unter diesen Umständen bei der Polizei ausgesagt hätten. Das hätten sie beim Staatsanwalt und Haftrichter nicht bestätigt. Zudem seien nicht nur sie selber, sondern auch Familienangehörige gefoltert worden. Die Zeugenvernehmung habe ergeben, dass die Durchsuchungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Da die Protokolle sämtlich auf ungesetzliche Weise erstellt worden seien, könnten sie nicht gültig sein und nicht zur Urteilsfindung herangezogen werden. Auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen des neuen Strafgesetzes sollten die Angeklagten freigelassen werden.

Das Gericht ordnete die Fortdauer der U-Haft an, stellte fest, dass auf das Schreiben an die Staatsanwaltschaft in Silopi immer noch keine Antwort eingetroffen war und vertagte sich auf den 31.03.2005.

Am 31.03.2005 wurden weitere Zeugen gehört. Einige davon hatten sich bei der Durchsuchung im Haus von Selim Özmen aufgehalten und waren ebenfalls vorübergehend festgenommen worden. Ramazan Ekinci, ein Mitarbeiter bei der kurdischen Zeitschrift "Azadiye Welat" sagte, dass er eine Nacht auf der Wache gehalten wurde und das Protokoll (zur Durchsuchung?) mit verbundenen Augen unterschreiben musste, ohne es gelesen zu haben.

Ähnliches sagte auch Sadik Özmen, der ältere Bruder von Selim Özmen. Die Verteidigerin Meral Bestas brachte zum wiederholten Male vor, dass die Beweise nicht ordnungsgemäß erstellt wurden. Sie wies besonders darauf hin, dass eine Zeugin von Vergewaltigung in der Polizeihaft gesprochen habe. Das würde keine Frau tun, deren Mann in der Verhandlung anwesend war, wenn es ihr nicht passiert wäre.

Mittlerweile sei sie in den Besitz des Beschlusses der Staatsanwaltschaft in Silopi gelangt, mit dem die Ermittlungen zu den Foltervorwürfen eingestellt wurden. Es sei ihnen noch nicht offiziell zugestellt worden, aber sie würden dagegen Widerspruch einlegen, da nicht einmal die Beschwerdeführer vernommen worden seien.

Bezüglich des Mandanten Ridvan Önan wies sie darauf hin, dass es von ihm kein Geständnis gebe (auch nicht bei der Polizei) und es sein einziges Pech sei, dass er schon einmal im Gefängnis war. Ridvan Onan selber fügte hinzu, dass er nach seiner Haftentlassung den Militärdienst ableistete und keine Verbindung zur Organisation hatte.

Dem Antrag der Anwältin und des Angeklagten auf Freilassung von Ridvan Önan wurde dieses Mal stattgegeben. Die anderen beiden Angeklagten aber blieben in Haft. Immerhin beschloss das Gericht erneut, die Ermittlungsakte zu den Foltervorwürfen von der Staatsanwaltschaft in Silopi anzufordern.

In der Verhandlung vom 23.06.2005 stellte die Verteidigerin erneut einen Antrag auf Freilassung, in dem sie wieder auf die Beweise hinwies, die mit verbotenen Verhörmethoden erstellt wurden, jedoch lehnte das Gericht den Antrag erneut ab. Eine weitere Verhandlung fand am 15.09.2005 statt. Das Verfahren wurde auf den 22. Dezember vertagt, ohne dass es zu Haftentlassungen kam. Das Gericht scheint also von der "Schuld" der Angeklagten überzeugt zu sein und das, obwohl die angeblichen materiellen Beweise auf äußerst zweifelhafte Art "gesammelt" wurden und den Aussagen (von 2 Angeklagten) bei der Polizei der dringende Verdacht anhaftet, dass sie erfoltert wurden. Mit 15 Monaten Untersuchungshaft sind die zwei "geständigen" Angeklagten in gewisser Hinsicht schon "vorbestraft".

15. Verfahren aus Sirnak (14 Angeklagte)

In einer Anklageschrift vom 27.12.2004 mit der Grundnummer 2004/749 behauptet die Staatsanwaltschaft an den Landgerichten Diyarbakir, die durch das Gesetz Nr. 5190 ermächtigt wurden, dass das Polizeipräsidium in Sirnak folgenden Sachverhalt ermittelt habe:

Am 29.11.2004 soll ein Ibrahim Erkul zwei Personen, die sich der PKK (den Mitgliedern) in den Bergen anschließen wollten, in den Krämerladen des Besir Katar in Sirnak gebracht haben. Dieser Besir habe zuvor schon mit dem Taxifahrer Kadri Bahsis Winterverpflegung in die Berge gebracht. Sie wollten gemeinsam die beiden Kandidaten am 30.11.2004 in die Berge bringen.

Bei den beiden Kandidaten soll es sich um eine Sevdin (Nergiz) und einen Sedat (Duman) gehandelt haben, die in Manisa und Aydin (in der Nähe von Izmir) die Zeitschriften Özgür Halk und Azadiya Welat verteilt hätten und deswegen den Beschluss gefasst hätten, in die Berge zu gehen.

Sie hätten sich am 25.11.2004 auf den Weg gemacht und seien in Cizre von einem Osman Gökhan empfangen worden. Dieser habe sie in einen Kleinbus nach Sirnak gesetzt und die Fahrt selber bezahlt. Dort sollen sie erst Kontakt mit einem Abdulkerim Kara aufgenommen haben, der sie an den (flüchtigen) Saadet Özbey verwies. Saadet Özbey habe die beiden Personen zur DEHAP und nach einer Weile zum Haus von Ihsan Ertak gebracht. In den 5 Tagen ihres Aufenthaltes hätten sie sich dann in den

Wohnungen von Ihsan Ertak, Salih Benzer und Abdurrezzak Katar aufgehalten, wobei alle wussten, dass sie sich den Leuten in den Bergen anschließen wollten.

Es soll dann einen ersten Versuch gegeben haben, die Jugendlichen in die Berge zu bringen, der aber wegen schlechter Strecke scheiterte. Bei dem 2. Versuch seien sie dann in ein Taxi gestiegen, in dem Besir Katar, Salih Benzer und der Fahrer Yusuf Caner gewesen seien. In dem Moment sei aber der Zugriff der Polizei erfolgt.

Nach dem Satz "*bei Ermittlungen in viele Richtungen ergab sich*" [81] folgen viele kleine Details dazu, wann welche/r der Angeklagten durch welche Handlung zum Mitglied oder Unterstützer der Organisation wurde. Dazu gehören weitere Versuche, Militante in die Berge zu schaffen, bzw. die Militanten in den Bergen zu versorgen.

Zur Beweislage wird angemerkt, dass die Angeklagten Kadri (Bahsis), Sedat (Duman) und Sevdin (Nergiz) bei der Polizei Geständnisse ablegten, die sie bei der Staatsanwaltschaft und dem Haftrichter bestätigten. Besir (Katar) soll sein Geständnis bei der Polizei vor dem Staatsanwalt und dem Haftrichter widerrufen haben, während alle anderen 10 Angeklagten in allen Phasen der Ermittlungen die Beschuldigungen von sich wiesen. Im Ergebnis sollten 9 Angeklagte als Mitglieder einer bewaffneten Bande (Artikel 168/2 TStG) und 5 Angeklagte als Unterstützer (Artikel 169 TStG) verurteilt werden.

Am 31.01.2005 fand die erste Verhandlung vor der 5. Kammer des Landgerichts Diyarbakir (vorher 2. Kammer des SSG Diyarbakir) statt. Als Erster wurde der Angeklagte Besir Katar vermittels des als Dolmetscher fungierenden Angestellten der Staatsanwaltschaft Diyarbakir, Ömer Katmis, zu den Anklagepunkten gehört.

Er wies die Vorwürfe von sich. Er sei im Vorstand der Kreisorganisation von DEHAP. Schon bei der Eröffnung des Parteibüros im Jahre 2000 und/oder 2001 sei er von der Polizei bedroht worden, nicht mehr dorthin zu

[81] Dies kann gut und gerne als das Ergebnis der Verhöre bei der Polizei (sprich dem, was die Polizei aus den Verdächtigen herauspressen konnte) interpretiert werden.

gehen, weil sie ihm sonst etwas anhängen würden. Er habe Sevdin Nergiz und Sedat Duman im Parteibüro kennen gelernt und als Zeichen der Gastfreundschaft bei sich aufgenommen. Sie wollten nach Cizre fahren und da er dort zu tun gehabt habe, habe er sie mitgenommen. Noch bevor sie Cizre erreichten, seien sie festgenommen worden.

Besir Katar wies auch die anderen Vorwürfe von sich. Die polizeiliche Aussage vom 04.12.2004 lehnte er mit der Begründung ab, dass sie unter Druck aufgenommen wurde. Er lehnte auch das Protokoll zur Festnahme ab. Von der dort erwähnten Bombe, die in seinem Haus gefunden worden sein soll, wisse er nicht, wer sie dort deponiert habe.

Auch der Angeklagte Salih Benzer wurde mittels des Dolmetschers angehört. Da er schon bei der Polizei und in allen sonstigen Stadien der Ermittlungen die Beschuldigungen von sich gewiesen hatte, war seine Befragung sehr kurz.

Die Angeklagte Hatice Sen, die am 03.12.2004 am Grenzübergang Habur gefasst worden sein soll, als sie sich – aus Aydin kommend –zu einer Versammlung im Flüchtlingslager Habur begeben wollte, lehnte die Beschuldigungen ab. Sie sei 6 Tage ohne etwas zu trinken und zu essen festgehalten worden (laut Anklage soll sie zwischen dem 3. und 6. Dezember 2004 in Polizeihaft gewesen sein) und sei unter Druck gesetzt worden, damit sie Aussagen unterschrieb, die sie nicht gemacht habe.

Sie kenne Sevdin und Sedat, weil auch sie die Zeitschrift Azadiye Welat verteilt habe. Das habe sie aber wegen einer Verletzung nicht weiter machen können. Sie sei auf den Weg in den Nordirak gewesen, um sich dort wegen der Verletzung am Knie operieren zu lassen, weil es dort billiger sei.

Ihre Aussagen bei der Staatsanwaltschaft und dem Haftrichter lehnte sie mit den Worten ab, dass sie dort nicht im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte gewesen sei und bei der Staatsanwaltschaft sogar in Ohnmacht gefallen sei.

Der Angeklagte Sabri Dal lehnte die Beschuldigungen ab. Er hatte bei der Polizei kein "Geständnis" abgelegt, war aber von anderen beschuldigt worden.

Die Angeklagte Sevdin Nergiz sagte, dass sie zusammen mit dem Zeitungsverteiler Sedat Duman nach Sirnak gekommen sei, weil sie sich für die Stadt und die Resonanz der Zeitung dort interessiert hätten. Sie hätten sich mit dem DEHAP Funktionär Besir Katar unterhalten, bei ihm gewohnt und wollten mit ihm zusammen nach Cizre fahren, als sie festgenommen wurden. Auf der Polizeiwache seien sie beleidigt und unter psychischen Druck gesetzt worden. Unter diesem Druck sei sie gezwungen gewesen, die Aussage bei den uniformierten Kräften zu unterschreiben.

Auf ihre Aussage bei der Staatsanwaltschaft angesprochen sagte sie, dass sie zuvor von der Polizei bedroht worden sei. Auch vor der richterlichen Vernehmung sei sie bedroht worden und die Polizisten seien in den Raum gekommen und daher akzeptiere sie ihre dort gemachten Aussagen nicht.

Der Angeklagte Sedat Duman machte ähnliche Angaben. Die polizeiliche Aussage habe er mit verbundenen Augen unter Druck unterschreiben müssen. Vor der Aussage bei der Staatsanwaltschaft sei er mit dem Tode bedroht worden, wenn er seine polizeiliche Aussage nicht bestätige. Bei der Vernehmung vor dem Richter seien die Polizeibeamten anwesend gewesen. Daher akzeptiere er diese auch nicht.

Der Taxifahrer Kadri Bahsis sagte identisch zum Lebensmittelhändler Besir Katar aus, dass sie sich nur vom Sehen her kannten und erst bei der Polizei ihre Namen in Erfahrung gebracht hätten. Die Polizei hätte etwas als seine Aussage aufgeschrieben und er sei gezwungen gewesen, es zu unterschreiben.

Die Aussage bei der Staatsanwaltschaft lehnte er mit den Worten ab, dass er unter dem Druck und Angst vor den Sicherheitskräften so ausgesagt habe. Beim Richter seien die Polizisten anwesend gewesen und daher lehne er auch diese Aussage ab.

Auf Frage der Verteidigerin Meral Danis sagte der Angeklagte, dass er weder zu Beginn der Polizeihaft noch bei der Vorführung beim Haftrichter auf seine gesetzlichen Rechte aufmerksam gemacht wurde. Ihm sei außerdem gedroht worden, dass seine Frau und sein Kind hergeholt und gefoltert würden. Nach seiner Verhaftung seien die Sicherheitskräfte am 6. Dezember 2004 ins Gefängnis gekommen. Ihm sei eine Schneemaske aufgesetzt worden und er sei aus der Zelle gebracht worden, um einige Personen zu identifizieren. Da er sie nicht gekannt habe, sei er geschlagen und beschimpft worden. Wegen seiner Entführung sei es im Gefängnis zu einem Aufstand gekommen und deshalb hätten sie von ihm abgelassen.

Von den sonstigen Angeklagten befand sich nur noch Ibrahim Erkul, stellvertretender Vorsitzender der DEHAP für die Provinz Sirnak, in U-Haft. Er hatte bei der Polizei kein "Geständnis" abgelegt. Die Aussagen der nicht in Haft befindlichen Angeklagten sollte daher im Rahmen der Amtshilfe beim Gericht in Sirnak eingeholt werden.

Der Staatsanwalt forderte nach der Lage der Beweise die Freilassung von Sabri Dal, Sevdin Nergiz, Sedat Duman und Ibrahim Erkul, aber die Fortdauer der U-Haft für die anderen Angeklagten.

Als Verteidigerin von Kadri Bahsis sagte Meral Danis, dass er am 26. Februar 2004 seinen Militärdienst beendet habe. Die Aussage ihres Mandanten sei ohne Rechtsbelehrung aufgenommen worden. Es sei protokolliert worden, dass er keinen Rechtsbeistand wünsche. Dieses treffe nicht zu und daher seien diese "Beweise" nicht zu verwerten. Sie forderte Haftentlassung.

Der Verteidiger von Ibrahim Erkul, Ali Bayram, sagte, dass die Aussagen von Sedat Duman und Sevdin Nergiz ergeben hätten, dass sein Mandant diese Personen nicht an Besir Katar "vermittelt" habe. Er sei behindert und es sei unvorstellbar, dass er Hilfestellung leisten könne. Sein Mandant Sabri Dal habe Verwandte besucht. Andere Beweise gegen ihn gebe es nicht. Seine Mandanten Salih Benzer und Besir Katar würden durch die polizeiliche Aussage von Kadri Bahsis belastet. Dieser habe diese Aussage aber in der Verhandlung zurück gewiesen. Seine Mandanten seien deshalb aus der U-Haft zu entlassen.

Die aufgrund der Minderjährigkeit des Angeklagten vom Gericht beigeordnete Verteidigerin von Sedat Duman, Meral Danis, forderte ebenfalls Freilassung. Der Verteidiger von Osman Gökhan, Ridvan Dalmis, machte

sung. Der Verteidiger von Osman Gökhan, Ridvan Dalmis, machte darauf aufmerksam, dass sein Mandant nicht zur Verhandlung erscheinen konnte, weil er in Cizre inhaftiert sei. Er habe sich selber gestellt und dann festgestellt, dass Aussagen gegen ihn existieren sollen. Dabei sei bei Sevdin Nergiz lediglich protokolliert worden, dass eine von der Polizei als Osman Gökhan bezeichnete Person sie empfangen habe. Sedat Duman habe nicht einmal bei der Polizei so etwas gesagt. Beide Angeklagten hätten ihre Aussagen zurück genommen und daher solle sein Mandant entlassen werden.

Bevor das Gericht die Entscheidungen des Tages verkündete, meldeten sich Anwälte, die gegen die Beschlagnahme verschiedener Fahrzeuge Einspruch einlegten, da sie als Taxis nicht von den eigentlichen Besitzern gefahren wurden.

Hierzu befand das Gericht, dass erst einmal die Besitzverhältnisse geklärt werden müssten und dann über die Anträge entschieden würde. Für die Angeklagten Sevdin Nergiz, Sedat Duman und Sabri Dal entschied das Gericht auf Freilassung, da der Tatvorwurf sich ändern könne und sie ihre Aussagen gemacht hätten.

In Bezug auf Osman Gökhan war das Gericht unschlüssig, ob er im Gefängnis in Cizre oder Mardin war und forderte die Staatsanwaltschaft auf, diesen Punkt zu klären, damit die Gefängnisse angeschrieben werden können, um den Angeklagten bei der nächsten Verhandlung vorzuführen. Solange aber solle er in Haft bleiben. Die U-Haft für Hatice Sen, Besir Katar, Kadri Bahsis, Salih Benzer und Ibrahim Erkul wurde verlängert.

Prozessbeobachtung

Der abschließenden Verhandlung in diesem Verfahren habe ich am 11. Oktober beigewohnt. Die 5. Kammer des Landgerichts Diyarbakir (nun nach Artikel 250 der StPO zuständig, was die Umschreibung dafür ist, dass es früher die 2. Kammer des SSG Diyarbakir war) hatte zu allen Verfahren an diesem Tag auf 09.45 Uhr geladen.

Zu dem Gerichtssaal gelangte ich durch die Frage nach den Sälen des Staatssicherheitsgerichts, d.h. in der Umgangssprache hat sich nicht einmal der Name geändert. Der Ort dieser Gerichte hat sich in Diyarbakir nicht geän-

dert, es wurde lediglich eine Trennwand zwischen diesen und den anderen Gerichten in Diyarbakir beseitigt.

Ich war in der glücklichen Lage, mich mit den Anwältinnen und Anwälten im Raum der Anwaltskammer aufhalten zu können. Dieser Raum ist für die ehemaligen Staatssicherheitsgerichte immer noch ein separater Raum zu den Räumen der Anwaltskammer im 1. Stock des Hauptgebäudes für Gerichte (Adliye). Bis zur Mittagspause war klar, dass das Verfahren gegen die 14 Angeklagten aus Sirnak nicht beginnen würde.

Nach der Mittagspause wurde zudem klar, dass es wohl das letzte Verfahren sein würde, da die Verteidiger emsig bemüht waren, alle Kollegen zusammen zu holen, denn nur bei vollständiger Anwesenheit aller Verteidiger von Angeklagten, die eine Mindeststrafe von 5 Jahren zu erwarten haben, konnte das Gericht auch ein Urteil fällen (Artikel 150 und 151 der neuen StPO).

Die Verhandlung begann dann schließlich um 15.40 Uhr. Es waren 3 Anwälte und 2 Anwältinnen zugegen. Neben der Schriftführerin, die auf einem Computer schrieb, hatte auch der Vorsitzende Richter einen Bildschirm, um das Protokoll zu verfolgen. Ein Beisitzer und der Staatsanwalt verfügten über Notebooks, die ebenfalls mit dem Computer der Schriftführerin verbunden zu sein schienen.

Als Erstes wurden die inhaftierten Angeklagten Besir Katar, Hatice Sen, Selim Ertak, Kadri Bahsis und Salih Benzer in den Saal geführt.

Der Staatsanwalt bezog sich auf sein Plädoyer vom 21.06.2005 (keine mündliche Wiederholung). In gleicher Weise wiederholte die Anwältin von Ibrahim Erkul ihren Antrag auf Freispruch. Der Anwalt von Hatice Sen, Muzaffer Tek, hatte ebenfalls zuvor plädiert und wiederholte lediglich, dass die Aussage seiner Mandantin in ungesetzlicher Weise aufgenommen wurde. Weder bei den Gegenüberstellungen noch bei der Aufnahme der Aussage sei ein Anwalt anwesend gewesen. Er forderte Freispruch und Haftentlassung.

Für den Angeklagten Kadri Bahsis führte die Anwältin Meral Danis etwas ausführlicher aus, was zu bemängeln sei. Sie wurde zusammenfassend protokolliert, dass das Verfahren auf abstrakten und nicht konkreten Beweise fuße, die auf ungesetzliche Weise entstanden seien. Ihr Mandant sei weder über seine Rechte belehrt worden noch sei er danach gefragt worden, ob er

Rechtsbeistand wünsche. Dennoch habe er unterschreiben müssen, dass er keinen Anwalt wolle. In der Hauptverhandlung habe er erklärt, unter welcher Art von Druck er gestanden habe, um die Aussagen bei den uniformierten Kräften, dem Staatsanwalt und dem Haftrichter zu unterschreiben.

Nun aber schreibe der Artikel 206 der neuen StPO (Gesetz mit der Nummer 5237) zwingend vor, dass Beweise, die entgegen der gesetzlichen Vorschriften entstanden sind, nicht verwertet werden dürfen. Die Aussage, die ihr Mandant aus "freien Stücken" heraus gemacht habe, sei seine Aussage in der Hauptverhandlung. Diese Aussage könne zur Urteilsfindung herangezogen werden, wie es auch aus dem Artikel 6 der EMRK hervorgehe, in dem das Recht auf ein faires Verfahren verbrieft sei.

Sie forderte Freispruch und Freilassung für ihren Mandanten. Sollte das Gericht anderer Meinung sein und auf Unterstützung (einer bewaffneten Organisation) entscheiden, so käme der Artikel 314/2 neues TStG wohl nicht in Frage. [82] An der Vorschrift des Artikels 220/3 und 220/7 neues TStG kritisierte sie, dass für Mitglieder und Unterstützer das gleiche Strafmaß vorgesehen ist. Der Angeklagte schloss sich seiner Anwältin an.

Der Anwalt Ali Bayram legte als Verteidiger von Selim Ertak (nicht in der Anklageschrift erwähnt, aber bei der Verhandlung am 11.10.2005 in U-Haft), Besir Katar, Salih Benzer, Ibrahim Erkul, Sabri Dal und Etem Külter ein 3-seitiges Schreiben vor, in dem er Freispruch für alle Angeklagten forderte, wobei anscheinend der Staatsanwalt für Sabri Dal ebenfalls Freispruch gefordert hatte.

Nun wurde einen Augenblick nach dem Angestellten bei der Staatsanwaltschaft, Ömer Katmis gesucht, der schon in der Verhandlung vom 31.01.2005 gedolmetscht hatte. Über Dolmetscher sagte Salih Benzer, dass er sich dem Anwalt anschließe. Er sei an Händen und Füßen verletzt und möchte freigelassen werden.

Der Angeklagte Besir Katar sagte, dass er in der Haft ausreichend Türkisch gelernt habe und keinen Dolmetscher brauche. Er lehne die Beschuldigungen

[82] Diese an die Stelle von Artikel 169 altes TStG eingeführte Strafvorschrift stellt (nur noch) die Unterstützung einer solchen Organisation durch Waffen unter Strafe.

und seine Aussage bei der Polizei ab. In dieser Hinsicht schließe er sich den Ausführungen seines Anwaltes an und beantrage Freispruch und Freilassung.

Selim Ertak, der mit dem Bürgermeister von Sirnak, Ahmet Ertak (für die SHP bei den Kommunalwahlen vom 28. März 2004 gewählt) verwandt sein soll, hatte ein 1-seitiges Schreiben vorbereitet, mit dem er ebenfalls Freispruch und Freilassung forderte. In ähnlicher Weise forderten die anwesenden Anwälte und Angeklagten Freispruch und Freilassung (im Fall von andauernder U-Haft). Für den Anwalt Muzaffer Tek wurde nichts protokolliert, so dass im Schlusswort lediglich seine Mandantin Hatice Sen ihren Freispruch und Freilassung forderte.

Das Gericht zog sich dann zur Beratung zurück und verkündete nach etwas mehr als einer halben Stunde seine Entscheidung.

Die als Organisationsmitglieder angeklagten Sabri Dal, Sevdin Nergiz und Sedat Duman seien freizusprechen, weil der Straftatbestand nicht erfüllt sei. Gegen Yusuf Caner, Naif Kaynar, Ihsan Ertak, Abdurezzak Katar und Ibrahim Erkul wurde auf Freispruch aus Mangel an Beweisen erkannt. Hatice Sen sei zwar als Organisationsmitglied angeklagt gewesen, aber sie sei (lediglich) wegen Unterstützung zu verurteilen, wie auch Mehmet Gülec, Osman Gökhan, Selim Ertak und Etem Külter. Da die neuen Bestimmungen zu einer härteren Strafe führten, sei auf sie der seinerzeit gültige Artikel 169 des Strafgesetzes mit der Nummer 765 anzuwenden, was im Endeffekt 45 Monate Haft bedeutete. Aufgrund der bisher in Haft verbrachten Zeit seien Hatice Sen und Selim Ertak aus der Haft zu entlassen.

Bei den Angeklagten Besir Katar, Kadri Bahsis und Salih Benzer sei die Mitgliedschaft in der bewaffneten Terrororganisation PKK/Kongra-Gel erwiesen. Da die Vorschrift des Artikel 314/2 des Strafgesetzes mit der Nummer 5237 für sie von Vorteil war, wurden sie zu Strafen von je 6 Jahren und 3 Monaten verurteilt. Die Fortdauer ihrer Haft wurde ebenfalls beschlossen.

Aus Artikel 53/1 des neuen TStG folgt, dass sie lebenslang kein öffentliches Amt bekleiden und bei Wahlen nicht kandidieren dürfen. Sie dürfen keine Funktionen bei Stiftungen, Vereinen, Gewerkschaften, Unternehmen oder politischen Vereinen sein. Nach Artikel 53/2 desselben Gesetzes dürfen sie keiner von einer Berufsvereinigung oder Kammer zu genehmigende selbständige Tätigkeit ausüben, bis der Strafvollzug endet.

Der Richter Orhan Yüksel (Dienstnummer 31940) widersprach dem Freispruch von Naif Kaynar und Ibrahim Erkul, die er aufgrund der Beweislage als Unterstützer bestraft haben wollte.

Erst mit dem begründeten Urteil könnte eine Antwort des Gerichts auf die Anträge der Verteidigung, die ungesetzlich aufgenommenen Aussagen einiger Angeklagten nicht als Beweismittel zu akzeptieren, erwartet werden. Klar ist aber, dass diese Aussagen als Beweis akzeptiert wurden.

Besir Katar (geb. 1955), Kadri Bahsis (geb. 1982) und Salih Benzer (geb. 1950) wurden nicht als "Mitglieder der PKK/Kongra-Gel" verurteilt, weil sie die aus Aydin und Manisa kommenden Sevdin Nergiz (geb. 1980) und Sedat Duman (geb. 1987) "in die Berge" bringen wollten (diese Aktion betrachtete das Gericht als nicht vollzogen und sprach daher Sevdin Nergiz und Sedat Duman frei), sondern weil sie sich teilweise selber (Besir Katar und Kadri Bahsis) mit ihren Aussagen bei der Polizei in Form von weiteren Aktivitäten belastet hatten.

Der seinerzeit 49-jährige Lebensmittelhändler Besir Katar soll sich diesen Aussagen zufolge Anfang 2004 mit dem 54-jährigen Lastenträger Salih Benzer und dem 22-jährigen Taxifahrer Kadri Bahsis geeinigt haben, der PKK zu helfen. Für die Kontakte mit den namentlich nicht ermittelten Militanten der PKK (als Decknamen werden Erdem, Savas und Hemgin genannt) gibt es keine neutralen Zeugen.

Eine Frau aus Uludere, die sie um den 10. Oktober 2004 herum "in die Berge" gebracht haben sollen, hat nicht einmal einen Decknamen. Neben den Transporten von Lebensmitteln sollen Besir Katar und Kadri Bahsis am 20.11.2004 noch eine Frau und einen Mann in der Berge gebracht und auf dem Rückweg wieder mitgenommen haben, nachdem diese sich mit Militanten unterhalten hatten. Auch hier gibt es keine Namen.

Die gibt es für einen angeblichen Vorfall vom 21.11.2004, wo Besir Katar über Telefon Kadri Bahsis bat, die mit anderen Mitteln in die Berge gelangten Mehmet Gülec (als Unterstützer verurteilt) und Naif Kaynar (freigesprochen)

abzuholen. Mitte Oktober 2004 sollen sie zudem die "flüchtigen Angeklagten"[83] Mesut Gökhan und Fatih Bordogan in die Berge gebracht haben.

Besir Katar soll im Sommer 2004 die aus Sirnak stammenden Frauen Sabriye und Hezal Belge bei einer Fahrt mit einem Sammeltaxi (Kleinbus) einem PKK Militanten mit dem Decknamen Erdem übergeben haben. In dieser Angelegenheit sollen Ermittlungen aufgrund der Beschwerde der Eltern anhängig sein (d.h. es gab Aufklärungsbedarf).

"Nach Aktenlage" ergibt sich für mich: Der Lebensmittelhändler Besir Katar war vielleicht als Funktionär der DEHAP besonders "verdächtig". Auch bei dem Lastenträger Salih Benzer soll es sich laut einer Nachricht in der Tageszeitung "Özgür Gündem" um ein Mitglied der DEHAP gehandelt haben. Ob der Taxifahrer Kadri Bahsis ebenfalls der DEHAP angehört hat, ist unbekannt. Nach den Aussagen in der Hauptverhandlung kannten sich Besir Katar und Salih Benzer, aber sie kannten nicht den Namen des ihnen vom Sehen her bekannten Taxifahrers und dieser kannte auch nicht ihre Namen (was aufgrund des unterschiedlichen Alters durchaus wahrscheinlich ist).

Neutrale Zeugen über die Beziehungen der Angeklagten untereinander, bzw. der ihnen zur Last gelegten Aktionen, existieren anscheinend nicht. Wie sie zu Mitgliedern der Organisation wurden, bleibt dabei wohl das "Geheimnis" des Gerichts, es sei denn dass die Bemerkung in einer der polizeilichen Aussagen, dass Besir Katar den Decknamen Payiz gehabt haben soll, als Indiz der Mitgliedschaft genommen wird.

In der Verhandlung vom 31.01.2005 haben mehrere Angeklagte Foltervorwürfe erhoben. Darauf hat weder der anwesende Staatsanwalt Muammer Özcan (auch in der letzten Verhandlung anwesend) noch die Richterbank reagiert. Die Angeklagten Sevdin Nergiz und Sedat Duman, sowie der Taxifahrer Kadri Bahsis haben übereinstimmend gesagt, dass bei der richterlichen Vernehmung (vor dem Haftrichter) Polizeibeamten den Raum betraten.

Wäre das Gericht der Frage der Verwertbarkeit von Aussagen ernsthaft nachgegangen, so hätten es den Richter laden können und ihn nach der Richtigkeit dieser Behauptung fragen können. Nicht einmal das ist geschehen. Da

[83] Hier ist unklar, ob diese Personen erst durch dieses Verfahren zu "Angeklagten" würden oder schon in einem anderen Verfahren angeklagt sind.

verwundert es nicht, dass dem Vorwurf der unterbliebenen Belehrung (im Falle von Kadri Bahsis) nicht nachgegangen wurde.

Das Gericht hat auch nicht gefragt, in welcher Form die Vernehmungen von Besir Katar und Salih Benzer erfolgten, obwohl sie sich in der ersten Verhandlung nur über einen Dolmetscher verständlich machen konnten. Es mag natürlich sein, dass unter den Polizeibeamten Personen waren, die der kurdischen Sprache mächtig sind. Aber die Protokolle werden mit Sicherheit in Türkisch angefertigt worden sein. Angesichts der Tatsache, dass die meistens mit verbundenen Augen verhörten Personen kaum das Recht erhalten, diese Aussage vor dem Unterschreiben durchzulesen, kann wohl nicht erwartet werden, dass Personen, die der türkischen Sprache nicht mächtig sind (es sei denn, es handelt sich um "westliche" Ausländer), das Protokoll rückübersetzt wird, bevor sie es unterschreiben.

Bei den Vernehmungen durch den Staatsanwalt und Haftrichter waren anscheinend auch keine Dolmetscher anwesend, denn die Protokolle haben keinen Hinweis darauf und sind auch nicht von Dolmetschern unterzeichnet worden. Der in der Verhandlung eingesetzte "Dolmetscher" wurde nur eingesetzt, als die Angeklagten sich äußern sollten. Der "Dolmetscher" Ömer Katmis wurde unter Berufung auf seinen in der ersten Verhandlung geleisteten Eid eingesetzt. Dem Dialog mit der Richterbank habe ich entnommen, dass er in den 6 Verhandlungen zwischen dem 31.01. und dem 11.10.2005 gar nicht zum Einsatz kam.

In der letzten und der ersten Verhandlung hat der Dolmetscher die der türkischen Sprache nicht mächtigen Angeklagten lediglich gefragt, was sie zur Anklage, bzw. zu den Vorwürfen der Staatsanwaltschaft im Plädoyer zu sagen haben. Für die restliche Zeit der Verhandlungen war kein Dolmetscher anwesend. Allein darin ist schon ein Verstoß gegen Artikel 6/3 der EMRK zu sehen.[84]

---

84 Artikel 6/3 der EMRK lautet: "Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;...

e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.

16. Servet Özgün

Von dem im Länderbericht der deutschen Sektion von amnesty international vom Juli 2005 erwähnten Verfahren gegen Servet Özgün hat mir das Protokoll der ersten Verhandlung vor der 6. Kammer des Landgerichts Diyarbakir (ehemals 3. Kammer des SSG Diyarbakir) und das begründete Urteil vom 09.06.2005 vorgelegen.

In dem Verfahren waren 6 Personen im Zusammenhang mit Ereignissen in dem als Hevsel-Gärten bekannten Stadtteil von Diyarbakir Ende Juli 2004 angeklagt. Nach der Anklageschrift sollen die PKK Militanten Mehmet Sait Özgün und Adil Denk am 25.07.2004 mit ihren Waffen nach Diyarbakir gekommen sein. Seinem Bruder Servet habe Mehmet Sait Özgün gesagt, dass sie eine Aktion durchführen wollten. Um die Waffen transportieren zu können, habe Servet Özgün einen Koffer gekauft.

Die Militanten sollen sich erst bei Murat Özgün "ausgeruht" haben und sich dann mit den Waffen im Koffer in der Wohnung des Ehepaars Sevinc aufgehalten haben. Bei dem Überfall auf den Polizeiposten Mardinkapi habe Mehmet Sait Özgün Handgranaten geworfen und Adil Denk und Servet Özgün sollen mit automatischen Waffen geschossen haben. Dabei wurde der Nachtwächter Abbas Yoldas getötet und 2 Personen verletzt.

Am 29.07.2004 habe man die flüchtigen Militanten in den Hevsel Gärten entdeckt und da sie der Aufforderung, sich zu stellen, nicht nachkamen, sondern selber schossen, sei es zu einem Gefecht gekommen, bei dem Mehmet Sait Özgün und Adil Denk getötet wurden. Der jüngere Bruder von Mehmet Sait Özgün, Servet Özgün habe sich gestellt und in den Verhören bis zum 02.08.2004 ein Geständnis abgelegt, anhand dessen auch die anderen Angeklagten gefasst wurden.

Was von diesem angeblichen "Geständnis" zu halten sei, sagte Servet Özgün n der ersten Verhandlung am 23.09.2004. Er nannte die Vorwürfe der Anklageschrift "teilweise korrekt". Er habe aber mit der Organisation nichts zu tun, sondern habe lediglich seinem Bruder, der sich 1995 der PKK angeschlossen habe, geholfen. Dieser sei um den 24. Juli herum mit einem weiteren Militanten, den er nur unter seinem Decknamen "Bürüks" gekannt habe, zu seinem Cousin Murat gekommen. Sie seien bewaffnet gewesen. Er habe dann Koffer gekauft, damit sie mit den Waffen woanders hingehen konnten.

Sein Cousin Murat habe die Personen nicht in seiner Wohnung haben wollen, weil er Frau und Kinder habe. Daher habe er seinen Bruder und dessen Freund in die Wohnung des Ehepaars Sevinc gebracht und ihnen gesagt, dass sein Bruder im Ausland arbeite und auf Urlaub gekommen sei. Deswegen habe er auch die Koffer dabei.

Am Tage des Überfalls auf den Polizeiposten habe er sich noch einmal mit seinem Bruder Mehmet Sait getroffen, weil dieser ihm telefonisch gesagt hatte, dass sie sich vielleicht nicht mehr sehen würden. Mit seinem Freund Osman zusammen habe er versucht, seinen Bruder von der Aktion abzubringen, was ihm aber nicht gelungen sei. Bei dem Überfall sei er nicht dabei gewesen. Sein Bruder und dessen Freund seien dann wieder in die Hevsel Gärten gekommen und hätten sich untereinander beglückwünscht.

In der Nacht habe er wegen Fliegen nicht schlafen können und gegen 6 Uhr habe er Geräusche von einer polizeilichen Operation gehört. Sein Bruder habe ihn aufgefordert, sie zu verlassen und er habe sich zu einem Posten der schnellen Eingreiftruppe begeben und sich gestellt. Zu diesem Zeitpunkt habe er auch fliehen können, wenn er gewollt hätte.

Hier kritisierte Servet Özgün, dass der Zeitpunkt seiner Festnahme falsch notiert worden sei. Zudem wird im gerichtlichen Protokoll vermerkt, dass Servet Özgün sofort, nachdem er sich gestellt hatte, schlecht behandelt wurde. In der Haft hätten Misshandlungen und Folter angedauert und er sei mit dem Tode bedroht worden. Sie hätten sogar auf ihn geschossen. Wegen all dieser Folter sei er gezwungen gewesen, die Beschuldigungen zu akzeptieren. Schließlich hätten sie seine Kleidung zerrissen und ihm deshalb eine Hose und ein T-Shirt gekauft, auch damit die Folterspuren nicht sichtbar wurden.

Er habe die Aufenthaltsorte der anderen "Terroristen" (so das Protokoll) mitgeteilt, sei aber trotzdem gefoltert worden. Er habe seine Verwandten fälschlicherweise beschuldigt. Seine jetzige Aussage sei korrekt. Er habe an keiner Aktion teilgenommen.

Auf seine Aussage bei der Staatsanwaltschaft angesprochen, sagte er, dass der Staatsanwalt nicht einmal bemerkt habe, dass er einen geschwollenen Kopf gehabt habe. Bei der Vernehmung habe Druck und Folter angedauert. Deswegen akzeptiere er diese Aussage nicht.

Auch andere Dokumente wie die der Gegenüberstellung mit anderen Angeklagten oder das zu einem Ortstermin, bei dem er den Hergang der Aktion geschildert haben soll, lehnte Servet Özgün unter Hinweis auf Folter ab. Zu den Arztberichten (die vermutlich keine Spuren von Schlägen und Gewalt festgestellt hatten) sagte er, dass er sie nicht akzeptiere, denn er sei gefoltert worden.

Der Stotterer Ömer Cakar wies in seiner schriftlich vorgelegten Aussage darauf hin, dass er psychische Probleme hatte, als er die Aussage bei der Polizei (unter)schrieb. Den Arztbericht lehne er ab, da er gefoltert worden sei. Er habe Fausthiebe erhalten.

Der Cousin von Mehmet Sait und Servet Özgün, Murat Özgün, sagte, dass er nicht gefoltert worden sei. Aber bei seiner Festnahme habe man ihn aufgefordert, fortzulaufen, damit man ihn erschießen kann. Später aber bekannte er, dass die Unterschrift unter ein Protokoll der Identifizierung von Mehmet Ihsan Denk (der aber seinen Bruder Adil Denk zum fraglichen Zeitpunkt nicht gesehen hatte) unter Druck erfolgte.

Mehmet Ihsan Denk und das Ehepaar Sevinc sagten, dass sie nicht gefoltert wurden.

Die Verteidigung forderte Freilassung ihrer Mandanten, da sich nach der Aussage von Servet Özgün die Beweislage geändert habe. Sie machten (wie üblich) darauf aufmerksam, dass Aussagen, die mit unerlaubten Methoden aufgenommen wurde, nicht als Beweise gelten können.

Das Gericht lehnte die Anträge auf Haftentlassung bis auf den Antrag bezüglich Frau Sevinc ab. Ferner wurde beschlossen, die Polizeibeamten, die das Protokoll der Identifizierung (es wird nur das Aktenblatt genannt, aber es könnte sich auf die angebliche Identifizierung von Mehmet Ihsan Denk durch Murat Özgün beziehen; dieser hatte dazu Fotos vorgelegt bekommen, obwohl beide Verdächtigen in Polizeihaft waren und eine Gegenüberstellung möglich war) unterschrieben hatten, als Zeugen zu laden.

Von der Polizei wurden des Weiteren ballistische Berichte zu den Waffen, die bei der Operation in den Gärten von Hevsel beschlagnahmt wurden, angefordert und besonders gefragt, ob die Waffen Fingerabdrücke aufwiesen.

Schließlich wurde die Staatsanwaltschaft angefragt, ob im Zusammenhang mit diesem Vorfall gegen irgendeinen Polizeibeamten wegen Folter oder Misshandlung vorgegangen wurde.

Im Plädoyer forderte der Staatsanwalt Freispruch für Mehmet Ihsan Denk, da es nicht genügend Beweise für den Vorwurf gebe, dass er die Militanten zur Wohnung des Murat Özgün gebracht habe. Murat Özgün und das Ehepaar Sevinc sollten wegen Unterstützung einer bewaffneten Bande bestraft werden, da sie den Militanten Unterschlupf gewährten. Servet Özgün und Ömer Cakar, der auf seinem Moped die Waffen transportiert haben sollte und bis kurz vor der Aktion mit den Militanten zusammen war, sollten wegen ihrer aktiven Rolle bei dem Attentat nach Artikel 125 des alten TStG bestraft werden.

In der Beweiswürdigung des Gerichtes finden die Foltervorwürfe der Angeklagten keine Erwähnung. Es wird auch nicht begründet, warum die polizeiliche Aussage des Servet Özgün die Grundlage für das Urteil bildet. Zum strittigen Punkt seiner Beteiligung werden weder Zeugen benannt noch auf Fingerabdrücke auf einer der beschlagnahmten Waffen hingewiesen.

Insofern folgt das Gericht dem Staatsanwalt, der eine Strafe nach Artikel 125 altes TStG gefordert hatte. Wäre der an dessen Stelle getretene Artikel 302/2 neues TStG angewendet worden, so hätte jede einzelne Tat im Zusammenhang damit eine gesonderte Strafe erfordert. Da die alte Strafbestimmung also für den Angeklagten günstiger war, wurde er zu verschärfter lebenslanger Haft verurteilt. Wegen "guter Führung" wurde diese Strafe in "einfache" lebenslange Haft verwandelt.

Das Gericht folgte dem Staatsanwalt in zwei Punkten nicht. Die Tatbeteiligung des Ömer Cakar sah es als Unterstützungshandlung an, so dass er wie Murat Özgün und Mehmet Emin Sevinc nach Artikel 169 altes TStG zu einer Strafe von 45 Monaten Haft verurteilt wurde. In Übereinstimmung mit dem Staatsanwalt wurde Mehmet Ihsan Denk aus Mangel an Beweisen freigesprochen. Abweichend von der Forderung des Staatsanwalts wurde auch Frau Sevinc freigesprochen, denn sie war an den fraglichen Tagen bettlägerig gewesen, so dass sie keine aktive Hilfestellung leisten konnte.

17. Studenten aus Ankara

Obwohl schon unter den Fällen der so genannten "Endlosverfahren" genügend Beispiele der Rechtssprechung bis zum Juni 1999 sind (Abschaffung der

Militärrichter) möchte ich einen von amnesty international dokumentierten Fall gesondert aufgreifen.

Im September 1997 veröffentlichte amnesty international (ai) einen Bericht zu einem Verfahren gegen Studenten in Ankara (AI Index: EUR 44/54/97). Ich bin auf dieses Verfahren in einem Gutachten an das VG Greifswald vom 15.09.2001 zum Aktenzeichen 2 A 460/96 As eingegangen. Ich werde erst aus meinem Gutachten zitierten, bevor ich die Feststellungen von ai näher betrachte.

"Ich möchte eine Begebenheit (Kette von Ereignissen) wiedergeben, die ein Licht auf die allgemeine Situation von studentischen Protesten wirft. Am 29. Februar 1996 wurden die StudentInnen Deniz Erdogan, Deniz Karaaslan, Deniz Kartal, Bahadir Ahiska, Hülya Yesilyurt, Hacer Serhan Temiz, Özgür Yilmaz, Ibrahim Altun, Metin Derinkaya, Mahmut Yilmaz und Devrim Öz festgenommen, als sie im Parlament ein Spruchband gegen die um 350% angehobenen Studiengebühren entfalteten. Drei von ihnen wurden am 1. März und die anderen 8 am 4. März aus der Haft entlassen. Das Verfahren vor dem Strafgericht Nr. 15 von Ankara endete am 8. November 1996. Deniz Karaaslan, Deniz Erdogan und Metin Derinkaya wurden freigesprochen. Die anderen Angeklagten wurde zu jeweils 3 Monaten Haft und einer Geldstrafe von 3,75 Millionen TL verurteilt.

Der Kassationsgerichtshof hob die Urteile am 26. März 1998 auf und das erstinstanzliche Gericht schloss sich der Ansicht "keine Strafe für eine demokratische Aktion“ an, indem es die Angeklagten am 03.07.1998 endgültig freisprach.

Für die Sicherheitskräfte hatte die Sache jedoch einen anderen Aspekt. Sie vermuteten eine Organisation hinter der Aktion im Parlament. Bei Operationen der Abteilung zur Bekämpfung des Terrorismus (politische Polizei) wurden zwischen dem 17. und 22. April 1996 in Ankara insgesamt 31 StudentInnen festgenommen, darunter Mahmut Yilmaz und Deniz Kartal (die bei der Aktion im Parlament dabei gewesen waren). Erst am 1. Mai wurden die Verdächtigen einem Richter vorgeführt, der U-Haft für 8 von ihnen anordnete. Die StudentInnen wurden vor dem Staatssicherheitsgericht (SSG) Ankara angeklagt. Am 6. Dezember 1996 wurden Askin Dogan,

Özgür Tüfekci, Bülent Karakas und Murat Kalyoncugil zu je 18 Jahren Haft verurteilt. Die Urteile erfolgten wegen Mitgliedschaft in einer bewaffneten Organisation und Werfen von Molotow-Cocktails (Artikel 168/2 und 264 des türkischen Strafgesetzes – TStG). Mahmut Yilmaz wurde als Mitglied der Organisation zum 12,5 Jahren Haft verurteilt. Nurdan Baysahan, Deniz Kartal und Elif Kahyaoglu wurden wegen Unterstützung der Organisation zu 45 Monaten Haft verurteilt (Artikel 169 TStG).

Der Kassationsgerichtshof befasste sich am 17. Dezember 1997 mit dem Urteil. Aus diesem Anlass veranstalteten StudentInnen eine Demonstration am Kizilay Platz. Es waren (wiederum) StudentInnen aus anderen Orten angereist, denen eine Weiterfahrt in die Stadtmitte nicht erlaubt wurde. Die Polizei versuchte, die DemonstrantInnen gewaltsam auseinander zu treiben. Dabei wurden an die 500 StudentInnen festgenommen. Die meisten von ihnen wurden am Folgetage freigelassen. 24 StudentInnen wurden am 21. Dezember dem Haftrichter am SSG Ankara vorgeführt. Tolga Subasi, Huri Seyda Ünsal, Esra Soylu, Binali Yildirim, Oltan Evcimen und Köksal Kayisi kamen in U-Haft. Der Student Ibrahim Güllü, der die Pistole eines Polizisten an sich genommen haben sollte, wurde am 24. Dezember in U-Haft genommen. Er wurde später mit der Forderung der Todesstrafe angeklagt.

Der Kassationsgerichtshof hob am 18. März 1998 die Urteile des SSG Ankara mit dem Argument auf, dass die Beweise für die Existenz einer bewaffneten Organisation nicht ausreichten. Das Verfahren wurde am 18. Mai 1998 erneut aufgenommen. Es gab auch im Verlauf des Wiederholungsverfahrens mehrere Solidaritätsdemonstrationen, zum Teil mit weiteren Festnahmen und anschließenden Verfahren.

In dem eigentlichen Prozess war die Organisationsmitgliedschaft heftig umstritten. Es gab zwar eine Zeitschrift "Devrimci Genclik“ (Revolutionäre Jugend), genauer gesagt, zwei Zeitschriften mit ähnlichem Namen, aber kaum Hinweise auf die Existenz einer Nachfolgeorganisation mit dem Namen "Devrimci Yol“ (Revolutionärer Weg) und erst recht keine Hinweise auf (gewalttätige) Aktionen einer solchen Organisation. Im Urteil vom 9. November 1998 wurden die StudentInnen nun nach Artikel 7 des Gesetzes

zur Bekämpfung des Terrorismus wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung verurteilt. Das Strafmaß war zwar geringer, betrug aber immer noch insgesamt 48 Jahre Haft (im Vergleich zu vorherigen 96 Jahren Haft insgesamt)."[85]

Im Folgenden nun Zitate aus dem ai-Bericht:

"Während des Verfahrens wurden die Geständnisse der Studierenden durch die Staatsanwaltschaft vor Gericht vorgebracht, obwohl die Studierenden ihre Aussagen mit der Begründung zurückgezogen hatten, dass diese unter starkem Zwang gemacht worden waren. Das Gericht versäumte es, ihre Foltervorwürfe zu untersuchen, wozu es gemäß Artikel 12 und 13 des UN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, zu dessen Vertragsstaaten die Türkei zählt, verpflichtet gewesen wäre.

Die Studierenden beschuldigten die Polizei, eine Spur von falschen Beweisen gelegt zu haben. Einem Zeugen, der die Fälschung von Beweisen durch die Polizei hätte bestätigen können, wurde nicht gestattet, vor Gericht auszusagen. Diese und andere Unregelmäßigkeiten während des Verfahrens haben Amnesty International zu der Schlussfolgerung veranlasst, dass den Studierenden kein gerechtes Verfahren gewährt wurde.

Vor ihrer Verhaftung hatten diese Studierenden eine friedliche, aber sehr erfolgreiche öffentliche Kampagne für Bildungsreformen organisiert. Dadurch ist die Polizei mit Sicherheit auf sie aufmerksam geworden. Amnesty International schließt aus den näheren Umständen, dass wegen ihrer früheren friedlichen Aktionen auf die Studierenden abgezielt wurde, und dass sie gewaltlose politische Gefangene sind, die wegen ihrer gewaltfreien Prinzipien und Aktivitäten eingesperrt wurden. Die Organisation fordert ihre sofortige und bedingungslose Freilassung sowie eine gründliche und unparteiische Untersuchung ihrer Foltervorwürfe."

---

[85] Im Gutachten an das VG Greifswald fehlt das Datum der Bestätigung dieses Urteils durch den Kassationsgerichtshof: 6. Dezember 1999. Dieses Datum habe ich einer Entscheidung des EGfMR vom 29.01.2004 entnommen. Ich werde darauf am Schluss der Fallschilderung eingehen.

Fallgeschichte

(zitiert nach dem ai-Bericht)

"Am 25. April wurden zwei der Festgenommenen, Bülent Karakas und Mahmut Yilmaz, von Beamten der Anti-Terror-Abteilung zu ihrer gemeinsamen Wohnung in Dikmen, Ankara, gebracht, wo eine Durchsuchung durchgeführt wurde. Es wurden angeblich Benzinbomben, ein Transparent und eine Anzahl von Schriftstücken gefunden. Eine ähnliche Durchsuchung wurde in der gemeinsamen Wohnung der beiden Studentinnen Deniz Kartal und Elif Kahyaoglu durchgeführt, wo politische Schriften und Transparente ("Organisationsmaterial") gefunden wurden. Die vier Studierenden gaben später alle an, dass diese Gegenstände dort zuvor von der Polizei deponiert worden wären.

Zwischen dem 27. und dem 30. April besuchte der Oberstaatsanwalt am Staatssicherheitsgericht das Polizeipräsidium in Ankara, um die Aussagen der dort festgehaltenen Studierenden aufzunehmen.

Am 1. Mai wurden die 24 noch in Gewahrsam befindlichen Studierenden vor den Untersuchungsrichter am Staatssicherheitsgericht Nr. 1 in Ankara gebracht. Der Richter entließ 17 Studierende aus der Haft (von denen einige später einen Prozess zu erwarten hatten), ordnete aber Untersuchungshaft für sieben Studierende – Ahmet Askin Dogan, Özgür Tüfekçi, Bülent Karakas, Mahmut Yilmaz, Deniz Kartal (w), Nurdan Baysahan (w) und Elif Kahyaoglu (w) - an.

Am 7. Mai legten Anwälte im Auftrag der Studierenden Widerspruch gegen die fortdauernde Haft ihrer Mandanten ein. Das Gericht wies den Widerspruch ab. Am 7. Juni 1996 wurde Anklage gegen die sieben inhaftierten und folgende acht weitere Studierende erhoben: Selda Salman (w), Halise Karaaslan (w), Yekbun Uzun (w), Mehmet Kahraman, Mestan Dinçer, Özgür Yilmaz, Faruk Adigüzel und Haci Ferhan Temiz. Die Anklage behauptete, dass die 15 "Mitglieder einer verbotenen Organisation“ seien, die "explosives Material (Benzinbomben) besessen und benutzt“ hätten.

Zu ihrer Verteidigung sagten die Studierenden (im laufenden Verfahren) aus, dass sie Studierende an der Universität und nicht Mitglieder einer verbotenen Organisation seien, und dass sie auf friedliche und gesetzliche

Weise gegen Probleme im Bildungssystem protestierten. Sie behaupteten, während ihrer Haft im Polizeipräsidium in Ankara gefoltert und gezwungen worden zu sein, sich selbst belastende Falschaussagen zu machen. In diesen Aussagen hatten sie zugegeben, insgesamt neun Benzinbomben geworfen zu haben, obwohl bei dem Vorfall am 30. März nur von dreien berichtet worden war.

In der Verhandlung am 15. November 1996 wiederholten die Studierenden ihre Behauptung, dass sie in der Haft gefoltert worden seien und dass die Polizei Beweise gegen sie fabriziert hätte."

Im Bericht von amnesty international folgen detaillierte Schilderungen der Folter (torture testimony), die ich hier nicht wieder geben möchte. Es werden auch Auszüge aus einem Bericht des europäischen Komitees zur Verhinderung der Folter (CPT) zitiert.

Im Dezember 1992 stattete eine CPT-Delegation dem Polizeipräsidium Ankara einen unangemeldeten Besuch ab. Dort entdeckte die Delegation in einem Raum im obersten Stockwerk:

"*ein niedriges, einer Tragbahre ähnelndes Bett mit acht Gurten..., welches genau mit der Beschreibung des Möbelstücks übereinstimmte, auf dem mehrere Menschen ihren Aussagen zufolge festgeschnallt worden waren, während man ihnen Elektroschocks verabreichte. Die Polizei konnte keine glaubwürdige Erklärung für dieses Bett in einem Raum geben, der durch ein Schild als ‚Verhörzimmer' ausgewiesen war.*"

Im Verlauf desselben Besuchs kam die CPT, nachdem sie sieben Personen, die kürzlich im Istanbuler Polizeipräsidium in Haft gewesen waren, ärztlich untersucht hatte, zu dem Schluss, dass ihre Fälle "*zu den eklatantesten Fällen von Folter gezählt werden müssen, die den CPT-Delegationen in der Türkei begegnet sind.*"

Strittiges Beweismaterial

(ebenfalls laut ai-Bericht)

Zwei der Studierenden, Bülent Karakas und Mahmut Yilmaz, erhielten Strafen von 18 Jahren und 20 Tagen, bzw. 12 Jahren und 6 Monaten, hauptsächlich wegen der Benzinbomben und des "Organisationsmaterials"

(Plakate, Transparente, Schriftstücke), das den Behauptungen der Polizei zufolge in ihrer Wohnung in Dikmen gefunden worden war. Bülent Karakas und Mahmut Yilmaz leugneten vor Gericht jedoch durchweg, dass diese Gegenstände ihnen gehörten und warfen der Polizei vor, ihnen diese Dinge untergeschoben zu haben, während sie sich in Haft befanden.

Bülent Karakas sagte aus, dass Beamte der Anti-Terror-Abteilung am Tag vor der Durchsuchung versucht hatten, ihn dazu zu bewegen, eine Benzinbombe in die Hand zu nehmen, offenbar damit er seine Fingerabdrücke darauf zurück ließe. Er weigerte sich, so dass sie stattdessen einige seiner Haare nahmen. Ein Expertengutachten besagt, dass die Haare, die auf den Transparenten in der Wohnung gefunden wurden, mit denen von Bülent Karakas übereinstimmten."

In dem Bericht kommt ai zur Schlussfolgerung, dass es sich um ein unfaires Gerichtsverfahren gehandelt hat, weil

a) Foltervorwürfe wurden nicht untersucht

Das UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, verpflichtet seine Vertragsstaaten, zu denen die Türkei zählt, eine unverzügliche und unparteiische Untersuchung einzuleiten, wenn vernünftige Gründe für die Annahme vorliegen, dass ein Akt der Folter begangen worden ist (Artikel 12 und 13), sowie zu gewährleisten, dass keine Aussage, von der bekannt ist, dass sie unter der Folter gemacht wurde, als Beweismaterial vor Gericht zugelassen wird (Artikel 15).

Trotz der offensichtlich glaubwürdigen und übereinstimmenden Aussagen der Studierenden, haben die türkischen Behörden, soweit Amnesty International bekannt, keinerlei Untersuchungen der von den Studierenden gemachten Foltervorwürfe eingeleitet. Es wurden keine Schritte unternommen um zu gewährleisten, dass die Geständnisse, welche den Studierenden zufolge durch Folter gewonnen wurden und welche sie vor Gericht widerrufen haben, nicht als Beweismittel zugelassen wurden.

b) Fehlverhalten des Oberstaatsanwalts

Die Studierenden sagten aus, dass der Oberstaatsanwalt am Staatssicherheitsgericht Ankara vom 27. bis zum 30. April an Verhören auf dem Polizeirevier teilnahm und dort die Aussagen der Studierende aufnahm.

Es ist ungewöhnlich, dass ein Staatsanwalt Aussagen auf einem Polizeirevier aufnimmt, da diese Arbeit normalerweise im Büro des Staatsanwalts erledigt wird. Die Studierenden haben vor Gericht ausgesagt, dass der Oberstaatsanwalt sich bei diesen Anlässen nicht als Staatsanwalt zu erkennen gegeben habe, und dass sie deshalb ihre Aussagen nicht zurückgezogen hätten, da sie glaubten, von einem weiteren Polizeibeamten verhört zu werden. Falls sich der Oberstaatsanwalt nicht vorgestellt hat, so handelt es sich um hochgradiges Fehlverhalten, das der Sache der Angeklagten abträglich war.

c) Nichtanhörung eines wesentlichen Zeugen

Der Vater eines der Studenten hatte ausgesagt, dass er in der Wohnung seines Sohnes übernachtet habe, nachdem dieser festgenommen worden war aber noch bevor die polizeiliche Durchsuchung stattfand. Er behauptete, dass er weder Benzinbomben noch andere Gegenstände gesehen habe, die später von der Anklage als Beweismittel vorgelegt wurden. Er bat das Gericht, aussagen zu dürfen, doch dies wurde abgelehnt. Dass ein wesentlicher Zeuge mit einer möglicherweise so wichtigen Aussage nicht zugelassen wurde, stellt die Fairness des Verfahrens in Frage.

Eigene Anmerkungen

Das Verfahren endete, bevor die Militärrichter aus den Kammern der Staatssicherheitsgerichte entfernt wurden. Im 2. Urteil vom 9. November 1998 votierte der Militärrichter Abdülkadir Davacioglu für eine härtere Bestrafung der Studenten.

Exemplarisch haben drei Studenten eine Individualbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGfMR) vorgebracht, diese aber anscheinend nur mit einem Verstoß gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) begründet (und nicht auch den Artikel 3 zum Folterverbot). Wie in fast allen parallel gelagerten Fällen kam der EGfMR zu der Entscheidung, dass alleine die Anwesenheit des Militärrich-

ters ausreiche, um das Gericht als abhängig und parteilich zu bezeichnen. Da hierdurch das Verfahren insgesamt als unfair einzustufen sein, bräuchten andere Aspekte nicht untersucht zu werden.[86] Deshalb wurde u.a. nicht darüber entschieden, ob die Studenten schon im Ermittlungsstadium durch einen Anwalt hätten vertreten sein müssen.

Die Entscheidung blieb und bleibt für die Betroffenen unerheblich, denn die Türkei hat zunächst in den Anpassungspaketen und dann auch in der neuen StPO die Möglichkeit der Wiederaufnahme von Verfahren eingeräumt, dabei aber alle Verfahren zu Beschwerden ausgeschlossen, die vor dem 04.02.2003 gestellt und in denen nach dem 04.02.2003 entschieden wurde.[87]

Das Verfahren hat in der Türkei auch wegen vieler Solidaritätsaktionen mehr Aufmerksamkeit erregt als vergleichbare Fälle (sieht man einmal von dem Verfahren der Jugendlichen aus Manisa ab). Im Vordergrund standen der demokratische Protest und die Bestrafung von vermutlich gewaltlosen politischen Gefangenen. Die Überschriften in der Presse sprachen immer wieder von der "Bande mit Schreibstift" (kalemli cete).

Es wurden vermutlich nicht alle Beschuldigten schwer gefoltert, aber die Polizeihaft von 2 Wochen (in einigen Fällen) entsprach der damals gültigen Obergrenze für die Haft bei der Polizei oder Gendarmerie.[88] Trotz der öffentlichen Aufmerksamkeit hat es keine Maßnahmen gegen Folterer gegeben. Der Kassationsgerichtshof und auch das EGfMR sind auf diesen Punkt ebenso wenig eingegangen wie das SSG Ankara.

---

[86] Das Urteil zum Verfahren 57939/00 kann im Internet in französischer Sprache gefunden werden.

[87] Dies ist der Artikel 311/2 der neuen StPO (Gesetz Nr. 5271).

[88] Erst im März 1997 hat die türkische Regierung unter internationalem Druck die maximale Dauer für Polizeihaft ohne Kontakt zur Außenwelt auf vier Tage verkürzt. Die Dauer der Polizeihaft kann von einem Richter im Südosten des Landes, wo der Ausnahmezustand herrscht, um weitere sechs Tage und im Rest der Türkei, einschließlich Ankaras, um weitere drei Tage verlängert werden. Während dieser zusätzlichen Tage steht den Festgenommenen Rechtsberatung zu. Bis dahin betrug die maximale Dauer der Polizeihaft 15 Tage und konnte im Gebiet unter Ausnahmezustand auf 30 Dauer ausgedehnt werden. In dieser Zeit gab es keinen Anspruch auf Rechtsbeistand.

18. Metin Kaplan

Ich habe diesen Fall an das Ende meiner Beispiele gesetzt, weil durch die Abschiebung von Herrn Kaplan den deutschen Behörden eine erhöhte Verantwortung für die Ungerechtigkeiten in seinem Verfahren zukommt.

Gegen den aus Deutschland ausgelieferten Metin Kaplan wurde vor der 14. Kammer des Landgerichts Istanbul (vormals 6. Kammer des Staatssicherheitsgerichts, SSG Istanbul) ein Verfahren geführt, das am 20. Juni 2005 mit einer Verurteilung zu erschwerter lebenslanger Haft endete.

Ich konnte bei der Rechtsanwältin Ingeborg Naumann, die die Interessen von Herrn Kaplan in Deutschland vertritt, eine Abschrift des begründeten Urteils einsehen. Es ist in der Form eher ungewöhnlich. Dazu gehört, dass dieses Urteil zu 5 Angeklagten (eigentlich nur zu einem Angeklagten, da die anderen Beschuldigten nicht anwesend waren) immerhin 207 Seiten umfasst. Die Richtigkeit der Abschrift wurde auf der letzten Seite durch die Geschäftsstelle (wohl der 14. Kammer, Stempel unleserlich) mit Datum vom 11.07.2005 bestätigt.

Ich werde vorwiegend anhand dieses Urteils versuchen, das Verfahren zu rekonstruieren.

Der am 14.11.1952 geborene Metin Kaplan wurde seit dem 7. Juli 1999 in der Türkei per Haftbefehl gesucht. Alle anderen in seinem Verfahren aufgeführten Angeklagten werden ebenfalls seit diesem Datum per Haftbefehl in Abwesenheit gesucht. Dieser Haftbefehl (und weitere Haftbefehle gegen Herrn Kaplan aus anderen Verfahren, s. unten) wurde einen Tag nach seiner Abschiebung am 12.10.2004 vollstreckt.

Das unter der Grundnummer 2001/212 geführte Verfahren (Urteilsnummer 2005/55) und die Haftbefehle beruhten auf einer Anklageschrift der Staatsanwaltschaft am SSG Istanbul vom 27.07.1999 gegen Metin Kaplan und 6 Mitangeklagte. Von ihnen war das Ehepaar Seven bei der Einreise in die Türkei am 3. Juli 1999 festgenommen worden, da sie Propagandamaterial der Vereinigung "Föderativer Islamischer Staat von Anatolien" (türkische Abkürzung AFID) bei sich hatten.

Auf Seite 5 des Urteils steht dann: "Am Ende des Verfahrens, das vor unserem Gericht[89] unter der Grundnummer 1999/243 geführt wurde, wurde mit dem Urteil Nr. 2001/184 vom 23.05.2001 Frau Seven nach Artikel 169 TStG (wegen Unterstützung) und Herr Seven nach Artikel 168/2 TStG (als Mitglied) bestraft und die Verfahren gegen Muhammet Metin Kaplan (plus weitere 4 Angeklagte) wurden abgetrennt und unter der Nummer 2001/212 fortgeführt."

Das Urteil der 6. Kammer des SSG Istanbul wurde von der 9. Kammer des Kassationsgerichtshofs am 19.11.2001 bestätigt.

Die Anklageschriften

Im Urteil vom 20.06.2005 folgen nun viele Seiten mit einer Auflistung aller Verfahren, in denen Metin Kaplan angeklagt war und die dann in diesem Verfahren vereinigt wurden. Eine kürzere Auflistung dieser Verfahren findet sich auf den Seite 189/190. Die hier gemachten Angaben werde ich in einer Liste wiedergeben und ggfls ergänzen:

Lfd. Nr.	StAschaft	Datum	Nummer	Straftat
1	SSG Istanbul	27.07.1999	1999/976	Art. 146
2	SSG Istanbul	14.01.2003	2003/24	Art. 146
3	Rep.Istanbul [90]	21.01.2003	2003/46	Art. 146
4	SSG Adana	27.10.1998	1998/490	Art. 7/1 ATG
5	Rep. Adana	24.05.1999	1999/235	Art. 312/2
6	Rep. Adana [91]	01.11.2002	2002/280	Art. 7/1 ATG

[89] Damit kann nur die gleiche Kammer gemeint sein. Das war zu der Zeit die 6. Kammer des SSG Istanbul.

[90] Obwohl hier Republikanische Staatsanwaltschaft (Rep.) geschrieben steht, sollte es die Staatsanwaltschaft am Staatssicherheitsgericht (SSG) gewesen sein, die die Anklage erstellte (siehe Tatvorwurf)

[91] Auch hier sollte es das SSG Adana gewesen sein, wie auch in den folgenden Fällen aus Adana.

7	Rep. Adana	16.03.1999	1999/106	Art. 168/1
8	Rep. Adana	04.02.2002	2002/20	Art. 146
9	SSG Erzurum	14.10.2000	2000/205	Art. 8 ATG
10	SSG Erzurum	03.12.2001	2001/171	Art. 8 ATG
11	SSG Erzurum	25.01.2002	2002/22	Art. 146
12	SSG Erzurum	19.12.2001	2001/189	Art. 146

Die unter 2 und 3 aufgeführten Anklageschriften sind im Urteil auf den Seiten 6-12 zitiert. Sie haben mir gesondert in Kopie vorgelegen. Die Anklageschrift vom 21.01.2003 hat etwas mehr als 3 Seiten und bezieht sich eher auf den Inhalt der Propagandamaterialien von AFID, während die Anklageschrift vom 14.01.2003 als Zusatzanklage qualifiziert wird und auf 2,5 Seiten das aufführt, was in dem eigentlichen Verfahren zum zentralen Punkt werden sollte.

Demnach soll Metin Kaplan im Mai 1998 bei einer Versammlung aufgrund des Jahrestages von "Hicri"[92] den heiligen Krieg (Cihad) ausgerufen und sowohl eine Aktion in der Moschee in Fatih (Istanbul) als auch ein Attentat auf das Mausoleum von Atatürk (in Ankara) angeordnet haben.

Der Anklage in Adana vom 27.10.1998 scheint keine konkrete Aktion zugrunde gelegen zu haben. Seinerzeit aber wurde die führende Mitgliedschaft in einer illegalen (terroristischen) Organisation noch dem Artikel 7/1 des Anti-Terror Gesetzes (Gesetznummer 3713) zugeordnet, d. h. zu diesem Zeitpunkt wurde die Organisation als "nicht bewaffnet" betrachtet.

In der Anklageschrift vom 24.05.1999 geht es um eine Rede des Metin Kaplan im Fernsehsender Hak TV (der vom Ausland her ausgestrahlt wird, bzw. wurde). Der Artikel 312/2 altes TStG bezog sich auf "Aufstachelung der Bevölkerung zu Rassenhass".

[92] Zu Deutsch: Hedschra, das ist die islamische Zeitrechnung

Der Anklage zu 6 vom 01.11.2002 liegt die Beschlagnahme von propagandistischem Material zugrunde. Wiederum wurde die Bestrafung als Leiter einer unbewaffneten terroristischen Organisation gefordert.

Zur Anklage 7 vom 16.03.1999 kam es, weil im Verantwortungsbereich des SSG Adana eine Reihe von Personen festgenommen worden waren, die Schulungen mit Materialien der AFID betrieben haben sollen. Von ihnen wurde Hasan Beyaz als Mitglied einer bewaffneten Bande verurteilt. Mit anderen Worten muss das Gericht davon ausgegangen sein, dass es schon bewaffnete Aktionen gab. Es wird in der Anklage aber nur auf Aussagen hingewiesen, die evtl. einen Aufruf zu Gewalt darstellen könnten (dazu gehört auch die Rede in Köln vom 03.05.1998).

Das dementsprechende Verfahren wurde mit Beschluss des SSG Adana vom 25.01.2000 mit einem weiteren Verfahren vor dem SSG Adana mit der Grundnummer 1998/497 (Grundnummer des Verfahrens, nicht der Anklage) verbunden. In gleicher Weise waren zuvor schon die Verfahren aufgrund der Anklagen zu 5 und 6 mit dem Verfahren mit der Grundnummer 1998/497 vereinigt worden (dabei wird es sich um das Verfahren aufgrund der Anklage vom 27.10.1998 gehandelt haben).

Zur Anklageschrift 8 vom 04.02.2002 haben anscheinend Sendungen von Publikationen (gedruckt in Düsseldorf im Mai 1997) an den Müftü des Kreises Sariyahsi in der Provinz Aksaray geführt. Die Ermittlungen dazu waren im September 1999 u.a. mit einem Hinweis auf der Gesetz-Nr. 4454 (die so genannte Amnestie für Vergehen, die mittels der Presse begangen werden) eingestellt worden. Nun wurden die Ermittlungen wieder aufgenommen und die Anklage gar auf Artikel 146/1 altes TStG gegründet. Auch dieses Verfahren wurde am 13.02.2002 mit dem ersten Verfahren unter der Grundnummer 1998/497 verbunden.

Dieses Verfahren war anscheinend noch anhängig als das Verfahren in Istanbul begann. Zumindest wird auf kein Urteil hingewiesen. Des Weiteren hat die Staatsanwaltschaft am SSG Adana mehrfach die oberste Polizeidirektion der Türkei um eine Stellungnahme zur Organisation "Kalifatstaat/Union der Islamischen Gemeinden/Föderativer islamischer Staat Anatolien" (Abkürzung in Türkisch: HD/ICB/AFID) und einzelnen von ihr

verdächtigten Personen gebeten. Eine dieser Anfragen war am 26.07.2001 gestellt worden und wurde im August 2001 beantwortet. Eine andere Anfrage war am 23.10.2001 gestellt worden und wurde am 27.11.2001 beantwortet.

In der letzten Anfrage ging es um die Verdächtigen in der Anklage Nr. 8. Nur zu zwei der sieben Verdächtigen konnte die Polizeidirektion Angaben machen. Die sonstigen Angaben waren praktisch deckungsgleich mit den Antworten auf weitere Anfragen. Demnach gab es folgende Aktionen der Organisation und entsprechende Operationen der Polizei:

Jahr	**Flugblatt- und ähnliche Aktionen**	**Publikationen aus dem Ausland**	**Waffen**	**Pol. Operationen**	**Festnahmen**
1994	2			3	14
1995		1		1	3
1996	2	2	1 Pistole, 6 Kugeln	3	20
1997	36	13	4 Gewehre, 3 Pistolen, 17 Kugeln	13	53
1998	23	2	10 Gewehre, 5 Pistolen, 2 Bomben, 486 Kugeln	13	112
29.10. 1998	Vorwiegend Istanbul		2 Pistolen, 2 Gewehre, Explosiva		25
1999	20	2	1 Gewehr, 3 Pistolen, 88 Kugeln	10	24
2000	21		1 Pistole, 2 Kugeln	13	25
2001	23			9	49

Es wurden zwar seit 1996 Waffen gefunden,[93] aber keine bewaffnete Aktion registriert. Das führte die oberste Polizeidirektion dazu, die Organisation als eine "terroristische Organisation" einzustufen, die nach dem Anti-Terror Gesetz mit der Nummer 3713 zu beurteilen sei. Bei dieser Einschätzung war die angeblich geplante Aktion gegen das Mausoleum von Atatürk schon mit berücksichtigt.

Dieser Punkt ist deshalb wichtig, weil in der Regel die Gerichte, d.h. in diesem Fall die Staatssicherheitsgerichte, bzw. die sie ersetzenden Kammern an den Landgerichten der Meinung der obersten Polizeidirektion folgen bzw. die als "geheim" in den Akten vorhandenen Einschätzungen zur Grundlage ihrer Urteile machen (meistens sogar ausführlich daraus zitieren).

Inwieweit ein Zusammenhang mit den in Deutschland laufenden Verfahren bestand, d.h. die Behörden in der Türkei belastendes Material zur Verwendung der deutschen Justiz oder aber als Stütze der seit spätestens seit 1998 betriebenen Auslieferung suchten, mag erst einmal dahin gestellt sein. Aber auch in Erzurum ist eine verschärfte Gangart gegen mögliche Mitglieder von AFID seit 1998 zu verzeichnen.

Die Anklage zu Nummer 9 geht auf die Zusendung einer Zeitung an die republikanische Staatsanwaltschaft in Narman (Kreisstadt der Provinz Erzurum) vom 14.07.1999 zurück. In den Artikeln fand die Staatsanwaltschaft separatistische Propaganda (Verstoß nach Artikel 8 des ATG). Die Anklage vom 03.12.2001 hat die Vervielfältigung von Publikationen des Metin Kaplan zur Grundlage, obwohl es anscheinend außer dem Autor keine weiteren Verdächtigen (Verteiler oder Hersteller) gibt. Das ebenfalls nach Artikel 8 des ATG eröffnete Verfahren wurde mit dem ersten Verfahren verbunden (kein Datum genannt).

Der Anklage zu 11 liegen wiederum Sendungen aus Deutschland, dieses Mal an ein "örtliches Pressebüro in Erzurum" vom 15.01.2002 zugrun-

[93] An dieser Stelle möchte (bzw. kann) ich mich nicht darüber auslassen, auf welche Weise diese Waffen beschlagnahmt wurden und ob es einen Zusammenhang zwischen dem Besitz der Waffen und organisatorischen Aktivitäten gibt.

de. In dieser Anklageschrift stellt der Staatsanwalt fest, dass es ein Auslieferungsersuchen für Muhammet Metin Kaplan gibt. Des Weiteren wird ein Haftbefehl des SSG Erzurum im Verfahren 2000/299 (Verfahren zur Anklage 9) erwähnt.

Die Forderung nach einer Bestrafung nach Artikel 146/1 TStG wird nicht aufgrund der dieser Anklage zugrunde liegenden konkreten Punkte, sondern aufgrund des allgemeinen Sachverhaltes gefordert. Mit anderen Worten wird nicht dargelegt, in welcher Weise die am 15.01.2002 verschickten Publikationen den Straftatbestand des gewaltsamen Umsturzversuches, wie ihn der Artikel 146/1 TStG unter Strafe stellt (ehemals Todesstrafe, nun erschwerte lebenslange Haft), erfüllen sollen.

Die Anklage vom 19.12.2001 hätte eigentlich gut mit der Anklage vom 25.01.2002 zusammen gepasst, da aber die der Anklage zu 11 zugrunde liegende "Tat" kurz nach Erstellung dieser Anklage passierte, wurde eine neue Anklageschrift erstellt. Hier führt der Staatsanwalt am SSG Erzurum verschiedene Versandaktionen von Propagandamaterial in das Zuständigkeitsgebiet des SSG Erzurum auf (1998 mehrere Faxe nach Bayburt, Juni 1998 an Behörden in Kars, September 2000 an drei Bürger in Bayburt, Juni 1999 an die Staatsanwaltschaft und Polizei in Pasinler). Der Rest sind dann wieder die eher allgemeinen Feststellungen zu Metin Kaplan und die Organisation AFID.

Bevor eine Bestrafung nach Artikel 146 TStG gefordert wird, kommt noch die Feststellung, dass das SSG Erzurum am 11.11.1998 einen Haftbefehl ausgestellt hat und zwei Tage darauf die Oberstaatsanwaltschaft am SSG Erzurum die Unterlagen an das Justizministerium geschickt hat, damit die Auslieferung betrieben werden kann.

Spätestens seit 1998 hat die Türkei demnach aktiv die Auslieferung von Metin Kaplan betrieben und es dabei vorgezogen nicht auf Strafvorschriften wie Artikel 8 des ATG (Separatismus) oder Artikel 312/2 altes TStG (Aufstachelung zu Rassenhass) zurückzugreifen, sondern gleich zum "schlimmsten" Vorwurf des "Hochverrats" zu greifen. Darauf stand zu je-

nem Zeitpunkt noch die Todesstrafe, was wiederum eine Auslieferung unmöglich machte.[94]

Die Verhandlungen bis zum Urteil

Wie in Urteilen üblich folgt auf die Zusammenfassung der Anklagepunkte (in diesem Fall ausführliche Zitate) die so genannte "Verteidigung", d.h. das Vorbringen des Angeklagten und seiner Verteidiger. Hier wird in der Regel kurz auf die Aussage bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und vor dem Haftrichter eingegangen, um danach ebenfalls verkürzt, die Einlassungen in der Hauptverhandlung zu zitieren. Das beginnt in dem Urteil gegen Metin Kaplan auf Seite 25, aber nicht in der Form einer Zusammenfassung, sondern der vollständigen Wiedergabe der Protokolle zu den einzelnen Verhandlungen. Diese existieren aber auch separat.

Es beginnt mit der Vorführung des Angeklagten vor dem Richter, bzw. der gesamten Kammer, die schon am 25.12.2003 angeordnet hatte, dass im Falle der Verwandlung des Haftbefehls in Abwesenheit zu einem ordentlichen Haftbefehl der Angeklagte ohne einen Termin bei den uniformierten Kräften unverzüglich dem Gericht vorzuführen sei.

Nach der Abschiebung vom 12.10.2004 war dieser Termin am 13.10.2004. Das Gericht protokollierte, dass der Angeklagte mit seinem Verteidiger Hüsnü Tuna erschien und ihm sämtliche Anklageschriften vorgelesen wurden. Dann sei es mit der "Leistung" (marifet) des Gerichtsdieners gelungen, von all diesen Schriften beglaubigte Kopien anzufertigen und sie in jeweils einem Exemplar (Ordner) dem Angeklagten und seinem Verteidiger zu übergeben.

Nach Belehrung übergab der Angeklagte zuerst seinem Verteidiger das Wort. Dieser verlangte eine Fristverlängerung, um die Verteidigung vorzubereiten. Nun folgt im Protokoll eine Passage, die immerhin ansatzweise Rückschlüsse auf die Atmosphäre der "Verhandlung" zulässt. In dieser Passage ist jeder Satz (teilweise sogar Halbsatz) ein Absatz. In der wörtlichen Übersetzung habe ich die Absätze zusammen gefügt,

---

[94] Die Todesstrafe wurde mit dem Gesetz 4771 (Anpassungspaket 3) vom 9. August 2002 (zunächst einmal für Friedenszeiten) abgeschafft.

"*Dem Angeklagten wurden die Haftbefehle vorgelesen und ihm wurde gesagt, dass er zur Verkündung der Vollstreckung aufstehen solle. Der Angeklagte sagte, er werde nicht aufstehen. Als er erneut gefragt wurde, ob er so krank sei, dass er nicht aufstehen könne, antwortete der Angeklagte, dass er nicht aufstehen wolle und deshalb nicht aufstehen wolle. Der Angeklagte wurde an die Verfahrensweise, die von ihm einzuhaltenden Regeln und daran erinnert, dass er von der Verhandlung ausgeschlossen wird, wenn er sich nicht daran hält, und zu den folgenden Verhandlungen nicht zugelassen wird; dies als Benutzung des Rechtes auf Aussageverweigerung betrachtet werde und er auf sein Recht auf Verteidigung verzichtet habe. Der Angeklagte sagte, dass er die Folgen akzeptiere. Er habe die Warnungen des Gerichts verstanden, nur sei er so krank, dass er nicht aufstehen könne. Er verfolge keine andere Absicht.*"

Das Verfahren wurde nach Vollstreckung der Haftbefehle auf den 20.12.2004 vertagt.

Zu dieser Verhandlung war neben dem Anwalt Hüsnü Tuna auch der Anwalt Ismet Koc als Verteidiger erschienen. Als Erster kam Rechtsanwalt Hüsnü Tuna zu Wort. Er beantragte die Vereinigung der Verfahren in einer Anklageschrift, wobei der härteste Vorwurf unter Artikel 146/1 altes TStG der Vorwurf sei, der alle anderen Anklagepunkte einschließen würde. Das Gericht solle dazu das Recht auf Rückverweisung von Anklageschriften in Anspruch nehmen. In dem 4-seitigen Antrag sprach der Anwalt auch das Problem von Doppelverfahren an und bemängelte die Zusammensetzung des Gerichtes, da die Bestimmung des Gerichtes durch den Hohen Rat von Richtern und Staatsanwälten auf Vorschlag des Justizministers verfassungswidrig sei.

Der Staatsanwalt wurde zu einem Kommentar befragt und wies den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit zurück. Er betrachtete das Verfahren aus Adana unter der Anklageschrift 2002/20 (Anklage Nr. 8) als das Verfahren, das alle anderen Vorwürfe vor dem 18.01.2002 einschließe, als führend und beantragte, die Entscheidung über Doppelverfahren bis zur Urteilsverkündung zu vertagen.

Die Kammer fand in den Ausdrücken zwar andere Worte, aber schloss sich im Wesentlichen den Ausführungen des Staatsanwaltes an.

Nun kam der Angeklagte an die Reihe. Er legte ein 9-seitiges Schreiben als seine "Verteidigung" (Einlassung) vor. Darin lehnte er den Vorwurf ab, terroristische Aktivitäten entfaltet zu haben. Bis zu der Zeit, da der Verein Union der Islamischen Vereine und Gemeinden (ICCB) auf Druck der Türkei in Deutschland verboten wurde, sei dieser ein legaler Verein gewesen. Der "Cihat" (heilige Krieg) habe eine weite Bedeutung und schon die "Aufklärung"[95] sowie auch sein hiesiges Vorbringen gehören dazu. Er habe sich (stets) im Rahmen der Meinungs- und Ausdrucksfreiheit bewegt. Den Angriff auf das Mausoleum und die Moschee akzeptiere er nicht.[96]

Nach einer Pause von 20 Minuten, die dem Angeklagten für die Erledigung seiner Bedürfnisse eingeräumt wurde, wollte das Gericht mehr über die Union der Islamischen Vereine und Gemeinden (ICCB) wissen. Der Angeklagte räumte lediglich ein, dass sein Vater der Gründer war und er nie der gesetzliche Vorsitzende war. Weitere Fragen dazu wollte er unter Berufung auf sein Aussageverweigerungsrecht nicht beantworten.

Sodann wurden einige Formalitäten vom Gericht geprüft. Dazu gehörten die Haftbefehle in Abwesenheit gegen die anderen Angeklagten, Videoaufnahmen, die sich der berichterstattende Richter angesehen hatte und die Übersetzung der Abschiebeverfügung aus Deutschland. Sodann wurden der Angeklagte und die Verteidiger gefragt, ob es Punkte gebe, die für die Verteidigung untersucht werden sollten.

Sie stellten zu diesem Zeitpunkt keine Anträge. Der Staatsanwalt wiederum beantragte Fortdauer der Untersuchungshaft und der Haftbefehle gegen die nicht anwesenden Angeklagten.

Auf den nächsten Termin angesprochen sagten die Anwälte, dass am 1. April 2005 neue Gesetze in Kraft treten würden und ein Termin vor diesem

---

[95] Hier wird das Wort "teblig" verwandt, das sowohl Zustellung als auch Vortrag bedeutet und im religiösen Sinn in etwa "Unterweisung" bedeutet.

[96] Hier wird sich es sich um einen so genannten unvollständigen Satz (schlechte Grammatik) handeln, denn der Angeklagte wird wohl gesagt haben, dass er den Vorwurf, in die Angriffe auf das Mausoleum und die Moschee verwickelt zu sein, nicht akzeptiere.

Datum wenig sinnvoll sei. Sie verwiesen darauf, dass sie jederzeit Anträge auf Haftentlassung stellen können.[97]

Das Gericht ordnete die Fortdauer der Haftbefehle an und vertagte sich auf den 4. April 2005. Zu diesem Termin sollte der Staatsanwalt entweder auf Veränderungen in der Anklage eingehen oder sein Plädoyer parat haben.

Vor der Verhandlung am 4. April scheint das Gericht eine medizinische Untersuchung des Angeklagten (zur Verhandlungsfähigkeit?) angeordnet zu haben, denn im Protokoll ist ein Gutachten der Gerichtsmedizin vom selben Tag um 11.28 Uhr erwähnt, aus dem hervorgeht, dass der Angeklagte an keiner Krankheit leide. Als Erstes wurde dann ein Verfahren gegen einen Mihdat Güler, das unter der Grundnummer 2005/19 vor derselben Kammer verhandelt wurde, mit dem Verfahren gegen Metin Kaplan und weitere 4 Angeklagte verbunden.

Dieser Mihdat Güler soll aus Frankreich abgeschoben und am 20.05.2004 über den Flughafen in Istanbul eingereist sein. Dabei seien keine Maßnahmen ergriffen worden. Die zuständige Staatsanwaltschaft im Kreis Sorgun (Provinz Yozgat) sei zwar informiert gewesen, aber erst am 30.11.2004 sei der Angeklagte auf Anweisung der Staatsanwaltschaft festgenommen worden. Die Staatsanwaltschaft habe ihn am 01.12.2004 vernommen und wieder freigelassen, die Akte mit der Entscheidung auf Nichtzuständigkeit und Hinweis auf eine Anklage nach Artikel 146/1 altes TStG am 10.12.2004 an die zuständige Staatsanwaltschaft in Ankara geschickt. Dort sei am 27.12.2004 beschlossen worden, dass die Sache nach Istanbul gehen solle, weil dort das Verfahren gegen Metin Kaplan anhängig sei und es einen Zusammenhang gebe.

Obwohl die Kammer das Verfahren mit der Nummer 2005/4 schon mit dem Verfahren gegen Metin Kaplan verbunden hatte, wurde in der Verhandlung nun die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung um Kommentare gebeten. Beide Seiten lehnte eine Zusammenlegung mit der Begründung ab, dass die Sache aufgrund des Tatortes nichts mit dem andauernden

[97] Von Amtswegen muss monatlich eine Haftprüfung stattfinden.

Verfahren zu tun habe und daher an das Gericht in Ankara, das unter dem Gesetz mit der Nummer 5190 (anstelle des SSG) gegründet wurde, zurückgeschickt werden solle.

Das Gericht fügte dem noch das Argument hinzu, dass nicht alle Verfahren von Personen aus einer bestimmten Organisation mit dem Verfahren gegen die führende Person der Organisation verbunden werden könnten, da sonst die Sache unübersichtlich würde. Zudem sei bei Vergehen im Ausland das Gericht zuständig, wo der Beschuldigte gefasst wurde.

Das Gericht stellte sodann fest, dass das Gesetz 5237 (das neue Strafgesetz) nicht in Kraft getreten war und bat den Staatsanwalt um sein Plädoyer. Aus dem 4-seitigen Plädoyer wurde nur die Forderung nach Abtrennung des Verfahrens gegen die anderen Angeklagten und eine Bestrafung des Angeklagten, die nach Artikel 146/1 des alten TStG mit der Nummer 765 erfolgen solle, zitiert. Solange solle der Angeklagte in Untersuchungshaft bleiben.

Nun wurden der Angeklagte und die Verteidigung zu ihren Plädoyers aufgefordert. Der Angeklagte überließ seinen Verteidigern wiederum das Wort. Hüsnü Tuna legte Arztberichte zu 6 Angeklagten aus dem Verfahren 1998/425 vor der 2. Kammer des SSG Istanbul vor. Dieses Verfahren hatte der Staatsanwalt in seinem Plädoyer als belastend für den Angeklagten aufgeführt. Aus den Arztberichten gehe hervor, dass die Angeklagten Seyit Ahmet Bal, Selami Boztepe, Tanju Pekdemir, Tuncay Gög und Kenan Bingöl gefoltert worden seien.

Die Verteidigung forderte, dass diese Personen als Zeugen gehört werden, da sie den Angeklagten beschuldigt haben sollen, die ihnen zur Last gelegten Aktionen angeordnet zu haben. Nach einem Entscheid über diesen Antrag würde die Verteidigung ihr Plädoyer halten.

Der Verteidiger Ismet Koc legte ein 7-seitiges Schreiben vor. Darin führte er aus, dass sein Mandant den Kalifatstaat befürworte, damit der islamische Glaube leben könne. Er habe aber gegen niemand Gewalt angewandt und in seinen Schriften sei kein Element von Gewalt enthalten. Bei der Ablehnung des Auslieferungsersuchens sei das Gericht in Düsseldorf

davon ausgegangen, dass sein Mandant in eine schwere Lage kommen könne und habe auf die Tatsache hingewiesen, dass die unter Folter aufgenommenen Aussagen im Verfahren 1998/425 vor der 2. Kammer des SSG Istanbul herangezogen werden könnten.

Seinerzeit seien die Angeklagten mehr als 4 Tage in Polizeihaft gewesen. Die in diesem Verfahren erwähnten 3 Dynamitstangen und 3 Waffen seien auch nicht geeignet, um als geeignete Mittel im Sinne des Artikel 146 altes TStG oder Artikel 309 neues TStG gelten zu können.

Wenn gegen seinen Mandanten Vorwürfe erhoben werden könnten, so sei das der Vorwurf von "Beleidigung", auf den im alten und neuen TStG eine Höchststrafe von 2 Jahren Haft stehe. Daher beantragte er Freilassung von Muhammet Metin Kaplan.

Der Angeklagte äußerte den Wunsch, seine Gedanken in der Türkei frei zum Ausdruck bringen zu können. Er habe seine Gedanken nie in Aktionen umgesetzt. Das Verfassungsgericht in Deutschland habe (die Organisation) Kalifatstaat im Jahre 2001 auch nicht als Terrororganisation akzeptiert.

Des Weiteren beantragte er, mit seiner aus Deutschland angereisten Anwältin sprechen zu dürfen.

Auf die Ausdehnung der Beweisaufnahme angesprochen sagte der Staatsanwalt, dass die Anträge auf eine Verzögerung des Verfahrens hinausliefen und daher abgelehnt werden sollten.

Das Gericht beschloss nun a) noch einmal auf Antworten auf die Schreiben zur Situation der Haftbefehle der übrigen Angeklagten bis zur nächsten Verhandlung zu warten, ansonsten eine Abtrennung der Verfahren zu erwägen; b) die von der Verteidigung benannten Zeugen seien durch die 2. Kammer des SSG Istanbul verurteilt und die 9. Kammer des Kassationsgerichtshofs habe das Urteil bestätigt, damit habe es Rechtskraft; daher würde die Ladung und Befragung dieser Zeugen nichts Neues für das Verfahren gegen Metin Kaplan bringen und daher sei der Antrag abzulehnen; c) (hier werden wieder Emotionen des diktierenden Richters als Antwort auf die Anträge des Angeklagten deutlich und daher wörtlich übersetzt): "*...der Angeklagte hat beantragt, das*

Urteil des Gerichtes in Düsseldorf und des deutschen Verfassungsgerichts von 2001 zu berücksichtigen.

"*Unser Gericht ist ein unabhängiges und unparteiliches Gericht, das im Namen des türkischen Volkes Recht spricht. Unser Gericht braucht von niemandem, keiner Einrichtung und von keinem Gericht Suggestionen oder Empfehlungen. Wenn unser Gericht sein endgültiges Urteil fällt, wird es natürlich die türkische nationale Rechtslage, die Europäische Konvention der Menschenrechte und sonstige internationale Abkommen zu Menschenrechten sowie den Inhalt der Akte berücksichtigen. Aus diesem Grunde gibt es keinen Grund auf dieser Stufe (des Verfahrens) darüber zu befinden, da die Anträge zur Bewertung der Beweise der Angeklagten* [98] *im endgültigen Urteil bewertet werden.*"

Die weiteren Beschlüsse (d-f oder 4-7) bezogen sich auf eine feste (letzte) Frist für das Plädoyer der Verteidigung, den Verweis an das Justizministerium, was einen Besuch der ausländischen Anwältin beim Angeklagten betrifft, die Fortdauer der U-Haft und die Vertagung der Verhandlung auf den 30.05.2005.

In der Verhandlung vom 30.05.2005 war anscheinend ein neues Mitglied in der Kammer anwesend, denn die Protokolle der vorherigen Sitzungen sollen verlesen worden sein. Vom Justizministerium war ein Schreiben bezüglich eines Kontaktes des Angeklagten mit seiner ausländischen Anwältin eingetroffen. Es wurde zur Akte genommen (kein Hinweis auf den Inhalt). Wegen der Unterbrechung der Verhandlung wurde der Staatsanwalt erneut um sein Plädoyer gebeten, was er zusammenfassend machte.

Der Angeklagte ließ seinen Verteidigern erneut den Vortritt bei der Aufforderung zu einem Plädoyer. Anwalt Hüsnü Tuna sagte, dass er beantragte, die Beweisaufnahme wieder aufzunehmen. Die Zeugen Aslan Demir und Mustafa Subasi, die in Deutschland die Reden des Angeklagten verfolgt hätten, seien anwesend und könnten zu der Frage etwas sagen, ob in den Reden zum Terrorismus aufgerufen wurde.

---

[98] Das türkische Original erlaubt keine "bessere" Übersetzung.

Des Weiteren beantragte er eine weitere Frist für die Vorbereitung des Plädoyers, da die Verteidigung die 10 Aktenordner des Verfahrens nicht ausreichend studieren konnte.

Der Anwalt Ismet Koc wies auf das Urteil der 2. Kammer des SSG Istanbul aus dem Jahre 2000 (Aktenzeichen aus 1998) hin und sagte, dass das Gericht die Organisation als bewaffnet eingestuft habe. Dabei seien von 29 Angeklagten 16 freigesprochen worden. Bei den verurteilten Angeklagten sei auf Aussagen zurückgegriffen worden, die unter Folter aufgenommen wurden. Schließlich hätte das Gericht nicht darüber befinden sollen, ob es sich um eine bewaffnete Organisation handele. Daher solle die oberste Polizeidirektion angeschrieben und um eine Einschätzung der Organisation gebeten werden. Auch Ismet Koc beantragte eine erneute Frist für die Vorbereitung des Plädoyers.

Der Angeklagte Metin Kaplan schloss sich seinen Verteidigern an und legte ein 1-seitiges handschriftlich verfasstes Schreiben vor. Darin beantragte er die Beiziehung der Entscheidung des deutschen Bundesgerichts[99] und die Anerkennung eines fairen Gerichtsverfahrens. Man solle darauf warten, dass das neue Strafgesetz in Kraft tritt, da im Artikel 309 und den neuen Gesetzen die in den Anpassungsgesetzen an Europa vorgesehene Meinungsfreiheit definiert sei. Ferner solle das Urteil des Hohen Landesgerichtes in Düsseldorf[100] beigezogen werden, da dort nicht die Auslieferung, sondern die Freilassung beschlossen worden sei.

Nach seinem Kommentar gefragt sagte der Staatsanwalt, dass er einer Fristverlängerung zustimme, nicht aber einem erneuten Eintritt in die Beweisaufnahme. Ferner solle die U-Haft des Angeklagten andauern.

Die Kammer begann ihre Entscheidungen dann auch mit der Anordnung, dass die Untersuchungshaft weitergehe. Nach einer Wiederholung der in der Verhandlung gestellten Anträge lehnte das Gericht die Vernehmung der Zeugen Aslan Demir und Mustafa Subasi mit der Begründung ab, dass sie keine Neuigkeiten für das Verfahren präsentieren könnten und der

---

[99] Gemeint ist vermutlich das Verfassungsgericht.

[100] Gemeint ist vermutlich das Oberverwaltungsgericht Düsseldorf.

Antrag auf Vernehmung von Zeugen aus dem Ausland nur darauf ausgerichtet sei, das Verfahren in die Länge zu ziehen, da eine solche Einvernehmung eine lange Zeit in Anspruch nehme. Gegen diese Entscheidung könne mit dem eigentlichen Urteil Revision eingelegt werden.

In Bezug auf das Urteil der 2. Kammer des SSG Istanbul betonte das Gericht, dass es im Ermessen der Gerichte liege, wie eine Organisation einzustufen sei und es nicht erforderlich sei, ein Gutachten der obersten Polizeidirektion einzuholen. Auch hiergegen könne mit dem eigentlichen Urteil Revision eingelegt werden.

Was eine erneute Frist für die Vorbereitung der Verteidigung angehe, so habe die Verteidigung seit dem 13.10.2004 Zeit gehabt, sich mit den Unterlagen zu befassen und seit der letzten Verhandlung (dem Plädoyer des Staatsanwaltes) seien 56 Tage verstrichen. Dies sei eine ausreichende Frist. Dennoch wurde entgegen der Meinung des Vorsitzenden Richters Metin Cetinbas eine erneute Frist gewährt und die Verhandlung auf dem 20.06.2005 vertagt. Alle anderen Anträge auf Wiedereintritt in die Beweisaufnahme wurden abgelehnt.

Der Richter Metin Cetinbas begründete seine ablehnende Haltung gegen eine Fristverlängerung u. a. mit der Rechtsprechung des EGFMR.

Am 20.06.2005 war die Kammer erneut umbesetzt worden. Daher sollen alle mit diesem Verfahren verbundenen Anklageschriften und sonstigen Dokumente aus der Akte erneut verlesen worden sein (behauptet das Protokoll). Der Inhalt von der CD und die Transkription von Kassetten sollen jedoch zusammenfassend referiert worden sein.

Detailliert geht das Protokoll weiter mit der Belehrung des Angeklagten nach Artikel 191 der neuen Strafprozessordnung (StPO, das Recht auf Aussageverweigerung) und Artikel 147 neue StPO (Bereitstellung von Rechtsbeistand und Beweisaufnahme zu beantragen, um sich vom Verdacht zu befreien).

Die beantragte 5-minütige Pause zu einem Gespräch mit den Verteidigern wurde dem Angeklagten gewährt. Danach beantragte der Angeklagte

eine Frist, um seine Verteidigung vorzubereiten und sich mit seinen Verteidigern zu beraten. Die Anwälte schlossen sich an, während der Staatsanwalt die Entscheidung dem Gericht aufgrund der veränderten Verfahrensordnung überließ.

Danach beginnt eine langatmige Begründung, warum der Antrag auf erneute Fristverlängerung abgelehnt wird. So habe ein Anwalt schon eine Vollmacht besessen, bevor der Angeklagte in die Türkei geholt wurde. Zudem sei die neue StPO (Gesetz mit der Nummer 5271) darauf gerichtet, Prozesse in einer Verhandlung zu Ende zu führen.

Der Anwalt Hüsnü Tuna erwiderte, dass die Artikel 210 und 178 der neuen StPO vorschreiben, dass Zeugen, die zur Verhandlung gebracht werden, angehört werden müssen.[101] Daher wiederholte er den Antrag, Tanju Pekdemir, Selami Boztepe, Seyit Ahmet Bal, Kenan Bingöl, Tuncay Gög und die in Deutschland lebenden Aslan Demir und Mustafa Subasi als Zeugen zu hören. Von diesen Zeugen befänden sich Aslan Demir, Mustafa Subasi und Selami Boztepe vor dem Verhandlungsraum.

Der Staatsanwalt kommentierte zu Artikel 210 neue StPO, dass dies nur gelte, wenn der einzige Beweis aus einer Zeugenaussage bestehe und beantragte die Ablehnung des Antrages.

Das Gericht machte wieder ausführlichere Ausführungen zur Ablehnung, wobei es darauf verwies, das Verfahrensregeln nicht rückwirkend gelten und daher die in vorherigen Verhandlungen aufgeführten Gründe der Ablehnung zum Wiedereintritt in die Beweisaufnahme nach wie vor gültig seien.

---

[101] Artikel 178 der neuen StPO lautet: (1) Wenn der Kammervorsitzende oder Richter den Antrag des Angeklagten oder Prozessbeteiligten ablehnt, einen Zeugen oder Gutachter zu hören, können der Angeklagte oder Prozessbeteiligte die Personen zum Gericht bringen. Die Personen werden in der Verhandlung angehört.

Artikel 210 StPO lautet: (1) Wenn der Beweis für einen Vorfall aus den Schilderungen eines Zeugen besteht, muss dieser Zeuge unbedingt vor Gericht angehört werden. Ein Protokoll über eine vorherige Einvernahme oder die Verlesung einer schriftlichen Schilderung kann eine Anhörung nicht ersetzen.

(2) Wenn jemand das Recht hat, die Zeugenschaft abzulehnen und dies in der Verhandlung tut, dann darf das Protokoll über seine vorherige Aussage nicht verlesen werden.

Der Antrag auf Befangenheit des Vorsitzenden Richters

Daraufhin stellte Rechtsanwalt Hüsnü Tuna einen Befangenheitsantrag gemäß Artikel 25ff der neuen StPO gegen den Vorsitzenden Richter, den er auf 3 Seiten vorformuliert hatte. Laut Protokoll des Gerichts soll er den Antrag damit begründet haben, dass sich der Richter seit Beginn des Prozess nicht unparteilich[102] verhalten habe, Anträge zur Beweisaufnahme ablehnte, der Verteidigung nur kurze Fristen einräumte und den Angeklagten vor der Verhandlung medizinisch untersuchen ließ.

Der Rechtsanwalt Ismet Koc schloss sich dem Antrag an. Der Angeklagte beschwerte sich, dass das Gericht den Arztbericht zu seinem Gesundheitszustand akzeptiere, nicht aber die von der gleichen Ärztin ausgestellten Berichte zu Angeklagten, die sagten, dass sie gefoltert worden seien. Das zeige, dass der Vorsitzende Richter von Anfang nicht unparteilich gewesen sei. Außerdem habe der deutsche Staat ihn deshalb nicht ausgeliefert, weil er der Ansicht war, dass er kein faires Verfahren erhalte. Schaue man sich den Verhandlungsverlauf an, so werde klar, dass der Vorsitzende Richter nicht unparteilich sei.

Der Staatsanwalt bekundete, dass er das Verfahren bislang nur anhand der Akte (in Abwesenheit) kenne und zum ersten Mal direkt an der Verhandlung teilnehme. Er habe keinen Anlass, den Vorsitzenden Richter als befangen abzulehnen und halte auch die vorgebrachten Gründe nicht für stichhaltig.

Es folgt nun kein Hinweis auf eine Beratungspause, sondern gleich die Entscheidung, den Antrag auf Befangenheit abzulehnen, da er nicht rechtzeitig gestellt wurde und darauf gerichtet sei, das Verfahren in die Länge zu ziehen. Diese Entscheidung beruhe auf Artikel 31 neue StPO.[103] Dagegen

---

[102] In der deutschen Rechtssprechung würde hier wohl der Begriff "befangen" verwendet werde. Ich habe mich bei der Wiedergabe aber an die türkische Vorgabe gehalten.

[103] Artikel 31 neue StPO lautet: (1) Innerhalb der Hauptverhandlung lehnt das Gericht Befangenheitsanträge in folgenden Situation ab:

a) wenn der Antrag nicht fristgerecht gestellt wurde,

b) wenn kein Grund oder Beweismittel angegeben wurden,

c) wenn es offensichtlich ist, dass der Antrag in der Absicht gestellt wurde, das Verfahren zu verzögern.

könne Revision mit dem Urteil eingelegt werden. Außerdem könne Widerspruch bei der 9. Kammer des Landgerichts Istanbul eingelegt werden.[104]

Erneut hielt die Staatsanwaltschaft, die keinen Antrag auf Wiedereintritt in die Beweisaufnahme stellte, ein Plädoyer, wobei es nun auch darum ging, ob das alte TStG oder das neue TStG anzuwenden sei.[105] Der Staatsanwalt sprach sich für das alte TStG aus, weil es hier nur nach einer Vorschrift (Artikel 146 TStG) zur Verurteilung des Angeklagten komme, das neue TStG jedoch vorschreibe, dass jedes Delikt gesondert abzuurteilen sei (für den Angeklagten wären das neben Artikel 309/2 auch die Artikel 311/2 und 220/4 und 5 neues TStG).

Neben einer Verurteilung nach Artikel 146/1 altes TStG forderte der Staatsanwalt die Abtrennung der Verfahren gegen die anderen Angeklagten.

Die Verhandlung wurde sodann für 1,5 Stunden unterbrochen, damit der Angeklagte sich mit seinen Verteidigern beraten konnte.

Nach der Beratung monierte der Rechtsanwalt zunächst, dass die Ablehnung des Befangenheitsantrags unter Teilnahme des abgelehnten Richters erfolgte. Sodann legte er ein 22-seitiges Plädoyer vor, aus der in 12 Zeilen zitiert wurde, dass die Beauftragung des Gerichts nach dem Gesetz 5190 (mit dem die Staatssicherheitsgerichte abgeschafft wurden) verfassungswidrig sei, der Vorsitzende Richter aufgrund seines zurecht weisenden Verhaltens gegenüber dem Angeklagten und seiner Haltung nicht als unabhängig und unparteilich zu bezeichnen sei. Auf Seite 17 der Ausfüh-

---

(2) In diesen Fällen wird der Ablehnungsantrag unter Beteiligung des abgelehnten Richters, bei Gerichten mit einem Richter durch den abgelehnten Richter zurück gewiesen.

(3) Bei diesbezüglichen Beschlüssen kann Widerspruch eingelegt werden.

Anm.: Nach den sonstigen Artikeln der neuen StPO sollte ein Befangenheitsantrag bis zum Beginn der Hauptverhandlung gestellt werden. Ansonsten muss ein solcher Antrag innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Information zur Befangenheit eines Richters gestellt werden.

[104] Es wurde offensichtlich Widerspruch eingelegt, denn am 06.07.2005 (nach dem eigentlichen Urteil also) befand die 9. Kammer des Landgerichts Istanbul (vormals 1. Kammer des SSG Istanbul) einstimmig, dass der Widerspruch unter Hinweis auf Artikel 31 neue StPO abzulehnen sei.

[105] Im Unterschied zu Verfahrensnormen werden neue Strafbestimmungen, wenn sie für den Beschuldigten günstiger sind, auch rückwirkend angewandt.

rungen werde darauf verwiesen, dass die Rechts- und Strafverfahren wegen der Zeitschriften in das Verfahren hätten eingeführt und mit dem Verfahren hätten verbunden werden müssen. Die materiellen und ideellen Elemente der dem Angeklagten zur Last gelegten Taten seien nicht erfüllt und daher sei der Angeklagte zu entlassen. Des Weiteren sollen die für ihn positiven Bestimmungen angewendet werden.

Der Anwalt Ismet Koc verwies auf seine schon vorgebrachte schriftliche Verteidigung und kündigte an, weiter vortragen zu können, wenn ihm eine Frist eingeräumt werde. Er machte dann mündliche Ausführungen, von denen protokolliert wurde, dass der Vorsitzende Richter an dem Urteil beteiligt war, mit dem die Organisation zu einer bewaffneten Terrororganisation gemacht wurde.[106] Das damalige Urteil sei gegen die Ansicht des Vorsitzenden Richters gefällt und so vom Kassationsgerichtshof bestätigt worden.[107] Damit sei es aber nach internationalem Recht immer noch nicht gültig, denn es fuße auf Beweisen, die mit verbotenen Methoden gewonnen wurden. So habe das Justizministerium die Oberstaatsanwaltschaft am SSG Istanbul aufgefordert, die Vorwürfe von Folter und Misshandlungen zu untersuchen und die Oberstaatsanwaltschaft antwortete, dass einige Angeklagte Atteste hätten, die ihnen 3-4 Tage Arbeitsunfähigkeit bescheinigten.[108]

---

[106] Hier wird das Jahr 1998 für das Urteil der 2. Kammer des SSG Istanbul angegeben. Das Verfahren wurde zwar im Jahre 1998 eröffnet (Grundnummer 1998/425, vgl. Seite 76 der Abschrift des Urteils), ging aber am 11.04.2000 zu Ende. Was von dem Urteil der 2. Kammer des SSG Istanbul nicht auf der Seite 76 aufgeführt ist, ist die Tatsache, dass Metin Cetinbas Mitglied der Kammer war (Vorsitzender Richter war Serafettin Iste und der andere Beisitzer war Erkan Canak).

[107] Dies ist nicht ganz richtig, bzw. wurde auf der Seite 52 der Abschrift des Urteils missverständlich protokolliert. Der im Jahre 2005 Vorsitzende Richter der 14. Kammer des Landgerichts hat seinerzeit als Beisitzer in der 2. Kammer des SSG Istanbul eine abweichende Meinung zum Urteil vom 11.04.2000 (S. 18 des Urteils) zu Protokoll gegeben. Darin legte er dar, warum er bei 10 Angeklagten, die freigesprochen wurden, für eine Verurteilung nach Artikel 168/2 TStG plädiert, d.h. der Richter Metin Cetinbas sprach sich seinerzeit für eine härtere Bestrafung aus. Er ließ u.a. den Satz protokollieren: "Es ist nicht möglich, ihrer Verteidigung zu folgen, dass sie unschuldig seien." Damit wies er die Foltervorwürfe zurück.

[108] In der Tat existiert in der Akte ein Schreiben der Oberstaatsanwaltschaft am SSG Istanbul vom 10.08.1999, das als Untersuchungsbericht (inceleme zapti) bezeichnet wird und eine Antwort auf die Anfrage des Justizministeriums vom 02.08.1999 sein soll. Hier wird bestätigt, dass in der Akte des Verfahrens unter der Grundnummer 1998/425 Arztberichte zu Kenan Bingöl und Erkan Kuskaya (jeweils

Der Anwalt monierte erneut, dass die Zeugen, die aussagen würden, dass der Angeklagte sie nicht angewiesen habe, bewaffnete Aktionen vorzubereiten, nicht in der Hauptverhandlung gehört wurden. Diese Aussagen habe er auf Kassette aufgenommen und könne sie vor Gericht abspielen. Er habe den Eindruck, dass nur aufgrund des beharrlichen Schriftverkehrs der Kammer mit der obersten Polizeidirektion diese die Organisation AFID als eine bewaffnete Terrororganisation eingestuft habe.

Der Anwalt zweifelte weiterhin an der Zuordnung der Waffen, die zum Teil im Rahmen von Waffenschmuggel gefunden wurden und bezüglich der Waffen im Hof der Moschee in Fatih eher ein staatliches Szenario sein dürften. Er beantragte Freispruch, da die Bedingungen einer Straftat nach dem Artikel 146/1 nicht erfüllt seien. Falls das Gericht eine andere Meinung vertrete, solle der Artikel 59 altes TStG, bzw. 62 neues TStG (gute Führung) angewendet werden, selbst wenn ein Antrag auf Befangenheit gestellt wurde. Sodann übergab der Anwalt als Erweiterung seines zuvor gestellten Antrages die Seiten 7-9 des Antrages in schriftlicher Form.

Nach einer 10-minütigen Pause wurde die Verhandlung wieder aufgenommen, wobei sofort im Anschluss dem Angeklagten eine 5-minütige Pause zum Gespräch mit seinen Anwälten gewährt wurde. Sodann legte er seine 10-seitige Verteidigungsschrift vor und wurde daraus u. a. mit den Worten zitiert: "ich kritisiere nicht Personen, sondern die kemalistische Ideologie. Es muss als normal betrachtet werden, dass jemand einen Staat

---

vom 12. und 17.11.1998) seien. Die Berichte vom 17.11.1998 sind (als kaum leserliche Kopien) dem Bericht als Anlage beigefügt.

Erkan Kuskaya soll (soweit leserlich) bei seiner Untersuchung angegeben haben, über 4 Tage lang nach seiner Festnahme am 05.11.1998 psychisch und physisch gefoltert worden zu sein. Er beklagte sich auch über Angstzustände. Festgestellt wurden Hautabschürfungen, die von einem Polizeiknüppel stammen sollen. Resultat: 3 Tage Arbeitsunfähigkeit.

Kenan Bingöl gab an, erst 4 Tage in Erzurum in Polizeihaft gehalten worden zu sein. In Istanbul sei er weitere 4 Tage lang festgehalten und in dieser Zeit gefoltert worden. Er habe Schmerzen und "blaue Flecken" wegen der Stromstöße und Wunden, weil er an den Schultern aufgehängt worden sei. Die Untersuchung stellte Hautabschürfungen und blaue Flecken fest. Es wurden 3 Tage Arbeitsunfähigkeit bescheinigt.

Da sowohl Kenan Bingöl als auch Erkan Kuskaya am 12.11.98 in U-Haft kamen, sollten die Untersuchungen vom 17.11.98 gesondert angeordnet worden sein (evtl. durch einen Staatsanwalt, der sich mit einer dementsprechenden Strafanzeige zu befassen hatte). Mir sind allerdings keine weitergehenden Entwicklungen bezüglich dieser (und anderer) Foltervorwürfe (siehe unten) bekannt.

will, der auf dem Islam beruht. Meinungen müssen Meinungen entgegen gehalten werden... Wir sind (Ich bin) kein Staats- und Nationenfeind und dunkle Stimme. Wir haben keine terroristische Tat begangen. Ich lehne terroristische Aktionen und Aktivitäten ab. Ich weise alle Beschuldigungen von mir. Sie richten über uns (mich) unter Vorurteilen. Ich verlange ein Gutachten. Das ist mein Recht. Meinungsäußerungen sind keine Straftat mehr. Ich beantrage Freispruch und Freilassung."

In der Abschrift des Urteils folgt dann die (anscheinend) komplette Wiedergabe dieser "Verteidigung" auf den Seiten 55-63, auf deren Übersetzung ich verzichtet habe.

Nun wurde der Staatsanwalt zu einem Kommentar der Anträge der Verteidigung gebeten (Verfassungswidrigkeit des Gerichtes, Ablehnung des Vorsitzenden Richters als befangen, Zusammenlegung mit anderen Verfahren, Anhören von Kassetten und eines Gutachters). Der Staatsanwalt beantragte die Ablehnung dieser Anträge aufgrund des Stadiums des Verfahrens und der Tatsache, dass er sein Plädoyer gehalten habe.

Das Gericht lehnte dann den Antrag auf Verfassungswidrigkeit wegen Unernsthaftigkeit (im Deutschen würde es wohl "offensichtlich unbegründet" heißen) ab. Da zum Befangenheitsantrag schon vorher entschieden worden war, wurde kein neuer Beschluss gefällt. Bezüglich der Zusammenlegung von Verfahren, die wegen Publikationen in Bagcilar (Istanbul), Bayburt, Tunceli und Pasinler eröffnet worden waren, entschied das Gericht, dass Rechtsverfahren nicht mit Strafverfahren zusammen gelegt werden können und eine Zusammenlegung mit den anderen Verfahren nur auf eine Verzögerung des Verfahrens hinausliefe.

Das Abspielen von Videokassetten mit Aussagen sei gegen die Verfahrensordnung und das Gesetz, solange diese Aufnahmen nicht vor einem Gericht gemacht wurden. Zur Beiziehung eines Gutachters sei schon in der letzten Verhandlung entschieden worden und der Antrag werde daher einstimmig abgelehnt. Der Angeklagte und die Verteidiger verzichteten auf ein letztes Wort.

Die "Beweise"

bzw. die Bedeutung vorhergehender Verfahren

Nun werden ab Seite 65 die Beweismittel aufgelistet. Im Aktenordner 1 sollen sich u. a. befinden: 2 Zeitungsmeldungen über Mordbefehle (Fetwa) gegen den Staatsanwalt am SSG Ankara Nuh Mete Yüksel.[109] Der Rest der vermeintlichen Beweisstücke in insgesamt 12 Aktenordner sind gerichtliche Schreiben, Video- und Audiodisketten und Publikationen.

Das Gericht will all diese Beweisstücke bei der Urteilsfindung berücksichtigt haben. Insbesondere aber will es sich auf die Aussagen des vor der gleichen Kammer im Verfahren mit der Grundnummer 1999/243 angeklagten Ehepaars Seven und die im Verfahren vor der 2. Kammer des SSG Istanbul unter der Grundnummer 1998/425 angeklagten Mehmet Demir, Ahmet Cosman, Kenan Bingöl und Erkan Kuskaya stützen.

Ab Seite 69 wird dann aus dem Urteil gegen das Ehepaar Seven vom 23.05.2001 zitiert. Hierbei wird ausführlich aus der Aussage des Harun Seven bei der Polizei vom 04.07.1999 zitiert, in der er sich als (in Frankreich) aktives Mitglied der gegen die Regierenden in der Türkei gerichteten Organisation AFID bezeichnet. Es werden dann weitere Angaben zur Organisation gemacht, wie sie dem Erkenntnisstand der Polizei entsprochen haben können (Zentrale in der Ulu Moschee in Köln etc.). Bei der Staatsanwaltschaft in Ipsala soll der Angeklagte seine Angaben bei der Polizei bestätigt haben, aber vor dem Haftrichter sich insofern korrigiert haben, dass er mit den führenden Mitgliedern der Organisation nichts zu tun habe. Dort fanden die Vernehmungen am 07.07.1999 statt.

In der Hauptverhandlung wies der Angeklagte dann die Beschuldigungen von sich und sagte (laut Protokoll), dass er im Ermittlungsstadium (dies kann jedes Verhör bis zu dem beim Haftrichter gewesen sein, es ist aber

---

[109] Für die Meldungen ist kein Datum angegeben. Ich konnte im Internet lediglich Meldungen zu einer Videokassette finden, die den Staatsanwalt bei einem außerehelichen intimen Kontakt zeigt und die von "Reaktionären" (wie Fundamentalisten im Türkischen genannt werden) als Erpressungsversuch benutzt worden sein soll. Diese Meldungen waren im Februar 2002 in den Medien der Türkei zu finden.

Verwunderlich ist, dass dieser nicht unerhebliche Punkt nirgendwo in der Urteilsbegründung auftaucht.

unklar, an welcher Stelle der Angeklagte anwaltlich vertreten war) trotz der Anwesenheit eines Anwalts und in Gegenwart seiner Ehefrau aus Angst gegen seinen Willen diese Angaben gemacht habe.

Die Ehefrau Hanife Seven gab sich sowohl bei der polizeilichen Vernehmung am 05.07.1999 als auch beim Staatsanwalt und Haftrichter am 07.07.1999 als Sympathisantin der AFID aus, lehnte in der Hauptverhandlung aber jede Beziehung zur Organisation ab. Die im Auto gefundenen Publikationen seien nicht zu Propagandazwecken mitgebracht worden.

Die Auszüge aus dem Urteil geben leider keinen Aufschluss darüber, wie lange die Angeklagten in Polizeihaft waren. Normalerweise werden die Aussagen bei der Polizei erst am Ende der Polizeihaft aufgenommen. Hier aber liegen drei bzw. zwei Tage zwischen den Aussagen bei der Polizei und denen beim Staatsanwalt und Haftrichter. Von daher gehe ich von einer minimalen Dauer der Polizeihaft von 4 Tagen aus. In dieser Zeit kann natürlich Folter angewendet worden sein, obwohl das Protokoll des Gerichts dementsprechende Beschwerden nicht angibt.

Dafür ist es umso erstaunlicher, dass das Gericht in seiner Beweiswürdigung gleich am Anfang feststellt: "*Aus den Arztberichten geht hervor, dass die angeklagten Harun und Hanife Seven im Ermittlungsstadium keine Spuren von Schlägen oder Gewalt erhielten; mit anderen Worten keiner Misshandlung ausgesetzt waren...*"

Auf Seite 73 der Abschrift des Protokolls wird dies unter Hinweis darauf, dass sich die Angeklagten auch nicht beschwert haben, wiederholt und daraus gefolgert, dass ihre Aussagen bei der Polizei nach freiem Willen abgegeben wurden. Harun Seven wurde dementsprechend als Mitglied einer bewaffneten Bande (Artikel 168/2 altes TStG) zu einer Strafe von 12,5 Jahren Haft verurteilt, während seine Ehefrau als Unterstützerin (Artikel 169 altes TStG) eine Strafe von 45 Monaten Haft erhielt.

Das Verfahren aus dem Jahre 1998

Bei der Zusammenfassung des (für den Schuldspruch und die Strafzuweisung zentralen) Urteils der 2. Kammer des SSG Istanbul vom 11.04.2000 (ab Seite 76 der Abschrift des Urteils) fehlen zunächst einmal

die teilnehmenden Richter (hier wäre der beisitzende Richter Metin Cetinbas mit der Dienstnummer 24570 aufgefallen) und die Personalien der Angeklagten (dort sind jeweils die Daten der offiziellen Festnahme und der Beginn der U-Haft vermerkt).

Nach dem begründeten Urteil (18 Seiten), das ich separat einsehen konnte, hatte das Verfahren 29 Angeklagte, die zwischen dem 29.10. und 13.11.1998 festgenommen wurden. Nach der Anklageschrift (die eine Wiedergabe der von der Polizei als "fezleke" erstellten "Übersicht" zum Ergebnis der Ermittlungen ist) wurde zunächst Tanju Pekdemir festgenommen und in dessen "zur Verfügung gestellten" Wohnung wurde eine Gruppe von 13 Personen festgenommen, über die wiederum andere Angeklagte in der Nähe der Moschee Fatih in einem Auto sowie andere Angeklagte in Erzurum, Malatya und Gelibolu festgenommen wurden.

Die Anklageschrift, die in der Abschrift des Urteils vom 20.06.2005 unter der Überschrift "nach Beratung" (der Kammer) aufgeführt wird, führt aus, dass die geplante Aktion, ein mit Sprengstoff beladenes Flugzeug bei den Feierlichkeiten des 29. Oktober (Tag der Republik) ins Mausoleum rasen zu lassen, eine Aktion des von Metin Müftüoglu (Kaplan) ausgerufenen heiligen Krieges sei. Der Angeklagte Kuddusi Armagan sei für die Aktion ausgewählt worden und habe in der Nähe von Dillenburg (Hessen) Probeflüge mit einer Cesna gemacht, bevor er am 17.10.1998 nach Sivas kam und dort die Angeklagten Ahmet Cosman, Mehmet Demir und Kenan Bingöl als Helfer für die Aktion habe gewinnen können. Vom Schwiegervater des Erkan Kuskaya hätten sie Sprengstoff erhalten, wie er beim Fischfang benutzt werde.

Kuddusi Armagan und Ahmet Cosman seien am 19.10.1998 nach Ankara gefahren, hätten dort aber kein Flugzeug mieten können und seien deswegen nach Istanbul weiter gefahren. Unterwegs habe Ahmet Cosman den Kuddusi Armagan überzeugt, selber der Pilot zu sein, weil er in der Luftwaffe gedient habe. Da sie in Istanbul ebenfalls kein Flugzeug mieten konnten, seien sie nach Bursa gefahren und hätten sich dort am 2. Okto-

ber,[110] einem Mittwoch mit Safak Air geeinigt, eine Tour über Bursa für 250 Dollar zu machen. Am 22. Oktober hätten sie dann einen 1-stündigen Flug über Bursa gemacht. Dabei soll Ahmet Cosman dem Piloten "auf die Finger geschaut" haben, 5 Minuten sogar selber geflogen sein, so dass die Angeklagten sich sicher waren, ein Flugzeug in die Luft und wieder auf den Boden bringen zu können.

Danach folgen weitere Details zu den "Vorbereitungen" (Reisen etc.), wobei sie (nebenbei noch) das AFID Mitglied Halis Serin gefunden und dafür gesorgt haben sollen, dass er mitmachte. Inzwischen seien auch PKWs (teilweise von Personen aus Deutschland) vorhanden gewesen, mit denen Explosiva in die Nähe von Alibeyköyü (bei Ankara) gebracht worden und vergraben worden seien, da die Angeklagten von dort mit dem Flugzeug hätten starten wollten. Am 28.10.1998 seien sie dann nach Bursa gegangen, wo ihnen der Vertreter der Fluggesellschaft sagte, dass wegen der Wetterlage kein Flugzeug starten könne. Damit seien die Pläne "ins Wasser gefallen".

Die Explosiva sollen sie dann abgeholt und auf dem Weg nach Istanbul auf die Idee gekommen sein, die Sache am 10. November (Todestag von Atatürk) zu wiederholen. Deshalb hätten sie einen Teil der Waffen und Explosiva in der Nähe von Bolu und einen anderen Teil (für eine andere Aktion) im Hof der Moschee in Fatih am Morgen des 29.10.1998 vergraben. Ahmet Cosman und Kuddusi Armagan seien noch am selben Tag im Auto festgenommen worden.

Neben dem, was aus den Aussagen der Angeklagten zu den beschlagnahmten Gegenständen hervorgehen soll, wird auch ein Schreiben des Generaldirektorats für zivile Luftfahrt vom 02.11.1998 zitiert, nach dem eine voll aufgetankte Cesna 4-5 Stunden in der Luft sein kann und eine Strecke von Bursa nach Ankara und zurück fliegen kann. Ahmet Cosman habe die Polizei zu den bei Bolu vergrabenen Explosiva geführt.

---

[110] Ich habe diesen Schreibfehler beibehalten, weil er sowohl im Originalurteil als auch in der Abschrift vorhanden ist (es wird wohl der 21. Oktober sein). Dies wäre bei einem erneuten Lesen des Urteils sicherlich aufgefallen.

Was die Aktion in der Moschee in Fatih anbetrifft, so soll der Angeklagte Seyit Ahmet Bal im Juni nach Sivas gekommen sein und dem Mehmet Demir und anderen den Gedanken nahe gebracht haben, durch das Hissen der Flagge des Kalifats auf der Moschee den Gedanken des Kalifatstaats allen Menschen nahe zu bringen. Dazu sollten dann (auf recht komplizierte Weise und in diversen Städten) Waffen im Werte von 5.800 Mark gekauft werden. Als sie (die Tatbeteiligten) von der Festnahme ihrer Freunde in Istanbul hörten, hätten sie von der Aktion Abstand genommen und die bis dahin erworbenen Waffen versteckt.

In der Anklage hatte der Staatsanwalt eine Bestrafung des Angeklagten Mehmet Demir nach Artikel 168/1 altes TStG (führende Mitgliedschaft), die Bestrafung von 5 Angeklagten als Unterstützer (Artikel 169 TStG) und die Bestrafung der anderen Angeklagten nach Artikel 168/2 TStG (einfache Mitgliedschaft) gefordert. Im Plädoyer forderte er Freispruch für die Angeklagten, die er ursprünglich als Unterstützer angesehen hatte. Bei Mehmet Demir hielt er am anfänglichen Vorwurf fest, während er bei 17 Angeklagten den Vorwurf der Mitgliedschaft in Unterstützung änderte.

Zwischen der anfänglichen Anklageschrift und dem Plädoyer hätte eigentlich die so genannte "Verteidigung" (Einlassungen der Angeklagten) stehen sollen. Sie wurden an dieser Stelle (Seite 79 der Abschrift) des Urteils aber ausgespart, weil darauf gesondert eingegangen werden sollte.

Nach einer Auflistung der "Beweismittel" folgt das "Ergebnis der Beweisaufnahme". Hier wird mit anderen Worten und teilweiser strafrechtlicher Bewertung noch einmal das berichtet, was in der Anklageschrift stand. Am Ende der Verhandlung wurden 15 Angeklagte freigesprochen. 3 Angeklagte wurden als Unterstützer verurteilt. Der Angeklagte Mehmet Demir wurde als führendes Mitglied verurteilt und 10 Angeklagte wurde als einfache Mitglieder einer bewaffneten Bande verurteilt.

Gegen die Freisprüche wurde keine Revision eingelegt. Sie wurden am 19.04.2000 rechtskräftig. Zwei "Unterstützer" verzichteten auf Revision. Ihre Verurteilungen wurden im Juni 2000 rechtskräftig. Die anderen Urteile wurden durch die Bestätigung der 9. Kammer des Kassationsgerichtshofs am 18.12.2000 rechtskräftig.

Ab Seite 86 (bis 110) der Abschrift des Urteils vom 20.06.2005 präsentiert die 14. Kammer des Landgerichts Istanbul seine Ansichten über die "Terrororganisation Kalifatstaat (ICB-AFID). Dies sind natürlich nicht eigene Erkenntnisse, sondern das, was die oberste Polizeidirektion der Türkei mitgeteilt hat. Ich halte es nicht für notwendig, diese Passagen zu referieren.

Die Aussagen bei der Polizei

Wichtiger sind die Ausführungen ab Seite 111, mit denen versucht wird, die Behauptung der Verteidigung zu widerlegen, dass das Urteil der 2. Kammer des SSG Istanbul vom 11.04.2000 auf erfolterten Aussagen beruht. Schließlich sei das Urteil vom Kassationsgerichtshof überprüft und für rechtens befunden worden. Die detaillierte Argumentation beginnt mit dem ausgelassenen Teil des Urteils vom 11.04.2000, dem Vorbringen der Angeklagten in diesem Verfahren. Hier werden für jeden Angeklagten seine Einlassungen vor Gericht (in der Hauptverhandlung) aufgeführt und sodann auf das Aussageverhalten bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Haftrichter in der Form von "Geständnis" (Gest.), "Vorwürfe abgelehnt" (Abl.) hingewiesen.

Die von der 14. Kammer des Landgerichts "bevorzugten" Angeklagten sind bis auf Kenan Bingöl andere Angeklagte als die von der Verteidigung als Zeugen benannten Angeklagten. Ich habe daher eine Übersicht über das Aussageverhalten der jeweiligen Gruppen angefertigt.

Die vom Gericht "bevorzugten" Angeklagten

Name	**Polizei**	**StA**	**Richter**	**Hauptverh.**
M. Demir	Gest.	Gest.	Gest.	Abl.
A. Cosman	Gest.	Gest.	Gest.	Abl.
K. Bingöl	Gest.	Gest.	Gest.	Abl.
E. Kuskaya	Gest.	Gest.	Gest.	Abl.

Die von der Verteidigung benannten Zeugen:

Name	**Polizei**	**StA**	**Richter**	**Hauptverh.**
T. Pekdemir	Gest.	Abl.	Abl.	Abl.
S. Boztepe	Gest.	Abl.	Abl.	Abl.
S.A. Bal	Gest.	Abl.	Abl.	Abl.
K. Bingöl	Gest.	Gest.	Gest.	Abl.
T. Gög	Gest.	Abl.	Abl.	Abl.

In der Abschrift des Urteils vom 20.06.2005 sind in dieser Weise 14 Angeklagte aufgeführt, von denen lediglich die 4 für das Gericht "wichtigen" Angeklagten ihre polizeiliche Aussage bei der Staatsanwaltschaft und dem Haftrichter (teilweise) bestätigten. Anders herum ausgedrückt haben sich vermutlich schon bei den Vernehmungen durch den Staatsanwalt und den Haftrichter 10 der 14 Angeklagten wegen Folter und Misshandlung beschwert, bzw. dies als Grund vorgebracht, warum sie ihre polizeilichen Aussagen ablehnen.[111]

Nachdem ich mir die Passage in dem begründeten Urteil vom 11.04.2000 angeschaut habe, kann ich sagen, dass die weiteren 15 Angeklagten alle ihre Aussagen bei der Polizei ablehnten und die Vorwürfe beim Staatsanwalt und dem Haftrichter von sich wiesen. Im Umkehrschluss würde dies bedeuten, dass alle 29 Angeklagten ihre Aussagen bei der Polizei nicht aus freien Stücken gemacht haben, bzw. dass verbotene Verhörmethoden angewandt wurden. Platt ausgedrückt heißt es, dass alle 29 Angeklagten gefoltert wurden. Bevor ich aus anderen Dokumenten einen näheren Blick auf das Phänomen Folter (bzw. erfolterte Aussagen) werfe, sollte ich noch erwähnen, wie lange die Angeklagten in Polizeihaft gehalten wurden.

[111] Mehr dazu weiter unten.

Die meisten von ihnen wurden zwischen dem 29. oder 30.10.1998 und dem 05.11.1998 (d. h. mindestens 7 Tage) in Polizeihaft gehalten, 2 wurden am 05.11. und vier am 10.11. festgenommen und diese 6 Angeklagten kamen am 12.11.1998 in U-Haft. Ein Angeklagter schließlich wurde am 13.11. festgenommen und kam am 16.11.1998 in U-Haft. In einzelnen Fällen kam dazu noch Polizeihaft in den jeweiligen Orten hinzu, in denen sie aufgegriffen worden waren. In jedem Fall aber war die Dauer der Polizeihaft anscheinend ausreichend, um die Verdächtigen unter Folter zu einem Geständnis zu bewegen.

Schließlich sollte ich aus dem Urteil vom 11.04.2000 noch erwähnen, dass bei keinem der Angeklagten ein Grund für die Ablehnung der polizeilichen Aussage angegeben wird, d. h. es taucht weder das Wort "Folter" noch "Druck" oder "unterschreiben bei verbundenen Augen" auf (wie es sonst üblich ist).

Deutlicher wird die umstrittene "Folter", wenn man sich das Protokoll zur Vernehmung beim Haftrichter Dr. Adnan Yagci am 05.11.1998 anschaut. Der Staatsanwalt hatte 21 Verdächtige mit dem Antrag auf Ausstellung eines Haftbefehls zu diesem Richter an der 2. Kammer des SSG Istanbul geschickt (d.h. bis dahin waren 21 der späteren Angeklagten festgenommen worden). Der Richter Adnan Yagci besaß nicht nur einen Doktortitel, sondern war einer der Militärrichter, die im Juni 1999 aus den Staatssicherheitsgerichten "entfernt" wurden.

Ich werde nur die Teile des Protokolls übersetzen, in denen auf Folter und Misshandlung eingegangen wird. Mir fehlt leider Seite 3 des Protokolls, daher weiss ich nicht, ob sich Kuddusi Armagan zu dem Punkt geäußert hat. Ahmet Cosman sagte, dass seine Aussage bei den uniformierten Kräften unter Druck aufgenommen. Er habe 5 Aussagen bei der Polizei unterschrieben. Sie seien zerrissen und aufs Neue geschrieben worden.

Mehmet Demir lehnte die Aussage bei den uniformierten Kräften mit den Worten ab, dass jede Art von Folter an ihm ausprobiert wurde. Er bestätigte zwar gewisse Pläne zu sensationellen Aktionen, von denen sie aber vor der Ausführung Abstand nahmen (u. a. weil viele Menschen zu Schaden kä-

men). Am Schluss der Vernehmung (aller Angeklagten) fügte er hinzu, dass er bereue.

Tuncay Gög sagte, dass die Aussage bei der Polizei unter Folter aufgenommen wurde. Seyit Ahmet Bal lehnte seine Aussage bei der Polizei ab (kein Grund). Tanju Pekdemir sagte, dass er unterschreiben musste, was die Polizei aufgeschrieben hatte. Muharrem Kavak sprach ebenfalls von Folter. Fikret Cinni lehnte seine polizeiliche Aussage unter Hinweis auf Folter ab. Oktay Kuskaya sagte ebenfalls, dass Folter angewendet wurde. Mehmet Biyik sagte, dass seine polizeiliche Aussage unter Folter aufgenommen wurde. Ahmet Bakir sagte, dass seine Aussage unter Folter aufgenommen wurde. Nizamettin Kilic lehnte seine polizeiliche Aussage entschieden ab, da sie das Resultat von Druck und Folter sei. Kadir Kiziltas sagte, dass er bei der Polizei nicht gefoltert wurde, aber ein Teil seiner Aussage bezüglich der Mitgliedschaft bei AFID sei falsch protokolliert.

Muhlis Özölcer sagte, dass die Hälfte seiner Aussage korrekt und die andere Hälfte falsch sei, denn sie sei unter Druck aufgenommen worden. Ali Karatas lehnte seine Aussage bei der Polizei ab, da er sie unter Druck unterschrieben habe. Selami Boztepe meldete sich zum Schluss noch einmal und sagte, dass er bei der Polizei keine freie Aussage gemacht habe. Danach sei er nicht gefragt worden. Er sei Folter ausgesetzt gewesen und habe die Aussage unterschrieben, ohne sie gelesen zu haben.

Dem Augenschein nach war bei der Vernehmung durch den Haftrichter kein Anwalt zugegen, obwohl dies rechtlich möglich gewesen wäre. Zu Beginn wurde lediglich protokolliert, dass den Angeklagten der Tatvorwurf und der Antrag des Staatsanwaltes auf Haftbefehl erklärt wurde. Ihnen seien ihre Rechte erläutert worden.

Vor Antritt der Haft, bzw. wahrscheinlich sogar bevor die Verdächtigen dem Staatsanwalt vorgeführt wurden, wurden sie zur Gerichtsmedizin gebracht. In der Akte sind Arztberichte vom 05.11.1998 zu Bayram Koc, Tuncay Gög, Selami Boztepe, Tanju Pekdemir, Haci Ahmet Özdemir, Muharrem Kavak und Ali Karatas vorhanden, in denen sie sich wegen brutalen Schlägen, Aufhängen, Abspritzen mit kaltem Wasser, Quetschen der Hoden (in einem Fall auch Stromstöße über die Genitalien) beschwerten und

die Medizinerin bestätigte, dass es Spuren von Schlägen und Gewalt gab (schlecht leserliche Beschreibung der Wunden).

Bei der ersten Verhandlung vor der 2. Kammer des SSG Istanbul (vermutlich am 11.03.1999) war vielleicht der Militärrichter Adnan Yagci noch dabei. Ich konnte leider nur Teile des Protokolls einsehen und weiß es daher nicht. Was im Urteil nicht mehr steht, wurde an diesem Tage jedoch protokolliert. Auf der handschriftlich als Seite 21 der Akte vermerkten Seite wird nach der logischen Folge der Angeklagten zur laufenden Ziffer 8 (das könnte Tanju Pekdemir gewesen sein) mit den Worten protokolliert: "*Ich akzeptiere meine polizeiliche Aussage nicht. Von den 8 Tagen in Polizeihaft vergingen 5 mit Folter. Aus dem Grunde war ich gezwungen zu unterschreiben, was sie geschrieben hatten. Sonst drohten sie mit Tötung.*"

Nizamettin Kilic wird auf Seite 22 mit den Worten zitiert: "*Sie haben viel gefoltert, aber das hinterlässt keine Spuren. Deswegen hat der Arzt (die Ärztin) nichts geschrieben.*" Kadir Kiziltas sagte, dass er gezwungen war, zu unterschreiben, was "sie" geschrieben hatten. Selami Boztepe schilderte, dass sie erst mit einer Aktion gegen das Kopftuchverbot beschuldigt wurden und es dann um die Bombardierung des Mausoleums ging. Sie hätten heißes und kaltes Wasser gegeben (sie abgespritzt?), aufgehängt, so dass er gezwungen war zu unterschreiben, was sie geschrieben hatten. Später sagte er noch einmal, dass er schwer geschlagen wurde.

Tuncay Gög sagte, dass er erst die Teilnahme an einer Demonstration gegen das Kopftuchverbot verneint habe, dann aber splitternackt herum geführt wurde und die Demonstration zugegeben habe. Dann habe man ihn nach Gewehren gefragt. Er habe dem Druck und der Folter nicht standgehalten und die Protokolle unterschrieben. Noch einmal auf die polizeiliche Aussage angesprochen sagte er, dass die Polizei die Aussage geschrieben habe und er gezwungen war, sie zu unterschreiben. Auf den Arztbericht zu Spuren von Schlägen und Gewalt angesprochen sagte er, dass sie in Wirklichkeit gefoltert wurden.

Der Angeklagte Seyit Ahmet Bal wurde sogar gefragt, ob er gefoltert wurde oder nicht. Er sagte, dass er nicht allzu arg verprügelt wurde, weil seine Aussage als letzte aufgenommen wurde. Er lehnte aber seine Aussage ab, weil die Polizisten sie geschrieben hätten und er gezwungen war,

sie zu unterschreiben. Auf den Arztbericht angesprochen, in dem keine Spuren von Schlägen und Gewalt verzeichnet waren, sagte er, dass er keine so schlimmen Schläge erhalten habe, die Spuren hinterlassen würden.[112]

Die von mir hier aufgelisteten "Informationen" haben in weitaus umfangreicherem Maße sowohl der 2. Kammer des SSG Istanbul vor der Urteilsfindung als auch der 14. Kammer des Landgerichts Istanbul (6. Kammer des SSG Istanbul) vorgelegen. Sie wurden aber weder im Urteil der 2. Kammer des SSG Istanbul vom 11.04.2000 noch im Urteil der 14. Kammer des Landgerichts Istanbul vom 20.06.2005 erwähnt, obwohl sie bei der Einschätzung, ob einige oder alle Aussagen bei der Polizei erfoltert wurden, eine wichtige Rolle spielen dürften.

Die 14. Kammer des Landgerichts zitiert auf der Seite 116 der Abschrift des Urteils erneut aus dem Urteil der 2. Kammer des SSG Istanbul, aber dieses Mal nur jene Passagen, wo die Angeklagten angeblich ihre Aussagen bei der Polizei vor dem Staatsanwalt und dem Haftrichter bestätigten. Zu den oben genannten 4 von 29 Angeklagten, die ihre polizeilichen Aussagen beim Staatsanwalt und Haftrichter bestätigt haben sollen, werden noch weitere 3 Personen (Kuddusi Armagan, Halis Serin und Tanju Pekdemir) genannt, die zwar die Vorwürfe von sich gewiesen haben sollen, dafür aber den so genannten "organisatorischen Zusammenhang" geschildert haben sollen. Ähnliches wird auf Seite 117 von 7 weiteren Angeklagten behauptet.

Ein Blick in die richterliche Vernehmung vom 05.11.1998 vermittelt jedoch einen anderen Eindruck. Dort haben lediglich Mehmet Demir und Ahmet Cosman eingeräumt, aus "freien Stücken" (also ohne Anleitung oder Befehl einer dritten Person) mit dem Gedanken von sensationellen Aktionen gespielt zu haben, um auf die missliche Lage der Moslems hinzuweisen. Ahmet Cosman hat dabei betont, dass er keiner Gruppe angehöre und

---

[112] Die beiden zuletzt genannten Personen wurden in dem ARD Bericht vom 15.05.2005 interviewt. Ahmet Bal sagte dabei: "*Wir mussten zwei Tage lang stehen – unsere Augen waren verbunden. Die nächsten sechs Tage haben sie jeden von uns bei lauter Musik mit kaltem und heißen Wasser behandelt. Wir wurden aufgehängt und verprügelt - sechs Tage lang.*"
Dies klingt etwas anders als die eher verharmlosenden Worte vor Gericht.

dass lediglich Mehmet Demir und er die Dinge planten (d.h. er wollte alle anderen Angeklagten sozusagen "in Schutz nehmen"). Die übrigen Einlassungen der bis zum 5. November gefassten Verdächtigen gehen eher in die Richtung von landsmannschaftlichen Bekanntschaften, die sie bei einem Besuch in der Heimat auffrischen wollten und zu diesem Zweck auch touristische Unternehmungen durchgeführt haben (wie den Rundflug über Bursa).

An dieser Stelle sollte ich auf die unterschwellige "Logik" der Gerichte in der Türkei eingehen, denn sie wird an keiner Stelle der Abschrift des Urteils wirklich deutlich. Die Richter gehen davon aus, dass Aussagen beim Staatsanwalt und dem Haftrichter immer aus "freien Stücken" erfolgen, d.h. eine Falschaussage dort nicht möglich ist, weil mindestens im Moment der Aufnahme dieser Aussagen keine physische Folter angewandt wird. Meistens ist aber dort die Vernehmung auf die Frage beschränkt, ob jemand etwas zu den Anschuldigungen sagen möchte und ob die Aussage zur Polizei akzeptiert oder abgelehnt wird.[113] Wenn nun einige der Beschuldigten, ihre Angaben bei der Polizei teilweise oder in mehr oder weniger vollem Umfang bestätigen, bedeutet dies für die Richter, dass die polizeilichen Aussagen korrekt waren. Wenn die dann auch noch untereinander "stimmig" sind, werden alle Aussagen, wie sie in die Übersicht (fezleke) der Polizei und in die Anklageschrift eingeflossen sind, als sich gegenseitig "stützende" Beweise für die Urteilsfindung herangezogen. Mit anderen Worten haben die Aussagen in der Hauptverhandlung, bzw. auch die Einlassungen beim Haftrichter nur eine untergeordnete Rolle.

Aus den schriftlichen Ausführungen auf Seite 117 der Abschrift des Urteils geht hervor, dass die 2. Kammer des SSG Istanbul anscheinend die Beamten, die die Aussagen und diverse Protokolle (Gegenüberstellung, Ortstermine etc.) unterschrieben, als Zeugen geladen hat und diese aussagten, dass die von ihnen aufgenommen Aussagen und angefertigten Protokolle korrekt seien.

---

[113] Auf die Tatsache, dass die physische Nähe der folternden Polizisten, die evtl. zuvor mit weiterer Folter gedroht haben, wenn die Angaben nicht bestätigt werden, durchaus einen "manipulierenden" Effekt auf die Aussagen haben kann (hat), möchte ich hier nicht näher eingehen.

Davon ist im Urteil vom 11.04.2000 keine Rede und ich hatte leider auch keine Möglichkeit, das Protokoll der diesbezüglichen Sitzung einzusehen. Somit weiß ich nicht, ob der Verteidigung und den Angeklagten die Gelegenheit gegeben wurde, die Zeugen zu befragen und ob evtl. einige der Angeklagten unter den Zeugen Personen erkannt haben könnten, die für die Folter (mit)verantwortlich waren. Für die Jahre 1999 und 2000 aber ist schon die Ladung von Beamten außergewöhnlich, selbst wenn ihre Befragung nur einen formellen Charakter gehabt haben wird.

Das nächste Argument für die Korrektheit der polizeilichen Aussagen ist die Tatsache, dass weitere "Beweisstücke" existieren. Dazu gehören Protokolle über Gegenüberstellungen, Ortstermine etc., wobei die Unterschriften unter solche Dokumente natürlich auch erfoltert sein können. Solange es um materielle Beweise in Form von Publikationen geht, so wären diese für sich genommen kein Straftatbestand und würden nur in Kombination mit einem Geständnis über Organisationsmitgliedschaft zu einem belastenden Element. Etwas anders ist es mit den Waffen, denn die sind, solange kein Waffenschein vorhanden war, natürlich illegal. Allerdings wäre auch hier zu fragen, zu welchem Zweck einige der Angeklagten diese Waffen besessen oder erworben haben (und da gibt es eine Reihe von anderen Gründen als ein Attentat auf das Mausoleum oder die Stürmung der Moschee in Fatih).[114]

Nachdem noch einmal auf das Urteil gegen das Ehepaar Seven hingewiesen wurde, kommt nun die simple Feststellung, dass das Vorbringen der Verteidigung, dass das Urteil vom 11.04.2000 auf erfolterten Aussagen beruhe, nicht der Wahrheit entspreche (mit diesem Punkt werde ich mich am Ende der Darstellung noch einmal befassen).

Die Abschrift des Urteils vom 20.06.2005 setzt sich nun mit dem Argument auseinander, ob der Verteidigung genügend Zeit eingeräumt wurde oder nicht (da es sekundär ist, werde ich nicht darauf eingehen).

[114] Des Weiteren wurde mir von der Verteidigung berichtet, dass die angeblich gefundenen Waffen nicht unter den Beweisen waren, sondern lediglich ein Protokoll über ihre Vernichtung existierte.

Was die Ablehnung der Vernehmung von Zeugen anbetrifft, so steht hier zu den Angeklagten aus dem Verfahren vor der 2. Kammer des SSG Istanbul, dass ihre Aussagen für oder gegen den Angeklagten (Metin Kaplan), nicht ihre richterlichen Aussagen (aus dem vorherigen Verfahren) "beseitigen" würden. Wenn diese Formulierung ernst gemeint ist, hätte das Gericht die Vernehmung vor dem Haftrichter oder in der Hauptverhandlung zur Grundlage der Urteilsfindung nehmen müssen.

Die Vernehmung von Zeugen aus dem Ausland wird u. a. mit der Existenz von schriftlichem und audio-visuellem Material, das die Absichten des Angeklagten offen lege, abgelehnt. Wenn es darum gehe zu beweisen, dass der Angeklagte die Aktionen nicht angeordnet habe, so würde die Einvernahme von Zeugen aus dem Ausland Jahre dauern und diene daher nur der Verzögerung des Verfahrens.

Auf die Argumente gegen die Verfassungswidrigkeit bei der Bestimmung des Gerichts und gegen den Befangenheitsantrag (bzw. –anträge) möchte ich an dieser Stelle nicht eingehen.

Ab Seite 124 der Abschrift des Urteils vom 20.06.2005 wird die Organisation ICCB-AFID nach Informationen der obersten Polizeidirektion aus dem Jahre 2002 beschrieben und immer wieder auf die angeblichen Beweise aus dem Verfahren gegen das Ehepaar Seven und das Urteil vom 11.04.2000 verwiesen. Auf Seite 144 wird der Grund angegeben, warum der Angeklagte nicht in den Genuss des Artikels 59 (altes) TStG kommen kann.[115] Er habe selbst in der Verhandlung neben vielen verächtlichen und beschimpfenden Äußerungen den Staat als "Zuhälter" (Betreiber eines Puffs) bezeichnet und daher eine Reduzierung der Strafe "verwirkt".

Die Beweiswürdigung (das Urteil)

Auf Seite 147 beginnt die eigentliche Beweiswürdigung des Gerichts als "Nach Beratung" (Geregi Görüsüldü), wobei noch einmal alle mit diesem Verfahren zusammen gelegten Verfahren wie am Anfang der Abschrift detailliert aufgeführt sind.

[115] Nach dem neuen Strafgesetz hätte hier Artikel 62 stehen müssen.

Ab Seite 192 werden die Strafbestimmungen des neuen und des alten Strafgesetzes aufgeführt. Auf der Seite 195 folgen genauere Angaben, warum die Organisation ICCB-AFID bis 1998 als terroristische Organisation im Sinne des Artikels 7/1 des Anti-Terror Gesetzes bewertet wurde. Erst durch den angeblichen Befehl zu bewaffneten Aktionen und deren (versuchte) Umsetzung mit dem Angriff auf das Mausoleum in Ankara und die Besetzung der Moschee in Fatih (Istanbul) wurde sie anhand der Urteile der 2. Kammer des SSG Istanbul mit der Nummer 2000/72 (vom 10.04.2000, bestätigt durch die 9. Kammer des Kassationsgerichtshof) und das der 6. Kammer des SSG Istanbul mit der Nummer 2001/184 (bestätigt durch die 9. Kammer des Kassationsgerichtshofs am 19.11.2001) zu einer bewaffneten terroristischen Organisation. Der Anführer habe daher nach Artikel 146/1 altes TStG bestraft zu werden.

Unter Verweis auf Aufstände in der Geschichte der türkischen Republik und unter Auflistung von unbewaffneten und bewaffneten terroristischen Organisationen (Seiten 196-201) wird gefolgert, dass die Aktivitäten der Organisation eine "offene und nahe stehende Gefahr" darstellt. Schließlich fühlen sich die Richter auch noch bemüßigt, auf relevante Äußerungen des Gründers der Republik Atatürk hinzuweisen (Seiten 202-204).

Bei der Zuweisung des Strafmaßes wird knapp auf das Vorbringen der Verteidigung mit den Worten: "*Die Verteidigung und Anträge des Angeklagten und seiner Verteidiger, zur Unschuld des Angeklagten und gegen die Merkmale der Straftat und Beschlüsse unseren Gerichts wurden zurückgewiesen, da sie den Verfahrensregeln, dem Gesetz und dem Umfang der Akte nicht angemessen sind*" eingegangen.

Gegen die Entscheidung, den Artikel 59 altes TStG nicht anzuwenden, wandte sich der Richter Sinan Celakil (Seite 207, letzte Seite der Abschrift). Die Anwendung des Artikels 59 altes TStG hätte bedeutet, dass die erschwerte lebenslange Haftstrafe in eine lebenslange Haftstrafe verwandelt worden wäre. Das würde bedeuten, dass "lebenslang" nicht "bis zum physischen Tod" bedeutet, wie es der Artikel 107/16 der neuen StPO vorschreibt.

War das Verfahren rechtsstaatlich ("fair")?

Die Frage, ob das Verfahren im Sinne des Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) "fair" genannt werden kann, hängt nicht nur davon ab, ob unter den Beweisen erfolterte Aussagen waren. Viele Aspekte des Verfahrens sprechen dagegen.

Ich möchte mich aber weder mit der Frage beschäftigen, ob dem Angeklagten und seinen gesetzlichen Vertretern genügend Zeit für die Verteidigung eingeräumt wurde oder ob das Gericht wirklich unabhängig und unparteilich war, obwohl ich schon die Ablehnung des Befangenheitsantrages für bedenklich halte. Immerhin könnte (nach türkischem Recht) argumentiert werden, dass die Verteidigung erst durch die Ablehnung ihres Beweisantrages die Information erhielt, die ihre Vermutung auf Befangenheit des Vorsitzenden Richters bestätigte. Da unmittelbar darauf der Antrag gestellt wurde, wäre er fristgerecht (d.h. binnen 7 Tagen) eingereicht worden und der betroffene Richter hätte nicht an der Entscheidung über diesen Antrag teilnehmen dürfen.

Wesentlicher aber ist die Frage, ob der Angeklagte von dem in Artikel 6/3d EMRK verbrieften Recht auf ordentliche Anhörung der von ihm benannten Zeugen Gebrauch machen konnte. In diesem Punkt hat die 14. Kammer des Landgerichts in Istanbul m. E. nicht nur gegen die EMRK sondern auch gegen nationales Recht verstoßen, denn der Artikel 178 der neuen StPO schreibt vor, dass Zeugen, die die Parteien zum Gericht bringen, in der Verhandlung angehört werden müssen.

Dennoch bleibt aber die zentrale Frage, ob Metin Kaplan (vorwiegend) aufgrund von erfolterten Aussagen verurteilt wurde.

Hierzu sollte zunächst einmal festgestellt werden, dass wohl alle Anklagepunkte, bzw. Anklageschriften, die dann als ein Verfahren zusammen gelegt wurden, bis auf die Anklage wegen des geplanten Attentats auf das Mausoleum in Ankara und die Besetzung der Moschee in Istanbul "belanglos" sind, d.h. ohne diese Anklage hätte Metin Kaplan vielleicht verurteilt werden können, aber nicht nach Artikel 146/1 des alten TStG.

Insofern lautet die Frage, ob die Angeklagten in dem Verfahren vor der 2. Kammer des SSG Gerichtes Istanbul mit der Grundnummer 1998/425 und der Urteilsnummer 2000/72 gefoltert wurden und ob die auf diese Weise erpressten Geständnisse zur Grundlage des Urteils vom 11.04.2000 (und damit indirekt auch zur Grundlage des Verfahrens gegen Metin Kaplan) wurden.

Nach den mir zugänglichen Materialien wurden die 29 Angeklagten zwischen 3 und 8 Tagen auf dem Polizeipräsidium in Istanbul ohne Kontakt zur Außenwelt gehalten (einige noch weitere Tage in den Orten, in denen sie gefasst worden waren). In dieser Zeit haben alle 29 Angeklagten bei der Polizei ein "Geständnis" im Sinne des von der Polizei (und der Staatsanwaltschaft) erhofften Ergebnisses abgelegt. In der Hauptverhandlung haben alle 29 Angeklagten ihre Aussagen bei der Polizei widerrufen und damit direkt oder indirekt Vorwürfe erhoben, dass sie auf ungesetzliche Weise aufgenommen wurden. Lediglich 4 der Angeklagten haben ihre Angaben bei der Polizei in weit geringerem Umfang als vom Gericht in seinem Urteil vom 11.04.2000 behaupteten Maße bei der Staatsanwaltschaft und beim Haftrichter bestätigt.

Es existieren Atteste für mindestens 9 der Angeklagten, die für die Zeit der Polizeihaft "Spuren von Schlägen und Gewalt" bescheinigen. Die Mehrheit der Angeklagten hat sich schon beim Haftrichter (evtl. auch dem Staatsanwalt gegenüber) über Folter beschwert. Diese Vorwürfe wurden in der Hauptverhandlung wiederholt. Dennoch sind keine Maßnahmen ergriffen worden. Selbst nach einer Anfrage des Justizministeriums im August 1999 sah die Staatsanwaltschaft am SSG Istanbul keine Veranlassung, gesonderte Ermittlungen einzuleiten.[116]

---

[116] Die Staatsanwaltschaft an den Staatssicherheitsgerichten ist nicht für die Ermittlung in Folterfällen zuständig, aber sie ist als Staatsorgan natürlich verpflichtet, Rechtsverstöße, die nicht in ihren Kompetenzbereich fallen, zur Anzeige zu bringen.

Ich habe keine schlüssige Antwort auf die Frage, warum das Justizministerium gerade für die Angeklagten Kenan Bingöl und Erkan Kuskaya eine Anfrage anfertigte und warum diese beiden Angeklagten noch einmal gesondert (nach Einlieferung in das Gefängnis) untersucht wurden. Da ihre "Tatbeteiligung" aber durchaus als nicht ideologischer Waffenschmuggel angesehen werden kann, könnten sich vielleicht Kreise der türkischen Mafia für sie eingesetzt haben.

Dem Vorwurf der Folter könnte die 2. Kammer am SSG Istanbul lediglich dadurch begegnet sein, indem sie Beamte, die entsprechende Protokolle (Aussagen, Gegenüberstellung etc.) unterschrieben hatten, als Zeugen lud und sie nach der Korrektheit der Angaben fragte. Es kann natürlich nicht erwartet werden, dass die Polizisten sich in dieser Situation selber mit der Straftat von Folter oder Misshandlung beschuldigen. Insofern ist dieser Schritt (alleine) nicht geeignet, den Verdacht von Folter auszuräumen.

Eine adäquate Reaktion auf die Foltervorwürfe hätte zunächst einmal Strafanzeige gegen Unbekannt, mindestens in den Fällen, in denen Atteste existierten, sein müssen. Damit hätte das Gericht zugleich die Frage, ob gefoltert wurde oder nicht, an andere Instanzen delegiert und auf das Ergebnis der diesbezüglichen Ermittlungen und evtl. eingeleiteten Strafverfolgung warten können. Eine elegantere Lösung wäre gewesen, nur die Aussagen in der Hauptverhandlung, evtl. auch noch die vor dem Haftrichter zur Grundlage der Urteilsfindung zu machen. Dann aber wäre ein Schuldspruch wegen Mitgliedschaft in einer bewaffneten Organisation nicht möglich gewesen (und somit hätte nun auch Metin Kaplan nicht als Führer einer solchen Organisation verurteilt werden können).

Weit mühsamer wären eine eigene Beweisaufnahme zu den Foltervorwürfen gewesen, d.h. das Gericht hätte detaillierte Schilderungen der Beschwerdeführer und der Beschuldigten gehört, um die Glaubwürdigkeit der im Prozess angeklagten Personen und der sie vernehmenden Beamten einzuschätzen und damit eine Entscheidung zur Verwertbarkeit der Aussagen treffen zu können. Dies aber hat meines Wissens bislang noch kein Gericht in der Türkei gemacht.

Ich denke, dass es müßig ist, aus der Ferne (bzw. nach Aktenlage) zu entscheiden, welche der Personen gefoltert wurde und welche nicht (wobei ich eher eine Unterscheidung nach "schwer" oder "weniger schwer" als die der Wahrheit näher kommende Frage halte). Ich möchte auch nicht hypothetisch an die Frage herangehen und unterstellen, dass die 4 Angeklagten, die ihre Aussagen beim Staatsanwalt und Haftrichter (teilweise) bestätigten, nicht gefoltert wurden. In der Tat dürften gerade Mehmet Demir und Ahmet Cosman besonders schwer gefoltert worden sein und haben wo-

möglich unter diesem "Schock" ihre Angaben bei der Staatsanwaltschaft und dem Haftrichter bestätigt.

Bei den anderen zwei Angeklagten, bei denen das Gericht davon ausgeht, dass ihre Vernehmungen bei der Polizei korrekt geführt wurden, existieren Atteste zu Spuren von Schlägen und Gewalt (siehe den Schriftverkehr mit dem Justizministerium). Selbst das hat zu keinen Zweifeln im Urteil geführt.

Nach meinem Dafürhalten hätte die 2. Kammer des SSG Istanbul aufgrund der Vorschrift des Artikels 135a alte StPO keine der Aussagen bei der Polizei verwerten dürfen, solange nicht feststand, dass sie nicht mit den in diesem Artikel beschriebenen verbotenen Methoden aufgenommen wurden.

Als die 14. Kammer des Landgerichts Istanbul sein Urteil über Metin Kaplan verkündete, war die alte StPO durch eine neue StPO ersetzt worden. An die Stelle des Artikel 135a war der Artikel 148 getreten. Dieser geht an einem nicht unwesentlichen Punkt über die Vorschrift des Artikels 135a alte StPO hinaus. Seit dem 1. Juni 2005 dürfen keine Aussagen verwertet werden, bei denen kein Anwalt zugegen war, es sei denn, sie werden vor einem Richter bestätigt.

Die 14. Kammer war nicht verpflichtet, diese neue Regel quasi rückwirkend anzuwenden, d.h. sie konnte formaljuristisch die seinerzeit als ordnungsgemäß aufgenommen bewerteten Aussagen verwenden, da Verfahrensregeln nicht rückwirkend angewendet werden, selbst wenn sie sich für die Betroffenen positiv auswirken. Aus Kulanzgründen aber wäre es wohl angebracht gewesen, mindestens die von der Verteidigung benannten Zeugen zu hören, um wenigstens den Anschein zu erwecken, dass die Richter sich ein eigenes Bild machen wollten.

Mindestens für den Vorsitzenden Richter aber war dies anscheinend unnötig, denn er hatte schon bei dem ersten Urteil mitgewirkt.

Inzwischen hat die 9. Kammer des Kassationsgerichtshofs das Urteil im Wesentlichen aus formalen Gründen aufgehoben. Ich konnte die Entschei-

dung nicht im Wortlaut einsehen, aber in der Tageszeitung "Hürriyet" vom 30.11.2005 fanden sich Auszüge.

Demnach beanstandete das obere Gericht, dass eine Seite des Urteils von einem Richter nicht unterschrieben worden war. Die Situation des Angeklagten müsse in Bezug zu den anderen Angeklagten gesehen werden.[117] Der Kassationsgerichtshof bemängelte ferner, dass die Artikel 31 und 33 des alten TStG angewandt wurden, während (zum Vorteil des Angeklagten) der Artikel 53 des neuen TStG hätte angewandt werden müssen.[118] Der Staatsanwalt am Kassationsgerichtshof hatte lediglich die Korrektur des Begriffes Zuchthausstrafe (agir hapis cezasi) durch Haftstrafe (hapis cezasi) angemahnt.

Mit anderen Worten scheint der Kassationsgerichtshof (wie auch der dortige Staatsanwalt) zu all den strittigen Punkten in Bezug auf die Fairness des Verfahrens keine andere Meinung zu vertreten als das ursprüngliche Gericht.

---

[117] Hier wird es darum gehen, dass das Verfahren gegen Metin Kaplan eigentlich ein durch Abtrennung von dem Verfahren Seven entstandenes Verfahren (aus dem Jahre 1999) war. Hier waren die Verfahren gegen Metin Kaplan und 4 weitere Angeklagte abgetrennt worden. Diese 4 Angeklagten sind am Anfang der Abschrift des Urteils auch erwähnt, aber anscheinend hat das Gericht es versäumt, ihre Verfahren erneut abzutrennen (da sie nicht gefasst wurden und nicht gegen sie verhandelt werden konnte).

[118] Artikel 31 und 33 altes TStG verfügen lebenslangen Ausschluss vom öffentlichen Dienst und Einschränkung der bürgerlichen Rechte. Der Artikel 53 des neuen TStG bestimmt, dass der Ausschluss und die Einschränkung für die Zeit des Strafvollzugs gelten. Für Metin Kaplan macht dieser "Vorteil" keinen Unterschied, denn die erschwerte lebenslange Haft bedeutet, dass er bis zu seinem Tode in Haft verweilen muss.

III. Ergebnisse

0. Vorbemerkungen

Ein Hinweis zu Beginn: Personen, die sich nur für die Quintessenz der Recherche interessieren, sollten gleich an das Ende der Auswertung gehen (Wesentliche Erkenntnisse). Am Ende einer jeden Antwort ist jeweils ein Fazit vorhanden, in dem das Ergebnis der Recherche in Bezug auf die jeweilige Frage zusammengefasst wird.

a. Auswahl der Orte

Mir war für die Erstellung des Gutachtens aufgegeben worden, Beispiele aus Izmir, Istanbul und Diyarbakir zu berücksichtigen. Ich habe an jedem Ort etwa vier Tage verbracht, wobei in Istanbul und Diyarbakir jeweils ein Tag zur Prozessbeobachtung diente.

Die meisten Beispiele stammen aus Istanbul. Es sind auch ohne detaillierte Berücksichtigung der großen Anzahl von so genannten "Endlosverfahren" sehr viele Beispiele geworden und das, obwohl ich in etlichen Fällen die von mir kontaktierten Juristen gebeten hatte, nur ein oder maximal zwei der von ihnen betreuten Fälle für eine nähere Betrachtung vorzuschlagen.

Aus der kurzen Zeit der Recherche und den 18 referierten Fällen (von denen allerdings zwei aus Ankara und einer aus Malatya kommen) kann durchaus gefolgert werden, dass in dem Gutachten nur die Spitze eines Eisberges zum Vorschein kommt, dessen ganzes Ausmaß erst bei einer längerfristigen und gründlicheren Studie zum Vorschein kommen könnte.

Was die Auswahl der Orte anbetrifft, sollte ich darauf verweisen, dass der Besuch in drei von acht Städten mit Staatssicherheitsgerichten mehr bedeutet, als 3/8 der potentiellen Verfahren in Augenschein genommen zu haben. In diesen drei Orten werden die "Delikte" in 27 von 81 Provinzen der Türkei verhandelt. Auch diese Relation (1/3) ist irreführend. Die Anzahl der Kammern (in den jeweiligen Orten) könnte schon eher einen Aufschluss bieten.

In den meisten Orten mit Staatssicherheitsgerichten (das sind Adana, Ankara, Diyarbakir, Erzurum, Istanbul, Izmir, Malatya und Van), die heute

den Namen "nach Artikel 250 der Strafprozessordnung (StPO) zuständige Gerichte für Zuchthausstrafen" tragen (ich nenne sie verkürzt Kammern der Landgerichte), gibt es nur eine Kammer. Außer in Istanbul (6 Kammern) und Diyarbakir (ehemals 4, nun noch drei Kammern) gibt es lediglich noch in Van und Adana eine 2. Kammer.[119] Werden die Kammern addiert, so haben Izmir, Istanbul und Diyarbakir zusammen zehn Kammern, während in den anderen Orten neun Kammern existieren.

Noch deutlicher wird die Relation bei einem Blick auf Statistiken des Justizministeriums. Die folgende Übersicht habe ich auf den Internetseiten des "Generaldirektorats für Vorstrafen und Gerichtsstatistiken im Justizministerium" der Türkei gefunden. Ich habe sie vereinfacht und mit deutschen Begriffen versehen. Die komplette Übersicht kann in der türkischen Sprache unter gefunden werden.

Leider ist das Jahr 2003 (01.01.-31.12.2003) die "aktuellste" Angabe zur Anzahl der Verfahren an den jeweiligen Staatssicherheitsgerichten.

Ort	alte Verf.	neue Verf.	revidiert	Summe
ADANA	477	551	56	1084
ANKARA	211	205	61	477
DIYARBAKIR	1126	1003	157	2286
ERZURUM	219	329	22	570
ISTANBUL	2737	1763	364	4864
IZMIR	135	373	73	581
MALATYA	187	331	19	537
VAN	359	418	59	836
Türkei	5451	4973	811	11235

Werden hier Izmir, Istanbul und Diyarbakir zusammengerechnet, so kommen mehr als 70 % der in der gesamten Türkei anhängigen Verfahren zusammen. An den Gerichten in Istanbul und Diyarbakir allein werden ca. 2/3 der "politischen" Verfahren bearbeitet. Die Kammer in Izmir wiederum hat mehr Verfahren zu bearbeiten, als die Kammern in der Hauptstadt Ankara (mit 477 Verfahren das am wenigsten beschäftige Gericht), Erzurum oder Malatya.

[119] Die 2. Kammer in Malatya wurde mittlerweile wieder abgeschafft.

Es wird aber auch deutlich, dass 18 Verfahren aus einem Zeitraum von mehr als zehn Jahren (1993-2005) wirklich nur die "Spitze eines Eisberges" sein können.

b. Dauer Polizeihaft und Rechtsbeistand

Das Bild, das sich aus den referierten Beispielen ergibt, entspricht hingegen durchaus meinen allgemeinen Beobachtungen der letzten Jahre (vgl. ausführlicher in Kap. II 2). Zwischen dem 17.06.1985 und dem 12.03.1997 betrug die maximale Dauer der Polizeihaft in politischen Fällen 15 Tage (im Gebiet unter Ausnahmezustand 30 Tage). Nicht immer wurde die maximale Dauer ausgeschöpft und nur selten übertreten, aber in fast allen Fällen bestand über den Zeitraum von 2-4 Wochen kein Kontakt zur Außenwelt. Die der Polizei (oder Gendarmerie) für die Verhöre zur Verfügung stehende Zeit war meistens von intensiver Folter in den ersten Tagen geprägt, während am Ende der Haft versucht wurde, die Spuren von Folter zu verringern. Dies wird in einigen Fällen auch für die Zeit nach 1997 noch entsprechend geschildert (s. **Fall 1**).

Am 12.03.1997 wurde die maximale Dauer der Polizeihaft in politischen Fällen auf sieben Tage verringert, während im Gebiet unter Ausnahmezustand politische Gefangene maximal zehn Tage festgehalten werden konnten. Nach den ersten vier Tagen hatten diese Gefangenen (mindestens theoretischen) Anspruch auf Rechtsbeistand. Durch die Gesetzesänderung am 06.02.2002 verkürzte sich die maximale Dauer der Polizeihaft auf vier Tage (im Ausnahmezustand sieben Tage) und es wurde nach den ersten zwei Tagen die Möglichkeit des Rechtsbeistandes eingeräumt. Seit dem 19. Juli 2003 sollten auch politische Gefangenen Anspruch auf anwaltliche Vertretung vom ersten Augenblick der Festnahme an haben.

Häufig wurde dem Wunsch nach anwaltlichem Beistand nicht entsprochen, was u. a. in den **Fallbeispielen 1 und 5** deutlich wird. Zwei Möglichkeiten, die gesetzlich vorgeschriebene Höchstdauer der Polizeihaft zu umgehen, finden sich nur ansatzweise in den Beispielen wieder. Da ist zum einen die "Taktik", die offizielle Festnahme auf einen späteren Zeitpunkt zu legen (**Fall 15**) oder aber Festnahmen an verschiedenen Orten hintereinander (per Überführung) zu getrennten Festnahmen zu machen (Fall 18). Es gibt auch die Möglichkeit, offizielle Festnahmen erst nach inoffiziellen (nicht registrierten) Festnahmen vorzunehmen (**Fall 9**).

Dennoch sollte ich pauschal erst einmal festhalten, dass die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der maximalen Dauer der Polizeihaft in der Türkei in der Regel eingehalten werden und mit der Verkürzung der Polizeihaft die Folter in der Türkei (zumindest was die Vehemenz angeht) abgenommen hat. Das bedeutet jedoch nicht, dass keine "Geständnisse" mehr erfoltert werden oder allgemeiner gesagt, verbotene Verhörmethoden angewandt werden, um so an die (ohne ein Geständnis) unzureichenden Beweise zu gelangen, bzw. dass Aussagen, die unter brutaler Folter erpresst wurden, nicht mehr als Beweise verwertet werden.

c. Aufteilung der Antworten nach Perioden

Bevor ich zur Beantwortung der einzelnen Fragen komme, sollte ich begründen, warum ich bei den Antworten *keine Staffelung* nach den jeweiligen Perioden (a) bis Juni 1999, wo einer der drei Richter in den Kammern der Staatssicherheitsgerichte (SSG) ein Militärrichter war; b) von Juni 1999 bis Juni 2004, wo an den SSG ohne Militärrichter verhandelt wurde und c) seit Juni 2004, als die neu geschaffenen Kammern der Strafgerichte für Zuchthausstrafen anstelle der SSG zuständig wurden, vorgenommen habe.

Es war aus grundsätzlichen Erwägungen ein richtiger Schritt, auf die Mitarbeit von Militärrichtern und militärischen Staatsanwälten an den SSG zu verzichten, da sie als Angehörige des Militärs der in dieser Institution vorherrschenden Hierarchie unterworfen sind und Gerichte mit ihrer Beteiligung schon aus formalen Gründen heraus als nicht unabhängig und unparteilich angesehen werden müssen.

Es ist aber kein Geheimnis, dass die Türkei diesen Schritt in erster Linie vorgenommen hat, um im Verfahren gegen den Führer der PKK, Abdullah Öcalan, nicht von vorneherein eine Entscheidung des Europäischen Gerichts für Menschenrechte (EGfMR) auf ein unfaires Verfahren zu riskieren.[120] Die Militärrichter (und auch die militärischen Staatsanwälte) aber

[120] Die Entscheidung, dass Abdullah Öcalan dennoch kein faires Verfahren hatte, wurde dann jedoch mit der verspäteten Neuregelung (im laufenden Verfahren) und anderen Mängeln begründet. Bis auf das Verfahren gegen Abdullah Öcalan und die Abgeordneten der Demokratiepartei (DEP) und ein Verfahren, in dem ursprünglich die Todesstrafe verhängt wurde, sind mir aber keine Verfahren bekannt, in denen der EGfMR andere Aspekte der Verfahren als die Präsenz eines Militärrichters zur Begründung heranzog, dass diese unfair waren (mehr dazu unten).

hatten sich bis dahin nicht durch eine Haltung hervorgetan, die in negativer Weise von denen ihrer zivilen Kollegen abwich.

Im Gegenteil, meistens waren es die zivilen Juristen, die den meisten Unmut der Kritiker auf sich zogen. So waren es am SSG Ankara immer zivile Staatsanwälte, bei denen vermutet wurde, dass sie die Handlanger des Geheimdienstes MIT seien, und der aus dem Verfahren gegen die Abgeordneten berühmt-berüchtigte Richter Mehmet Orhan Karadeniz hat sich nicht nur in diesem Fall als "hardliner" ausgezeichnet (vgl. Fall 4).

Nicht selten waren die Militärrichter im Vergleich zu ihren zivilen Kollegen die besseren Juristen. In dem Verfahren, das Metin Kaplan (**Fall 18**) zum Verhängnis wurde, war zu Beginn (1998) ein Militärrichter anwesend, der aber bei der Urteilsfindung (2000) nicht mehr dabei war. Der Militärrichter der Kammer, Dr. Adnan Yagci, war in dem Verfahren der Haftrichter. Ich wage zu behaupten, dass unter einem anderen (zivilen) Richter die Foltervorwürfe der Beschuldigten weit weniger Beachtung gefunden hätten. Auch am ersten Verhandlungstag wurden unter Beteiligung eines Militärrichters die Foltervorwürfe protokolliert.

Im **Fall 17** (Studenten aus Ankara) war es "umgekehrt". Hier votierte der Militärrichter Abdülkadir Davacioglu für eine härtere Bestrafung (als die Mehrheit der zwei Zivilrichter). Im Durchschnitt aber kann festgestellt werden, dass durch die Abwesenheit von Militärrichtern weder die Urteile an den SSG milder (oder schärfer) geworden sind, oder aber Vorschriften, wie sie in die StPO im November 1992 Einzug hielten oder aber in der "Verordnung zur Ergreifung, Festnahme und Aufnahme einer Aussage" vom 01.10.1998 geregelt sind, stärkere Be- oder Missachtung fanden.

Das bezieht sich auch auf den zentralen Punkt der Untersuchung, ob Aussagen, die mit verbotenen Methoden aufgenommen wurden, als Beweismittel verwendet wurden oder nicht.

Wie ich schon in meinen Ausführungen zur gesetzlichen Grundlage der Untersuchung festgestellt habe, wurde am 16. Juni 2004 lediglich die Bezeichnung für die Gerichte geändert. Zwischen dem 16. Juni 2004 und dem 1. Juni 2005 waren es "die nach dem Gesetz 5190 zuständigen Gerichte", deren Besonderheiten in Unterabsätzen zum Artikel 394 der alten StPO

geregelt waren. Seit dem 1. Juni 2005 sind es "die nach dem Artikel 250 (der neuen StPO) zuständigen Gerichte".

Umgangssprachlich aber werden sie nach vor SSG (in Türkisch: DGM) genannt. An den drei von mir besuchten Orten wurde lediglich in Izmir ein Ortswechsel vorgenommen. In Istanbul war das separate Gebäude für die Sondergerichte beibehalten worden und in Diyarbakir war lediglich eine Trennwand zwischen ordentlichen Gerichten und den Gerichten für den Staatsschutz entfernt worden.

Das Gesetz 5190, mit dem die Staatssicherheitsgerichte angeblich abgeschafft wurden, schreibt zudem vor, dass Richter und Staatsanwälte nur in Ausnahmefällen in den ersten drei Jahren ausgewechselt werden dürfen (Temporärer Artikel 1 des Gesetzes). Soweit ich feststellen konnte, ist auch das übrige Personal (Gerichtsdiener und Schriftführer) gleich geblieben. Es kann daher durchaus behauptet werden, dass die SSG nicht abgeschafft wurden, sondern lediglich neue Namen erhielten.

Allein aus diesem Grund sollte sich ein Vergleich zwischen denselben Gerichten unterschiedlicher Bezeichnung erübrigen. In den Beispielen 4 und 5 finden sich Verfahren, die zunächst vor dem SSG stattfanden und in ein Urteil mündeten. Nach der Revision durch den Kassationsgerichtshof wurden sie wieder an die erste Instanz verwiesen und, obwohl vielleicht ein neuer Name in der Besetzung der Kammer auftauchte,[121] wurde anschließend vor demselben Gericht (Richtern) weiter verhandelt wie zu Anfang. Aufschlussreich ist dabei im **Fall 5**, dass trotz der Vorgabe der Revisionsinstanz und einem dementsprechenden Antrag des Staatsanwalts auf Freispruch das "nach dem Gesetz 5190 zuständige Landgericht Izmir" zu einem Schuldspruch kam.

1. Antwort auf Frage 1

Sie lautete: *Werden Geständnisse und Aussagen Dritter, welche unter Folter erpresst wurden, entgegen dem Verwertungsverbot zur entscheidenden Grundlage von Verurteilungen in Strafverfahren (insbesondere wegen politischer Taten wie Hochverrat, Mitgliedschaft etc.) gemacht?*

---

[121] In der SSG gab es bis 1999 in jeder Kammer zwei "Ersatzrichter", die im Falle der Verhinderung eines Richters (Krankheit etc.) einspringen konnten. Seitdem gibt es noch einen "Ersatzrichter" (u. a. geregelt in Artikel 188 der neuen StPO). Aus diesem Grunde kann jede Kammer durchaus unterschiedlich besetzt sein.

Anders formuliert könnte die Frage in Bezug auf die von mir geschilderten Beispiele lauten: Wie wären die Verfahren ausgegangen, wenn es keine erfolterten Aussagen gegeben hätte?

a. Vorbemerkungen

Bei der Beantwortung der Frage: "*Wie wäre das Verfahren ausgegangen, wenn es keine erfolterten Aussagen als Beweis gegeben hätte bzw. die Aussagen, von denen behauptet wurde, dass sie unter Folter aufgenommen wurden, nicht verwertet worden wären?*" sollte ich zunächst einmal einräumen, dass nicht alle der von mir berücksichtigten Fälle (schon) in ein Urteil mündeten bzw. erfolterte Aussagen nicht als einziges Auswahlkriterium für meine Beispiele dienten. Ich kann daher nicht behaupten, dass alle referierten 18 Fälle anders ausgegangen wären, wenn Aussagen, von denen behauptet wurde, dass sie erfoltert wurden, nicht berücksichtigt worden wären. Bezogen auf die Fälle 1-8 und 15-18 würde ich allerdings meinen, dass die erstinstanzlichen Urteile anders ausgefallen wären, wenn diese Aussagen nicht als Beweise verwendet worden wären.[122]

In den **Fällen 1-6** war kein Militärrichter bei der Urteilsfindung dabei. In den **Fällen 4 und 5** ist das erstinstanzliche Gericht auch nach Umbenennung zu keinem anderen Urteil gekommen. In den Fällen 7 und 8 spielen mit ziemlicher Sicherheit[123] erfolterte Aussage eine zentrale Rolle bei der unverhältnismäßig lang andauernden Untersuchungshaft von bis zu zehn Jahren und mehr. Das Gleiche gilt für die Fälle, auf die die Anwältin Fatma Karakas Bezug nimmt (2. Unterpunkt zu **Fall 7**), sowie den aus Zeitungsmeldungen und einer Entscheidung des EGfMR rekonstruierten Fall (als Unterpunkt zu **Fall 8**). Der **Fall 17** ist aus der Zeit vor 1999 und ist von amnesty international gut dokumentiert. Die Beispiele **15, 16** und **18** sind aus der jüngeren Vergangenheit und beinhalten neben dem Element von vermutlich erfolterten Aussage als Beweismittel auch das "Fabrizieren" zusätzlicher Beweismittel.

Wie zu sehen, sind die meisten Entscheidungen (Beispiele mit einem Urteil) aus der Zeit nach 2000, und in fünf Fällen gibt es Urteile, die nach der Umbenennung der SSG (Juni 2004) gefällt wurden. Davon sind vier

---

[122] Dies bedeutet nicht, dass in den anderen Fällen (potentiell) erfolterte Aussagen keine Rolle spielen, aber sie sind nicht das zentrale Kriterium.

[123] Eine hundertprozentige Sicherheit fehlt mir aufgrund von Lücken bei der Akteneinsicht.

Urteile nach dem m. E. wichtigeren Datum des 1. Juni 2005 gefällt worden (der Tag, an dem ein neues Strafrecht, eine neue Strafprozessordnung und andere Gesetze in Kraft traten).

Allem Anschein nach hat sich also an der Rechtsprechung in politischen Verfahren nichts geändert, selbst wenn neue Gesetze gelten und die Gerichte einen anderen Namen erhalten haben.

b. Folter: Behauptung oder Tatsache?

Ich habe mich seit mehr als 20 Jahren mit dem Phänomen der Folter in der Türkei auseinander gesetzt und zahllose Berichte über die Qualen in der Polizeihaft zur Kenntnis genommen. Viele der Opfer habe ich persönlich interviewt, in anderen Fällen lagen mir detaillierte Schilderungen vor. Schon vor dieser Recherche habe ich sehr viele Prozessakten eingesehen und bin mit der Art der Protokollierung von Verhandlungen durch häufige Prozessbeobachtungen (u. a. für amnesty international) vertraut. Auf Grundlage dieser Erfahrungen habe ich die hier vorgestellten Fälle gewürdigt und komme zu dem Ergebnis, dass die vorgebrachten Behauptungen von Folter das Ausmaß der Folter eher unter- als übertreiben.

Im **Fall 1** liegt eine eindrucksvolle, 10-seitige Schilderung des Betroffenen vor. Sie allein dürfte jeden Zweifel an den Foltervorwürfen ausräumen.[124] Im **Fall 5** habe ich fünf der acht Betroffenen direkt interviewt und verbürge mich für die Glaubwürdigkeit der Personen. Gleiches gilt für den **Fall 17**, wo ich mich mit mindestens fünf der Betroffenen nach dem Ende ihrer Untersuchungshaft unterhalten habe und vor Erstellung des Gutachtens noch mit einem weiteren Betroffenen sozusagen "meine Erinnerung aufgefrischt" habe.

---

[124] Neben den (leider nur allzu) bekannten Foltermethoden, die auch jemand beschreiben könnte, der Folter nur vom Hörensagen kennt, schildert der Betroffene eindrucksvoll die physische und psychische Wirkung auf ihn sowie seine moralische Betroffenheit, die er in (eigentlich sinnlosen) Dialogen mit den Peinigern zum Ausdruck bringt. Neben dem (auch nur allzu bekannten) Spiel zwischen dem guten und schlechten (verständnisvollen und brutalen) Beamten wird nicht nur permanent Todesangst geschürt, sondern mit Drohungen von sexuellen Übergriffen an seinen Ehefrauen "gearbeitet", um den Verdächtigen zu einem Geständnis zu bringen. Bemerkenswert ist für mich die Tatsache, dass in einer Kleinstadt am Mittelmeer im Jahre 2000 Methoden angewendet wurden, wie ich sie vom Beginn der 80er Jahre vor allem aus der Hauptstadt Ankara her kannte (sich nach vorne gebeugt mit Fingern an der Wand abstützen). Auf dem Polizeipräsidium in Ankara arbeitete eine Abteilung "DAL" (Labor für vertiefte Ermittlungen) speziell auch mit diesem Mittel der physischen Zermürbung.

Selbst wenn in den meisten Fällen nur Protokolle von richterlichen Vernehmungen und/oder aus der Hauptverhandlung vorliegen, so stimmen die dort gewählten Formulierungen durchaus mit dem überein, was ich aus Verfahren kenne, in denen ich mir einen persönlichen Eindruck zu den massiven Foltervorwürfen verschaffen konnte, die jedes Mal weit über die protokollierten Vorwürfe hinausgingen.

Ein Haupteinwand zu den Foltervorwürfen dürfte das **Fehlen von Attesten**, die körperliche Spuren von Misshandlung oder Folter bescheinigen, darstellen. Auf der anderen Seite haben sich Gerichte selbst dann noch über Foltervorwürfe hinweg gesetzt, wenn es solche Atteste gab (siehe dazu vor allem den Unterpunkt zu **Fall 7**: "Massive Foltervorwürfe in 'Endlosverfahren'").

Ich halte ein solch formalistisches Herangehen an Foltervorwürfe für absolut unzureichend, wenn eingeschätzt werden soll, ob gefoltert wurde oder nicht. Sicherlich sind "objektive Befunde" so etwas wie der Nachweis der Folter. Ich halte es aber für abwegig, im Falle von fehlenden Attesten davon auszugehen, dass nicht gefoltert wurde.[125] Auf der einen Seite gibt es etliche Foltermethoden, die keine sichtbaren Spuren (Wunden) hinterlassen. Zum anderen kommt es sowohl auf die Umstände (Anwesenheit der Folterer bzw. Einschüchterung von Arzt und/oder Opfer) als auch auf den "Mut" von Arzt und Opfer an, in solchen Situationen auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für diese Untersuchungen zu bestehen.

Spätestens mit dem Erlass des Gesundheitsministerium der Türkei vom 20.09.2000 für "Dienste der Gerichtsmedizin und Erstellung von Attesten", der wiederum Bezug auf Dekrete aus den Jahren 1995 und 1997 nahm (zu finden unter: http://www.adlitabiplik.saglik.gov.tr/index.php?p=arsiv), haben die Berichte der Mediziner mindestens Ort und Zeit des Vorfalls und die Beschwerden des Untersuchten zu enthalten. Des Weiteren muss auf psychische Symptome geachtet. Im Falle von sexuellen Übergriffen muss ein weiteres Formblatt ausgefüllt werden.

---

[125] Eine systematische Auseinandersetzung mit dem Thema findet sich in dem Bericht von amnesty international "TÜRKEI: Schluss mit Folter und Straflosigkeit!" vom Oktober 2001 (AI Index: EUR 44/072/2001). Ich werde hier die Sachlage (verkürzt) in eigenen Worten darstellen.

Die Arztberichte zu den meisten der für die Zeit nach September 2000 berichteten Schicksale in der Polizeihaft erfüllen diese Konditionen nicht. Es gab zwar Orte, an denen Formblätter verwendet wurden, aber die mit moderner Technologie leicht auszudruckenden Vorlagen des Justizministeriums waren in den mir vorliegenden Fällen nicht darunter.[126] In einer "modernen" Stadt wie Izmir gab es Mitte 2002 noch nicht einmal die Formblätter, d. h. die so genannten Befunde, die aus dem Satz bestanden "keine Spuren von Schlägen und Gewalt", sahen eher aus wie "Schmierzettel" für Notizen an der Pinnwand.[127]

In mehreren der von mir referierten Fälle haben die Betroffenen geschildert, wie sich die angeblichen Untersuchungen abspielten. **Fall 1**: "Bevor wir dem Staatsanwalt vorgeführt wurden, wurden wir einem Arzt gezeigt. Neben ihm war der stellvertretende Kommandant der Kompanie und ein Hauptgefreiter."; "Ich habe (dem Arzt) die Schwellungen an den Füßen gezeigt. Er meinte, das sei nicht weiter wichtig und werde verheilen. Andere Stellen am Körper hat er sich nicht angeschaut."; "Der Arzt hat nur den Blutdruck gemessen."; **Fall 5**: "Nachdem ich mein T-Shirt angehoben hatte, war die Untersuchung beendet."; **Fall 6**: "Der Arzt hat einen Bericht angefertigt, ohne mich zu untersuchen."; **Fall 9**: "Obwohl Spuren von Schlägen zu sehen waren, hat der Arzt sich das nicht angeschaut."; **Fall 14**: "Der Arzt hat mich nicht ordentlich untersucht. Außerdem sind die Polizisten ständig rein und raus gegangen und ich war nie mit dem Arzt alleine."

In der Regel bringen Polizisten oder Soldaten der Gendarmerie die Verdächtigen sowohl vor Beginn der Verhöre als auch am Ende der Verhöre (bzw. vor der Verlängerung der Polizeihaft) zu einem Arzt. Das sind nicht unbedingt die gleichen Personen, die auch die Verhöre durchführen, aber

---

[126] Auf die Umsetzung des so genannten Istanbuler Protokolls, das von 75 Wissenschaftler/innen, 40 Ärzte-Organisationen und 15 Ländern, darunter die Bundesrepublik, unterzeichnet und den Vereinten Nationen als Arbeitsgrundlage zugeleitet und angenommen wurde, kann zumindest momentan noch nicht gehofft werden, obwohl türkische NROs maßgeblich daran beteiligt waren. Das Protokoll stellt eine Anleitung dar, wie man mit alternativen Untersuchungsmethoden an Folteropfern zu aussage- und beweiskräftigen Ergebnissen kommen kann.

[127] Im Vergleich zu den Zetteln aus einem Notizblock waren selbst die von der Gendarmerie in der Kreisstadt Kumluca (Provinz Antalya, die auch zum Zuständigkeitsbereich des SSG Izmir gehörte) im Jahre 2000 ausgestellten 1-seitigen Formblätter aussagekräftiger.

immerhin haben sie Dienst auf der gleichen Wache, an denen die Verdächtigen möglicherweise gefoltert wurden.

Die Untersuchungen werden meistens in Institutionen in der Nähe der Polizeiwache oder Gendarmeriestation durchgeführt. Das kann auf einer Gesundheitsstation (saglik ocagi) oder in einem Staatskrankenhaus sein. Nur selten wird die Gerichtsmedizin direkt eingeschaltet (Ausnahme: die Gerichtsmedizin im Gebäude des SSG Istanbul). Die meisten dieser Mediziner sind fachlich nicht auf solche Situationen vorbereitet und in vielen Fällen suchen sich die Sicherheitskräfte die Mediziner anhand früherer Erfahrungen aus (um kein Verfahren wegen Folter zu riskieren).

Den einzigen Unterschied, den ich zwischen Attesten aus den 80er Jahren und der Zeit nach 2000 feststellen konnte, war die Tatsache, dass nun zu jeder Person ein Bericht erstellt wird. In den 80er und teilweise noch in den 90er Jahren verfasste die Polizei (oder Gendarmerie) eine Liste aller Verdächtigen, und der Arzt (die Ärztin) durfte lediglich ein Urteil zu allen Personen abgeben. Einschränkend sollte ich anmerken, dass schon damals mutige Ärzte und Ärztinnen Feststellungen zu einzelnen Personen notierten.

In einigen wenigen Fällen enthalten die Berichte heutzutage auch Details (wie z. B. die Beschwerden der untersuchten Person). Das sind in meinen Fallschilderungen jene Atteste, die von der Gerichtsmedizin Istanbul ausgestellt wurden.

Fast wie "in alten Tagen" mutet ein Bericht an, den ich während der Erstellung des Gutachtens in der Tageszeitung "Radikal" vom 24.11.2005 fand. Hier wird aus Konya die Festnahme von 22 Personen in der so genannten Operation "Brüder Sevinc" im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität gemeldet. Angehörige der schnellen Eingreiftruppe (die so genannten "Rambos", die vorwiegend bei Demonstrationen zum Einsatz kommen) sollen die 22 Verdächtigen am 23.11. gegen 6 Uhr zum Numune Krankenhaus gebracht haben. Sie ließen aber niemanden aussteigen, sondern holten den Arzt Dr. Hasan Coksaglamdemir in den halbdunklen Bus, wo er einen Bericht unterschrieb, dass es keine Spuren von Schlägen

und Gewalt gebe. Diesen Bericht soll er den Sicherheitskräften übergeben haben.[128]

Weit gewichtiger ist für mich ein Einspruch gegen Foltervorwürfe, wenn der/die Beschwerdeführer/in die **Aussage bei der Polizei vor dem Staatsanwalt und dem Haftrichter bestätigt** hat.

Es kann wohl kaum behauptet werden, dass die Verdächtigen zum Zeitpunkt ihrer Vernehmung durch einen Staatsanwalt oder den Haftrichter gefoltert werden. Meistens aber finden diese "Anhörungen" im unmittelbaren Anschluss an die polizeilichen "Ermittlungen" statt.[129] So wurden z. B. im **Fall 9** die Verdächtigen die ganze Nacht bis in die frühen Morgenstunden des 31. März 2005 von der Polizei verhört. Alle sechs Verdächtigen wurden am 31.03.2005 sowohl dem Staatsanwalt als auch dem Haftrichter vorgeführt (leider sind hier keine Uhrzeiten vermerkt).

Behauptungen, dass ein Staatsanwalt bei der polizeilichen Vernehmung (d. h. bei der Folter) anwesend ist, können vielleicht zutreffen, sind aber nicht zu belegen (vgl. **Fall 1**). Es ist aber nicht ungewöhnlich, dass Polizeibeamte bei der Aufnahme der Aussagen durch den Staatsanwalt anwesend sind. Im **Fall 15** wurde von mehreren Angeklagten darauf hingewiesen, dass die Polizeibeamten sogar bei der richterlichen Vernehmung anwesend waren.

Als Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass die Verdächtigen auf dem Weg zum Gerichtsgebäude (zur Staatsanwaltschaft und dem Haftrichter) von den sie begleitenden Sicherheitsbeamten bedroht werden, dass sie oder Angehörige von ihnen Schaden erleiden, wenn sie ihre Aussagen bei der Polizei nicht bestätigen. Dies kann gerade für unerfahrene

---

[128] Allein das Übergeben der Atteste an die Sicherheitskräfte widerspricht den seit dem 1. Juni 2005 gültigen Regeln für eine Untersuchung.

[129] In der "Verordnung zur Ergreifung, Festnahme und Aufnahme einer Aussage" werden im Artikel 4 Begriffe definiert. Dazu gehört: a) "ifade alma" (Aussage aufnehmen). Dies geschieht durch die uniformierten Kräften oder den Staatsanwalt; b) "sorgu" (Vernehmung, Verhör, Befragung zu den Tatvorwürfen) findet vor einem Richter statt. In der Praxis aber finden die eigentlichen Verhöre bei den uniformierten Kräften statt und daher habe ich mich nicht an die nach türkischem Recht juristisch korrekte Sprachregelung gehalten.

und willensschwache Menschen einen so einschüchternden Effekt haben, dass sie unwahre Beschuldigungen "eingestehen".[130]

Das im **Fall 18** erwähnte Verfahren aus dem Jahre 1998 hatte 29 Angeklagte, von denen anscheinend alle (zumindest nach dem Urteil aus dem Jahre 2000) bei der Polizei ein Geständnis abgelegt haben. Wiederum nach dem, was im Urteil zusammengefasst dargestellt wird, haben nur vier unter ihnen diese Angaben beim Staatsanwalt und Haftrichter bestätigt. Daraus würde ich folgern, dass sich vier Personen einschüchtern ließen und die anderen nicht.

Aus der Praxis sollte noch ein Punkt erwähnt werden, der bei der Beurteilung von Foltervorwürfen nicht unwichtig ist: Nicht alle Verdächtigen werden mit der gleichen Härte gefoltert.

In der Regel werden vorrangig die Hauptverdächtigen "bearbeitet", damit sie eine Selbstbezichtigung unterschreiben. Wenn dies nicht (sofort) gelingt und/oder eine Person "aus der 2. Reihe" sozusagen "umfällt", d. h. bereit ist, alles zu unterschreiben, was ihm oder ihr vorgelegt wird, kommt eine Art von "Kronzeugen-Aussage" zustande (siehe z. B. die Aussage des fast Analphabeten E. Kaldi im **Fall 12**, der fast 150 Mitglieder einer illegalen Organisation mit vollen Namen und Stellung innerhalb der Organisation gekannt haben soll).

Viele der sekundär verdächtigten Personen sind sich jedoch nicht der Bedeutung ihrer Aussagen bewusst und halten das "Geständnis" eines minderen Aktivitätsgrades für "ungefährlich" (z. B. das Lesen gewisser Zeitschriften). Sie merken dabei nicht, dass ihre Aussagen sowohl für sie selber, aber insbesondere für ihre (privaten) Freunde zu einem "stützenden Beweis" werden können. Das ist selbst den um die 40 Jahre alten Angeklagten aus dem Verfahren in Izmir (**Fall 5**) passiert, obwohl sie sich als lebenserfahren und politisch interessiert bezeichnen würden.[131] So werden Beweise gewonnen, die ein erfoltertes oder unter unzulässigen Vernehmungsmethoden zustande gekommenes

---

[130] Wenn von den Verfolgungsbehörden ein bestimmtes Verhalten wie Beginn eines Hungerstreiks nach der Festnahme oder das Beharren auf ein Aussageverweigerungsrecht als Indiz für Organisationsmitgliedschaft genommen wird, so sollte im Umkehrschluss jemand, der sich selbst beim Staatsanwalt und dem Haftrichter bezichtigt, den "Bonus" erhalten, dass er wohl keiner illegalen Organisation angehört, zumindest kein "erfahrener" Militanter ist, denn Militante wissen, dass sie spätestens beim Staatsanwalt Geständnisse zurücknehmen müssen.

[131] Diese Tatsache habe ich nicht in der Fallschilderung beschrieben, kann sie aber aufgrund meiner Gespräche mit den Betroffenen bezeugen.

Geständnis (das vom Gericht aber nicht als solches bewertet wird) in der Begründung der Verurteilung verwertbar machen.

Nimmt man nun noch den "normalen" Ablauf der Vernehmungen bei der Staatsanwaltschaft und dem Haftrichter hinzu, dann wird deutlich, warum einige (entweder unerfahrene bzw. nur zweitgradig gefährdete) Personen falsche bzw. irreführende Angaben bei der Polizei auch ohne direkte Einwirkung von Folter bestätigen können. In beiden Instanzen reichen in der Regel drei Sätze, die ungefähr wie folgt formuliert sein können: "Sie werden mit diesem und jenem beschuldigt. Bei der Polizei haben sie so und so ausgesagt. Stimmt das?" Wer (möglicherweise aus Angst) die Polizei nicht als "Lügner", "Fälscher" oder eben auch als "Folterer" beschuldigen will, akzeptiert dann Dinge, die er oder sie aus freien Stücken nie gesagt hätte.

Die Richter in der Türkei gehen aber noch einen Schritt weiter. Wenn jemand bei der Staatsanwaltschaft oder dem Haftrichter zumindest ein Teilgeständnis abgelegt hat, so "*kann er/sie*" in ihren Augen "*auch bei der Polizei nicht gefoltert worden sein*".

Dies wird in dem unter **Fall 18** geschilderten Prozess vor der 2. Kammer des SSG Istanbul deutlich. In seiner richterlichen Vernehmung räumte der Hauptangeklagte, der Prediger (imam) Mehmet Demir, lediglich den Gedanken an ein Attentat auf "ein Denkmal von Atatürk" (nicht das Mausoleum) ein und sagte weiter, dass sie davon Abstand nahmen, als sie bei der Besichtigung von verschiedenen Denkmälern in Ankara feststellten, dass bei einer solchen Aktion viele Menschen zu Schaden kommen würden. Nur in der Aussage bei der Polizei war die Rede von einem geplanten Attentat mit einem Flugzeug voller Sprengstoffe auf das Mausoleum in Ankara.

Hätte das Gericht die Aussage bei der richterlichen Vernehmung und nicht die zur Polizei als den "gültigen" Beweis genommen, so wäre die Verurteilung der Angeklagten nicht nach Artikel 168 und 169 altes TStG, sondern Artikel 7 ATG erfolgt und somit wäre auch der aus Deutschland abgeschobene Metin Kaplan nicht in der Weise bestraft worden, wie es im Juni 2005 geschah.

Wenn im Jahre 2000 die 2. Kammer des SSG Istanbul (noch) diese Linie verfolgte, so hätte die 14. Kammer des Landgerichts Istanbul (vormals

6. Kammer des SSG Istanbul) unter Berücksichtigung einer neuen Vorschrift (Artikel 148 neue StPO) die Aussage des Mehmet Demir bei der Polizei als nicht verwertbar einstufen können (da sie ohne anwaltlichen Beistand aufgenommen war). Dann aber hätte das gesamte Urteil neu geschrieben werden müssen.

Dies zeigt, wie entscheidend eine Aussage sein kann, von der anzunehmen ist, dass sie unter Folter aufgenommen wurde. Den schmalen Grat zwischen Freispruch und Verurteilung machen in vielen Fällen solche Aussagen aus (siehe dazu auch die aus der Presse entnommenen Beispiele als Unterpunkt zu den Fallschilderungen **3 und 4**).

c. Fazit

Sowohl vor den Kammern der Staatssicherheitsgerichte (SSG), an denen einer von drei Richtern ein Militärrichter war (bis Juni 1999), als auch vor den SSG ohne Beteiligung eines Militärrichters (von Juni 1999 bis Juni 2004) und den Kammern der entweder nach dem Gesetz 5190 oder dem Artikel 250 der neuen StPO zuständigen Landgerichte wurden immer wieder Vorwürfe erhoben, dass die Aussagen bei den Sicherheitskräften erfoltert seien und daher nicht als Beweis verwertet werden dürfen.

An den diesem Gutachten zugrunde liegenden Fallschilderungen ist nicht zu erkennen, dass die mit den politischen Verfahren befassten Gerichte (unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung) diesen Vorwürfen selbst nach der Gesetzesreform vom 1. Juni 2005 nachgehen würden. Entgegen ihrer Pflicht als Staatsbedienstete haben sie den Verstoß der Folter nicht einmal zur Anzeige gebracht.[132] Falls die Angeklagten oder die Verteidigung Strafanzeige stellten, so wurde in jüngster Zeit schon einmal nach dem Stand der Ermittlungen gefragt, aber es gibt auch Entscheidungen, die gefällt wurden, bevor ein laufendes Verfahren gegen mögliche Folterer beendet wurde.[133]

---

[132] Der Artikel 279 neues TStG sieht eine Strafe von 6 Monaten bis zu 1 Jahr Haft vor, falls ein Staatsbediensteter ein Vergehen nicht zur Anzeige bringt.

[133] Da es nur in den seltensten Fällen zu Ermittlungen gegen mögliche Folterer kommt und nur in Ausnahmefällen auch ein Verfahren gegen Folterer eingeleitet wird, hält sich die Zahl dieser Verfahren natürlich in Grenzen.

In den meisten Fällen hätte entweder kein Schuldspruch gefällt werden können oder es hätten andere Strafvorschriften herangezogen werden müssen, wenn die Aussagen, von denen behauptet wurde, dass sie unter Folter erpresst wurden, nicht als Beweis verwertet worden wären. Das macht diese fragwürdigen Beweismittel zu den entscheidenden Beweisen in diesen Verfahren.

2. Antwort auf Frage 2

Sie lautete: *Wird die Rüge, die Aussage sei unter Folter zu Stande gekommen, von den Gerichten berücksichtigt?*

Wenn ich die Frage mit dem Zusatz "adäquat" versehen würde, könnte meine Antwort ein klares "Nein" sein. Dennoch sollte etwas genauer hingeschaut werden, denn in manchen Fällen lässt es sich (auch für noch so "hart gesottene" Richter) nicht vermeiden, auf Foltervorwürfe einzugehen. In der Regel aber kommt gar keine oder wenig Reaktion auf den Vorwurf der Angeklagten oder der Verteidigung, dass die Aussagen bei der Polizei nicht verwertet werden dürfen.

a. Beispiele aus den Fallschilderungen

Dies war auch in der von mir beobachteten Abschlussverhandlung des Verfahrens zu Angeklagten aus Sirnak (**Fall 15**) der Fall. Die Richterbank hörte sich desinteressiert das Plädoyer der Anwältin Meral Danis an, in dem sie auf die von ihrem Mandanten und anderen Angeklagten erhobenen, aber vom Gericht nicht beachteten Foltervorwürfe hinwies und deutlich machte, warum die in dieser Form aufgenommenen Aussagen nach nationalem und internationalen Recht nicht zu verwerten seien. Der Vorsitzende Richter ließ hauptsächlich die zitierten Rechtsvorschriften zu Protokoll zu nehmen. Nach dem Ende der Verhandlung beklagten die anwesenden Anwälte einmütig, dass ihre Bemühungen vom Gericht nicht gewürdigt, ja sogar ignoriert würden. Inwieweit das Gericht in der Begründung des Urteils, die mit einiger Verzögerung nach der Verkündung erstellt wird, auf die Argumente der Verteidigung eingehen wird, bleibt abzuwarten. Sehr optimistisch kann man jedoch nach dem erfolgten Schuldspruch nicht sein.

In den anderen Verfahren, wo in der Hauptverhandlung Foltervorwürfe erhoben wurden und ich im Besitz der Protokolle zu solchen Sitzungen bin,

sah es in den jeweiligen Sitzungen bzw. in der Begründung des Urteils folgendermaßen aus:

Fall 1: Das SSG Izmir protokollierte zum Vorwurf des Hauptangeklagten: "*Vom Augenblick der Festnahme bis zum Eintreten in das Gerichtsgebäude war ich unter intensivem körperlichem und psychologischem Druck. Da meine Augen verbunden waren, dachte ich, dass meine Aussage von Polizisten aufgenommen wurde. Ich habe beim Haftrichter erfahren, dass die Gendarmerie meine Aussage aufgenommen hat. Ich akzeptiere meine unter Folter aufgenommene Aussage nicht.*"

Dies ist mit Sicherheit eine stark verkürzte Wiedergabe dessen, was der Angeklagte sagen "durfte". Verglichen zu den zehn eng beschriebenen Seiten, auf denen er seine Behandlung bei der Gendarmerie schilderte (ausführliche Übersetzung in der Fallschilderung), sind die Ausdrücke "körperlicher und psychischer Druck" das Minimum einer Zusammenfassung. Es folgten keine Fragen und in den Beschlüssen des Tages wurde auf die Straftat "Folter" nicht eingegangen (ebenso wenig wie in einer Verhandlung davor, in der andere Angeklagte Foltervorwürfe erhoben hatten).

In seinem Urteil vom 14.12.2000 ging das SSG Izmir nicht auf die Foltervorwürfe ein. Es versäumte sogar, eine Entscheidung über eine inzwischen erfolgte Strafanzeige abzuwarten. Darauf ging auch das bestätigende Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 02.04.2001 nicht ein.

Fall 2: Im Urteil der 3. Kammer des SSG Diyarbakir vom 19.03.2002 wurde auf Foltervorwürfe nicht eingegangen. Hier entschied das Gericht sogar gegen den Staatsanwalt, der zwei Aussagen, die in der Hauptverhandlung als "erfoltert" bezeichnet wurden, als ungenügende Beweise betrachtete, auf erschwerte lebenslange Haft.

Fall 3: Im Urteil des SSG Malatya vom 31.05.2001 wird in einem Absatz auf die "beharrlichen Vorwürfe der Angeklagten und der Verteidigung" hingewiesen. Diese wurden aber aufgrund von fehlenden medizinischen Gutachten und dem angeblichen Verzicht der Angeklagten auf Rechtsbeistand zurückgewiesen (der angebliche "Verzicht" wird am Anfang der Protokolle bei der Polizei gestanden haben, wobei die Unterschrift der Angeklagten unter diese Protokolle durchaus erfoltert sein können).

Fall 5: Foltervorwürfe wurden durch das SSG Izmir protokolliert, aber weder untersucht noch spielten sie bei der Urteilsfindung (Urteil vom 24.07.2003) eine Rolle. Das hat auch in der Entscheidung des Kassationsgerichtshofs vom 08.04.2004 keinen Niederschlag gefunden, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits ein Prozess gegen die als Folterer beschuldigten Polizeibeamten anhängig war.

Nachdem das SSG Izmir zur 8. Kammer des Landgerichts Izmir umbenannt worden war, blieb dieser Punkt weiterhin unbeachtet (Urteil vom 12.10.2004). Ein Entscheid des Kassationsgerichtshofes dazu steht nach mehr als einem Jahr immer noch aus.

Fall 6: Im Urteil des SSG Izmir vom 06.05.2003 wurden die Foltervorwürfe der angeklagten Frau als abstrakte Behauptung dargestellt, da vor Beginn und am Ende der Polizeihaft Atteste angefertigt wurden, in denen stehe, dass "Spuren von Schlägen und Gewalt nicht vorgefunden" wurden. Sodann heißt es: "*Selbst wenn einen Augenblick angenommen werden sollte, dass die Angeklagte bei der Polizei ideellem (psychischem) und keinem materiellem (physischem) Druck ausgesetzt war und sie unter dem ideellem Druck eine in der Form nicht gewollte Aussage gemacht hat, so hat sie (aber) in ihrer Verteidigung bei der republikanischen Oberstaatsanwaltschaft am Staatssicherheitsgericht am 11.12.2002 ähnliche Angaben gemacht, ihre Verteidigung als korrekt bezeichnet und dem republikanischem Staatsanwalt gesagt, dass sie keiner Folter ausgesetzt war. Es kann nicht davon die Rede sein, dass im Gerichtsgebäude vom republikanischen Staatsanwalt Druck auf die Angeklagte ausgeübt wurde oder er sie ideeller oder materieller Folter ausgesetzt hat.*"

Zu belastenden Aussagen von Angeklagten aus anderen Verfahren, die wahrscheinlich ebenfalls Foltervorwürfe erhoben hatten, wird lediglich in einem Fall darauf verwiesen, dass die Aussage beim Staatsanwalt und Haftrichter bestätigt wurde und daher als korrekt (verlässlich) betrachtet werden müsse.

Dennoch hat der Kassationsgerichtshof den Schuldspruch des SSG Izmir mit der Begründung aufgehoben, dass das Gericht erst eine Entscheidung in einem Verfahren gegen die vermeintlichen Folterer der Angeklagten abwarten müsse. "Solange nicht darüber entschieden sei, ob die Angeklagte gefoltert wurde", (dieser gedankliche Zusatz stammt von mir, HO)

müsse die Beweisaufnahme in dem Verfahren als unzureichend betrachtet werden, so der Kassationsgerichtshof.[134]

Fall 8: In der Verhandlung vom 31.03.2005 forderte der sich seit mehr als zehn Jahren in U-Haft befindliche Angeklagte seine Freilassung mit der Begründung (zitiert nach dem Verhandlungsprotokoll): "*Ich habe einschließlich vor der Staatsanwaltschaft in Tatvan die mir zur Last gelegten Taten stets zurückgewiesen. Seit 1994 sind Tausende von Organisationsangehörigen vor der Organisation geflohen, sind zu Überläufern geworden, aber kein Organisationsmitglied hat gegen mich eine Aussage gemacht. Meine Aussage bei den uniformierten Kräften beruht auf Druck, Gewalt und Folter. Seit zwölf Jahren bin ich Geschädigter. Ich möchte ein Ende meiner Situation als Geschädigter und wiederhole den Inhalt meines Antrages zwischen den Verhandlungen.*"

Das Gericht reagierte auf die vermutlich häufig wiederholten Foltervorwürfe nicht und ordnete die Fortdauer der U-Haft an. Dabei war in Zeitungsmeldungen zwei Wochen vor dieser Verhandlung deutlich geworden, dass auch Verwandte des Angeklagten gefoltert wurden, um ihn zu einem Geständnis zu bewegen. Außerdem drängte sich die Vermutung auf, dass jemand anders für den in diesem Verfahren angeklagten Mord verantwortlich war.

Fall 9: Das Gericht (normales Strafgericht in einer Kreisstadt) gab keine Stellungnahme zu den in der Hauptverhandlung am 12.05.2005 gemachten Foltervorwürfen ab. Immerhin wurde aber die Haftentlassung aller (jugendlichen) Angeklagten angeordnet.

Fall 11: Die erste Verhandlung fand am 18.08.2004 vor der 12. Kammer des Landgerichts Istanbul (vormals die 4. Kammer des SSG Istanbul) statt. Staatsanwalt und die Richterbank trafen keine Feststellungen zu den Foltervorwürfen. Allerdings beschloss die Kammer, den Angeklagten (schon) nach gut drei Monaten U-Haft zu entlassen, was ein Hinweis darauf sein könnte, dass sie der Meinung war, dass anhand der (gültigen) Beweise der Vorwurf der Organisationsmitgliedschaft nicht zu halten sei. Es wurde auch beschlossen, die Beamten zu laden, die das Protokoll zum Tatort (14.05.) und zum Ortstermin (16.05.) erstellt hatten.

---

[134] Auf die Bedeutung dieser (und ähnlicher) Entscheidungen werde ich bei der Beantwortung der Frage 4 eingehen.

Fall 12: Hier wurde in der Hauptverhandlung am 30.07.2004 vor der 14. Kammer des Landgerichts Istanbul (vormals 6. Kammer des SSG Istanbul) zu den Foltervorwürfen mit folgender Notiz Stellung genommen: "*Die Forderungen von einigen Verteidigern, die Aussagen von Erdogan Kaldi bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Haftrichter sowie die Ausdrucke von einem Computer aus der Akte zu entfernen, da die Aussagen nicht ordnungsgemäß aufgenommen und die Dokumente keine legalen Beweise seien, wurden unter Hinweis auf das endgültige Urteil abgelehnt (da in der Strafprozessordnung keine Vorschrift zum Entfernen von Papieren aus einer Akte existieren).*"[135] Es wurde zudem beschlossen, die Polizeibeamten, die die Aussage des Angeklagten Erdogan Kaldi aufgenommen hatten und diejenigen, die das Protokoll der Identifizierung anhand von Fotos unterschrieben hatten, als Zeugen zu vernehmen.

Fall 13: Hier gibt es kein vom Angeklagten unterschriebenes "Geständnis", sondern ein von drei Polizeibeamten unterschriebenes "Gedächtnisprotokoll", in dem behauptet wird, dass der Angeklagte sich ihnen "anvertraut" (d. h. gestanden) habe. Unter Hinweis auf dieses nicht verwertbare Beweisstück stellte die Verteidigung wiederholt Anträge auf Freilassung, aber der Angeklagte wurde erst am 15. November 2005 entlassen (nach 7,5 Monaten U-Haft).

Fall 14: Hier fand die erste Verhandlung am 23.11.2004 vor der 7. Kammer des Landgerichts Diyarbakir (vormals die 4. Kammer des SSG Diyarbakir) statt. Das Gericht reagierte nicht auf Foltervorwürfe und ordnete die Fortdauer der U-Haft an. In der Sitzung vom 10.02.2005 erhoben auch Zeugen Foltervorwürfe.[136] Dazu gehörte auch die aus der kurdischen Sprache übersetzte Anschuldigung einer Frau, dass sie in Polizeihaft vergewaltigt worden sei. Die einzige Reaktion des Gerichtes war, bei der Staatsanwaltschaft in Silopi anzu-

---

[135] Eine im Wortlaut sehr ähnliche Begründung habe ich schon in einem Bericht von amnesty international vom Mai 1990 gefunden (nachzulesen im englischen Original "Turkey: Continuing Violations of Human Rights, AI Index: EUR 44/66/90, S. 31). Zu dem Zeitpunkt war die UN Anti-Folter-Konvention ratifiziert worden, aber die Richter meinten, dass sie sich nicht daran halten müssten, solange daraus nicht nationales Recht geworden sei. Seit der Änderung des nationalen Rechts durch die Erweiterung des Artikels 135 StPO im Jahre 1992 mit der Definition der verbotenen Verhörmethoden aber setzen sich die Richter an den Sondergerichten für politische Verfahren damit sogar über nationales Recht hinweg.

[136] Inzwischen war das Verfahren an der 6. Kammer des Landgerichts Diyarbakir gelandet, da die 7. Kammer aufgelöst worden war. Allerdings blieb der Vorsitzende Richter im Amt. Das Verfahren erhielt nur eine neue Nummer (vorher 2004/222 dann 2004/457)

fragen, wie weit die Ermittlungen bezüglich einer Strafanzeige der Angeklagten bezüglich Folter seien. Die U-Haft wurde bei allen drei Angeklagten verlängert. Nach der Verhandlung am 31.03.2005 kam nur der Angeklagte frei, der bei der Polizei kein Geständnis unterschrieben hatte. Auch dies dürfte ein Hinweis auf die Bedeutung von aller Wahrscheinlichkeit "erfolterten Aussagen" der beiden anderen Angeklagten sein.

Fall 16: Die erste Verhandlung fand hier am 23.09.2004 vor der 6. Kammer des Landgerichts Diyarbakir (ehemals 3. Kammer des SSG Diyarbakir) statt. Am Ende der Sitzung wurde die Staatsanwaltschaft gefragt, ob im Zusammenhang mit diesem Vorfall gegen irgendeinen Polizeibeamten wegen Folter oder Misshandlung vorgegangen wurde.[137] In der Beweiswürdigung des Gerichtes (Urteil vom 09.06.2005, also nach den Gesetzesänderungen vom 01.05.2005) fanden die Foltervorwürfe der Angeklagten keine Erwähnung. Es wird auch nicht begründet, warum die polizeiliche Aussage des Servet Özgün die Grundlage für das Urteil bildet.

Fall 17: In dem ai-Bericht vom September 1997[138] steht u. a.: "*Trotz der offensichtlich glaubwürdigen und übereinstimmenden Aussagen der Studierenden haben die türkischen Behörden, soweit amnesty international bekannt, keinerlei Untersuchungen der von den Studierenden gemachten Foltervorwürfe eingeleitet. Es wurden keine Schritte unternommen um zu gewährleisten, dass die Geständnisse, welche den Studierenden zufolge durch Folter gewonnen wurden und welche sie vor Gericht widerrufen haben, nicht als Beweismittel zugelassen wurden.*"

Fall 18: Hier stützte sich die 14. Kammer des Landgerichts Istanbul (vormals 6. Kammer des SSG Istanbul) in seinem Urteil vom 20. Juni 2005 (also ebenfalls nach dem Inkrafttreten der neuen Gesetze) vorwiegend auf die polizeilichen Aussagen von sechs Angeklagten aus zwei anderen Verfahren, die vor dem SSG Istanbul geführt worden waren.

Das Verfahren gegen das Ehepaar Seven wurde vor der gleichen Kammer (6. des SSG Istanbul) mit der Grundnummer 1999/243 geführt. Das Urteil erging am 23.05.2001. In Bezug auf die Foltervorwürfe, mit denen das Ehepaar

---

[137] Nach Auskunft der Verteidigerin kam eine negative Antwort von der Staatsanwaltschaft, da niemand ein Attest mit "Spuren von Schlägen und Gewalt" hatte.

[138] Vgl. AI Index: EUR 44/54/97 vom September 1997

in der Hauptverhandlung die polizeilichen Aussagen zurückgenommen hatte, schrieb die Kammer ins Urteil: "*Aus den Arztberichten geht hervor, dass die angeklagten Harun und Hanife Seven im Ermittlungsstadium keine Spuren von Schlägen oder Gewalt aufwiesen; mit anderen Worten keiner Misshandlung ausgesetzt waren...*" Zudem sollen die Angeklagten keine Strafanzeige gestellt haben.

Das Urteil der 6. Kammer des SSG Istanbul wurde von der 9. Kammer des Kassationsgerichtshofs am 19.11.2001 bestätigt. Bei einer Bestätigung sollte angenommen werden, dass keine weitere Auseinandersetzung mit dem Problem der Foltervorwürfe erfolgte.

Das Urteil der 2. Kammer des SSG Istanbul zu 29 Angeklagten, von denen die Aussagen von vier Angeklagten als "Beweis" des Hochverrats von Metin Kaplan herangezogen wurden, erging am 11.04.2000. Laut der Abschrift des Urteils der 14. Kammer des Landgerichts Istanbul vom 20. Juni 2005 soll die 2. Kammer des SSG Istanbul die Beamten, die die Aussagen und diverse Protokolle (Gegenüberstellung, Ortstermine etc.) unterschrieben, als Zeugen geladen haben und diese sollen ausgesagt haben, dass die von ihnen aufgenommen Aussagen und angefertigten Protokolle korrekt seien. Im Urteil vom 11.04.2000 ist davon keine Rede und es findet sich auch kein Kommentar zu den Foltervorwürfen. Die 9. Kammer des Kassationsgerichtshofs hat das Urteil am 18.12.2000 bestätigt. Deshalb gehe ich davon aus, dass auch hier keine Feststellungen zu den Foltervorwürfen getroffen wurden.

b. Fazit

Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Staatssicherheitsgerichte bzw. die nach Artikel 250 der neuen StPO zuständigen Landgerichte die *Rüge, eine Aussage sei unter Folter zu Stande gekommen,* nicht berücksichtigen. Es finden sich nur dann Kommentare in den Urteilen bzw. auch in Begründungen zur Ablehnung von Anträgen auf Haftentlassung (aufgrund unzulänglicher Beweislage z. B.), wenn das Gericht in der "glücklichen" Lage ist, das Fehlen von medizinischen Gutachten bzw. die Bestätigung einer polizeilichen Aussage

bei der Staatsanwaltschaft und/oder Haftrichter als "Beweis" anführen zu können, dass nicht gefoltert wurde.

Die Ladung von Polizeibeamten, die Protokolle (z. B. eines Ortstermins oder einer Gegenüberstellung) unterschrieben haben, deutet m. E. nicht darauf hin, dass die Gerichte Foltervorwürfe überprüfen wollen. Ich habe leider keine Protokolle über Gerichtsverhandlungen zur Verfügung, in denen die Vernehmung von Beamten hierzu erfolgte. Wären sie aber auch zu den Foltervorwürfen befragt worden, dann wäre ihre Beteuerung, dass nicht gefoltert wurde, sicherlich auch in die Urteile eingeflossen.

Von der Verteidigerin im **Fall 16** weiß ich, dass die Beamten nur nach der Korrektheit der von ihnen erstellten Protokolle gefragt wurden, nicht aber nach der Art und Weise wie sie aufgenommen wurden und erst recht nicht nach möglichen unerlaubten Methoden, mit denen ein Verdächtiger zu einer Unterschrift hätte gezwungen werden können.

Für alle Verfahren kann bemängelt werden, dass die Gerichte Foltervorwürfe nicht ernst nehmen, sondern sie von vorneherein als den Versuch der Angeklagten ansehen, einer Bestrafung zu entgehen. Ich kenne keinen Fall, in dem ein Gericht ausführlichere Schilderungen von Folter akzeptiert hätte bzw. selber den Versuch unternommen hätte, den Wahrheitsgehalt der Foltervorwürfe (z. B. durch die Vernehmung der beschuldigten Polizeibeamten und einer ausführlichen Befragung der Angeklagten) zu ergründen.

Weder die Staatsanwaltschaft, die in diesen Verfahren vertreten ist, noch die Richter als Staatsbeamte nehmen ihre Pflicht wahr, die Beschwerde über eine Straftat (Folter) offiziell anzuzeigen. Nur im **Fall 16** wurde bei der Staatsanwaltschaft angefragt, ob es Ermittlungen gebe. Dies war aber nicht mit der Aufforderung verbunden, Ermittlungen einzuleiten, wenn das noch nicht geschehen sei.

Im Verfahren aus dem Jahr 1998, das an der 2. Kammer des SSG Istanbul zu einem Schuldspruch vom 11.04.2000 führte und das dem als **Fall 18** aufgeführten Metin Kaplan zum Verhängnis wurde, hat die Staatsanwaltschaft am SSG Istanbul selbst nach einer Anfrage des Justizministeriums im August 1999

keine Veranlassung gesehen, gesonderte Ermittlungen einzuleiten, obwohl in neun Fällen Atteste zu Folterspuren vorlagen.

Ohne eine gründliche Auseinandersetzung mit Foltervorwürfen haftet den auf diese Weise gefällten Urteilen der dringende Verdacht an, dass sie sich im Wesentlichen auf in rechtswidriger Weise "erpresste" Beweise stützen und damit gegen das Gebot der Fairness von (politischen) Verfahren verstoßen. Es ist daher zu befürchten, dass auch in Zukunft Verfahren geführt werden, in denen fragwürdige, wenn nicht gar auf illegale Weise aufgenommene Aussagen ohne Rechtsbeistand (erst ab dem 1. Juni 2005 vorgeschrieben) zur Grundlage von Verurteilungen gemacht werden.

3. Antwort auf Frage 3

Sie lautete: *Werden weitere Beweismittel in die Verfahren eingeführt? Welcher Art und Qualität sind diese und lässt sich aus dem Urteil erkennen, auf Grundlage welcher Beweismittel und welcher Gewichtung die Verurteilung stattfindet? Werden entlastende Beweismittel ermittelt und zum Beispiel Zeugen der Verteidigung zugelassen? Sind die Beweise der Anklage nachvollziehbar?*

a. Das Recht entlastendes Material einzufordern

Artikel 135/5 der alten StPO und Artikel 147f der neuen StPO haben den gleichen Wortlaut: "*Es wird daran erinnert, dass er/sie (der/die Angeklagte) das Sammeln von konkreten Beweisen beantragen kann, um sich vom Verdacht zu befreien, und es wird ihm/ihr Gelegenheit gegeben, die Verdachtsgründe gegen ihn/sie zu beseitigen oder die Sachen vorzubringen, die für ihn/sie sprechen.*"

Das bedeutet nichts anderes, als dass die Verdächtigen schon im Anfangsstadium der Ermittlungen (durch die uniformierten Kräfte) das Recht haben, das Einholen von entlastendem Material zu beantragen. Dies sollte auch Inhalt der Rechtsbelehrung am Anfang jeder Vernehmung sein.

In den von mir betrachteten Fällen ist nur einmal ansatzweise so verfahren worden. Der Bericht dazu lautet im **Fall 9**: "*Die Aussage des späteren Hauptverdächtigen Cevat Tandogan (geb. 23.08.1977) soll am 31.03.2005 um 03.55 Uhr begonnen und um 04.15 Uhr beendet gewesen sein. Im Protokoll ist der Name eines Zeugen vermerkt, der seinen Aufenthalt in einem Cafe zwischen*

20 und 23.30 Uhr bezeugen könne. Dieser Zeuge, Mustafa Akduman, wurde noch am selben Morgen um 07.40 Uhr vernommen.“

Dabei soll der Zeuge gesagt haben, dass Cevat Tandogan entgegen seiner üblichen Gepflogenheit an diesem Tag das Cafe schon um 21 Uhr verlassen habe. Damit aber wurde der vermeintliche Entlastungszeuge eher zu einem Belastungszeugen. Inwieweit er von den vernehmenden Polizeibeamten manipuliert wurde, kann ich nicht überprüfen.

Während ich den ersten Teil der Frage durchaus mit "*ja, es werden in etlichen Fällen anderweitige Beweise in die Verfahren eingeführt*" beantworten kann, fällt mir die Antwort auf den 2. Teil etwas schwerer. Sie lautete: *Welcher Art und Qualität sind diese, und lässt sich aus dem Urteil erkennen, auf Grundlage welcher Beweismittel und welcher Gewichtung die Verurteilung stattfindet?*

Da die Frage auf das Verhalten der Richterbank in den Verhandlungen abzielt, sollte zunächst einmal ein Blick auf mögliche Beispiele geworfen werden.

Fall 1: In der Verhandlung am 14.12.2000 forderte der Verteidiger die Vernehmung der Jugendlichen, die vom Angeklagten in Taekwando unterrichtet worden sein sollten (die Anklage hatte dies als Unterweisung für die Ziele der illegalen "Hizbullah" bezeichnet). Der Staatsanwalt forderte die Ablehnung des Antrags. Das Gericht schloss sich diesem Antrag mit der Begründung an, dass die Vernehmung dieser Zeugen keinen großen Beitrag zu dem Verfahren leisten werde. Wenn das, was die Vernehmung der Jugendlichen beweisen sollte, als wahr unterstellt worden wäre, könnte die Ablehnung mit "bringt nichts Neues" vielleicht logisch erscheinen, aber a) stellte der Staatsanwalt im Plädoyer den Kontakt zu den Jugendlichen als Versuch, ihnen die Gedanken der Hizbullah näher zu bringen, dar und b) schloss das Gericht sich in seiner Urteilsbegründung praktisch im vollen Umfang der Staatsanwaltschaft an, ohne dem Beweisantrag der Verteidigung nachgegangen zu sein.

Fall 5: Es wurden keine Zeugen zu dem Punkt gehört, ob das Beisammensein im Hotel ein organisatorisches Treffen oder aber, wie die Angeklagten schilderten, ein feucht-fröhlicher Abend mit Gitarrenmusik und Gesang war.

Fall 9: In der Verhandlung vom 21.09.2005 wurde eine ganze Reihe von Zeugen der Verteidigung gehört, so dass am Ende selbst die Verteidigung auf die Einvernehmung weiterer Zeugen verzichtete.

Fall 10: Dieser Fall ist noch nicht abgeschlossen. Es geht hier sekundär um "erfolterte Beweise" und in erster Linie um die Verwertbarkeit von Beweisen, von denen behauptet wird, dass die Polizei sie fabriziert hat. In der von mir beobachteten 10. Verhandlung am 7. Oktober 2005 legte die Verteidigung dazu eine Präsentation vor und referierte den Inhalt über zwei Stunden.

Der Vortrag wurde vom Gericht nicht unterbrochen. Weitere Beweise zur Thematik (Gutachten) wurden unkommentiert zu den Akten genommen. Die Verteidigung hatte mit dem Vortrag bezweckt, die zu diesem Zeitpunkt noch in U-Haft befindlichen Angeklagten (8 von 76) frei zu bekommen. Inwieweit die Freilassung von nur zwei Angeklagten ein Indiz dafür ist, dass die von der Verteidigung vorgebrachten Argumente unbeachtet bleiben werden, kann zwar vermutet werden, aber Sicherheit wird es erst mit dem begründeten Urteil geben, auf das noch eine ganze Zeit gewartet werden muss.

Fall 12: Der Antrag einer Anwältin in der Verhandlung vom 30.07.2004, ein Gutachten bei der Gerichtsmedizin zur Fähigkeit des Lesens und Schreibens von Erdogan Kaldi erstellen zu lassen, wurde mit Hinweis auf die Nichtzuständigkeit der Gerichtsmedizin und das eigentliche Urteil abgelehnt.

Eine Feststellung zum Analphabetentum des mutmaßlich gefolterten Angeklagten sollte die Behauptung stützen, dass eine solche Person nur unter Folter eine Aussage unterschreibe, in der behauptet wird, dass er fast 150 hochrangige Organisationsangehörige mit Namen und Position in der Organisation kenne. Die eigene Sachkunde könnte in diesem Fall vermutlich ausreichen, denn (wie auch die Verteidiger in diesem Verfahren hervorhob) der niedrige Ausbildungsgrad des Angeklagten wurde schon an seiner Ausdrucksweise deutlich. Allerdings schloss das Gericht daraus nicht, dass das aus diesem Gesichtspunkt als unglaubwürdig geltende "Geständnis" bei der Polizei nicht verwertet werden darf.

Fall 13: Der Antrag des Verteidigers auf einen Ortstermin wurde in der Verhandlung vom 11.10.2005 mit der Begründung abgelehnt, dass angesichts der in der Akte befindlichen Protokolle keine neuen Erkenntnisse gewonnen würden. Hier wollte der Anwalt die Umstände der Hausdurchsuchung ergründen,

bei der sein Mandant nicht anwesend war und als "Sprengstoff" Ammoniumnitrat gefunden wurde, das der Angeklagte und seine Ehefrau aber als Düngemittel bezeichneten.

Fall 14: Hier wurden in der Verhandlung vom 10.02.2005 entlastende Zeugen angehört, wobei ich nicht sicher bin, ob dies auf Antrag der Verteidigung oder Beschluss des Gerichts aufgrund der Aktenlage erfolgte. Von den Zeugen erhoben einige selber Foltervorwürfe. Sie waren als Verwandte bzw. Anwesende bei einer Hausdurchsuchung ebenfalls verhört worden. Die Anträge der Verteidigung, sowohl die Aussagen bei der Polizei (weil erfoltert) als auch das Protokoll der Hausdurchsuchung, bei der die Anwesenden in einen Raum eingesperrt waren, nicht zu verwerten bzw. unter Berücksichtigung des Nichtverwertbarkeits-Gebots die Angeklagten aus der Haft zu entlassen, wurde bei den zwei Angeklagten, die bei der Polizei ein Geständnis unterschrieben hatten, abgelehnt.

Fall 17: Hier steht im ai-Bericht vom September 1997[139]: "*Der Vater eines der Studenten hatte ausgesagt, dass er in der Wohnung seines Sohnes übernachtet habe, nachdem dieser festgenommen worden war, aber noch bevor die polizeiliche Durchsuchung stattfand. Er behauptete, dass er weder Benzinbomben noch andere Gegenstände gesehen habe, die später von der Anklage als Beweismittel vorgelegt wurden. Er bat das Gericht, aussagen zu dürfen, doch dies wurde abgelehnt.*"

Fall 18: Hier haben die Anträge der Verteidigung zum Einführen von entlastendem Material und Anhören von Zeugen der Verteidigung einen etwas breiteren Raum eingenommen.

In der Verhandlung vom 4. April 2005 legte der Verteidiger Hüsnü Tuna Arztberichte zu sechs Angeklagten aus dem Verfahren 1998/425 vor der 2.Kammer des SSG Istanbul vor. Dieses Verfahren hatte der Staatsanwalt in seinem Plädoyer als belastend für den Angeklagten aufgeführt. Aus den Arztberichten gehe hervor, dass die Angeklagten Seyit Ahmet Bal, Selami Boztepe, Tanju Pekdemir, Tuncay Gög und Kenan Bingöl gefoltert worden seien. Die Verteidigung forderte, dass diese Personen als Zeugen gehört werden, da sie den Angeklagten beschuldigt haben sollen, die ihnen zur Last gelegten Aktionen angeordnet zu haben.

---

[139] Siehe vorherige Fußnote

Der Angeklagte wies auf ein Urteil des Verfassungsgerichts in Deutschland hin, wo die Organisation Kalifatstaat im Jahre 2001 nicht als Terrororganisation eingestuft wurde. (Nicht explizit protokolliert) wird er die Beiziehung dieses Urteils gefordert haben.[140]

Auf die Ausdehnung der Beweisaufnahme angesprochen, sagte der Staatsanwalt, dass die Anträge auf eine Verzögerung des Verfahrens hinausliefen und daher abgelehnt werden sollten.

Das Gericht verwies u. a. darauf, dass die von der Verteidigung benannten Zeugen durch die 2. Kammer des SSG Istanbul verurteilt seien und die 9. Kammer des Kassationsgerichtshofs das Urteil bestätigt habe. Damit habe es Rechtskraft; daher würde die Ladung und Befragung dieser Zeugen nichts Neues für das Verfahren gegen Metin Kaplan bringen und daher sei der Antrag abzulehnen. Zum Antrag des Angeklagten auf Beiziehung von Akten aus Deutschland führte das Gericht aus: "*...der Angeklagte hat beantragt, das Urteil des Gerichtes in Düsseldorf und des deutschen Verfassungsgerichts von 2001 zu berücksichtigen.“*

"*Unser Gericht ist ein unabhängiges und unparteiliches Gericht, das im Namen des türkischen Volkes Recht spricht. Unser Gericht braucht von niemandem, keiner Einrichtung und von keinem Gericht, Suggestionen oder Empfehlungen. Wenn unser Gericht sein endgültiges Urteil fällt, wird es natürlich die türkische nationale Rechtslage, die Europäische Konvention der Menschenrechte und sonstige internationale Abkommen zu Menschenrechten sowie den Inhalt der Akte berücksichtigen. Aus diesem Grunde gibt es keinen Grund auf dieser Stufe (des Verfahrens) darüber zu befinden.* "

In der Verhandlung vom 30.05.2005 regte der Anwalt Ismet Koca an, die oberste Polizeidirektion anzuschreiben und um eine Einschätzung der Organisation zu bitten. Der Angeklagte beantragte die Beiziehung der Entscheidung des deutschen Bundesgerichts[141] und des Urteils des Hohen Landgerichtes in Düsseldorf[142], da dort nicht die Auslieferung, sondern die

---

[140] Es ist unklar, ob es sich hier um das am 8. Dezember 2001 vom Innenministerium ausgesprochene Verbot oder gerichtliche Schritte dagegen handelt.

[141] Gemeint ist vermutlich das Verfassungsgericht.

[142] Gemeint ist vermutlich das Oberverwaltungsgericht Düsseldorf.

Freilassung beschlossen worden sei. Anwalt Hüsnü Tuna beantragte, die Beweisaufnahme wieder aufzunehmen. Die Zeugen Aslan Demir und Mustafa Subasi, die in Deutschland die Reden des Angeklagten verfolgt hätten, seien anwesend und könnten zu der Frage etwas sagen, ob in den Reden zum Terrorismus aufgerufen wurde.

Das Gericht lehnte die Vernehmung der Zeugen Aslan Demir und Mustafa Subasi mit der Begründung ab, dass sie keine Neuigkeiten für das Verfahren präsentieren könnten und der Antrag auf Vernehmung von Zeugen aus dem Ausland nur darauf ausgerichtet sei, das Verfahren in die Länge zu ziehen, da eine solche Einvernehmung eine lange Zeit in Anspruch nehme. Gegen diese Entscheidung könne mit dem eigentlichen Urteil Revision eingelegt werden.

In Bezug auf das Urteil der 2. Kammer des SSG Istanbul betonte das Gericht, dass es im Ermessen der Gerichte liege, wie eine Organisation einzustufen sei, und es nicht erforderlich sei, ein Gutachten der obersten Polizeidirektion einzuholen. Auch hiergegen könne mit dem eigentlichen Urteil Revision eingelegt werden.

Am 20.06.2005 gab es erneut eine Diskussion über die Beweisanträge, wobei sich zeigte, dass das Gericht entschlossen war, ein Urteil zu fällen. Der Anwalt Hüsnü Tuna wiederholte den Antrag, Tanju Pekdemir, Selami Boztepe, Seyit Ahmet Bal, Kenan Bingöl, Tuncay Gög und die in Deutschland lebenden Aslan Demir und Mustafa Subasi als Zeugen zu hören. Von diesen Zeugen befänden sich Aslan Demir, Mustafa Subasi und Selami Boztepe vor dem Verhandlungsraum. Das Gericht machte wieder ausführlichere Ausführungen zur Ablehnung, wobei es darauf verwies, dass Verfahrensregeln nicht rückwirkend gelten und daher die in vorherigen Verhandlungen aufgeführten Gründe der Ablehnung zum Wiedereintritt in die Beweisaufnahme nach wie vor gültig seien. Danach folgte ein Befangenheitsantrag, dessen Ablehnung ich ebenso wie die Frage der angemessenen Frist für die Verteidigung in der Fallschilderung kommentiert habe. Die Verhandlung wurde schließlich für anderthalb Stunden unterbrochen. Als die Verteidigung zum Plädoyer aufgefordert wurde, kamen erneut Anträge. Der Anwalt Ismet Koc sagte, dass er die Aussagen der abgelehnten Zeu-

gen auf Kassette aufgenommen habe und sie vor Gericht abspielen könne. Der Angeklagte soll ein Gutachten verlangt haben, dessen Inhalt jedoch im Protokoll der Sitzung nicht spezifiziert wurde.

Das Gericht befand, dass das Abspielen von Videokassetten mit Aussagen gegen die Verfahrensordnung und das Gesetz verstießen, solange diese Aufnahmen nicht vor einem Gericht gemacht wurden. Zur Beiziehung eines Gutachters sei schon in der letzten Verhandlung entschieden worden und der Antrag werde daher einstimmig abgelehnt.

Neben Zeugen kommen Expertenmeinungen auch an anderen Punkten in Frage, z. B. im **Fall 10** zum Problem der Verwertbarkeit von Beweisen. Ich kann am Verhalten der Gerichte, sowohl in den Verhandlungen als auch beim Verfassen der Urteile, eigentlich nur erkennen, dass sie sich (manchmal hartnäckig) sträuben, Beweisanträge zuzulassen, die die belastenden Elemente ins Wanken bringen könnten. Das gilt sowohl in Bezug auf die Erhärtung eines Foltervorwurfs als auch in Bezug auf die Anhörung von Zeugen der Verteidigung, wenn sie Behauptungen der Anklage widersprechen könnten (siehe **Fall 18**).

Nicht in allen Verfahren sind anderweitige Beweise, d. h. Dinge, die in der Anklageschrift nicht berücksichtigt wurden, von Belang. Manchmal aber ergibt sich schon aus den Umständen (z. B. einer Hausdurchsuchung), dass an dem Verfahren nicht beteiligte Personen als Zeugen in Frage kommen oder bestimmte Punkte durch einen Gutachter zu klären sind.

b. Gutachten

Gutachter werden vor allem in Verfahren zu so genannten Meinungsdelikten eingesetzt. Sie sollen dann z. B. beurteilen, ob bestimmte Äußerungen als Beleidigung oder Aufstachelung zum Rassenhass angesehen werden könnten. Das Problem der Gutachter hat in den von mir aufgelisteten Verfahren besonders in den Fällen 5, 17 und 18 eine (mitentscheidende) Rolle gespielt. Es handelt sich hier um Gutachten der obersten Polizeidirektion zu bestimmten Organisationen. Sie tauchen in vielen Verfahren auf und sind haben vor allem dann, wenn eine gängige Rechtssprechung zu bestimmten Organisationen fehlt, wichtig. Diese Art von Gutachten zählen eher zu den "Vorlagen" der Polizei, die neben den Aussagen bei

den Sicherheitskräften sicherlich zum belastenden Material zu zählen sind. Ich bin auf diesen Punkt nur der Vollständigkeit halber eingegangen.

So war im **Fall 5** die Bolschewistische Partei, der die Angeklagten angehören sollen, nicht nur den Richtern unbekannt. Das Gutachten der obersten Polizeidirektion kam zu dem Schluss, dass es sich um eine terroristische Organisation ohne Waffen handele und daher eine Verurteilung nach dem Artikel 7 des ATG in Frage komme. Daran hat sich das Gericht gehalten.

Im **Fall 17** gab es unterschiedliche "Gutachten". Hier kann behauptet werden, dass extra eine Organisation mit dem Namen Devrimci Genclik (Revolutionäre Jugend) erfunden wurde, um die Angeklagten verurteilen zu können.[143] Allerdings waren die Experten bei der Polizeidirektion sich nicht einig, ob diese Organisation nun bewaffnet sei oder nicht. Entsprechend hat das SSG Ankara im ersten Urteil auf Mitgliedschaft in einer bewaffneten Bande erkannt (Artikel 168 altes TStG) und im zweiten Urteil den Vorwurf auf Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation verwandelt.

Im **Fall 18** hat es den Anschein, dass die oberste Polizeidirektion noch drei Jahre nach dem angeblichen Attentatsversuch auf das Mausoleum in Ankara die Organisation "Kalifatstaat/Union der Islamischen Gemeinden/Föderativer islamischer Staat Anatolien" (Abkürzung in Türkisch: HD/ICB/AFID) als terroristisch, aber nicht als bewaffnet einstufte und es erst im Jahre 2002 zu einer anderen Einschätzung kam, nachdem im Urteil der 2. Kammer des SSG Istanbul vom 10.04.2000 die Organisation als "bewaffnete Bande" eingestuft und das Urteil am 18.12.2000 durch den Kassationsgerichtshof bestätigt worden war.

c. Das Verfahren gegen die Abgeordneten der DEP

Besonders drastisch war das Verhalten des SSG Ankara im Falle der Abgeordneten der Demokratiepartei (DEP). Ich möchte dazu den Bericht der Internationalen Juristenkommission in Genf (ICJ) zum Verfahren am Kassationsgerichtshof im Juli 2004 (in eigener Übersetzung) zitieren.[144]

---

[143] Es gab (sogar 2) Zeitschriften, die zu diesem Zeitpunkt unter dem Namen publiziert wurden, aber es gab und gibt meines Wissens keine Organisation, die sich diesen Namen gegeben hat.

[144] In englischer Sprache zu finden unter:
http://www.icj.org/news.php3?id_article=3536&lang=en

Fakten vor der Revision: Das SSG Ankara hatte Leyla Zana, Selim Sadak, Hatip Dicle und Orhan Dogan am 08.12.1994 nach Artikel 168 altes TStG zu je 15 Jahren Haft verurteilt. Am 17.07.2001 hatte der EGfMR entschieden, dass dieses Verfahren nicht fair war.[145]

Eigene Anmerkung: Obwohl der Kassationsgerichtshof das Urteil des SSG Ankara bestätigt hatte (d. h. es war rechtskräftig), kam es auf großen internationalen Druck, der sogar die EU-Mitgliedschaft der Türkei in Frage stellte, zu Gesetzesänderungen in der Türkei, die eine Wiederaufnahme des Verfahrens ermöglichten.

ICJ: Vor dem SSG Ankara fanden zwischen dem 21.02.2003 und dem 21.04.2004 insgesamt 15 Verhandlungen statt, die in einem Schuldspruch endeten. Die ICJ begrüßt die rasche Entscheidung des Revisionsgerichts und die Anordnung der Freilassung am 8. Juni (noch bevor ein Entscheid erging). Der Verteidiger erhielt mit einem Monat genügend Zeit seine Revision zu begründen. In der Bewertung ging das Revisionsgericht sogar so weit, dem Vorsitzenden Richter am SSG Ankara vorzuwerfen, dass er sich durch öffentliche Äußerungen selber als befangen disqualifiziert habe. Jedoch bleiben Bedenken in Bezug auf die Gleichheit der Mittel von Verteidigung und Anklage (die so genannte Waffengleichheit) und die gesamte Länge des Verfahrens gegen die Abgeordneten. Der Kassationsgerichtshof hob das Urteil des SSG Ankara auf. Das erneute Verfahren gegen die Abgeordneten wird an dem neu gegründeten Gericht für Zuchthausstrafen beginnen. Hier wird der Vorsitzende Richter des SSG Ankara, Orhan Karadeniz, mit auf der Bank sitzen, so dass befürchtet werden muss, dass es erneut zu einem unfairen Verfahren kommt.

In der Entscheidung des EGfMR wurde nicht nur die Präsenz des Militärrichters kritisiert, sondern auch die ungenügende Zeit der Verteidigung, sich zu einem veränderten Strafvorwurf zu äußern, bemängelt. Es wurde auch gerügt, dass die Verteidigung keine Gelegenheit hatte, Schlüsselzeugen in der Hauptverhandlung zu befragen.

---

[145] Auf diese Entscheidung werde ich unter Frage 4 erneut zurückkommen.

Erst nach dem erneuten Schuldspruch des SSG Ankara befand am 07.06.2004 der Staatsanwalt am Kassationsgerichtshof, dass das Urteil aufzuheben sei, u. a. weil Zeugen der Verteidigung nicht angehört wurden, keine Gutachten zu Tonbandaufnahmen angefordert wurden und keine Gründe angegeben wurden, warum das Gericht sich nicht als befangen erklärt hatte, nachdem die Richter schon vor dem Urteil von der Schuld der Angeklagten gesprochen hatten. Diese Gründe waren ausschlaggebend für den aufhebenden Entscheid des Kassationsgerichtshofs.

Aus dem ursprünglichen Verfahren in den Jahren 1993 und 1994 weiß ich aus eigener Anschauung (ich beobachtete den Prozessbeginn) und sonstigen Berichten, dass über 70 Anträge der Verteidigung, Zeugen zur Entlastung zu hören, abgelehnt wurden. Von einem dieser Zeugen, Ali Dursun (siehe den Unterpunkt zu **Fall 7** "Massive Foltervorwürfe in Endlosverfahren") wurde stattdessen erst in der Verhandlung vom 12.04.2004 eine Aussage verlesen, er aber nicht persönlich gehört.

An dem Verfahren gegen die Abgeordneten der DEP und an den in meinem Bericht vorgestellten Beispielen wird deutlich, dass die Gerichte kein Interesse daran haben, entlastendes Material zu ermitteln und Zeugen der Verteidigung zuzulassen.

Unter Vorwegnahme der Frage 4 darf ich auch darauf verweisen, dass ohne den internationalen Druck und die Prominenz der Angeklagten auch der Kassationsgerichtshof eine solche Unzulänglichkeit nur allzu bereitwillig ignoriert (immerhin hat er es nach dem ersten Verfahren gegen die Abgeordneten selbst bei ihnen gemacht).

d. Fazit

Die Gerichte haben kein Interesse daran, entlastendes Material zu ermitteln und Zeugen der Verteidigung zuzulassen. Sowohl in den Verhandlungen als auch beim Verfassen der Urteile wird deutlich, wie sich die Gerichte sträuben, Beweisanträge zuzulassen, die die belastenden Elemente ins Wanken bringen könnten. Das gilt sowohl in Bezug auf die Erhärtung eines Foltervorwurfs als auch in Bezug auf die Anhörung von Zeugen der Verteidigung, wenn sie Behauptungen der Anklage widersprechen könnten

Was eine **Gewichtung der Beweise** angeht, so kann ich an keinem der vorliegenden Urteile eine Abwägung der akzeptierten Beweise nach pro und kontra erkennen. Das einzige Element bei einer Verurteilung, wo eine Abwägung stattfindet, ist die Frage, ob Strafminderung wegen guter Führung gewährt werden sollte oder nicht.

Danach gefragt, ob die **"Beweise" der Anklage** nachvollziehbar sind, so kann ich nur sagen, dass sie "ihrer eigenen Logik folgen“ und innerhalb dieser für mich auch nachvollziehbar sind: Wie ich schon zum **Fall 18** ausgeführt habe, folgt die Anklageschrift der "Logik" der polizeilichen Ermittlungen. Die "Ergebnisse" werden in einer Übersicht (fezleke) von der Polizei zusammengefasst und finden sich in der Anklageschrift wieder. Daraus wird dann im Urteil nicht nur wörtlich unter der Überschrift "Anklage" zitiert, sondern in vielen Fällen finden sich die gleichen Formulierungen in der Urteilsbegründung.

Mit anderen Worten haben Zeugen, anderweitige Beweise und die Aussagen der Angeklagten in der Hauptverhandlung bzw. auch ihre Einlassungen beim Haftrichter nur eine untergeordnete Rolle.

4. Antwort auf Frage 4

Frage 4 lautete: *Ist effektiver Rechtsschutz bei drohender oder bereits erfolgter Verwertung von unter Folter erlangten Aussagen/Geständnissen zu erlangen? Sind Fälle bekannt, in welchen ein Eilrechtsantrag an den Kassationsgerichtshof und/oder den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte den weiteren Lauf der Verhandlung beeinflusst hat?*

Die Möglichkeit eines Eilrechtsantrages an den Kassationsgerichtshof ist mir nicht bekannt, lediglich Entscheidungen des Kassationsgerichtshof zu Entscheidungen anderer Gerichte auf "einstweilige Verfügungen". Nach dem Artikel 39 der Verfahrensregeln des EGfMR gibt es die Möglichkeit, einstweilige Verfügungen (vorläufige Maßnahmen) zu erlassen, es ist aber nicht weiter spezifiziert, in welchen Fällen dies möglich ist. Man kann aber wohl davon ausgehen, dass von diesem Mittel nur in absoluten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird (z. B. wenn eine Person über die maximale Dauer der Polizeihaft hinaus incommunicado festgehalten wird und die Gefahr der Folter oder des "Verschwindenlassens" besteht). Unter den von mir aufgelisteten Fällen ist es in einer Sache zu einem Antrag auf einstweilige Verfügung beim EGfMR gekommen (**Fall 5**):

"*Mit der Begründung, dass die notwendige Behandlung in der Türkei nicht sicherzustellen sei, wurde am 29.03.2005 der EGfMR angerufen und um eine einstweilige Anordnung, das Ausreiseverbot aufzuheben, gebeten. Mit Entscheid vom 04.05.2005 teilte der EGfMR mit, dass nach Regel 39 zur Gerichtsbarkeit des EGfMR beschlossen wurde, der türkischen Regierung keine Mitteilung zu machen.*"

Ich denke, dass unter dieser Prämisse nicht damit zu rechnen ist, dass entweder der Kassationsgerichtshof, der meines Wissens über dieses Instrument nicht verfügt, noch der EGfMR einstweilige Verfügungen erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass erfolterte Aussage verwendet werden, um a) Anträge auf Haftentlassung abzulehnen oder b) Angeklagte zu langjährigen Haftstrafen zu verurteilen.

Sinnvoller ist es zu schauen, welche Entscheidungen zu diesem Punkt sowohl in der nationalen als eben auch der europäischen "Revisionsinstanz" nach einem Urteil (bzw. dem Ende eines unfairen Verfahrens) ergangen sind.

Wichtig ist dabei zu bedenken, dass **sowohl der Kassationsgerichtshof als auch der EGfMR keine Berufungsinstanzen** sind. Während der Kassationsgerichtshof direkt an die 1. Instanz zurückverweisen und als obere Instanz bestimmte Vorgaben für die Wiederaufnahme des Verfahrens machen kann, steht dem EGfMR auch diese Kompetenz nicht zu.

a. Der Kassationsgerichtshof

aa. Lange Verfahrensdauer

Zunächst einmal sollte festgehalten werden, dass der Kassationsgerichtshof eine Instanz ist, die mit für die lange Dauer der Verfahren verantwortlich ist. Dies ist ein Verstoß gegen Artikel 5, Absatz 3 der EMRK. Häufig warten die Betroffenen (selbst wenn sie sich in Haft befinden) nach dem Urteil des erstinstanzlichen Gerichts ein Jahr und länger auf eine Entscheidung des Kassationsgerichtshofs. Viele Verfahren werden aus banalen Gründen, wie unvollständige Einträge im Einwohnerregister oder fehlende Unterschriften unter ein Dokument, an die erste Instanz zurückverwiesen, wo die Verfahren zuvor schon etliche Jahre gedauert haben.

Nehmen wir als Beispiel das Verfahren gegen Lokman Külter (Unterpunkt zu **Fall 9**). Er wurde im Mai 1992 festgenommen. Die 2. Kammer des SSG Diyarbakir brauchte sechs Jahre, bevor sie ihn am 3. Juli 1998 zu 45 Monaten Haft verurteilte. Der Kassationsgerichtshof befand mehr als ein Jahr darauf (am 14.10.1999), dass der Angeklagte wegen Mordes zu verurteilen sei. Nachdem die 2. Kammer des SSG Diyarbakir zur 5. Kammer des Landgerichts Diyarbakir geworden war, wurde am 29. Dezember 2004 (im Sinne des Kassationsgerichtshofs) auf eine lebenslange Haftstrafe entschieden. Dieses Mal war der Kassationsgerichtshof schneller, kam aber zu einer völlig anderen Entscheidung, d. h. er fand Widersprüche in den Beweisen. Die 5. Kammer des Landgerichts Diyarbakir verhandelte erneut und vermutlich im Oktober 2005 wurde der Angeklagte freigesprochen und aus der Haft entlassen. Zwischenzeitlich war der Betroffene wohl auf freiem Fuß gewesen, aber erst nach 13 Jahren und fünf Monaten wurde hier "Recht" gesprochen. (Auch der EGfMR hat sich mit diesem Verfahren befasst. Da es aber zu einer gütlichen Einigung kam, ist nicht zu erkennen, welche Ansicht das Gericht im Falle einer Entscheidung vertreten hätte, d. h. welche Verstöße gegen die EMRK festgestellt worden wären).

ab. Aufhebung von Urteilen wegen Ermittlungen bei Foltervorwürfen

Ein vielleicht unerwartetes Resultat meiner Recherche ist das "Aufdecken" von gleich drei Verfahren (auf die durchnummerierten Beispiele bezogen: zwei Verfahren) von 18, in denen gesagt werden kann, dass der Kassationsgerichtshof die Urteile aufhob, indem er den Umgang der erstinstanzlichen Gerichte mit Foltervorwürfen kritisierte. Ausschlaggebend dabei war, dass zum Zeitpunkt der Urteilsfindung Prozesse gegen mögliche Folterer (von zumindest einem Teil) der Angeklagten anhängig waren. Es sind neben den **Fällen 6 und 7** auch der im Unterpunkt zu **Fall 6** geschilderte Fall von Asiye Zeybek Güzel. In ihrem Fall kam der Kassationsgerichtshof zu dieser Ansicht, obwohl in der Türkei kein Verfahren anhängig war, sondern (lediglich) eine Beschwerde vor dem EGfMR zur Entscheidung anstand.

Dies ist sicherlich eine positive Entwicklung, zumal (bis auf die Ausnahme einer ähnlichen Entscheidung im Jahre 1998 im Fall der Jugendlichen von Manisa[146]) mir solche Entscheidungen vor 2003 nicht bekannt sind. Ein

[146] Hier kann ähnlich wie im Falle der Abgeordneten in Ankara (siehe oben) argumentiert werden, dass der Fall der Jugendlichen von Manisa national und

Garant dafür, dass erfolterte Aussagen nicht (mehr) als Beweismittel akzeptiert werden, können diese (und sicherlich vorhandene Parallelentscheidungen) aber nicht sein, zumal es nur in den seltensten Fällen gelingt, Ermittlungen zu den Foltervorwürfen einzuleiten, bzw. es noch seltener der Fall ist, dass sich vermeintliche Folterer vor Gericht verantworten müssen.

Es sollte dabei berücksichtigt werden, dass das Verwertungsverbot von erfolterten Aussagen in der Türkei spätestens seit 1988 galt. In dem Jahr wurde die UN Anti-Folter-Konvention ratifiziert, und nach Artikel 90 der Verfassung sind international anerkannte Normen als nationales Recht zu betrachten. Im Jahre 1992 gab es die Erweiterung des Artikels 135 alte StPO mit einem ausdrücklichen Verbot der Verwertung von Beweisen, die mit unerlaubten Verhörmethoden aufgenommen wurden. Der Kassationsgerichtshof hat also mehr als zehn Jahre gebraucht, bis er ansatzweise diese Bestimmung in die Urteilsfindung einbezog.

Nur wenn ein medizinisches Gutachten die Folter bestätigt (in aller Regel durch äußerlich sichtbare Spuren) und die mit Augenbinden verhörten Folteropfer ihre Peiniger identifizieren können und deshalb ein Verfahren eröffnet wird, würde der Kassationsgerichtshof (in seiner jetzigen Rechtssprechung) fordern, dass der Ausgang des Verfahrens abgewartet werden muss, bevor die mutmaßlich gefolterten Beklagten verurteilt werden. Mit anderen Worten würde der Kassationsgerichtshof nur dann von "erfolterten" Aussagen sprechen, wenn es zur Verurteilung von Folterern kommt, die allerdings (immer noch) meistens straffrei ausgehen.

ac. Weitere Fälle

Bei der Suche nach Entscheidungen des Kassationsgerichtshofs, in denen das Wort "Folter" (bzw. verbotene Verhörmethoden) vorkam, habe ich ein 4. Urteil aus der Zeit nach 2003 gefunden, mit dem das Gericht der ersten Instanz (SSG Istanbul) aufgefordert wird, das Ergebnis von Ermittlungen zu Foltervorwürfen abzuwarten, bevor es ein Urteil fällt. Hier geht es um Personen, die im September 2002 in Istanbul festgenommen worden waren. In der Presse wurde von elf HADEP-Mitgliedern gesprochen, die

---

international so prominent war, dass eine andere Entscheidung des Kassationsgerichtshofs zu einer Welle von Empörung geführt hätte.

der PKK/KADEK angehören sollen. Der Kassenwart Tayfun Turgut sei beim Verlassen der Parteibüros in Bagcilar festgenommen worden, während Süleyman Kiliç, Mehmet Kurt, Hamit Bülbül, Yasin Savci, Sacibe Sincar, Nezir Alpaydin, Abdurrahman Özer, Halef Dayan, Ramazan Atabey und Bilal Turgut nach Hausdurchsuchungen inhaftiert wurden. Tayfun Turgut wurde kurz darauf, Hüseyin Atabey, Sacibe Sincar, Nezir Alpaydin, Bilal Turgut und Hamit Bülbül am 19. September wieder freigelassen. Ramazan Atabey, Yasin Savci, Abdurrahman Özer, Halef Dayan und Süleyman Kiliç kamen in U-Haft. Über den anschließenden Prozess habe ich nichts gefunden, aber anscheinend wurde Ramazan Atabey als Mitglied beschuldigt, während die anderen Angeklagten Unterstützungshandlungen vorgenommen haben sollen. Des Weiteren entnehme ich der Entscheidung des Kassationsgerichtshofs vom 27.04.2004, dass nur der Angeklagte Ramazan (im Entscheid werden stets nur die Vornamen genannt) verurteilt und die anderen Angeklagten freigesprochen wurden. Der Kassationsgerichtshof bestätigte die Freisprüche, da die Beweise weder qualitativ noch quantitativ für eine Verurteilung ausreichten. In Bezug auf den Angeklagten Ramazan sei keine ausreichende Beweisaufnahme erfolgt, weil das Ergebnis der Ermittlungen zu den Foltervorwürfen des Angeklagten Ramazan nicht abgewartet wurde. Hier könnte es sein, dass es nur ein "Geständnis" von einem Angeklagten gab (neben den als "materiell" geltenden Beweismitteln wie einschlägige Publikationen z. B.).

Als "bahnbrechend" wurde ein Urteil des Kassationsgerichtshofs Mitte 2005 in der Presse vorgestellt. Ich kann das Urteil nur anhand des Artikels in der Tageszeitung Radikal vom 28. Juni 2005 referieren, da ich den Fall auf den Seiten des Kassationsgerichtshofs nicht gefunden habe. Hintergrund war der Mord an einer 22-jährigen Frau in Sinop im Jahre 2001. Anderthalb Jahre später wurde der Finanzbeamte Hüseyin Göklerinoglu als Tatverdächtiger verhaftet, nachdem die Polizei herausgefunden hatte, dass die Frau und er miteinander im Internet "gechattet" hatten. Das Gericht verhängte eine Strafe von 24 Jahren, erkannte aber auf "Handlung im Affekt" und reduzierte die Strafe auf 15 Jahre Haft. Im Urteil reagierte das Gericht auf die Foltervorwürfe in der Art: "*Selbst wenn der Angeklagte der geschilderten intensiven Folter ausgesetzt gewesen sein sollte, so widerspricht es der Lebenserfahrung, dass er deswegen ein Verbrechen wie Mord gesteht ...*" Dabei hatte der Verteidiger

durch die Vorlage von Videoaufnahmen die Behauptung der vernehmenden Polizeibeamten, dass die Wunden des Angeklagten von dem Versuch der Lynchjustiz bei einem Ortstermin herrührten, widerlegt.

Im Juni 2005 beschloss die 1. Kammer des Kassationsgerichtshofs nicht nur, das Urteil aufzuheben und der 1. Instanz vorzuschreiben, dass er freizusprechen sei, sie ordnete auch Haftentlassung an. Für das erstinstanzliche Gericht wurde darauf hingewiesen, dass der Angeklagte zu Beginn der Polizeihaft keine Beschwerden hatte, aber ihm am Ende der Polizeihaft Läsionen bescheinigt wurden, die zeigten, dass er Schlägen und Gewalt ausgesetzt war. Daher dürfe das Gericht nicht über die Foltervorwürfe hinwegsehen. Das auf Video aufgezeichnete Verhör vom 27.06.2002 bestand anscheinend aus zwei Teilen, wobei in einem Teil der Beschuldigte anwaltlichen Beistand forderte und darauf entgegnet wurde, dass das eigentliche Verhör später (aber am gleichen Tage) stattfinden solle. Dem Angeklagten seien seine Rechte nicht erläutert worden, es sei kein Anwalt bei der Aufnahme der Aussage anwesend gewesen und auch das Protokoll des Ortstermins (mit einem Staatsanwalt) entspreche nicht den Vorschriften des Artikels 135 alte StPO. Materielle Beweise für die Schuld des Angeklagten seien nicht vorhanden, folgerte das Revisionsgericht. Der einzige Zeuge sei ein Geisteskranker, der in seiner ursprünglichen Vernehmung von einem 18-20 Jahre alten Mann in Begleitung der Frau gesprochen hatte, wobei der Angeklagte 1956 geboren sei.

Auch dies ist sicherlich eine positive Entscheidung, wobei es bezweifelt werden kann, ob es weit reichende Folgen (als Musterurteil) auf andere Verfahren haben wird. Es gab nur einen Angeklagten, bei dem deutliche Spuren von Gewalteinwirkung nach der Polizeihaft offiziell festgestellt wurden. Es existierten in sich widersprüchliche Aufzeichnungen von Verhören und es gibt nur einen einzigen (geistig nicht voll zurechnungsfähigen) Zeugen, dessen Aussage keine klare Zuordnung des Mordes zuließ. Diese Konditionen (Attest, keine belastende Aussage außer dem eigenen "Geständnis") treffen auf die wenigsten politischen Fälle zu und daher wird diese Entscheidung kaum die Bedeutung einer "Grundsatzentscheidung" erlangen.

Etwas deutlicher wurde der Kassationsgerichtshof in einem Urteil, das ich bei der Suche von Entscheidungen, in denen das Wort "Folter" (bzw.

verbotene Verhörmethoden) vorkam, fand. Der Entscheid vom 16.02.2004 war in der türkischen Öffentlichkeit unbeachtet geblieben, obwohl er starke Parallelen zu dem Fall in Sinop aufweist. Über das Revisionsverfahren hatte anscheinend aber nur die Lokalzeitung "Kocaeli" (Izmit) am 30.05.2005 berichtet. Hintergrund war ein Mord im Stadtteil Yenikent (von Izmit) am 21. Februar 2002. Nevzat Demirci war erschlagen worden und als erste wurde seine Ehefrau Mualla verdächtigt. Dann aber waren andere "Beweise" aufgetaucht, so dass die Brüder der Ehefrau mit auf die Anklagebank kamen. Der Bruder Engin Gönül wurde als Täter zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt, während der Bruder Cengiz Gönül und Mualla Demirci als Helfer zu 16 Jahren und acht Monaten Haft verurteilt wurden. Der Zeitungsbericht geht nicht auf das erste Urteil des Kassationsgerichtshofs ein, aus dem ich jetzt zitieren möchte. Demnach hatte die 2. Kammer des Landgerichts Kocaeli am 7. März 2003 das angefochtene Urteil gefällt. Nach Lage der Akte war der Getötete (wie immer) gegen 1 Uhr morgens nach Hause gekommen und war von der Ehefrau ins Haus gelassen worden. Gegen 10 Uhr teilte die Ehefrau den Nachbarn mit, dass er tot sei.

Da es nur einen Zeugen (wie alle anderen Personen im Urteil nur mit Vornamen als "Sezer" genannt) gab, konnte der Vorfall nicht vollständig aufgeklärt werden. Als Hauptverdächtige galt Mualla, gegen die am 08.03.2002 eine Anklageschrift erstellt wurde. Dann aber stellte sich heraus, dass das gemeinsame Kind der Eheleute, Sezer (geb. 1995), zu Hause gewesen war. Der Onkel (väterlicherseits) Dursun holte Sezer von seiner Großmutter und ließ ihn das, was er zur Tat wissen sollte, auf Video schildern. Die Videokassette brachte er zur Staatsanwaltschaft, der gegen die anderen Angeklagten ermittelte. Auch vor dem Staatsanwalt soll Sezer am 21.05.2002 ähnliche Angaben gemacht haben, die vorwiegend die Brüder Cengiz und Engin beschuldigten, wobei die tödliche Handlung von seinem Onkel (mütterlicherseits) Cengiz ausgeführt worden sein soll. Die Brüder wurden noch am gleichen Tag festgenommen und bis zum 24.05.2002 festgehalten. An diesem Tage wollten die uniformierten Kräfte ihre Aussage aufnehmen, aber die Beschuldigten nahmen das Recht auf Aussageverweigerung in Anspruch und sagten, dass sie vor dem Staatsanwalt aussagen wollten. Vor der Aussage beim Staatsanwalt soll ein Polizeibeamter heimlich ein Gespräch mit Cengiz auf Video aufgenommen

haben, in dem dieser seine Mittäterschaft zugab und Engin des Mordes beschuldigte. Später sagte Cengiz, dass er dies aus Angst vor Folter gesagt habe. In allen anderen Stadien des Verfahrens hatten beide Angeklagten stets ihre Unschuld beteuert.

Der Kassationsgerichtshof kritisierte das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts wegen seiner mangelnden Würdigung des Foltervorwurfs. Dort war festgestellt worden, dass die von der Polizei aufgenommene Kassette im Beisein eines Gutachters und den Vertretern der Parteien angeschaut worden sei. Man habe gesehen, dass der Betroffene ohne Druck begonnen habe zu reden und er nach 5-10 Minuten die Ruhe einer Person ausgestrahlt habe, die inneren Frieden gefunden habe. Außerdem habe der Inhalt mit den von Sezer gemachten Angaben im Wesentlichen übereingestimmt.

Daraus folgert der Kassationsgerichtshof, dass die angebliche Aussage des Angeklagten zum wesentlichen Beweismittel gemacht wurde und zitiert den zu dem Zeitpunkt gültigen Artikel 135/a alte StPO (verbotene Verhörmethoden). Um eine Aussage als Beweis verwerten zu können, müsse sie aus freien Stücken (eigenem Willen) abgegeben worden sein. Hier aber sei der Angeklagte, der klargestellt hatte, dass er keine Aussage machen wolle, hintergangen und daran gehindert worden, aus freien Stücken eine Aussage zu machen. Diese Aussage sei also nicht zu verwerten und das Urteil habe sich mit den sonstigen Beweisen zu begnügen. So hätte das Gericht prüfen sollen, ob die Angeklagten, wie vom Zeugen behauptet, in jener Nacht das Telefon im Hause benutzten. Außerdem hätte den Angeklagten nach einem veränderten Tatvorwurf eine zusätzliche Frist für die Verteidigung eingeräumt werden sollen.

Nach der Auflösung des Urteils gab es nach dem Zeitungsbericht vom 30.05.2005 eine erneute Verhandlung vor der 2. Kammer des Landgerichts Kocaeli, in der die Angeklagten nun zu je zehn Jahren Haft verurteilt wurden. Dieses Urteil ging erneut an den Kassationsgerichtshof, der dieses Mal einen Schritt weiter ging und neben Auflösung des Urteils auch die Haftentlassung für die Brüder anordnete. In der Verhandlung vom 29.05.2005 folgte das Gericht dann der Vorgabe und sprach die Brüder frei, während Mualla Demirci eine Strafe von zehn Jahren Haft erhielt.

Diese Entscheidung geht insofern über den Entscheid zum Urteil in Sinop hinaus, als dass es anscheinend keine ärztlichen Gutachten über erlittene Folter gab (dieser Punkt wäre sonst wohl erwähnt worden). Der zentrale Punkt wird hier gewesen sein, dass eine Videoaufnahme ohne Einwilligung des Verdächtigen gemacht wurde.

In diesen zwei **unpolitischen** Verfahren ist eine etwas ausführlichere Auseinandersetzung des Kassationsgerichtshofs zu erfolterten Aussagen zu finden als in den **politischen** Fällen. Das erste Urteil wurde dabei vor der gleichen Kammer gefällt, welche die meisten politischen Fälle beurteilt (die 9. Kammer). Das andere Urteil stammt von der 1. Kammer des Kassationsgerichtshofs. Neben der Einschränkung, dass es in beiden Verfahren nur um das "Geständnis" einer Person ging, sollte auch nicht vergessen werden, dass in diesen (Mord)Verfahren Unschuldige mehr als drei Jahre in Haft verbrachten, bevor "Recht" gesprochen wurde.

Die während der Erstellung des Gutachtens ergangene Entscheidung des Kassationsgerichtshofs zum **Fall 18** (Presse vom 01.12.2005, Entscheid deshalb vom 30.11.2005) geht nicht auf den Vorwurf ein, dass erfolterte Aussagen als Beweis verwertet worden sein könnten. Ich kann an den Zeitungsmeldungen auch nicht erkennen, dass das obere Gericht die Ablehnung der Beweisanträge der Verteidigung moniert hätte. Die Aufhebung des Urteils der 14. Kammer des Landgerichts Istanbul erfolgte aus rein formalen Gründen. Während der Staatsanwalt am Kassationsgerichtshof lediglich die Anwendung des neuen TStG forderte,[147] bemängelte das oberste Gericht außerdem, dass eine Seite des Urteils von einem Richter nicht unterschrieben wurde und dass die Beweise in den Verfahren gegen andere Organisationsmitglieder vor dem (aufgelösten) SSG nicht gemeinsam bewertet wurden.[148] In jedem Fall aber hat der Kassationsgerichtshof die Gründe, die dieses Verfahren zu einem unfairen Verfahren im Sinne der EMRK machen, nicht einmal angesprochen.

---

[147] Für mich unverständlich, denn in den Strafbestimmungen, die in diesem Verfahren zum Tragen kamen, ist das neue TStG eher von Nachteil, da neben der erschwerten lebenslangen Haft für "Hochverrat" (in beiden Gesetzen) nach dem neuen Gesetz jedes Delikt (wenn es solche gibt) noch einmal gesondert bestraft werden muss.

[148] Dieser Satz ist interpretationsbedürftig. Entweder es heißt, dass nicht alle Verfahren gegen andere Personen aus dieser Gruppierung berücksichtigt wurden, oder aber, dass die so genannten materiellen Beweise (Waffen etc.) nicht gesondert gewürdigt wurden.

b. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGfMR)

ba. Allgemeines

Nachdem die Türkei 1987 die Individualbeschwerde und 1990 die obligatorische Zuständigkeit des EGfMR anerkannte, hat sich dieses Instrument einer steigenden Beliebtheit unter den Bürgern und Bürgerinnen der Türkei erfreut. Im Jahre 2002 kamen 3.879 Beschwerden aus der Türkei; 2003 waren es 2.944 und im Jahre 2004 wurden 3.491 Beschwerden in Straßburg eingereicht.[149] Nur Polen und Russland hatten mehr Beschwerden zu verzeichnen (wobei es sich hier evtl. um so genannte Sammelklagen gehandelt haben könnte). Mit 156 Entscheidungen (von 621 insgesamt) traf das Gericht im Jahre 2004 die meisten Beschlüsse zur Türkei.

Die hohe Anzahl von Verfahren aus der Türkei zeugt zum einen vom Misstrauen der Bürger und Bürgerinnen in die eigene Justiz bzw. das Empfinden, vor den nationalen Instanzen ungerecht behandelt worden zu sein, bedeutet aber auch Vertrauen in eine Instanz, die sich bislang eher zögerlich mit einigen heiklen Fragen der Menschenrechte in der Türkei befasst hat. So wurde meines Wissen bisher in keinem Verfahren, in dem ein Verstoß nach Artikel 14 der EMRK (Diskriminierungsverbot) angemahnt wurde, eine Diskriminierung der Kurden in der Türkei festgestellt.

Die größte Schwäche des Instruments der Individualbeschwerde ist sicherlich die lange Dauer der Verfahren. Betroffene, die bis zur Ausschöpfung aller rechtlichen Mittel im eigenen Lande schon jahrelang gewartet haben, können erst dann (in einer Frist von sechs Monaten) Beschwerde beim EGfMR einlegen. Hier muss das Verfahren zunächst einmal zugelassen werden, bevor der Staat, in dem Rechte nach der EMRK verletzt worden sein sollen, zu einer Stellungnahme aufgefordert wird. Diese Kommunikation zwischen dem Gericht und den Parteien kann ebenfalls Jahre dauern, bevor dann ein Termin zur Urteilsfindung anberaumt wird.

bb. Wiederaufnahme des Verfahrens

Ein weiteres "Manko" ist, dass der EGfMR keine Berufungsinstanz ist. Während der Kassationsgerichtshof direkt an die 1. Instanz zurückverweisen und

---

[149] Vgl. "Survey of Activities 2004" auf der Internetseite http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Reports+and+Statistics/Reports/Annual+surveys+of+activity/

als obere Instanz bestimmte Vorgaben für die Wiederaufnahme des Verfahrens machen kann, steht dem EGfMR diese Kompetenz nicht zu. Sobald eine Verletzung von Menschenrechten, wie sie in der EMRK verbrieft sind, festgestellt wurde, wird in der Regel auf Entschädigung erkannt. Die Türkei hat 1990 zwar die Rechtssprechung des EGfMR als bindend akzeptiert, aber erst im Jahre 2002 die Möglichkeit geschaffen, dass Verfahren, in denen eine Entscheidung gegen die Türkei ergangen ist, wieder aufgenommen werden können. Nach Artikel 311(2) der neuen StPO gilt dies jedoch nur für Entscheidungen des EGfMR, die zum Stichtag des 04.02.2003 anhängig waren.

Auch an diesem Punkt darf wohl behauptet werden, dass die Türkei diese Veränderungen nicht gemacht hätte, wenn mit dem Verfahren gegen die DEP-Abgeordneten (s. o., Kap. III 3 d) nicht ein "harter Brocken" auf dem Weg zum Beginn der Beitrittsverhandlungen zur Mitgliedschaft in der EU im Wege gestanden hätte. Im Endeffekt sind die Abgeordneten aber nur knapp ein Jahr vor ihrer regulären Haftentlassung aus der (in den Augen der türkischen Richter Strafhaft, aber nach internationalem Recht wohl eher) Untersuchungshaft entlassen worden, d. h. sie mussten auf diesen Schritt mehr als zehn Jahre warten.

In einigen der von mir dargestellten Beispiele dürften Entscheidungen des EGfMR entweder schon "zu spät" ergangen sein (vgl. **Fall 17**) oder aber die Lage der Betroffenen nur unwesentlich ändern, wenn einmal eine Entscheidung gefällt werden sollte. So kann im **Fall 1** davon ausgegangen werden, dass nach dem Bekanntwerden des neuen Strafgesetzes (September 2004) schon vor dem zunächst erwarteten Datum des Inkrafttretens (1. April 2005) der Verurteilte gegen Ende des Jahres 2004 aus der Haft entlassen worden ist, da er nach den neuen Bestimmungen 75% einer sechs Jahre und drei Monate betragenden Haftstrafe zu verbüßen hatte. Sollte also irgendwann einmal über die am 07.12.2001 beim EGfMR eingegangene und unter der Nummer 7930/02 registrierte Beschwerde entschieden werden, dann hat der Betroffene außer einer Entschädigung nichts zu erwarten. Er kann nicht einmal die Wiederaufnahme seines Verfahrens beantragen, weil a) nach dem 04.02.2003 entschieden wurde und b) die Beschwerde vor diesem Datum eingereicht wurde.

bc. Weitere Fälle

Um näher auf die hier vorliegende Fragestellung einzugehen, sollte ich erst einmal sagen, dass mir keine Entscheidungen des EGfMR (bis auf die Beschwerde von Abdullah Öcalan) bekannt, in denen es um Verfahren vor einem SSG ging, in denen das Urteil nach dem Ausscheiden der Militärrichter gefällt wurde. Für die Verfahren, die unter Teilnahme eines Militärrichters geführt wurden, konnte es sich das Gericht in Straßburg einfach machen und die Anwesenheit eines Militärrichters als das Kriterium benennen, das die Verfahren unfair werden ließ. Nach der Feststellung, dass diese Verfahren vor einem Gericht stattfanden, das nicht unabhängig und unparteilich genannt werden kann, wurde meistens auf eine Überprüfung der anderen Beschwerdepunkte nach Artikel 6 der EMRK verzichtet. Hier bilden das Verfahren zu Abdullah Öcalan, die Abgeordneten der Demokratiepartei DEP und ein Verfahren, in dem ursprünglich die Todesstrafe verhängt wurde, Ausnahmen (weil hier weitergehende Feststellungen getroffen wurden).

Der Fall Hulki Günes

In diesem Verfahren spielten "erfolterte Aussagen" eine Rolle, so dass ich darauf näher eingehen möchte. Von diesem Fall habe ich erst im Dezember 2005 Kenntnis erlangt. Grund war eine Pressemitteilung des Europarates zu einer Resolution des Ministerrates vom 30.11.2005. Die Türkei wurde darin aufgefordert, das Verfahren gegen Hulki Günes wieder aufzunehmen.

Ein paar Einzelheiten aus diesem Verfahren und die Entscheidung des EGfMR fasse ich aus dem englischen Entscheid vom 19.06.2003 zusammen.[150] Der 1964 geborene Hulki Günes war am 19. Juni 1992 in Varto (Provinz Mus) festgenommen worden. Er wurde beschuldigt, an einer bewaffneten Auseinandersetzung mit den Sicherheitskräften fünf Tage zuvor beteiligt gewesen zu sein, bei der ein Soldat umgekommen und zwei Soldaten verletzt worden waren. Bei seiner Festnahme war er unbewaffnet. Er soll zu Beginn der Polizeihaft (bzw. Haft bei der Gendarmerie) laut einem Arztbericht Abschürfungen im Gesicht, auf der Brust und dem Rücken gehabt haben. Bis zum 4. Juli war er bei der Gendarmerie in Haft und wurde dort verhört. Am Vortage wurde er zwei Mal untersucht. Im ersten

[150] http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/portal.asp?sessionId=4847369&skin=hudoc-en&action=request

Attest wurden ihm verschorfte Abschürfungen am Brustbein und im zweiten Attest am gleichen Tag wurden ihm verschorfte Abschürfungen am Brustbein, sowie Abschürfungen am Rückgrat und in der Lendengegend bescheinigt. In zwei weiteren Attesten wurde das Ergebnis der 2. Untersuchung bestätigt.

Vor dem Haftrichter erhob Hulki Günes am 4. Juli 1992 Foltervorwürfe. Ermittlungen fanden aber erst statt, nachdem der EGfMR den Fall der türkischen Regierung vorgelegt hatte. Die Ermittlungen wurden zwei Mal eingestellt (15.10.1998 und 25.08.1999).

Am 30.10.1992 hatte das Gericht entschieden, dass die Aussagen von drei Soldaten, die den Angeklagten angeblich identifiziert hatten, im Rahmen der Amtshilfe eingeholt werden könnten und schickte dazu Fotos des Angeklagten an ein (anderes) Gericht. In der Verhandlung vom 15.01.1993 sagte der inzwischen im Zusammenhang mit dem gleichen Vorfall verhaftete Herr Erdal aus, dass er den Angeklagten nicht kenne. Als "Überläufer", d. h. jemand, der in den Genuss des Reuegesetzes kommen wollte, räumte er aber ein, an dem Gefecht vom 14.06.1992 beteiligt gewesen zu sein.

Im Plädoyer forderte der Staatsanwalt am 3. September 1993 Freispruch aus Mangel an Beweisen. Er wies dabei auf wesentliche Widersprüche in den Aussagen der Belastungszeugen hin. So sollten die Angreifer (der PKK) einer Aussage zufolge alle vermummt gewesen sein, in einer anderen Aussage soll nur der Angeklagte nicht vermummt gewesen sein.

Am 24.12.1993 kamen neue "Beweise" zur Akte. Geschwister des Angeklagten, die unter dem Verdacht, Angehörige der Organisation (PKK) zu sein, festgenommen worden waren, hätten ausgesagt, dass auch Hulki Günes der Organisation angehört habe. Die Verteidigung erhielt Zeit, um sich auf die veränderte Rechtslage vorzubereiten, der Staatsanwalt aber fand schon sechs Tage später den Angeklagten "schuldig im Sinne der Anklage" und forderte eine Bestrafung nach Artikel 125 altes TStG.

Das Gericht verhängte darauf hin die Todesstrafe nach einer Sitzung am 11.03.1994. Die Todesstrafe wurde in eine lebenslange Haftstrafe umgewandelt. Am 16.11.1994 bestätigte der Kassationsgerichtshof das Urteil.

Die Beschwerde des Angeklagten wurde am 29.05.1995 an die (damals noch existierende) Europäische Kommission für Menschenrechte gerichtet, am 01.11.1998 an das Gericht weitergeleitet und am 09.10.2001 für zulässig erklärt. Die Beschwerde berief sich auf eine Verletzung von Artikel 3 der EMRK, wobei der Beschwerdeführer von Aufhängen am Palästinenser-Haken, Stromstößen und Schlägen auf verschiedene Körperteile sprach. Die Beschwerde war auch mit einem Verstoß gegen Artikel 6 EMRK begründet worden. Neben der Teilnahme eines Militärrichters an dem Verfahren wurde kritisiert, dass in der Hauptverhandlung keine Zeugen gehört wurden, die den Angeklagten belastet hatten.

Angesichts der vorhandenen Arztberichte folgerte der EGfMR, dass harte Foltermethoden nicht mit Sicherheit angenommen werden könnten und in diesem Fall von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung gesprochen werden müsse. Das sei ein Verstoß gegen Artikel 3 EMRK.

In Bezug auf Artikel 6 kam das Gericht aufgrund der Anwesenheit eines Militärrichters zu der Schlussfolgerung, dass es sich nicht um ein unabhängiges und unparteiliches Gericht gehandelt habe.

In diesem Fall hat sich das EGfMR aber nicht mit dieser Feststellung begnügt. So wurde die Bewertung der Zeugenaussagen kritisiert. Hulki Günes hatte stets bestritten, dass drei Soldaten ihm nach der Festnahme gegenübergestellt wurden und ihn identifizierten. Diese "fragwürdigen" Belastungszeugen seien nicht vor Gericht gehört worden und sollen ihn nur anhand von Fotos identifiziert haben. Der EGfMR bedauerte, dass das SSG Diyarbakir keinen Kommentar zu der Art der Aufnahme eines "Geständnisses" des Angeklagten abgegeben hatte: Zum Zeitpunkt dieses "Geständnisses" sei der Beschwerdeführer nicht durch einen Anwalt vertreten gewesen. Unter diesen Umständen hätten die Belastungszeugen (unbedingt) in der Hauptverhandlung angehört werden müssen. Deshalb wurde auf einen Verstoß gegen die Absätze 1 und 2 des Artikel 6 EMRK erkannt. Das EGfMR hat sich also nicht mit der Frage befasst, ob erfolterte Aussagen als Beweis verwendet wurden.

Bislang hat der Entscheid dem nach mehr als 13 Jahren immer noch inhaftierten Beschwerdeführer nicht zu seinem "Recht" verholfen. Immerhin vergingen sechs Jahre, bevor das EGfMR das Verfahren zuließ.

Dieser Fall ist vom Europarat sozusagen als "Testfall" auserkoren worden. An ihm wird sich entscheiden, ob die Türkei auch die Wiederaufnahme von Verfahren zulässt, in denen der EGfMR nach dem 04.02.2003 auf einen Verstoß gegen Artikel 6 des EMRK entschieden hat, die Beschwerde jedoch vor dem 04.02.2003 eingereicht wurde. Nach einem Bericht in der Tageszeitung "Radikal" vom 11. Mai 2005 sollen dies ca. 90 Verfahren sein, von denen 30 schon dem Delegiertenkomitee im Europarat vorliegen. Im Vordergrund der Debatte steht dabei sicherlich das Verfahren gegen Abdullah Öcalan bzw. die Frage, ob ihm ein Recht auf die Wiederaufnahme seines Verfahrens eingeräumt wird oder nicht.

Der Fall Metin Dikme

Schon vor diesem Urteil hatte sich der EGfMR mit einem ähnlichen Fall (sogar ausführlicher) auseinandergesetzt. Über die Beschwerde des Metin Dikme wurde am 11.07.2000 entschieden. Dem als vermeintlichen Angehörigen von Dev-Sol in Istanbul am 10. Februar 1992 festgenommenen Metin Dikme wurde aufgrund von Attesten vom EGfMR beschieden, dass er gefoltert worden sein. Die Frage eines unfairen Verfahrens entschied das Gericht jedoch nicht, weil nach der Aufhebung (am 07.04.1999) eines ersten Urteils des SSG Istanbul (ergangen am 26.06.1998) auf Todesstrafe nach Artikel 146 altes TStG ein zweites Urteil noch nicht ergangen sei.[151]

Die Europäische Kommission für Menschenrechte, die auf einen Verstoß gegen Artikel 6/2 der EMRK entschieden hatte, weil bei der polizeilichen Aussage kein Anwalt zugegen war, wurde vom Gericht kritisiert, da sie unter den gegebenen Umständen diesen Teil der Beschwerde nicht hätte zulassen dürfen. Es könne nicht allein wegen fehlenden Rechtsbeistandes im Stadium der Ermittlungen gefolgert werden, dass ein Verfahren unfair sei, sondern es müsse eine Gewichtung der unter diesen Umständen

[151] Im Juli 2004 wurde ein zweites Urteil des SSG Istanbul vom 23.09.2003 vom Kassationsgerichtshof aufgehoben, da die Entscheidung des EGfMR nicht berücksichtigt worden sei.

entstandenen Beweise in Bezug zur gesamten Beweislage vorgenommen werden.

Auch hier hat das Urteil des EGfMR kaum Auswirkungen auf das laufende Verfahren gehabt, bis auf die Tatsache, dass der Kassationsgerichtshof dem erstinstanzlichen Gericht vorschrieb, die Entscheidung des EGfMR zu berücksichtigen. Immerhin wurde Metin Dikme Ende 2004 aus der Haft entlassen. Nach einem Bericht in der Tageszeitung Sabah erfolgte die Entlassung, da in der neuen StPO, die im Dezember 2004 verabschiedet wurde und am 1. April 2005 in Kraft treten sollte, wäre die Höchstdauer der Untersuchungshaft in politischen Verfahren auf maximal 10 Jahre begrenzt worden.

Die Fälle Remziye Dag, Mustafa Yasar und Emrullah Karagöz

Wie schwer sich das EGfMR immer noch tut, gegen die Türkei auf Folter zu erkennen, zeigt ein Beispiel aus der neueren Zeit. Am 8. November 2005 fällte das EGfMR mehrere Entscheidungen, u. a. auch zur Türkei. Mit zwei separaten Beschwerden hatten sich Remziye Dag, Mustafa Yasar und Emrullah Karagöz über Folter in Diyarbakir im Oktober und November 2001 und eine zu lange Haftdauer beschwert. Sie waren nach dem Dekret 430 (mehrfach) aus der U-Haft geholt worden und erneuten Verhören bei der Gendarmerie unterworfen worden. Bei jeder "Verlängerung" (zu jener Zeit jeweils für weitere zehn Tage möglich) waren sie untersucht worden, ohne dass Verletzungen festgestellt wurden. Die Gesamtdauer der Haft bei der Gendarmerie hatte bei R. Dag 18 Tage und bei M. Yasar und E. Karagöz 40 Tage betragen.

Das EGfMR entschied, dass Artikel 5/1 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und Artikel 5/4 der EMRK (alsbaldige Vorführung vor einen Richter) verletzt worden seien. Es entschied aber nicht auf Verletzung von Artikel 3 der EMRK (Folterverbot), weil die Folter nicht über jeden vernünftigen Zweifel hinaus erwiesen sei (keine Atteste und angeblich keine Beschwerden der Opfer gegenüber den untersuchenden Ärzten).

Die Beschwerdeführer hatten erfolglos Strafanzeige in der Türkei gestellt und sich danach an den EGfMR gewandt. In den Strafanzeigen hatten sie

u. a. über folgende Foltermethoden berichtet: Frau Dag beschwerte sich über Schläge, Drohungen, Beleidigungen und Entziehung von Nahrung. Herr Yasar sprach von Schlägen, Aufhängen am so genannten Palästinenser-Haken, Stromstößen und Abspritzen mit kaltem Wasser. Herr Karagöz nannte Schläge, Abspritzen mit kaltem Wasser und das Quetschen der Hoden. Die Staatsanwaltschaft in Diyarbakir hatte die Ermittlungen wegen Folter aus Mangel an Beweisen eingestellt.

Eine viel bessere "Beweislage" haben die meisten Folteropfer in der Türkei nicht. Wenn aber auch der EGfMR nur dann bereit ist, die Anwendung von Folter zu konstatieren, wenn medizinische Berichte vorliegen, wird es in der Mehrzahl der Fälle nicht auf ein unfaires Verfahren erkennen, selbst wenn "erfolterte Aussagen" als Beweis verwendet wurden.

c. Fazit

Bei drohender oder bereits erfolgter Verwendung von erfolterten Aussagen/Geständnissen ist weder vor dem Kassationsgerichtshof noch vor dem EGfMR effektiver Rechtsschutz zu erlangen.

Mir sind keine Fälle bekannt, in welchen ein Eilrechtsantrag an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte den weiteren Lauf der Verhandlung beeinflusst hat. Folgt man der Entscheidung im Falle der Beschwerde von Metin Dikme, so wird das EGfMR solange nicht über die Fairness eines Verfahrens entscheiden, bis das Urteil in der Türkei rechtskräftig ist.

Es hat (zumindest seit 2003) einige Entscheidungen des Kassationsgerichtshofs gegeben, in denen Urteile an die erste Instanz zurückverwiesen wurden, weil schwebende Verfahren zum Vorwurf der Folter existierten. Das ist jedoch keine Anweisung an die untergeordneten Gerichte, Foltervorwürfe selber zu ergründen. Dies aber müsste geschehen, um eine Entscheidung über die Verwertbarkeit von erfolterten Aussagen machen zu können.

5. Bestandsaufnahme

a. Rückblick

Nach dem Militärputsch vom 12. September 1980[152] wurden bis zum 1. April 1984 politische Gefangene vor Militärgerichten angeklagt. Die Frage der Rechtsstaatlichkeit dieser Verfahren, in denen häufig mehrere hundert Angeklagte waren (in einem Verfahren mehr als 1.000), braucht an dieser Stelle nicht diskutiert zu werden.[153]

Etliche Richter, die sich an den Militärgerichten durch besondere Härte ausgezeichnet hatten, sollen von den Staatssicherheitsgerichten (SSG), die am 1. April 1984 tätig wurden, übernommen worden sein. Im Juni 1999 wurden die Militärrichter aus den Kammern der SSG entfernt, und im Juni 2004 wurden die Staatssicherheitsgerichte umbenannt. Auf die Rechtsstaatlichkeit der Verfahren vor diesen Gerichten haben diese Änderungen praktisch keine Auswirkungen gehabt.

Neben der mangelnden Unabhängigkeit der Richter (die Internationale Juristenkommission ICJ kritisiert dabei auch die Ernennung der zivilen Richter durch einen Teil der Exekutive) ist es vor allem die lange Dauer der Verfahren, die im Widerspruch zur EMRK stehen. Von Menschenrechtlern aber wird immer wieder der Punkt der Verwertung von erfolterten Aussagen als das entscheidende Kriterium genannt, wenn es um die Rechtsstaatlichkeit dieser Verfahren geht.

Aus dem Grunde sollte für die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft auch betrachtet werden, wie es um die Möglichkeit des Erpressens solcher Aussagen unter Folter bestellt ist. Dazu möchte ich festhalten:

Zwischen dem 07.11.1980 und dem 05.09.1981 galt eine maximale Dauer der incommunicado-Haft bei der Polizei oder der Gendarmerie von 90 Tagen. Bis zum Mai 1985 betrug die maximale Dauer der Haft 45 Tage. Sie wurde im Juni 1985 auf 15 Tage reduziert. In Gebieten unter dem

---

[152] Teilweise auch schon vorher in den Provinzen, in denen nach Dezember 1978 das Kriegsrecht verhängt worden war.

[153] Ein entsprechender Bericht wurde von amnesty international im Oktober 1986 unter dem Titel "Unfaire Gerichtsverfahren von politischen Gefangenen in der Türkei" herausgegeben (AI Index: EUR 44/22/86).

Ausnahmezustand durften Gefangene 30 Tage ohne Kontakt zur Außenwelt festgehalten werden. Erst ab März 1997 wurden die Fristen weiter verringert und die Möglichkeit des Rechtsbeistands auch für politische Gefangene eingeräumt. Mit anderen Worten bestand zwischen 1985 und 1997 die Möglichkeit, die späteren Angeklagten an den SSG über zwei, im Ausnahmezustand gar vier Wochen bei der politischen Polizei[154] (oder auch der Gendarmerie) ohne Kontakt zur Außenwelt und/oder Rechtsbeistand zu verhören.

Wenn dies mit der heutigen Lage von einer maximalen Haftdauer von vier Tagen und dem Anspruch auf Rechtsbeistand von Beginn an verglichen wird, so wird deutlich, dass es bis 1997 "einfacher" war, in Polizeihaft ein Geständnis zu erpressen, als heute.

Für die Zeit zwischen 1997 und 2003 sollte hinzugefügt werden, dass Anspruch auf Rechtsbeistand erst nach 48 Stunden bestand und – wenn es gelang, ein Geständnis zu erpressen – eine Unterschrift unter den vermeintlichen Verzicht auf Rechtsbeistand mit "Leichtigkeit" erzwungen werden konnte und wurde.

b. Ausblick

Seit dem 1. Juni 2005 besteht die Pflicht, anwaltlichen Beistand zu haben, d. h. Aussagen bei den uniformierten Kräften dürfen nur dann als Beweis verwendet werden, wenn ein Anwalt bei der Aufnahme der Aussage zugegen war (Artikel 148 der neuen StPO). Dies ist sicherlich noch keine Garantie, dass nicht mehr gefoltert wird. Bis zum Eintreffen eines Anwalts können die Verdächtigen psychisch und notfalls auch physisch "bearbeitet" werden, und je nach Konstitution und Erfahrung könnten einzelne Personen so eingeschüchtert sein, dass sie die von den uniformierten Kräften gewollten (evtl. auch schon vorbereiteten) Aussagen selbst in Anwesenheit eines Anwaltes unterschreiben.

Nach oberster Rechtssprechung wirken sich Änderungen in Verfahrensfragen nicht rückwirkend aus. Mit anderen Worten brauchen die Bestim-

[154] Die bis 1987 als erste Abteilung (1. sube) bekannte politische Polizei erhielt vor der Einführung des Anti-Terror-Gesetzes die Bezeichnung "Abteilung zur Bekämpfung des Terrorismus"

mungen des Artikels 148 neue StPO erst nach dem 1. Juni 2005 angewandt werden. Die von mir aufgeführten Beispiele weisen leider keine Festnahmen nach diesem Datum auf. Ich kann daher nicht prognostizieren, ob meine Feststellungen auch für Verfahren zutreffen, in denen Aussagen bei den uniformierten Kräften, die nach dem 1. Juni 2005 abgegeben wurden, die entscheidende Rolle spielen.

Für alle Verfahren, in denen Aussagen eine Rolle spielen, die vor dem 1. Juni 2005 abgegeben wurden, gelten jedoch meine geäußerten Bedenken. Sollte die Bestimmung des Artikels 148 neue StPO beibehalten werden,[155] so sind damit jedoch die Mittel nicht erschöpft, wie die Sicherheitskräfte (mit unerlaubten Mitteln und daher eigentlich nicht zu verwertendes) Belastungsmaterial zusammentragen könnten. Aus meinen Beispielen lässt sich vielleicht sogar eine Tendenz ablesen:

1. In den letzten Jahren hat die Anzahl von inoffiziellen (nicht registrierten) Festnahmen zugenommen. Viele dieser "Entführungen" sind mit der Aufforderung verbunden, als Spitzel für die Polizei zu arbeiten. Die in diesem Zusammenhang bekannt gewordenen Fälle dürften dabei nur die Spitze des Eisbergs darstellen, denn einige Personen könnten einwilligen, während die meisten sich aus Angst nicht beschweren würden. Es könnte sich aber auch so abspielen wie im **Fall 9**, wo die Jugendlichen teilweise entführt bzw. als "Zeugen" auf die Wache kamen, wieder freigelassen wurden und nach dieser Einschüchterung am 2. Tag erst richtigen Verhören unterworfen wurden. Vor der offiziellen Festnahme könnte also eine Art inoffizielle "vorbereitende Haft" liegen.

   Wie der **Fall 15** zeigt, könnte auch in Zukunft die Festnahme erst nach ein paar Tagen "offiziell" gemacht werden. Hatice Sen, die offiziell am 3. Dezember 2004 festgenommen wurde, sagte später, dass sie schon drei Tage davor festgenommen worden sei.

[155] Es ist auch vorstellbar, dass der Gesetzgeber diese Regel ändert oder abschafft. Am Beispiel der maximalen Dauer der U-Haft, wo der Termin des Inkrafttretens kurzerhand um drei Jahre verschoben wurde, kann gesehen werden, wie leicht "unliebsame" Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden können.

2. Die Drohung mit Folter hat vor allem deshalb eine enorme Wirkung, weil einige von den Verdächtigen aus der Vergangenheit (aus der eigenen Erfahrung) wissen, ob und wie lange sie der Folter widerstehen können bzw. weil sie Berichte über Folter kennen. Frau Erdogan (**Fall 6**) war "nur" 2-3 Tage in Haft, hat sich aber einschließlich der Anhörung beim Staatsanwalt durch die Drohungen dermaßen einschüchtern lassen, dass sie ein "Geständnis" ablegte.

   Aus dem Verfahren von **Fall 5** ist mir bei einem der Angeklagten bekannt, dass er in der Vergangenheit schon einmal Folter ausgesetzt war und ihr nicht widerstehen konnte. Angesicht dessen, was er glaubte, erwarten zu müssen, hat er (unter erheblichen gesundheitlichen Problemen fast bereitwillig) ein "Geständnis" abgelegt.

3. Das Fabrizieren von Beweismitteln scheint in letzter Zeit an "Popularität" gewonnen zu haben. Dazu zählen nicht nur Sprengstoff und Waffen, die meistens in Abwesenheit der Beschuldigten auf ihrem Besitz (oder in ihren Mietwohnungen) "gefunden" werden, sondern auch die Auswertung von belastendem Material in elektronischer Form. Der Ausgang des Verfahrens von **Fall 10** dürfte gerade aus diesem Blickwinkel von besonderem Interesse sein. Auch in den Verfahren in Diyarbakir, in denen "fabrizierte Beweise" eine Rolle spielen könnten, stehen noch Entscheidungen an (die Fälle 13 und 14).

Festhalten sollte ich an dieser Stelle, dass es seit dem 1. Juni 2005 lediglich schwerer geworden ist, Aussagen bei der Polizei oder der Gendarmerie zu erfoltern. Wie die Sicherheitskräfte und die Staatsanwaltschaften in Zukunft ihre "Beweisnot" lösen, bleibt abzuwarten.

6. Zusätzliche Aspekte

a. Waffenungleichheit zwischen Anklage und Verteidigung

In der Vorlage der EU Kommission für die Beitrittspartnerschaft mit der Türkei wurde am 9. November 2005 unter den kurzfristigen Prioritäten, bei denen von der Türkei erwartet wird, dass sie sie in den kommenden Jahren

vollständig oder weitgehend umsetzen soll, im Justizsystem u. a. auf Folgendes hingewiesen:[156]

"– Kohärente Auslegung der Rechtsvorschriften über Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des neuen Strafrechts, durch alle Justizbehörden in Einklang mit der EMRK und der diesbezüglichen Rechtsprechung.

– Unabhängigkeit der Justiz, insbesondere hinsichtlich des Hohen Rats der Richter und Staatsanwälte und der Ernennung neuer Richter und Staatsanwälte.

– **Herstellung gleicher Voraussetzungen für Anklage und Verteidigung** bei Strafverfahren, einschließlich der räumlichen Anordnung in den Gerichtssälen" (Hervorhebung von mir, H.O.)

Die hier angesprochene "Waffenungleichheit" zwischen Anklage und Verteidigung konnte ich bei meiner Recherche zu diesem Gutachten aufs Neue beobachten. Die Richterbank befindet sich hinter einem fast zwei Meter hohen Pult über dem Gerichtssaal, in dem Angeklagte, Zeugen, Protokollführer und die Verteidiger auf einer Ebene sitzen (bzw. aufgrund enger Räumlichkeiten auch manchmal stehen müssen). Bei den Zuschauern (Beobachtern) kann es sein, dass sie nicht auf der Ebene der Angeklagten und Verteidigung, sondern dem Gericht gegenüber auf einer Art Tribüne Platz nehmen müssen und daher auf einer Höhe mit der Richterbank sein können. Die einzige Person aber, die ebenso wie die Richter unmittelbar Einsicht in die richterlichen Akten nehmen kann, ist der Staatsanwalt. Er sitzt von den Zuschauern her betrachtet auf der linken Seite der Richterbank.[157]

Neben dem Vorsitzenden Richter verfügen die Staatsanwälte meistens auch über das Recht, direkt für das Verhandlungsprotokoll zu "diktieren". Die Verteidiger haben dieses Recht nicht. Bei dem von mir in Diyarbakir

---

[156] Der Text kann im Portal der Europäischen Union in deutscher Sprache gefunden werden: http://europa.eu.int/index_de.htm

[157] Der Beobachter von der ICJ, der dem Verfahren gegen die Abgeordneten der DEP beiwohnte, hatte anfänglich den Staatsanwalt gar mit einem vierten Richter verwechselt.

beobachteten Prozess hatte der Staatsanwalt ein "notebook" vor sich stehen, und es entstand der Eindruck, dass es mit dem Computer der Protokollführerin verbunden war, so dass der Staatsanwalt die Protokollierung direkt kontrollieren konnte.

Zu der optisch wahrnehmbaren Ungleichheit von Anklage und Verteidigung kommt die Tatsache, dass die Gerichtssäle von unterschiedlichen Seiten her betreten werden. Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin benutzen dabei die gleiche Tür wie die Richter, d. h. wenn sie den Gerichtssaal verlassen, müssen sie durch das Richterzimmer gehen. Anwälte berichteten mir von Verfahren, in denen die Staatsanwälte das Richterzimmer bei Beratungen (auch direkt vor der Urteilsverkündung) nicht verlassen hätten. Dennoch wollte niemand behaupten, dass die Staatsanwälte einen entscheidenden Einfluss auf die Urteilsfindung ausüben; sie haben nur mehr Möglichkeiten der Einflussnahme. Gerade dies wirkt aber gerade bei *positiven* Einstellungen der Staatsanwälte meistens *nicht* (vgl. hier die **Fälle 2, 5 und 13**, in denen der Staatsanwalt Freispruch und/oder Freilassung forderte, das Gericht dem aber nicht oder wie im **Falle 13** sehr spät folgte).

Sollte die Türkei die von der EU Kommission angemahnte räumliche Anordnung der Gerichtssäle (kurzfristig) umsetzen, so käme das m. E. einer wirklich "bahnbrechenden" Änderung gleich. Nicht nur an den Sondergerichten für politische Delikte, sondern auch an allen Strafgerichten würde dann der Staatsanwalt bzw. die Staatsanwältin den Saal durch die gleiche Tür zu betreten haben wie die Verteidigung und mit ihr auf der gleichen Ebene sitzen.

Unter den kurzfristigen Maßnahmen hat die EU Kommission des Weiteren im Punkt "Zugang zur Gerichtsbarkeit" die "Verbesserung der Inanspruchnahme einer effektiven Verteidigung, z. B. durch Prozesshilfe und qualifizierte Dolmetscherdienste" angemahnt.

b. Prozess(kosten)hilfe

Auf das Problem der Prozess(kosten)hilfe möchte ich an dieser Stelle nur kurz eingehen. Durch das neue StPO wurde die Notwendigkeit einer rechtlichen Vertretung bei allen Vergehen eingeführt, die eine Mindeststrafe von fünf Jahren vorsehen. Diese so genannten Pflichtverteidiger werden

von den Anwaltskammern gestellt. Das Problem scheint hier eher die geringe Entlohnung von Pflichtverteidigern zu sein, die ihre Sache daher nicht engagiert wahrnehmen und z. B. durch Abwesenheit dazu beitragen, dass Verfahren weiter in die Länge gezogen werden.

c. Dolmetscherdienste

Das Fehlen qualifizierter Dolmetscher scheint mir ein größeres Problem zu sein. Es gibt in den größeren Städten der Türkei durchaus qualifizierte Dolmetscher- und Übersetzerbüros für die gängigen Sprachen (Deutsch, Englisch und Französisch). Aber selbst in Diyarbakir war es Mitte der 90er Jahre nicht möglich, einen qualifizierten Dolmetscher für die deutsche Sprache zu finden.[158] Selbst wenn es gelingen sollte, in Verfahren gegen Ausländer ordentliche Dolmetscher zu finden, so wird das Problem des Dolmetschens bei Personen, die nur der kurdischen Sprache mächtig sind, noch eine ganze Weile ein Problem bleiben. Es gibt keine Ausbildung in der kurdischen Sprache und erst recht keine Ausbildung zum Dolmetschen von oder in die kurdische Sprache. Dabei wäre des Weiteren zu berücksichtigen, dass die kurdische Sprache viele Dialekte hat und ein Dolmetscher gleich mehrere Dialekte beherrschen müsste.

In der Regel werden Gerichtsdiener als Dolmetscher eingesetzt. Bei den Verfahren in Diyarbakir kam in einem Fall auch ein Angestellter der Staatsanwaltschaft zum Einsatz. In der Presse habe ich einen anderen Fall gefunden, in dem ein Verteidiger die Rolle des Dolmetschers übernahm.[159] Neben Einsprüchen gegen die Neutralität von Dolmetschern ist in erster Linie die Qualifikation zu hinterfragen. Außerdem sind mir keine Fälle be-

---

[158] Im Jahre 1993 habe ich dort eine Verhandlung vor dem SSG Diyarbakir gegen den Deutschen Stefan Waldberg beobachtet, in der ein Dozent der Abteilung Germanistik geladen worden, aber offensichtlich keine Dolmetscherqualitäten besaß.

[159] Die Tageszeitung Radikal berichtete am 22.04.2004, dass vor der 2. Kammer des Amtsgerichts in Diyarbakir im Rahmen der Amtshilfe die Aussage von Ibrahim Güclü, dem st. Vorsitzenden der Partei für Recht und Freiheiten (Hak-Par), aufgenommen wurde. Ihm und anderen Vorstandsmitgliedern wurde ein Verstoß gegen das Parteiengesetz vorgeworfen, weil sie auf einem Kongress ihrer Partei in Mardin im Jahre 2003 Kurdisch gesprochen haben. Ibrahim Güclü beantragte seine Vernehmung in seiner Muttersprache Kurdisch. Der Richter Mustafa Özcan ernannte den Verteidiger zum Dolmetscher (wird ihn auch vereidigt haben). Der Angeklagte sagte (über Dolmetscher), dass seine Partei das Ziel verfolge, Kurdisch auch als Amtssprache einzuführen und es daher normal sei, dass sie auf einem Kongress der Partei Kurdisch sprachen.

kannt (einschließlich des Verfahrens gegen Stefan Waldberg), in denen die gesamte Verhandlung über gedolmetscht wurde. Neben der Frage, in welcher Sprache die Ermittlungen geführt wurden, d. h. der Fragestellung, ob Aussagen, die ohne Dolmetscher aufgenommen wurden, überhaupt gültig sein können, sollte der nicht kontinuierliche Einsatz von qualifizierten Dolmetschern für Personen, die der türkischen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, in jedem Fall einen Revisionsgrund darstellen.

d. Länge der Verfahren

Artikel 5/3 der EMRK bestimmt: "Jede Person, die nach Absatz 1 Buchstabe c von Festnahme oder Freiheitsentzug betroffen ist, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden; *sie hat Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens. Die Entlassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.*"

In den **Fällen 7 und 8** befinden sich viele Schilderungen von Verfahren, die sich über einen Zeitraum von knapp zehn Jahren (und darüber) hinzogen, ohne dass ein abschließendes Urteil gefunden wurde. In etlichen Fällen waren die Angeklagten immer noch in U-Haft.

Die Begrenzung der U-Haft wurde für "schwere" Straftaten[160] erst nach dem 1. April 2008 eingeführt werden. Hier wird die Höchstdauer der U-Haft für politische Gefangene doppelt so hoch bemessen sein, wie für normale Straftaten. Mit vier Jahren liegt die dann vorgesehene "normale" Frist für politische Gefangene, die eine Zuchthausstrafe zu erwarten haben, evtl. nicht mehr in einem für das EGfMR akzeptablen Rahmen. Die Möglichkeit der Verlängerung um weitere sechs Jahre dürfte in jedem Fall den europäischen Normen widersprechen.[161]

---

[160] Der Artikel 110 der alten StPO sah für Delikte, die eine Mindeststrafe von sieben oder mehr Jahren vorsah, keine Höchstdauer der Untersuchungshaft vor. In der neuen Fassung ist das Kriterium eine Mindeststrafe von fünf Jahren.

[161] Hier sollte darauf hingewiesen werden, dass die als Ausnahme vorgesehene Fristverlängerung sehr schnell zum "Normal"fall werden kann.

e. Ungleichbehandlung von politischen Gefangenen

Die Länge der U-Haft ist nur ein Aspekt der Ungleichbehandlung von politischen Gefangenen. Die Ungleichheit beginnt mit der Höchstdauer der Polizeihaft, setzt sich dann mit der Höchstdauer der Untersuchungshaft fort und kommt erst recht im Urteil zum Tragen. Für alle politischen Fälle (jene, die vor den Sondergerichten verhandelt werden) gilt eine Anhebung der Strafen um 50%. Lediglich im Strafvollzug (der bei politischen Gefangenen allerdings in den Hochsicherheitstrakten der Gefängnisse vom Typ F erfolgt) wurde die ungleiche Behandlung leicht angepasst. Bis zum 1. Juni 2005 galt, dass normale Strafgefangene 40% ihrer Strafe verbüßen, bevor sie bedingt aus der Haft entlassen werden (können). Bei politischen Gefangenen ist der Strafvollzug nach wie vor bei 75% (3/4) der Strafe geblieben, während er bei normalen Strafgefangenen nun 2/3 (ca. 67%) beträgt.

Auf meine Fragen, warum insbesondere die politischen Verfahren so lange dauern, konnten mir die Verteidiger keine vollständig plausible Erklärung abgeben. Allgemein wird offiziell immer wieder auf die hohe Anzahl von Angeklagten in einzelnen Verfahren, Komplexität der Beweislage und die Arbeitsbelastung der einzelnen Gerichte hingewiesen.

Auf den Internetseiten des Generaldirektorats für Vorstrafen und Gerichtsstatistiken im Justizministerium der Türkei ist u. a. folgende Übersicht zu finden (ich habe sie "eingedeutscht" und auf das Wesentliche beschränkt):

Jahre	alte Verf.	neue Verf.	Revidierte Urteile	Summe
1986	185	815	59	1059
1987	368	966	89	1423
1988	446	1552	193	2191
1989	539	2097	124	2760
1990	1245	2509	153	3907
1991	1402	2830	274	4506
1992	1468	3799	152	5419
1993	2438	5067	210	7715
1994	3879	7700	316	11895
1995	6297	6794	494	13585
1996	6175	6040	696	12911
1997	6380	6968	1000	14348
1998	6722	5331	980	13033
1999	6662	5453	1067	13182
2000	5463	5234	654	11351
2001	6572	5777	725	13074
2002	6049	4819	571	11439
2003	5451	4973	811	11235

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass die Jahre 1995 und 1997 sozusagen "Rekordjahre" waren und dass die Zahl der Verfahren in den letzten Jahren abgenommen hat. Dementsprechend konnte sowohl in Malatya als auch in Diyarbakir eine Kammer der Sondergerichte aufgelöst werden. Bei ca. 20 Kammern der Sondergerichte würden im Jahre 2003 ca. 560 Verfahren pro Kammer zu verhandeln gewesen sein.

Ich habe leider keine vergleichbaren Statistiken gefunden. Ein Vergleich mit Verfahren vor deutschen Arbeitsgerichten hat m. E. wenig Aussagekraft. So verzeichnete das Arbeitsgericht Karlsruhe im Jahr 2002 insgesamt 6693 Verfahrenseingänge (2001: 6277). Das war bei neun Kammern ein Schnitt von 744 Verfahren pro Kammer. Als vertretbar wurde ein Volumen von 4.500 bis 5.000 (d. h. ca. 500 pro Kammer) bezeichnet.[162]

Verglichen mit diesen Zahlen kann man sicherlich von einer enormen Arbeitsbelastung der Sondergerichte in der Türkei sprechen. Die schlechte Vorbereitung der Verhandlungen mag da wenig wundern. So erfahren die Richter häufig erst in den Sitzungen, ob bestimmte Gefangene vorgeführt werden konnten oder nicht. Mangels einer strikt eingehaltenen Meldepflicht sind in der Türkei Zeugen nur schwer und manchmal gar nicht aufzufinden. Das Gleiche gilt für nicht inhaftierte Angeklagte.[163] Selbst bei Personen, von denen bekannt ist, dass sie unterdessen ins Ausland geflohen sind, vergehen viele Prozesstage, die in der Regel einmal pro Monat stattfinden, mit dem Warten auf ihr Erscheinen. Dabei kann ein Jahr (oder mehr) ins Land gehen, ohne dass sich etwas tut.

Das Warten auf Stellungnahmen anderer Behörden (wie z. B. Einholen von Aussagen im Rahmen der Amtshilfe oder ein Gutachten der Gerichtsmedizin) trägt weiter zur Verzögerung der Rechtssprechung bei. In solchen Fällen

---

[162] http://www.anwalt-tv.net/default.php?pg=xx]rk|%7F;|%7F&sp=&feed_id=3261

[163] Dieser Punkt hat vor allem in Verfahren gegen Folterer eine entscheidende Rolle gespielt. Selbst mit (oder auch ohne) Hilfe der Staatsanwaltschaft wollte es vielfach nicht gelingen, Beamte im Staatsdienst (z. B. nach einer Versetzung) ausfindig zu machen. Zusammen mit einer gezielten Taktik (z. B. häufiger Wechsel der Verteidiger) wurden und werden Verfahren gegen Folterer soweit hinausgezögert, bis die Straftaten verjähren.

kommt es häufiger vor, dass gleich auf mehrere Monate im Voraus vertagt wird, da den Gerichten bewusst ist, dass sich in der Zwischenzeit wenig tun wird. Im **Fall 10** war die Verlegung von Oktober 2005 auf Februar 2006 deshalb von besonderer Bedeutung, weil in dieser Zeit die in Haft verbliebenen sechs Angeklagten ganz sicher nicht freikommen. Sie haben dann fast zwei Jahre in Haft verbracht und sind damit, egal wie das Verfahren ausgeht, quasi "vorbestraft".

f. Verschlechterung in den neuen Gesetzen

Die am 1. Juni 2005 in Kraft getretenen Gesetze haben eine Verbesserung der Rechtslage an etlichen Punkten erbracht. Der Fortschrittbericht der EU Kommission vom November 2005 zählt etliche davon auf. Hier heißt es u. a.: (von mir aus der englischen Sprache übersetzt):

"Allgemein führt das neue Strafrecht europäische Normen ein, die dem Strafrecht in vielen europäischen Ländern entspricht... (Ausnahme: Meinungsfreiheit). Die neue Strafprozessordnung ist ein enormer Schritt vorwärts. Hier werden Kreuzverhöre eingeführt, die zuvor im türkischen Rechtssystem nicht existierten. Die StPO führt das Konzept der außergerichtlichen Einigung zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung (plea bargaining) ein... Nach der neuen StPO müssen strafrechtliche Ermittlungen von einer Gerichtspolizei unter dem Befehl der Staatsanwaltschaft geführt werden...[164] Die neue StPO schreibt vor, dass für Angeklagte und Zeugen, die die türkische Sprache nicht können, kostenlos Dolmetscher zur Verfügung gestellt werden."

Hier macht der Bericht deutlich, dass es in der Praxis wohl zu Schwierigkeiten kommen könnte. Der Bericht geht auf weitere Verbesserungen sowie auf Bedenken im Hinblick auf die Umsetzung ein, macht aber auch zum Problem der Folter auf die m. E. einschneidendste Vorschrift nicht aufmerksam, die die Anwesenheit eines Anwaltes bei der Protokollierung

[164] Ich habe mir nur oberflächlich die Artikel 164ff der neuen StPO und der für die Durchführung dieser Artikel am 1. Juni 2005 im Amtsblatt veröffentlichten Verordnung angeschaut, vermute aber, dass der Begriff "adli kolluk", den ich mit "uniformierte Kräfte der Justiz" übersetzen würde, nur eine andere Bezeichnung für die Polizei ist, bzw. werden die mit Ermittlungen von Straftaten beauftragten Abteilungen der Polizei in Zukunft vielleicht einen anderen Namen tragen. Auch bislang galt offiziell, dass die Polizei im Dienste der Staatsanwaltschaft ermittelt.

von Aussagen bei den uniformierten Kräfte zur Bedingung macht, damit eine Aussage vor Gericht gültig ist. Erwähnt wird lediglich, dass die Zahl der des Schmuggelns oder Terrorismus Verdächtigen, die nach einem Anwalt bei der Polizei verlangten, von 52% im Jahre 2004 auf 64% im Jahre in den ersten fünf Monaten des Jahres 2005 gestiegen sei.

Soweit ich sehen konnte, werden keine Bemerkungen zu Verschlechterungen aufgrund der neuen Gesetzgebung gemacht. Im Verlauf meiner Recherche konnte ich mindestens zwei Punkte entdecken, die eine Verschlechterung zur vorhergehenden Rechtsprung bedeuten.

Das ist zum einen die **Bestimmung, dass bei "organisierter Kriminalität" jede Handlung gesondert abgeurteilt werden muss**. Das war zuvor nur in Ausnahmefällen möglich (z. B. wenn das Mitglied einer illegalen Organisation an einem von Menschen frequentierten Ort eine Bombe geworfen hatte, wurde er als Mitglied verurteilt und erhielt eine zusätzliche Strafe für das Bombenattentat). Aus diesem Grunde wurde Metin Kaplan z. B. nach Artikel 146/1 des alten TStG und nicht nach der entsprechenden Vorschrift der neuen TStG (Artikel 309) verurteilt, weil das Gericht die alte Vorschrift als "vorteilhafter" für den Angeklagten betrachtete.

Eine erhebliche Verschlechterung hat es aber an einem Punkt gegeben, von dem man nach den Anpassungsgesetzen, besonderen Gesetzen zum Strafnachlass (indirekte Amnestie) und der Formulierung des neuen TStG annehmen konnte, dass dieses Problem beseitigt sei.

Die Rede ist von der **Bewertung von Unterstützungshandlungen für illegale Organisationen**. Das war in der alten Rechtssprechung der Artikel 169 TStG. Unter diesem Artikel waren Zehntausende von armen Bauern bestraft worden, die sich nicht geweigert hatten, bewaffneten Guerillakämpfern Lebensmittel zu geben bzw. bei sich zu beherbergen. Später war der Artikel derartig großzügig ausgelegt worden, dass auch mündliche oder schriftliche Äußerungen als Unterstützung einer illegalen Organisation interpretiert werden konnten. Der Artikel 169 des alten TStG "produzierte" auf diese Weise jahrelang "gewaltfreie politische Gefangene", für deren Freilassung sich amnesty international einsetzte.

Dies mag ein Grund für die gesetzlichen Änderungen gewesen sein, die ich hier nur grob skizzieren möchte:

21.12.2000	Gesetz 4616 setzte Verfahren unter Artikel 169 TStG für Vergehen, die vor dem 23.04.1999 begangen worden waren, auf fünf Jahre zur Bewährung aus.
29.07.2003	Das so genannte Re-Integrations-Gesetz mit der Nummer 4959 bestimmte, dass Personen, die "lediglich Unterschlupf oder Verpflegung besorgt haben oder ihnen auf sonstige Weise behilflich waren", nicht mit Strafe verfolgt werden.
07.08.2003	Das 7. Anpassungspaket (Gesetz 4963) veränderte den Wortlaut des Artikels 169 TStG. Die Straftat der "Gewährung von Hilfe und Unterschlupf“ für Mitglieder einer bewaffneten Bande wurde insofern eingeschränkt, dass nun nicht mehr "jeder Akt, der die Bewegungen (der Bandenmitglieder) erleichtert“, strafbar war. Rein logistische Hilfe oder aber nach der gängigen Praxis der vergangenen Jahre das Rufen von Parolen z. B. war nicht mehr strafbar. Strafbar blieben die Unterstützung durch Waffen, Geld und Verpflegung.
01.05.2005	Der an die Stelle des Artikel 169 altes TStG getretene Artikel 315 stellt (nur) noch die Versorgung einer bewaffneten Organisation (im Sinne des Artikel 314 neues TStG) mit Waffen unter Strafe, verhängt dafür aber eine Strafe von zehn bis 15 Jahren Haft. Das ist genauso viel an Strafe, als der Artikel 314 neues TStG für führende Mitglieder einer bewaffneten Organisation vorsieht, aber mehr an Strafe, als einfache Mitglieder zu erwarten haben (5-10 Jahre, das waren im Artikel 168 altes TStG 10-15 Jahre Haft gewesen).

Vor diesem Hintergrund hatte ich angenommen, dass die einfachen Unterstützungshandlungen nicht mehr bestraft werden. Wie ich in einigen Verfahren aber sehen musste (**Fall 15** und **Fall 16**), greifen die Richter nun zu einem "Trick", den ich für rechtlich bedenklich halte.

Obwohl die Verfahren unter der Prämisse laufen, dass es sich bei den Organisationen um politische Gruppierungen handelt, die den bewaffneten Kampf befürworten (oder gar eine Art von Guerillakrieg führen), werden die Unterstützer unter Rückgriff auf Artikel 220, Absatz 7 TStG nach einer Bestimmung zu einer anderen Art von Organisation behandelt. Im Artikel 220 altes TStG geht es um Organisationen, die gegründet wurden, um Straftaten zu begehen. Einfach ausgedrückt geht es hier wie im Artikel 313 altes TStG um die Bekämpfung von Mafia-Strukturen.

In der Auslegung des neuen Gesetzes werden die politischen Gruppen nicht zu Mafia-Banden gemacht (die erhalten nämlich weniger Strafe), und auch die Unterstützer von bewaffneten Organisationen, die für eine Veränderung des Systems kämpfen, werden nicht zu Unterstützern von Gruppen, denen es um eigene Bereicherung geht.

Die unterschiedlichen Strafmaße sind in der Logik der Richter an den Sondergerichten unerheblich, denn sie nehmen nur den Absatz 7 des Artikels 220 neues TStG, um eigentlich nach Artikel 314 neues TStG eine Strafe zu verhängen. Der Absatz 7 im Artikel 220 neues TStG besagt, dass Unterstützer wie Mitglieder zu behandeln sind.

Eine solche Vorschrift allein ist bedenklich, denn strafrechtlich sollte Mitgliedschaft härter bestraft werden als Unterstützung. Noch bedenklicher ist die Schlussfolgerung, dass das Strafmaß doch wieder nach Artikel 314 neues TStG bemessen wird. Hier wird einfache Mitgliedschaft (und nach der Logik der Richter nun auch die Unterstützung) einer bewaffneten Organisation mit einer Strafe zwischen 5-10 Jahren belegt, während der Artikel 169 altes TStG eine Strafe zwischen 3-5 Jahren vorsah.

Das macht sozusagen nachträglich die Veränderungen in den Gesetzen unwirksam bzw. werden Unterstützungshandlungen, die nach dem 1. Juni 2005 begangen werden, nun noch härter bestraft, als es der vermeintlich abgeschaffte Artikel 169 altes TStG vorsah.

Die Vermutung der Verteidiger, die ich zu diesem Punkt konsultierte, war, dass dieses Vorgehen mit dem Kassationsgerichtshof abgesprochen wurde, bevor dieser "Trick" zur Anwendung kam. Es kann also wenig Hoff-

nung herrschen, dass diese nach dem 1. Juni 2005 zu beobachtende Praxis vom Kassationsgerichtshof "gekippt" wird. Zu befürchten ist daher eine neue Welle von Prozessen, in denen einfache "Unterstützer" zu drastischen Strafen verurteilt werden. Der Begriff "Unterstützung" wird im Artikel 220 neues TStG nicht definiert, so dass nach dem Gutdünken der Gerichte in Zukunft auch Meinungsäußerungen wieder zu Akten der Unterstützung werden könnten.

7. Wesentliche Erkenntnisse

Während eine Prognose für die Zukunft derzeit unmöglich scheint, denke ich aber, dass praktisch für alle Verfahren, in denen Aussagen bei den uniformierten Kräften, die vor dem 1. Juni 2005 aufgenommen wurden und von denen glaubwürdig behauptet wird, dass sie unter Folter erpresst wurden, die Aussicht auf ein faires Verfahren nicht besteht, d. h. dass sie – entgegen dem Verwertungsverbot gem. Artikel 148 StPO – vor Gericht als Beweis zugelassen werden und entscheidend zur Urteilsfindung beitragen. Dass die Gerichte nicht mehr Staatssicherheitsgerichte, sondern "die nach Artikel 250 der neuen StPO zuständigen Gerichte für Zuchthausstrafen" heißen, ist dabei unerheblich. Sondergerichte sind es allemal.

Diese Gerichte reagieren auf Foltervorwürfe nicht bzw. nur äußerst unzureichend. Sie führen keine Beweisaufnahme zu der Frage durch, ob die Vorwürfe zutreffend sein könnten; sonst müssten sie am Ende evtl. feststellen, dass sie diese Art von Beweisen nicht verwerten dürfen. Sie verstoßen sogar gegen ihre Dienstpflicht, indem sie keine Strafanzeige aufgrund dieser Information zu einer Straftat stellen, und versäumen damit sogar die Gelegenheit, die Ermittlungen zu den Vorwürfen "delegieren" zu können.

Entlastende Beweisanträge werden entweder gar nicht oder nur sehr zögerlich zugelassen. Insbesondere wenn belastende Beweise erschüttert werden könnten, zeigt sich die ablehnende Haltung besonders deutlich.

In der Revision auf nationaler Ebene (Kassationsgerichtshof) wurde nur in Ausnahmefällen eine in der ersten Instanz nicht vorgenommene Prüfung der Verwertbarkeit von Beweisen moniert. Da eine solche Feststellung in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht getroffen wird und wenn, dann erst Jahre nach Beginn eines Verfahrens erfolgt und in den seltensten Fällen

mit der Anordnung des oberen Gerichts auf Haftentlassung verbunden ist, kann diese Möglichkeit der Korrektur von Verfahrensfehlern nicht als effektiv bezeichnet werden.

Noch schwerfälliger verhält sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGfMR). Er hat sich bislang bei keiner Beschwerde aus der Türkei mit der Tatsache, dass erfolterte Aussagen als Beweis verwertet wurden, befasst, sondern das Urteil, das Verfahren sei unfair gewesen, allein auf die Anwesenheit eines Militärrichters gestützt. Die Länge der Verfahren vor dem EGfMR ist nicht dazu angetan, bevorstehendes Unrecht zu verhindern bzw. vollzogenes Unrecht in einem akzeptablen Zeitraum zu revidieren. Entweder wurde der Freiheitsentzug der Beschwerdeführer vor einem Entscheid des EGfMR beendet oder aber die Haft bleibt solange bestehen, bis in der Türkei die Wiederaufnahme eines Verfahrens akzeptiert wird. Selbst dann muss eine positive Entscheidung des EGfMR nicht Entlassung aus der U-Haft bedeuten. Für viele der von mir aufgeführten Verfahren besteht diese Möglichkeit aufgrund von der eingeschränkten Möglichkeit für die Wiederaufnahme von Verfahren ohnehin nicht einmal theoretisch. Bis auf die Möglichkeit, für begangenes Unrecht finanziell entschädigt zu werden, bedeutet die Anrufung des EGfMR in der Praxis daher nicht, hier einen effektiven Rechtsschutz erhalten zu können.

Hamburg, den 17.01.2006 Helmut Oberdiek